EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)

Band 35

Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

Charlotte Maier und Raphael Schulte-Kellinghaus

Interspezifische Mediation: Beteiligung nichtmenschlicher Akteurinnen an Konfliktlösungsverfahren

Wolfgang Metzner Verlag

Band 35

Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

Band 35

Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

Herausgegeben von
Prof. Dr. Ulla Gläßer, LL. M.
Dipl.-Psych. Kirsten Schroeter
Dr. Felix Wendenburg, M. B. A.

Charlotte Maier und Raphael Schulte-Kellinghaus

Interspezifische Mediation: Beteiligung nichtmenschlicher Akteurinnen an Konfliktlösungsverfahren

Wolfgang Metzner Verlag

Master-Studiengang Mediation
und Konfliktmanagement
Masterarbeit
Studiengang 2018/2019

EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2022

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany
ISBN 978-3-96117-112-5
ISSN 2365-4155

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Inhalt

Vorwort **5**

Abstract – Interspecific Mediation: Integration of Nonhuman Actors in Conflict Resolution **7**

1. Einleitung **8**
1.1. Anlass der Untersuchung **12**
1.2. Forschungsüberblick **13**
1.3. Erkenntnisinteresse **17**
1.4. Methode und konkreter Aufbau der Arbeit **17**

2. Begründungslinien für eine Erweiterung des anthropozentrischen Weltbilds in der Konfliktbearbeitung **19**
2.1. Subjektivität und Agency von Tier- und Umwelt in der Philosophie und Psychologie **19**
2.1.1. Willens- und handlungstheoretische Konzepte der Philosophie und Psychologie **25**
2.1.1.1. Begriff der Akteurin (Akteur-Netzwerk Theorie) und Handlungstheorie **25**
2.1.1.2. Differenzierung Willensbildung und Willensausdruck **29**
2.1.2. Selbstzweck und Eigenwert von Umwelt: Begründungsansätze aus Objekt- und Subjektstellung heraus **37**
2.1.3. Zwischenergebnis **44**
2.2. Nichtmenschliche Akteurinnen im Interessensausgleich der Mediation **45**
2.2.1. Grundprinzipien der Mediation als Maßstab **45**
2.2.2. Integration der Tier- und Umwelt über eine Transformation des Konfliktverständnisses **49**
2.2.2.1. Status quo bestehender Konflikttheorien: Subjekt und Interesse als Ausgangspunkt **51**
2.2.2.2. Erweiterung der Konflikttheorie und des Konfliktverständnisses **54**
2.2.3. Zwischenergebnis **58**

3. Von der nichtmenschlichen Akteurin (Subjekt) zur Akteurin/Partei in der Mediation **60**
3.1. Akteurinnen/Parteistellung von Tier- und Umwelt in der Mediation **61**
3.2. Grundlagen der Subjektstellung von Tier- und Umwelt im deutschen Rechtssystem **64**
3.2.1. Tier- und Umwelt als Rechtsperson **65**
3.2.2. Verfassungsrechtliche Grundlage: Art. 20a Grundgesetz **67**
3.2.3. Einfachgesetzliche Ebene **71**
3.2.3.1. Materiellrechtliche Aspekte **71**
3.2.3.1.1. § 90a Bürgerliches Gesetzbuch **71**
3.2.3.1.2. Tierschutzgesetz **72**
3.2.3.1.3. Bundesnaturschutzgesetz **75**
3.2.3.2. Verfahrensrechtliche Aspekte **78**
3.2.3.2.1. Beteiligtenfähigkeit im Verwaltungsverfahren **78**
3.2.3.2.2. Parteifähigkeit im Zivilprozess **79**
3.2.4. Inspiration durch die Betrachtung anderer Rechtssysteme **79**
3.2.4.1. Entwicklungslinien der Subjektstellung der Umwelt **80**
3.2.4.2. Entwicklungslinien der Subjektstellung der Tiere **82**
3.2.5. Zwischenergebnis **84**
3.3. Authentische Erfassung der Eigeninteressen nichtmenschlicher Akteurinnen **84**
3.3.1. Ausdrucksfähigkeit (Verbale und Nonverbale Kommunikation) **85**
3.3.1.1. Menschliche Sprache als ‚Gatekeeper'? **86**
3.3.1.2. Nonverbale und verbale Kommunikation und ihre artenspezifische Differenzierung **87**
3.3.2. Interspezifische Empathie **88**
3.3.2.1. Grundlagen und Voraussetzungen von Empathie **89**
3.3.2.2. Empathie im Kontext der Interspezifität **93**
3.3.2.3. Wissenschaft zur Fortentwicklung/Unterstützung der interspezifischen Empathie **95**
3.3.2.4. Authentifizierungsprüfung (Loop of Unterstanding) **95**
3.3.3. Zwischenergebnis **96**
3.4. Legitime Vertretungsmöglichkeiten nichtmenschlicher Akteurinnen **97**
3.4.1. Vertretungsmöglichkeiten von Rechtssubjekten **98**

3.4.1.1. Rechtliche Betreuung **98**
3.4.1.2. Gesetzliche Prozessstandschaft **99**
3.4.2. Vertretungsmöglichkeiten von Nicht-Rechtssubjekten **100**
3.4.2.1. Tierschutzbeauftragte **101**
3.4.2.2. Kommission nach § 3 Standortauswahlgesetz (alte Fassung) **101**
3.4.2.3. Naturschutzrechtliche Verbandsklage **103**
3.4.3. Vorschlag einer Vertretung der Tier- und Umwelt und ihre Kontrollmöglichkeit **105**
3.4.3.1. Umgang mit fehlender Rechtssubjektstellung **105**
3.4.3.2. Form der Vertretung **105**
3.4.3.3. Aufbau und Organisation der Vertretung **107**
3.4.3.4. Kontrollmöglichkeit der Vertretung **107**
3.4.4. Zwischenergebnis **108**

4. Integration in das Mediationsgesetz und in die Mediationspraxis **109**
4.1. Partei nach Mediationsgesetz **110**
4.2. Vereinbarkeit mit Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit **111**
4.3. Mediatorin (Rollenverständnis) **114**
4.3.1. Allparteilichkeit und Neutralität nach Mediationsgesetz **114**
4.3.2. Auftragsklärung und Konfliktanalyse **116**
4.3.3. Förderung der Kommunikation **117**
4.3.4. Beendigung des Verfahrens **118**
4.4. Die Einbeziehung Dritter **119**
4.5. Prozessdesign und Methoden **120**
4.6. Zwischenergebnis **121**

5. Risiken und Chancen einer Erweiterung der Parteienstellung **123**
5.1. Sinn und Zweck der Erweiterung des Konfliktverständnisses **123**
5.2. Limitationen und Gefahren **124**
5.2.1. Risiko der anthropozentrischen Interpretation **125**
5.2.2. Verlust von Handlungsmacht **126**
5.2.3. Gewährleistung von Gleichbehandlung und Relativierung von Eigeninteressen **126**
5.2.4. Gefahren der Einbeziehung von Vertreterinnen **127**
5.2.5. Vertraulichkeit vs öffentliches Interesse **129**
5.2.6. Kostenrisiko **129**

5.2.7. Definition der Partei **130**
5.3. Potential **131**

6. Leitfaden für die Mediation mit Tier- und Umwelt **133**
6.1. Vorbereitungsphase – Zeitpunkt für den Eintritt ins Verfahren **133**
6.2. Auftragsklärung (Open Your Mind!) **134**
6.3. Vertragliche Vereinbarungen und Vertretungsbefugnis **135**
6.4. Verfahrensstruktur und Prozessdesign **135**
6.4.1. Kreative Methoden und Setting **136**
6.4.2. Entwickeln, Erlernen und Absichern von interspezifischer Empathie in der Praxis **137**
6.4.3. Beteiligung der Öffentlichkeit **138**
6.5. Rolle der Mediatorin **139**
6.6. Schutz der schwächeren Partei? **140**
6.7. Qualitätssicherung **142**
6.8. Acht Leitprinzipien für eine erfolgreiche Mediation mit Tier- und Umwelt **143**

7. Fazit und Ausblick **144**

Literaturverzeichnis **147**

Abkürzungsverzeichnis **168**

Über die Autorinnen **171**

Vorwort

Es gibt Ideen, die einen Resonanzraum brauchen, um sich zu entwickeln. Die Idee zum Thema dieser Arbeit ist im Open Space unseres Masterstudiums gewachsen, und sie hat uns herausgefordert.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit aller Entitäten erschien uns so banal, und gleichzeitig reizte uns die gesellschaftliche Sprengkraft, die mit diesen Thesen verbunden ist. Mit der Masterarbeit wollten wir ein Experiment wagen und gewohnte Wege verlassen, um die Mediation auf die Probe zu stellen. Auf so eine ungewisse Reise begibt man sich nur ungern allein, und so ist unsere Schicksalsgemeinschaft entstanden.

Der interdisziplinäre Ansatz unserer Arbeit hat es uns ermöglicht, aus verschiedenen Perspektiven auf unser Thema zu blicken. Wir sind heute überzeugt, dass nur so eine angemessene Betrachtung und Analyse möglich war. Gleichzeitig hat uns dieser Ansatz oft auch herausgefordert, den roten Faden und das Ziel nicht aus den Augen zu verlieren. Im Austarieren der elementaren Inhalte liegt für uns der große Gewinn und die Stärke unserer Arbeit. Jede Einzelne[1] hätte allein die Verbindung von Theorie und Praxis nicht leisten können. Unsere Zusammenarbeit war von viel Vertrauen und Respekt füreinander geprägt, einem Vertrauen, das notwendig ist, um aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen kommend, zusammen eine wissenschaftliche Arbeit harmonisch zu schreiben.

Wir hoffen, wir können mit der Konzeption der interspezifischen Mediation das Feld der Konfliktbearbeitung bereichern und vielen Menschen einen Zugang zur interspezifischen Empathie ermöglichen.

Wir wünschen uns, diesen eingeschlagenen Weg weitervoranschreiten zu können und hoffen auf Ihre Unterstützung.

---

[1] In dieser Arbeit gelten grammatisch feminine Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts. Dieses Vorgehen stellt für uns aktuell eine pragmatische Kombination der Verwirklichung von gerechter Sprache und Lesbarkeit des Textes dar.

Wir möchten uns bei unserer Betreuerin Frau Prof. Dr. Ulla Gläßer für ihre Begeisterung unserem Thema gegenüber bedanken und für den Vertrauensvorschuss, den sie uns damit gewährt hat. Ihre Fragen waren die Leitplanken unserer Arbeit, ihre intensive Begutachtung war die Basis dieser Publikation. Kirsten Schröter danken wir für Ihre Hilfe zur Finalisierung der Publikation, die das Erscheinen erst ermöglichte.

Bedanken möchten wir uns auch bei unseren Familien für die Unterstützung in kleinen Krisen und bei Wortfindungsschwierigkeiten.

Charlotte Maier & Raphael M.C. Schulte-Kellinghaus

Abstract – Interspecific Mediation: Integration of Nonhuman Actors in Conflict Resolution

"Throughout history, each successive extension of rights to some new entity has been [...] a bit unthinkable. We are inclined to suppose the rightlessness of rightless 'things' to be a decree of Nature."[2] This perspective calls for revision.

The thesis at hand examines opportunities to actively include nonhuman actors in the process of conflict resolution specifically in the mediation process. Therefore, it is necessary to understand that it is little more than intellectual habit to attribute agency only to mankind. We argue that agency can and should be awarded to animals and environment as well. We subsequently advocate interspecific ethics based on empathy and on the acknowledgement of shared experience of vulnerability and mortality for human and nonhuman life alike. The entanglement of mankind and environment goes back to the process of human evolution enabled only by its environment.

The study aims to establish participatory opportunities for animals and environment within mediation processes on a theoretical base as well as in practice. Hence, we examine the feasibility of nonhuman participation in mediation and conclude that a variety of options are open already under currently given circumstances.

[2] *Stone* (2010b), S. 111.

1. Einleitung

Die ökologische Krise ist allgegenwärtig, die Zerstörung der Umwelt[3] bedroht neben zahlreichen Tieren und Biotopen zunehmend auch die Existenz des Menschen. Fast täglich können wir neue alarmierende Anzeichen der fortschreitenden und sich dramatisierenden Entwicklung verfolgen. Der Bericht des Weltbiodiversitätsrats (IPBES) aus dem Jahr 2019, der in der UN-Vollversammlung diskutiert wurde, sowie der Sechste IPCC-Sachstandsbericht (AR6) – Band I: Naturwissenschaftliche Grundlagen des Weltklimarates (IPCC) aus dem Jahr 2021 zeichnen ein düsteres Bild von Gegenwart und Zukunft des Planeten.[4] Alleine die extensive Ausbeutung der Umwelt durch den Menschen hat seit 1970 Veränderungen der Umwelt in gravierendem Ausmaß verursacht:

> "Seventy-five per cent of the land surface is significantly altered, 66 per cent of the ocean area is experiencing increasing cumulative impacts, and over 85 per cent of wetlands (area) has been lost. […]. Across much of the highly biodiverse tropics, 32 million hectares of primary or recovering forest were lost between 2010 and 2015."[5]

[3] Zu den Begriffen „Umwelt" und „Natur": Wörtlich beschreibt der Begriff Umwelt die den Menschen umgebende Welt. Der Begriff „Natur" ist etymologisch auf zweifache Weise erklärbar. Einerseits entstammt er dem lateinischen *natura*, was mit „geboren sein" und „wachsen" übersetzt werden kann, anderseits hat er seine Entsprechung im altgriechischen Begriff *φύσις* (physis). Dieser trug ursprünglich eine ähnliche Bedeutung wie *natura*, wurde aber von griechischen Philosophinnen wie Aristoteles als Begriff für alles Materielle (Physik) verwendet, um die Materie vom Geist gr. *νοῦς* (nous) zu unterscheiden. Seit dieser Interpretation haftet dem Begriff Natur eine Differenz zum Menschen und seiner Kultur an. Da wir gerade diese Differenz hinterfragen und überwinden möchten (siehe dazu 2.2.), ziehen wir den Begriff Umwelt vor. Angelehnt an die rechtswissenschaftliche Tradition verwenden wir den Begriff „Umwelt" im Sinne seiner Nähe zu Natur und Ökologie. Jedoch verstehen wir auch den Begriff „Natur" frei von der oben beschriebenen Konnotation in seiner ursprünglichen Bedeutung und benutzten ihn daher gelegentlich im Sinne der Lesbarkeit durch Iteration. Die Begriffe werden hier damit weitgehend synonym verwendet.

[4] IPBES (2019). URL: https://www.ipbes.net/global-assessment-report-biodiversity-ecosystem-services, Abrufdatum: 03.09.2021; IPCC (2021). URL: https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/, Abrufdatum: 03.09.2021.

[5] IPBES (2019). URL: https://www.ipbes.net/global-assessment-report-biodiversity-ecosystem-services, S. 4, Abrufdatum: 03.09.2021.

Die Entwicklungen haben schon jetzt unmittelbare Konsequenzen für das menschliche Leben, da die Umwelt essentiell für die Existenz und Lebensqualität des Menschen ist.[6] Bodendegradation betrifft etwa 23 Prozent der globalen Landfläche. Infolgedessen und aufgrund des Verlustes von bestäubenden Tieren wie Bienen, drohen der weltweiten Getreideproduktion jährlich Ernteausfälle im Wert von 235 bis 577 Milliarden Dollar. Zwischen 100 und 300 Millionen Menschen sind mit dem Verlust ihrer Lebensgrundlage durch Zerstörung und Überflutung der Küstenregionen konfrontiert.[7] Schon heute stellen Umweltkatastrophen, die 2018 über 16 Millionen Menschen vertrieben haben, eine der drängendsten Fluchtursachen dar.[8] Für die Zukunft bedeutet die extensive Verwertung der Natur durch den Menschen, dass die für den Menschen überlebensnotwendigen Bedingungen nicht mehr bereitstehen und die Natur ihre essentiellen Regulationsfähigkeiten, etwa die der Wasserqualität, verliert.[9] Der globale Klimawandel und die im Ausmaß seit 1950 verdoppelte Verschmutzung durch Menschen sind maßgebliche Faktoren der Veränderung.[10]

Nicht nur der Weltbiodiversitätsrat weist auf die verheerenden Folgen von anhaltender Umweltzerstörung und fortschreitendem Klimawandel hin. In der Studie „Climate Risk and Response" bilanziert die Unternehmensberatung McKinsey, dass „hunderte Millionen Menschenleben, Billionen von Dollar an Wirtschaftskraft sowie das physische und das natürliche Kapital der Welt gefährdet [sind]"[11], wenn keine Maßnahmen ergriffen werden. Angesichts der Krise spielen Konflikte um die endlichen Ressourcen und den Schutz der Umwelt eine immer größere Rolle.[12] Diese Konflikte verhandeln unter anderem die Verteilung und den Zugang

---

[6] Hierfür lassen sich viele Belege finden. Vertiefende Informationen dazu finden Sie unter: IPBES (2019). URL: https://www.ipbes.net/global-assessment-report-biodiversity-ecosystem-services, S. 2, Abrufdatum: 03.09.2021.

[7] IPBES (2019). URL: https://www.ipbes.net/global-assessment-report-biodiversity-ecosystem-services, S. 3, Abrufdatum: 03.09.2021.

[8] UNHCR (2019). URL: https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/aktuelles/news/uebersicht/detail/-artikel/klimawandel-und-umweltzerstoerung-als-fluchtursache/, Abrufdatum: 03.09.2021.

[9] IPBES (2019). URL: https://www.ipbes.net/global-assessment-report-biodiversity-ecosystem-services, S. 3, Abrufdatum: 03.09.2021.

[10] IPBES (2019). URL: https://www.ipbes.net/global-assessment-report-biodiversity-ecosystem-services, S. 5, Abrufdatum: 03.09.2021.

[11] McKinsey Global Institute (2020), https://www.mckinsey.com/~/media/McKinsey/Business%20Functions/Sustainability/Our%20Insights/Climate%20risk%20and%20response%20Physical%20hazards%20and%20socioeconomic%20impacts/MGI-Climate-risk-and-response-Full-report-vF.pdf 2020, S. 23, Abrufdatum: 03.09.2021.

[12] *Hellbrück/Kals* (2012), S. 113.

zu Stoffen der Grundversorgung wie Wasser und die Ausbeutung und Nutzung von natürlichen Ressourcen wie Holz oder Öl sowie die Konkurrenz von ökologischen und ökonomischen Interessen. Genauso spielt die Interpretationshoheit über die Krise eine Rolle in diesen Konflikten. Die Konfliktdimensionen sind oft miteinander verbunden und werden auf lokaler, nationaler und globaler Ebene ausgetragen. Die essentielle Bedeutung der Umweltkonflikte berührt den Kern der menschlichen Existenz und des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Damit sind alle Bereiche der Zivilisation (sozial, politisch und ökonomisch) betroffen.

> „Offenkundig zeigt die ökologische Krise, die der Terminus ‚Anthropozän' als Vernichtung der Menschheit durch die von ihr selbst herbeigeführte Zerstörung der eigenen Überlebensbedingung ausweist, auf eine fundamentale Abhängigkeit. Diese Abhängigkeit ist die Abhängigkeit des Menschen von seiner ‚Umwelt', von der Modifikation seines Seins durch andere Wesen". [13]

Trotz der Ubiquität dieser Abhängigkeit und der offensichtlich bereits hervorgebrachten Schäden der Umwelt (siehe oben) werden aus dem Anthropozän entstehende Konflikte mit wenigen Ausnahmen nur aus der menschlichen Perspektive und zentriert auf das menschliche Wohlergehen geführt.[14] Bis auf theoretische ethisch-moralische Überlegungen zum Wert der Umwelt, bleiben die nichtmenschliche Perspektive der Umwelt und die Frage nach ihrem genuin eigenen Interesse ausgeblendet. „Da nur diese anderen Wesen mein Leben ermöglichen, muss sich mein moralisches Handeln durchweg auf sie beziehen. Sie begrenzen den Möglichkeitsraum meines Handelns und verleihen ihm erst durch diese Begrenzung seine potentielle Moralität".[15]

Bereits die Koexistenz von Mensch und Umwelt, das Angewiesen-Sein des Menschen auf die Umwelt für das eigene Überleben, müsste den Menschen dazu bewegen, aus reinem Eigeninteresse die Interessen nichtmenschlicher Entitäten zu berücksichtigen.[16] Denn nur das fortbestehende Existieren einer intakten Umwelt

---

[13] *Zimmermann* (2018).

[14] Siehe dazu Kapitel 3.3.

[15] *Zimmermann* (2018).

[16] Es lassen sich hierfür unzählige Beispiele finden: Der Mensch benötigt von Pflanzen produzierten Sauerstoff zum Atmen, der Mensch ist auf die Bestäubung von Pflanzen durch Insekten zur Nahrungsproduktion angewiesen. Vgl. hierzu: IPBES (2019). URL: https://www.ipbes.net/global-assessment-report-biodiversity-ecosystem-services, S. 3, Abrufdatum: 03.09.2021.

kann die menschliche Existenz sichern, während die konsequente Nichtberücksichtigung der Umwelt, ihre damit einhergehende immer weiter fortschreitende Zerstörung und das Anheizen des Klimawandels die ökonomische wie physische Existenz des Menschen akut bedrohen. Allein damit ließe sich das Postulat dieser Arbeit ausreichend begründen. Doch die Untersuchung argumentiert in der Folge über den Zweck der Umwelt zum Erhalt der menschlichen Spezies hinausgehend mit einem unabhängigen Existenzrecht nichtmenschlicher Entitäten. Die Begründung dieses unabhängigen Existenzrechts beruht auf der Existenz genuin eigener Interessen nichtmenschlicher Akteurinnen.

Interessenbasierte Verfahren bieten besonders gute Voraussetzungen und sind in besonderer Weise geeignet, die Bedürfnisse von Umwelt zu berücksichtigen bzw. zu ‚wahren' oder auch dahinterliegende Interessen zu ergründen und damit zu nachhaltigen Lösungen zu gelangen. Denn diese Verfahren benötigen nicht zwingend regulative Normen und Gesetze oder eigene Rechte als Bedingung einer Teilnahme, sondern können den Ausgleich und die Wahrung der Interessen aller Beteiligten in den Mittelpunkt ihrer Konfliktlösung stellen.[17] Insbesondere die Mediation sticht unter den interessenbasierten Verfahren als Konsens orientiertes Verfahren mit der sich daraus bedingten besonderen Eignung hervor.

Aus dem Umstand, dass andere Wesen menschliches Leben überhaupt erst ermöglichen, ergibt sich die eigene Wirkungs- und Handlungsmacht nichtmenschlicher Wesen, und sie müssen in diesem Sinne als Akteurinnen verstanden werden (siehe Abschnitt 2.1.). Aus dem Mit-Sein der nichtmenschlichen Akteurinnen in der Welt ergeben sich ihre eigenen unabhängigen Bedürfnisse an ihr Sein und Mit-Sein. Diese lassen sich für konkrete Situationen in differenzierte Interessen übersetzen. In Konflikten können Interessen nichtmenschlicher Akteurinnen durch Unvereinbarkeiten mit Dritten beeinträchtigt sein. Nichtmenschliche Entitäten können also Beteiligte in einem Konflikt sein. Die Mediation als Verfahren fokussiert auf den Interessenausgleich aller Beteiligten jenseits der rein rechtlichen Situation.[18] In konsequenter Anwendung dieses Ansatzes müssen also auch die Interessen der nichtmenschlichen Beteiligten in den oben genannten Konfliktkontexten gewahrt werden. Eine Mediation unter Beteiligung nichtmenschlicher Akteurinnen als Partei bezeichnet die Untersuchung in der Folge als interspezifische Mediation.

---

[17] Siehe ausführlich hierzu: Kapitel 2.2.2.

[18] Interessen im Sinne der Mediation sind konkretisierte Bedürfnisse, die auf einen spezifischen Kontext bezogen sind. Das Verfahren der Mediation stellt für die Definition als Interesse fünf Kriterien auf: Interessen müssen aus Sicht der Beteiligten positiv, lösungsoffen und konkret formuliert sein und bei den Beteiligten eine emotionale Resonanz hervorrufen.

Aus den vorher näher ausgeführten theoretischen Vorüberlegungen ergeben sich folgende 6 Thesen, die wir dieser Arbeit voranstellen und in den nachfolgenden Kapiteln vertiefend beleuchten:

These 1: Nichtmenschliche Akteurinnen besitzen als Mit-Lebewesen genuin eigene Interessen.

These 2: Die Interessen nichtmenschlicher Akteurinnen sind durch interspezifische Empathie und Perspektivwechsel erfahrbar.

These 3: Wenn in einem Konflikt die Interessen nichtmenschlicher Akteurinnen durch Dritte beeinträchtigt werden, sind nichtmenschliche Akteurinnen Konfliktbeteiligte.

These 4: Indem die Mediation als Konfliktlösungsverfahren auf dem Interessenausgleich aller Beteiligter basiert, müssen konsequenterweise die Interessen der nichtmenschlichen Akteurinnen berücksichtigt werden.

These 5: Die Interessen nichtmenschlicher Konfliktbeteiligter können dann berücksichtigt werden, wenn diese als Parteien im Verfahren der Mediation beteiligt sind.

These 6: Nichtmenschliche Akteurinnen können nach heutigem Stand sowohl in normativer wie auch in praktischer Hinsicht in die Mediation integriert werden.

1.1. Anlass der Untersuchung

Der oben bereits erwähnte Bericht des IPBES gibt neben vielfachem Anlass zur Sorge vereinzelt auch Anlass zur Hoffnung. Er führt nämlich auch aus, welche politischen Kehrtwenden und Maßnahmen möglich sind, um zukünftig eine andere Entwicklung einzuschlagen. Dabei macht der Bericht sehr klar, dass nur ein kleines Zeitfenster für diese immensen Anstrengungen bleibt, die mit hohen Kosten verbunden sind. Eine in globaler Perspektive gerechte Verteilung der Lasten sowie der verbleibenden Ressourcen führt zu einschneidenden Entbehrungen für die individuelle Lebensführung im globalen Norden. Solche Veränderungen bergen ein

großes Konfliktpotential.[19] Um die notwendige Transformation auf ökonomischer, sozialer, politischer und technischer Ebene zu verwirklichen, müssen die Signale der Umwelt gedeutet und ihre Bedürfnisse wie auch ihre Interessen respektiert werden.[20]

Die Mediation ist dabei als Verfahren geeignet, diese Transformationsprozesse vorzubereiten und zu kanalisieren, steht sie doch für die vorbehaltlose Beteiligung aller Konfliktbeteiligten und fokussiert wie kein anderes partizipatives Verfahren auf den Interessensausgleich jenseits rechtlicher Zwänge und politischer wie ökonomischer Scheinlogiken.

Doch das Potential der Mediation wurde bisher nicht ausgeschöpft. Trotz des postulierten Interessensausgleichs aller Parteien sind nichtmenschliche Akteurinnen bisher kaum berücksichtigt worden. Die Metaziele des Access to Justice und der transformative Ansatz prädestinieren die Mediation als auf Empathie basierendes Verfahren dafür, interspezifische Beteiligung zu ermöglichen. Wir möchten den Interessenausgleich konsequent zu Ende denken und das Potential der Mediation für die wichtigste Herausforderung des 21. Jahrhunderts, die Überwindung der ökologischen Krise, nutzbar machen.

1.2. Forschungsüberblick

Die Frage nach Subjektivität und Handlungsmacht fußt auf unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und ihren Erkenntnissen.

Die Sozialwissenschaftler Michel Callon und Bruno Latour dekonstruierten den Subjekt-Objekt-Dualismus und verlagerten die Handlungsmacht von Individuen auf interaktive Prozesse, die sie mit dem Begriff der *Agency*[21] fassten.[22] In der Rezeption ihrer Theorien entwickelten unter anderem Donna Haraway und nachfolgend Karen Barad den *New Materialism*. Sie heben noch stärker auf das transformative Potential der Materie ab und kritisieren den Anthropozentrismus in der

[19] IPBES (2019). URL: https://www.ipbes.net/global-assessment-report-biodiversity-ecosystem-services, S. 6–8, Abrufdatum: 03.09.2021.
[20] IPBES (2019). URL: https://www.ipbes.net/global-assessment-report-biodiversity-ecosystem-services, S. 8–10, Abrufdatum: 03.09.2021.
[21] Zum Begriff der *Agency* und ihrer Bedeutung siehe Kapitel 2.1., S. 19.
[22] *Latour* (1991), (2018).

Konzeption von Subjektivität.[23] Aus diesen Ansätzen hat sich ein äußerst heterogenes Diskursfeld entwickelt, das Matthias Groß in seinem Handbuch Umweltsoziologie und Stephan Moebius/Dirk Quadflieg in ihrem Sammelband „Kultur. Theorien der Gegenwart" systematisieren.[24]

Jeremy Benthams Frage „Can they suffer?"[25] stellt für Tierethikerinnen und Philosophinnen, wie Peter Singer oder Angelika Krebs, die zentrale Kategorie für die relationale Beziehung von Mensch und Tier und für die Forderung nach Gleichbehandlung dar,[26] welche Oliver Stone auch auf Bäume ausweitet.[27] Infolgedessen fordern Bio- und Umweltethikerinnen wie Konrad Ott moralisches Handeln mit und gegenüber der Umwelt. Ott liefert auch den Überblick über seine Disziplin. [28]

Flankierend lieferten Zoologie und Neurowissenschaften in den letzten 30 Jahren immer weitreichendere Belege für das geistige Vermögen von Tieren, von Selbstbewusstsein und abstraktem Denkvermögen bis hin zu Sprache und Empathie. Clifton Flynn und Carol Adams haben die Erkenntnisse in „Social Creatures. A Human and Animal Studies Reader" zusammengetragen.[29] Sie schlagen damit gleichzeitig die Brücke zu den Human Animal Studies, einem interdisziplinären Ansatz, der die Wirkungsmacht von Tieren anerkennt. Er stellt das Verhältnis von Mensch und Tier in den Mittelpunkt und möchte dabei dezidiert keine menschenzentrierte, sondern eine beziehungszentrierte Wissenschaft betreiben. Die Vielfalt und Heterogenität dieses Vorhabens zeigen sowohl Reingard Spannring in „Disziplinierte Tiere" als auch der Forschungsschwerpunkt Mensch-Tier-Gesellschaft der Universität Kassel.[30]

In Anlehnung an die ethische Debatte fragen sich Rechtwissenschaftlerinnen nach den rechtlichen Konsequenzen und plädieren mit Klaus Bosselmann für „Ökologische Grundrechte".[31] Von einklagbaren ökologischen Grundrechten oder Rechten für Tier- und Umwelt ist Deutschland *de lege lata* allerdings noch weit

---

[23] *Haraway* (1995), (2008); *Barad* (2003), (2007), (2012). Für speziell posthumanistische Ansätze, siehe: *Wolfe* (2010).
[24] *Moebius/Quadflieg* (2011); *Groß* (2011).
[25] *Bentham* (1789), S. 236.
[26] *Singer* (2009); *Krebs* (1997).
[27] *Stone* (2010a).
[28] *Ott/ Dierks/Voget-Kleschin* (2016b); vgl. darüber hinaus: *Ach/Borchers* (2018); *Beauchamp/Frey* (2013).
[29] *Flynn/Adams* (2008).
[30] *Spannring* (2015); Forschungsschwerpunkt »Tier – Mensch – Gesellschaft« (2017), (2016). Für weitere Überblicksdarstellungen: *Kalof* (2017); *Borgards* (2015b).
[31] *Bosselmann* (1998).

entfernt. Der Tier- und Umweltschutz fand erst 1994 und 2002 in Art. 20a des Grundgesetzes (nachfolgend: GG) als Staatszielbestimmung seine verfassungsrechtliche Verankerung.[32]

Demnach sind Tiere und die natürliche Lebensgrundlage[33] durch den Staat im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Rechtsordnung zu schützen. Eine erste zaghafte Öffnung im System des subjektiven Rechtsschutzes erfolgte durch die Einführung der Verbandsklage, die jedoch auf die Durchsetzung des einfachen Rechts beschränkt ist. In nicht wenigen Rechtsordnungen der Welt findet sich bereits de lege lata die Natur als Rechtsperson.[34] Im Jahr 2008 hat Ecuador als erstes Land der Welt die Natur in Artikel 71-74 seine Verfassung integriert. Die Natur oder Pachamama „besitzt das Recht, dass die Existenz, der Erhalt und die Regenerierung ihrer Lebenszyklen, Strukturen, Funktionen und Evolutionsprozesse respektiert werden“ (Art 71). [35]

Erstaunlicherweise entdeckte gerade die Konfliktforschung erst relativ spät ihr Interesse für Umweltkonflikte. Im Sammelband „Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien“ von 2005 tauchen Umweltkonflikte nicht auf, auch ihre theoretische Konzeption fehlt.[36] 2010 schrieb Jürgen Scheffran über den Klimawandel als „Grundkonflikt zwischen Mensch und Natur“[37]. Einerseits reproduzierte er damit eine dichotome Gegenüberstellung. Andererseits sah er trotz dieser Art der Beteiligung der Natur alle Handlungsmacht auf Seiten des Menschen. Die einzige der Natur mögliche „Antwort“[38], wie Scheffran es nannte, bestehe in der Schädigung des Menschen durch Degeneration, eine sehr passive Art des Zu-Grunde-Gehens.[39] Ebenso fassten Peter Feindt und Thomas Saretzki „Umwelt- und Technikkonflikte“ als Konflikte zwischen Menschen auf, in die die Umwelt als Objekt involviert ist.[40] Die Konfliktforschung scheint die oben genannten wissenschaftlichen

---

[32] Vgl. BVerfG, Kammerbeschluss v. 25.7.2007 – 1 BvR 1031/07- Rn. 54, u. Beschluss des Ersten Senats v. 12.10.2010 – 2 BvF 1/07 – Rn. 121.

[33] Der „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ ist begriffsidentisch mit „Umweltschutz“. Vgl. Landmann/Rohmer/*Gärditz*, UmweltR, Art. 20a GG, Rn. 2–3.

[34] *Fischer-Lescano* (2018), S. 206.

[35] URL: https://www.constituteproject.org/constitution/Ecuador_2008.pdf, Abrufdatum: 03.09.2021.

[36] *Bonacker* (2005b).

[37] *Scheffran* (2010), S. 333.

[38] *Scheffran* (2010), S. 336.

[39] *Scheffran* (2010).

[40] *Feindt/Saretzki* (2010).

Entwicklungen und die Wirkungsmacht nichtmenschlicher Akteurinnen weitgehend nicht rezipiert beziehungsweise in Bezug auf Konflikte für unerheblich erachtet zu haben. Das mag daran liegen, dass die Konfliktforschung ihren Forschungsgegenstand als „soziale Konflikte" definiert.[41]

Der Rückgriff der Mediation auf die Theorien der Konfliktforschung mag ebenso dazu beigetragen haben, dass auch in mediationsspezifischen Kontexten nichtmenschliche Akteurinnen nicht als Konfliktbeteiligte konzipiert worden sind.[42]

Im öffentlichen Planungsverfahren, einem Einsatzfeld der Mediation, wird der Begriff Umweltmediation immer dann verwendet, wenn die Umwelt Themengegenstand des Konfliktes ist. Ein Konflikt wird als Umweltkonflikt verstanden, wenn menschliche Konfliktbeteiligte unterschiedliche Ansichten hinsichtlich des Umgangs mit der Umwelt beziehungsweise hinsichtlich ihres Schutzes im Rahmen öffentlicher Planungsverfahren haben. Zu den Konfliktbeteiligten können auch Umweltschutzorganisationen gehören. Es werden dann aber im Prozess gleichwohl nur die Interessen der menschlichen Konfliktparteien berücksichtigt, und es wird nicht gefragt, was das konkrete Eigeninteresse der Umwelt sein könnte. Damit wird die Umwelt nicht als Akteurin verstanden.[43]

Ein weiteres Einsatzfeld der Mediation ist die Tiermediation. Sie versteht Tiere als therapeutisches Mittel beziehungsweise als therapeutische Methode, um Konflikte zwischen Menschen zu bearbeiten. Darüber hinaus werden Mediationen über Tiere angeboten, wenn es um zwischenmenschliche Streitigkeiten über das Tier als Objekt, also als Konfliktgegenstand geht.[44]

Der Überblick über die vorhanden Forschungsansätze zeigt, dass keine Disziplin die Subjektivität der Umwelt zufriedenstellend aufgreift. Es gilt, diese Lücken zu schließen, indem wir die Erkenntnisse im Sinne der interdisziplinären Konfliktforschung verbinden und sie für die Mediation nutzbar machen.

---

[41] *Bonacker/Imbusch* (2010), S. 69.

[42] Vgl. beispielsweise die Deduktion der Konflikttheorie bei *Glasl* (2013), S. 17. Ebenso erkennt Klaus Schmidt zwar die Konstruktion des Konfliktverständnisses und beleuchtet die Konflikte daher aus unterschiedlichen Perspektiven. Jedoch bleiben Menschen in seiner Darstellung die einzigen Beteiligten. *Schmidt* in Haft/Schlieffen § 8.

[43] *Deutzmann* (2010); *Hellbrück/Kals* (2012); *Fürst* (2004); Förderverein Umweltmediation (1999); *Kostka* (2004); *Troja* (2001); *Braig/Ehlers-Hofherr* (2017). URL: https://www.springerprofessional.de/umwelt/konfliktmanagement/umweltmediation-als-mittel-in-der-umweltplanung/12234590, Abrufdatum: 07.09.2021.

[44] *Bayer-Lemke* (2019). URL: http://mediationundtier.de/, Abrufdatum: 07.09.2021; *Wenz* (2019). URL: https://www.mediation-wenz.de/blog/2016/01/09/mediation-bei-streit-rund-ums-tier-sprechensieda-mit-den-tieren/, Abrufdatum: 07.09.2021.; *Cäsar-Preller/Cäsar-Preller* (2013).

1.3. Erkenntnisinteresse

Das grundlegende Anliegen der Arbeit ist es, den Denkhorizont in der Konfliktforschung und der Mediation zu erweitern. Dazu wollen wir die vielfältigen Einsichten und Perspektiven aus der Sozial- und Naturwissenschaft für die Konfliktforschung nutzbar machen. Der umfassende Interessensausgleich macht eine Beteiligung nichtmenschlicher Akteurinnen an der Mediation notwendig und evident. Daher loten wir die Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des Mediationsgesetzes aus und untersuchen, wie interspezifische Mediation gegenwärtig praktisch umgesetzt und methodisch ausgestaltet werden kann. Die Studie adressiert die Konfliktforschung, genauso wie interessierte Mediatorinnen, potentielle Parteien und Auftraggeberinnen. Wir analysieren, wie notwendig und folgerichtig die interspezifische Mediation ist und welches praktische Potential sie entfalten kann.

1.4. Methode und konkreter Aufbau der Arbeit

Wir vollziehen eine breite interdisziplinäre Textanalyse, die wir in die Konfliktheorie integrieren. Daraus entwickeln wir ein neues Konfliktverständnis und eine darauf ausgerichtete Konfliktdefinition und konfliktanalytische Ansätze. Wir prüfen die rechtliche Umsetzung und entwerfen eine Praxis der interspezifischen Mediation.

Zunächst dekonstruiert die Untersuchung in Kapitel 2.1 den Subjekt-Objekt-Dualismus von Mensch und Umwelt. Aus unterschiedlichen Perspektiven nimmt sie nichtmenschliche Akteurinnen in den Blick, um zu verstehen und zu verdeutlichen, dass alle Entitäten mit-lebende Wesen sind. Sie besitzen eigene Interessen, die Menschen durch interspezifische Empathie erfahren können. In diesem Teil erklären wir auch die Grundlage und Voraussetzung von Empathie. Daraus leiten wir in Abschnitt 2.2 die Rolle der nichtmenschlichen Akteurinnen als Konfliktbeteiligte ab und wenden die Erkenntnisse aus der Analyse auf die Mediation an. Wenn ein Konflikt die Interessen nichtmenschlicher Akteurinnen tangiert, muss Mediation als Verfahren, das auf den konsensualen Interessenausgleich aller Beteiligten ausgerichtet ist, diese Akteurinnen berücksichtigen. Kapitel 3 vollzieht die Integration von der nichtmenschlichen Akteurin im Konflikt hin zur Teilhabe in der Mediation als Akteurin/Partei und sucht auch nach rechtlichen Voraussetzungen für die Beteiligungsmöglichkeit nichtmenschlicher Akteurinnen. Insbesondere auf der Erforschung des authentischen Eigeninteresses nichtmenschlicher Akteurinnen liegt im Kapitel 3 ein Schwerpunkt. Daraufhin stecken wir in Kapitel 4 den

konkreten Rahmen und die Möglichkeiten ab, die das Mediationsgesetz für eine interspezifische Mediation bietet. In Kapitel 5 blicken wir auf die Chancen und Risiken der Beteiligung nichtmenschlicher Akteurinnen in der Mediation. Kapitel 6 entwickelt aus der vorangegangenen Analyse einen praktischen Leitfaden für eine interspezifische Mediation: Der Leitfaden gibt den Mediatorinnen konkrete Hinweise, wie das Verfahren gestaltet werden kann, damit Beteiligung nichtmenschlicher Akteurinnen gelingt und die interspezifische Empathie zur Anwendung kommt. Das Fazit und der Ausblick diskutieren die Bedeutung der Analyse und blicken auf die nächsten Schritte in Richtung interspezifischer Beteiligung in Wissenschaft wie Praxis.

2. Begründungslinien für eine Erweiterung des anthropozentrischen Weltbilds in der Konfliktbearbeitung

Dieses Kapitel ist essentiell für das Verständnis unserer Untersuchung. Es liefert das Fundament, auf das die Beteiligung nichtmenschlicher Akteurinnen aufbaut. Es ist daher wichtig, mit einer möglichst unvoreingenommenen und offenen Haltung an dieses Kapitel heranzutreten. Es vermittelt die Perspektive, aus der wir Konflikte und Mediation betrachten und schärft die Wahrnehmung für unser Anliegen. Wir sind uns bewusst, dass dieser Einstieg der Leserin viel abverlangt.

2.1. Subjektivität und Agency von Tier- und Umwelt in der Philosophie und Psychologie

Wir beschäftigen uns in diesem Abschnitt mit der vermeintlichen Dichotomie von Mensch und Natur beziehungsweise Mensch und Tier, die besonders das Weltbild der europäischen Kultur seit der Neuzeit prägt. Diese dichotome Mensch-Natur-Wahrnehmung erkennt allein dem Menschen den Subjektstatus zu sowie die daraus abgeleiteten Eigenschaften eines eigenen Willens, eines Bewusstseins und die Fähigkeit intentional zu handeln. Der Status als Subjekt wiederum bestimmt die formalen Beteiligungsmöglichkeiten in den Gesellschaften. Demgegenüber gäbe es jedoch gute Gründe, Tieren und Umwelt Handlungs- oder Wirkungsmacht, also *Agency*, zuzugestehen. Dabei illustriert bereits die wissenschaftsgeschichtliche Perspektive der Verwendung und Weiterentwicklung des Begriffs *Agency* eine deutliche Erweiterung derer, die als Trägerin von Handlungsmacht und Wirkmächtigkeit gedacht werden. Zunächst war *Agency* an das Rechts- und Subjektverständnis der Moderne geknüpft. Handlungsmacht setzte Intention, Willensfreiheit und das Vermögen über die eigenen Handlungen zu reflektieren, voraus, die wie oben beschrieben nur menschlichen (meist männlichen, weißen und gesunden) Subjekten zuerkannt wurden. In der Sozialgeschichte der 1960er Jahre versuchten unter anderem Eric Hobsbawm und E.P. Thompson marginalisierte Gruppen und Individuen (beispielsweise die Arbeiterklasse und die Arbeiterinnen als Individuen) mit dem Begriff der *Agency* zu emanzipieren, sie nicht als bloße Opfer struktureller, politischer, ökonomischer und sozialer Umstände und Herrschaftssysteme zu be-

schreiben, sondern auch ihre Handlungsmacht und Selbstermächtigung anzuerkennen.[45] Zwar beschränkte sich die sozialgeschichtliche Betrachtung erst einmal auf Menschen, jedoch öffnete sie das Konzept, um die gerade vermeintlich passiven, unterworfenen Entitäten in den Blick zu nehmen und sie ebenfalls als Handelnde zu konzeptualisieren. Neben der Klasse rückten dann auch Geschlecht, *race*, materielle Kultur und Umwelt in den Fokus und erforderten die Neukonzeption von *Agency*.[46] Diesen neuen Ansätzen ist gemein, dass sie von relationalen und interaktiven Wirkungszusammenhängen ausgehen. Nicht einzelne isolierte Subjekte besitzen Handlungsmacht, sondern Handeln ist immer ein wechselwirkender Prozess von einander beeinflussenden und zueinander in Beziehung stehenden Entitäten. Die Verschiebung des Fokus auf die Konsequenzen eines Ereignisses statt auf die rationale Entscheidung zu einer Aktion, lässt Intention und bewusstes Handeln in den Hintergrund treten. *Agency* ist heute kein einheitliches Konzept, sondern wird in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen sowie selbst innerhalb dieser sehr unterschiedlich verstanden und angewandt.[47] Gerade das fluide und kontextabhängige Moment bietet die Möglichkeit, verschiedenes Auftreten von Wirkungsmacht angemessen und unvoreingenommen zu betrachten und so unterschiedliche Spielarten der *Agency* zu beleuchten.

Tieren und Umwelt wurden traditionell eben jene Eigenschaften eines Subjekts (eigener Wille, Persönlichkeit und intentionale Handlungsfähigkeit) abgesprochen. Der sich daraus ergebende Status als passives Objekt wiederum begründete ihren Ausschluss als Teilnehmende an politischen, rechtlichen und sozialen Diskursen. Notwendig für diesen Ausschluss ist die Konstruktion einer scharfen Trennung von Subjekt und Objekt, Körper und Geist sowie Kultur und Natur. Den Ursprung dieser Dichotomie und damit der Beziehung zwischen Mensch und Natur verortet der Umweltethiker Konrad Ott wie auch der Rechtswissenschaftler Klaus Bosselmann in einem religiös fundierten Weltbild einer bestimmten exegetischen Tradition der hebräischen Bibel zu. Sie nehmen dabei Bezug auf den Herrschaftsauftrag an den Menschen in Gen 1, 28 „Machet euch die Erde untertan."[48]
Diese monokausale Erklärung ist aus zwei Gründen problematisch: Erstens reduziert sie die christlich-jüdische Theologie zum Verhältnis von Mensch und Umwelt

[45] *Roscher* (2016), S. 45–46.
[46] *Roscher* (2016), S. 47–48.
[47] Vgl. hierzu ausführlich *Roscher* (2016).
[48] *Hardmeier/Ott* (2016), S. 187, *Schröter/Bosselmann* (2018), S. 196.

auf einen Satz, den sie ohne Kontext wörtlich auslegt[49] und ignoriert theologische Auslegungsdiskurse, die bereits mit der Entstehung der Texte einsetzten.[50] Der katholische Theologe Hans Joachim Münk etwa sieht in der Schöpfungsgeschichte das Recht auf Leben aller Lebewesen, den Eigenwert der Natur und den besonderen Auftrag an den Menschen, diese zu schützen und zu bewahren, begründet.[51] Zweitens versperrt die Argumentation den Blick auf geistig-philosophische Entwicklungen in Europa und vermittelt ein ahistorisches Weltbild.

Die Konzeptionen des Verhältnisses von Menschen und Umwelt sind permanenten Wandlungsprozessen unterworfen. Während Anaxagoras im 5. Jahrhundert v. u. Z. den *Nous* als in allen Entitäten wirkenden und anwesenden Geist entwirft, den Hegel in seinem Weltgeist rezipiert,[52] unterscheiden andere Naturphilosophen wie Leukip und Heraklit die *Physis*, also die Materie der Umwelt, vom Menschen. Sie schaffen so eine gegenständliche Natur, gegenüber der der Mensch zum Subjekt wird.[53] Aristoteles greift das auf, indem er die Sprache (*logos*) als Unterscheidungskriterium des Menschen von Tieren und Umwelt identifiziert und ihn deshalb als „höherrangig Seienden"[54] konzipiert. Nur durch den *logos* könne der Mensch ein politisches Wesen (*zoon politikon*) sein, was seine hierarchische Überordnung legitimiere.[55]

In der Spätantike formulierte Augustinus im Gleichnis des Buchs der Natur (*liber naturae*) ein philosophisches Leitbild, das die Natur als Chiffre für die göttliche Schöpfung begreift. Die Schöpfung ist durch die Natur vermittelt und kann aus ihr heraus verstanden werden.[56] Diese Vorstellung verbindet Thomas von Aquin mit der Ideenlehre Platons. Die Natur ist Teilhaberin am göttlichen Gesetz und an der göttlichen Vernunft. Sie repräsentiert den unendlichen Gott in der endlichen Welt. Das Spezifikum des Menschen ist eben nicht die Vernunft, denn menschliche Vernunft ist lediglich Teilhaberin an der göttlichen Vernunft, die ihrerseits ebenfalls

---

[49] Schon die Übersetzung als solche ist umstritten. Der Urtext liefert keinen Hinweis auf eine Ausbeutungslizenz der Natur durch den Menschen. Im Gegenteil „[lassen] die biblischen Schöpfungsberichte keinen Zweifel an der theozentrischen Prägung alles Geschaffenen und damit der Natur". *Münk* (1987), S. 159.

[50] Vgl. zur Übersicht: *Gerstenberger* (2012), S. 588–604. *Schellenberg* (2011), S. 51, *Zenger* (1983), S. 91.

[51] *Münk* (1987), S. 160.

[52] Für Anaxagoras Konzept des Nous siehe: *Curd* (2008). Zur Rezeption des Nous durch Aristoteles und später Hegel siehe: *Hruby* (1986).

[53] Ein Überblick über die vorsokratische Philosophie bietet: *Curd/Graham* (2008). Speziell zu Leukip siehe: *Graham* (2008).

[54] *Münk* (1987), S. 156.

[55] Chimaira - Arbeitskreis (2011), S. 9.

[56] *Münk* (1987), S. 164.

der geschaffenen Natur innewohnt. Das menschliche Spezifikum ist dagegen Erkenntnisfähigkeit durch die besondere Teilhabe des Menschen an der göttlichen Vernunft. Durch das vernunftgemäße Erkennen der göttlichen Gesetze und Prinzipen der Natur können Menschen am göttlichen Gesetz teilhaben. Sie können empirisch-wissenschaftliche Einsichten über das Wesen Gottes und seiner Gesetze aus dem Verstehen der Natur ableiten, aber gerade nicht dadurch, dass sie die Natur als Objekt untersuchen, sondern indem sie die Prinzipien der göttlichen Vernunft in ihr begreifen und beschreiben.[57]

Thomas Hobbes und René Descartes haben Anfang der Neuzeit in der Rezeption des *logos* bei Aristoteles die Menschen als vernunftbegabte Wesen entworfen und den Verstand zum definitorischen Merkmal erhoben. Den Geist begreift Descartes als eigenständige Substanz. Er stellt ihn in einer binären Logik der Materie gegenüber (*cartesianischer Dualismus*). Körperliche Sinneseindrücke zieht er zugunsten der absoluten Handlungsmacht des Menschen bzw. seines Verstandes in Zweifel. Nichtmenschlichen Entitäten spricht er Bewusstsein, aber auch körperliche Empfindungen wie Schmerzen, ab.[58] Diese Überlegungen bilden die Grundlage der Philosophie der Moderne. Die darauf aufbauenden Subjektkonzeptionen von Immanuel Kant, John Locke oder David Hume sind zwar verschieden, gemeinsam ist ihnen jedoch die Vorstellung eines freien Willens verbunden mit dem Sich-seiner-selbst-bewusst-sein und dem intentionalen, also auf rationalen Entscheidungen und Reflexion basierenden Handeln.[59] Diese Eigenschaften definieren den Menschen als einziges Subjekt und emanzipieren ihn (bzw. den weißen Mann)[60] von der göttlichen Allmacht und der gottgegebenen sozialen und politischen Ordnung. Die Umwelt als ehemaliger Teil der göttlichen Ordnung wird zum passiven Objekt. Dies ermöglicht die moderne (natur)-wissenschaftliche und ökonomische Nutzbarmachung der Natur durch den Menschen.

Wir fokussieren uns in diesem ideengeschichtlichen Abriss auf die sogenannte Neuzeit sowie auf die Epoche der Aufklärung, weil sich dort verschiedene Phänomene akkumulieren, die zusammengenommen tiefgreifende soziale, ökonomische und politische Veränderungsprozesse in Gang setzten. Dazu gehörte in einer nachfolgenden Auflistung ohne Anspruch auf Vollständigkeit das Ende des Gottesgnadentums und die Auflösung der Ständegesellschaft, das Entstehen absolutistischer und demokratischer Herrschaftsformen, die Konzeption des modernen Staates, der

---

[57] *Korff* (1989), S. 48.

[58] *Kurth/ Dornenzweig/Wirth* (2016), S. 19.

[59] *Kurth/ Dornenzweig/Wirth* (2016), S. 18–19.

[60] Dazu ausführlich: *Mies/Shiva* (2016) Hier: S. 232.

Aufstieg des Bürgertums, die Industrialisierung und Lohnarbeit, die Ausbildung moderner Natur- und Sozialwissenschaften sowie die Entwicklung des Fortschrittsparadigmas. Keineswegs sind die genannten Prozesse alle durch den geistig-philosophischen Wandel verursacht, vielmehr interagieren diese transformativen Entwicklungen und bedingen sich wechselseitig. In allen jedoch ist das Paradigma des rational handelnden Subjekts eingeschrieben. Mit dem Durchbruch dieser Entwicklungen verfestigt sich auch die dualistische Konzeption der Welt.

Diese vielgestaltigen Ko-Dependenzen der geistes- und kulturgeschichtlichen wie wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Entwicklungen seit der Neuzeit bedingen konstitutiv auch die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts. Und sie verdeutlichen gleichzeitig die Schwierigkeit schon eines nur intellektuellen Zurücktretens und Hinterfragens dieser Mensch-Umwelt-Dichotomie.

Doch die historische Betrachtung zeigt eben auch, dass andere Perspektiven existieren und die ex post-Konstruktion einer über 2000 Jahre alten Tradition linearer Kontinuität verkürzt ist. Zwar stützt dieses Narrativ seinerseits das historische Weltbild der Moderne als Geschichte des Fortschritts, es lässt jedoch alternative und aus heutiger Sicht widerständige Vorstellungen aus. Dieser Vorwurf geht indes sicher am Anliegen von Ott und Bosselmann vorbei, welches ja gerade in der Überwindung der dichotomen Perspektive besteht. Die Konzeption des Subjekt-Objekt-Dualismus war vielmehr ein in seiner Zeit begründeter historischer Prozess, der die geistig-wissenschaftliche Evolution der Menschen in Europa beschreibt und ihr sich wandelndes Verständnis von der Natur und ihr Verhältnis zur Natur.

Das Erkennen der Historizität liefert die Grundlage für die Dekonstruktion des in der geistigen Entwicklung der Neuzeit entstandenen Denkmodells als eindeutig und einzig gültig. Theodor W. Adorno und Max Horkheimer beschrieben bereits 1947 „den Willen zur Beherrschung der Natur mittels technisch-instrumenteller Rationalität als zentrales Element der Aufklärung“[61] und forderten eine vom Menschen unabhängige Betrachtung der Natur. Subjekt und Objekt konstituieren sich in ihrer Vorstellung wechselseitig durcheinander und sind daher weder als binäre Zweiheit noch als Einheit zu denken.[62] Michel Foucault las die Konstitution des Subjekts als Geschichte der Macht, in der neue Arten des Reichtums eine „Disziplinargesellschaft bedingen“. Die Überwachung des Subjekts in Institutionen wie Schulen, Fabriken und Gefängnissen und seine wissenschaftliche Durchdringung

[61] *Bauriedl* (2016), S. 343.
[62] *Stache* (2017), S. 177.

mittels neuer anthropozentrischer Disziplinen wie Soziologie und Psychologie dienten der Kontrolle des Menschen und des beweglichen Kapitals wie Ressourcen und Waren.[63] Sie öffnen damit den Raum für eine kritische Analyse und Neukonzeption von Mensch und Umwelt und einer damit verbundenen neuen Verortung von Handlungs- und Wirkungsmacht.

Gegenwärtig belegen Erkenntnisse aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen, akademische Denkschulen der vergangenen 50 Jahre, aber auch der Vergleich zu anderen, meist außereuropäischen Denk- und Kulturtraditionen, dass die Dichotomie im Wortsinne modellhaft, also eine geistige Hilfskonstruktion war, um sich die Welt begreiflich zu machen. Hierzu ziehen wir soziologische Forschung aus der Akteur-Netzwerktheorie, neurologische Studien zu Willensbildung und -ausdruck, philosophische Überlegungen zu Willens- und Handlungsfreiheit sowie neue philosophische Ansätze zur Subjektivität und zu dem Verhältnis von Mensch und Natur heran. Wir beleuchten in diesem Abschnitt selektiv die einzelnen Aspekte und wissenschaftlichen Diskussionen, die für unsere Argumentation essentiell sind. Für eine eingehendere Beschäftigung mit den einzelnen Themen verweisen wir auf die Anmerkungen in den Fußnoten, die einen Einstiegspunkt zu den Forschungsfeldern bieten.

Unser Ziel ist es, die einseitige Zuschreibung von Willensbildung, Handlungsmacht und Subjektivität zum Menschen, also die Erhebung des Menschen zur einzigen Akteurin in ihrem konstruktiven Charakter, sichtbar zu machen. Auf dieser Einsicht fußen zwei weiterführende Erkenntnisse: Zunächst die Einsicht, dass auch andere Entitäten diese Merkmale tragen, also Akteurinnen sein können. Daneben steht die Erkenntnis, dass auch Menschen, entgegen ihrer postulierten Autonomie, in vielfältiger Hinsicht mit ihrer Umwelt agieren, dass eine Handlung also stets Ausdruck vielfältiger Interaktionsprozesse ist. Umwelt und Tiere können insofern nicht als passive, klar abgetrennte Objekte begriffen werden, sondern sind Mit-Lebende und besitzen einen Eigenwert.

Unserer Intention folgend präsentieren wir eine Zusammenstellung heterogener wissenschaftlicher Perspektiven, die sich teilweise widersprechen oder deren gleichzeitige Gültigkeit sich ausschließen. Doch diese Arbeit entscheidet nicht philosophische oder sozialwissenschaftliche Diskurse. Vielmehr vertritt sie die Überzeugung, dass Tiere und Umwelt Eigenwert und Wirkungsmacht besitzen. Dafür sprechen verschiedene voneinander unabhängige Begründungslinien.

---

[63] Vgl. *Foucault (2003)*, S. 29–51, S. 86, S. 117, sowie *Foucault (2005)*, S. 99-140. Eine kurze Analyse der foucaultschen Perspektive bietet: *Flatscher/Seitz* (2018), S. 21–23.

2.1.1. Willens- und handlungstheoretische Konzepte der Philosophie und Psychologie

Der folgende Absatz befasst sich mit der Frage, inwiefern Tiere und Umwelt agieren, also inwieweit sie als Akteurinnen genuin eigene Handlungsmacht bzw. Wirkungsmacht besitzen. Dazu betrachten wir erstens die Akteur-Netzwerk Theorie. Dieser Ansatz hebt die strikte Objekt-Subjekt Unterscheidung auf. Er zeigt die untrennbare Beziehung vermeintlicher Einzelakteurinnen zueinander. Zweitens legen wir Erkenntnisse neurowissenschaftlicher und psychologischer Studien zur Willensfähigkeit bei Menschen und Tieren wie auch ihre philosophischen Interpretationen dar. Sie sollen vor allem verständlich machen, dass der Mensch die Möglichkeit, einen Willen auszubilden, mit anderen Lebewesen teilt. Der Absatz entscheidet dabei nicht die Frage, ob ein freier Wille überhaupt existiert oder ob alle Spezies einem biologischen Determinismus unterworfen sind, sondern hebt die konstruierte binäre Unterscheidung von menschlichen und tierischen Fähigkeiten und Eigenschaften hervor.

2.1.1.1. Begriff der Akteurin (Akteur-Netzwerk Theorie) und Handlungstheorie

Die Akteur-Netzwerk Theorie (*ANT*), deren ursprüngliche Konzeption maßgeblich von den französischen Soziologen Michel Callon und Bruno Latour entwickelt wurde, schließt an die obigen Überlegungen an[64]: Die *ANT* zeigt die untrennbare Beziehung vermeintlicher Einzelakteurinnen und analysiert, wie Akteurinnen miteinander verwoben sind, also interdependent agieren. Damit hebt sie die strikte Objekt-Subjekt Unterscheidung auf und dekonstruiert die Trennung von Gesellschaft und Natur als Ideologie der Moderne.[65]

Latour leitet aus der *ANT* die These ab, „dass die moderne Trennung zwischen Natur und Gesellschaft zu gesellschaftlichen Praktiken führte, welche die Umweltproblematik erst hervorbrachte".[66] Er fordert daher die „Ausweitung demokratischer Beteiligungsverfahren auch auf nichtmenschliche Wesen".[67] Konstruierte soziale, technische und natürliche Entitäten wie Natur und Gesellschaft dienen nicht zur Erklärung anderer Phänomene, sondern sind selbst erklärungsbedürftig. Die

---

[64] *Schulz-Schaeffer* (2000), S. 187.

[65] *Roßler* (2018). Diese Erkenntnis ist kein Spezifikum der *ANT*. Gleiche Beobachtungen machten die kritische Theorie (Adorno), der Poststrukturalismus bei Foucault und Derrida, der neue Materialismus (New Materialism) und die politische Ökologie. Vgl. *Borgards* (2015a); *Bauriedl* (2016).

[66] *Peuker* (2011), S. 162.

[67] *Peuker* (2011), S. 154.

Entwicklung „stabiler Strukturen [ist] auf einen langwierigen und kostenintensiven Konstruktionsprozess zurückzuführen“[68], in dem sich heterogene Komponenten (*Akteurinnen/Aktanten*) zu Netzwerken verknüpfen. Die Handlungsmacht (*Agency*) ist keine individuelle, sondern realisiert sich im Interaktionsprozess der beteiligten Akteurinnen, sie tragen nicht isoliert Wirkungspotential, sondern bilden dieses durch ihre Verbindungen. Dies stellt einen doppelten Innovationsprozess dar: Die Interaktion verändert das Netzwerk und damit die Beziehung und das Bezogen-Sein der Komponenten zueinander, wie auch die Beziehung die Entitäten selbst modifiziert.[69] Somit ist die Welt stetigen Veränderungsprozessen unterworfen und selbst prozesshaft konzipiert.[70] „[B]ei diesem Konstruktionsprozess [spielen] vor allem materielle Entitäten eine entscheidende Rolle […]. Sozialbeziehungen werden durch nichtmenschliche Entitäten, insbesondere materielle (d. h. stoffliche) Entitäten gestützt“.[71]

> „Die Eigenschaften und Verhaltensweisen der beteiligten belebten oder unbelebten Natur, die der involvierten technischen Artefakte und die der betreffenden sozialen Akteure, Normen oder Institutionen – sie alle sind Gegenstand und Resultat der wechselseitigen Relationierungen im Netzwerk. Und zugleich werden sie allesamt als die (potentiellen) Handlungssubjekte solcher Prozesse betrachtet“.[72]

Alle Entitäten - nicht nur Menschen - sind Akteurinnen und potentielle Mitträgerinnen von Handlungsmacht, die sich in Verbindungen und den daraus resultierenden Interaktionsprozessen der Subjekte manifestiert. Sie „sind zugleich sozial, materiell und diskursiv“.[73] Als moderne Beobachterinnen sind wir gewohnt, diese drei Eigenschaften zu trennen. Diese Perspektive versucht die *ANT* zu überwinden.[74]

---

[68] *Peuker* (2011), S. 155.

[69] *Schulz-Schaeffer* (2000), S. 188. Diese Art der Konzeption von Handlungsmacht (*Agency*) könnte in Bezug zu Max Webers Machtverständnis als „soziologisch amorph“ gebracht werden. *Weber* (1972), S. 28.

[70] *Wirth* (2016), S. 119.

[71] *Peuker* (2011), S. 155.

[72] *Schulz-Schaeffer* (2000), S. 188.

[73] *Peuker* (2011), S. 155.

[74] Die daraus resultierende Art der Beschreibung der Entitäten und Netzwerke in ihrer Komplexität und in ihren transformativen Beziehungen erschwert den Zugang und erfordert einen radikalen Perspektivwechsel. Die „Untrennbarkeit des Gegenstandes und der messenden Agentien“ (*Barad* (2012), S. 19, zitiert nach *Hoppe/Lemke* (2015), S. 265) bedeute, dass die Wahrnehmende konstitutiv für das Wahrgenommene ist. Anschaulich zeigt das die Quantenphysik. Die heisenbergsche Unschärferelation besagt, dass Position und Impuls

Die Theorie eröffnet die Möglichkeit, bisher exkludierte menschliche und nichtmenschliche Entitäten als wirkmächtig wahrzunehmen.[75] Die *ANT* fordert damit gleichzeitig die gegenwärtigen auf dem Subjekt basierenden Vorstellungen von sozialer, politischer und rechtlicher Teilhabe heraus. Die Anerkennung von Subjektivität und *Agency* aller materiellen Entitäten führt zu der Frage, welche Bedeutung dem Subjekt zukommen soll.

Donna Haraway kritisiert die nun entstehende Konzeption von Tieren als Subjekte, weil sie ebenfalls auf der irreführenden Dichotomie von Subjekt und Objekt beruhe. Demgegenüber fordert Haraway, die Subjektkategorie gänzlich zu verwerfen, um Tieren und anderen Entitäten gerecht zu werden und sie nicht an humanistischen Maßstäben zu messen. Durch die Aufrechterhaltung des Subjektstatus erhalte sich der Anthropozentrismus, dem Menschen vermeintlich zu wenig ähnliche Entitäten, wie Pflanzen, würden so erneut exkludiert und marginalisiert. Sie kritisiert damit auch Tierrechte als Symptom der fehlgeleiteten Subjektivierung.[76] Zentral für die Betrachtung nichtmenschlicher Entitäten sei es dabei, nicht in anthropozentrische Muster zu verfallen, also nicht Potentiale und Eigenschaften, wie kommunikative Fähigkeiten, Intelligenz, Willen und Handlung, vergleichen zu wollen und in Abgrenzung zum Menschen zu verstehen und nicht den Menschen damit als Maßstab zu setzen. Andersherum bestehe die Gefahr, menschliche Attribute und menschliches Verhalten auf nichtmenschliche Entitäten zu übertragen (Anthropomorphismus). Beides führe zu einer defizitären Art der Betrachtung, die die Differenz betone und hierarchisiere.[77]

Die Auflösung der Subjekt-Objekt-Dichotomie führt zu einer veränderten Körperkonzeption. Deshalb sollten nach Cary Wolfe Rechtskonzepte nicht mehr an

---

eines Quantums nicht gleichzeitig bestimmbar sind. Dies führt dazu, dass die messenden Apparate und Instrumente, die je nach Erkenntnisziel verschieden angeordnet sein müssen, festlegen, was zu einem bestimmten Zeitpunkt unter bestimmten Umständen sein kann. Die unterschiedlichen Settings zur Messung schließen sich wechselseitig aus und damit andere ontologische Möglichkeiten. Sprich, der Apparat, zu dem nicht nur die Messgeräte, sondern auch der mit ihnen in Verbindung stehende Mensch gehört, bestimmt auf einer ontologischen Ebene den Seinszustand des Gemessenen. Karen Barad betrachtet ‚Apparat' in einem größeren Kontext, als erweiterbare Praktiken oder Sets von Intraaktionen (einen Begriff den Barad für diese Prozesse entwickelt), die das Reale erst hervorbringen. Staaten und Gesellschaften stellen ebensolche Apparate dar, die bestimmen, was und wie Umwelt sein kann und wie nicht. Vgl. *Hoppe/Lemke* (2015).

[75] Dazu zählen unter anderem feministische, postkoloniale, neu materialistische und posthumanistische Perspektiven, wie sie beispielsweise Donna Haraway, Karen Barad oder Cary Wofle einnehmen. Vgl.: *Haraway* (1995), (2008); *Barad* (2003), (2007), (2012); *Wolfe* (2010).

[76] *Wirth* (2016), S. 120–122.

[77] *Dornenzweig* (2016), S. 157, (2016), S. 154–155.

Handlungsmacht und subjektive Souveränität gekoppelt sein, sondern an *Kreatürlichkeit*, also an das Sein als Kreatur an sich.[78] Die Forderung lenkt den Fokus auf die materielle Körperlichkeit. Transformative Befähigung tritt an die Stelle der Handlungsmacht. Alles Leben ist sozial allein durch sein Wachstum und seine Relationalität, gleichzeitig durch seine organische Materie biologisch, was der Neologismus *biosocial* beschreibt.[79]

Diese Perspektive greift Jeremy Benthams Frage „Can they suffer?"[80] als Kriterium für Rechte auf. Diese stehen nun aber auf einer neuen Ebene. Denn nun inkludiert die Kategorie der Verwundbarkeit und Sterblichkeit jede Art der Körperlichkeit, für die sie Rechte und Teilhabe an einer interspezifischen Ethik auf Basis des Mit-Fühlens der Verwundbarkeit fordert.[81] Die Verwundbarkeit beschreibt hier die umfassenden und ambivalenten Möglichkeiten des gemeinsamen In-der-Welt-Seins.[82] „Eine solche speziesübergreifende Mitwelt muss dabei […] auf einer gemeinsamen und ähnlichen – wenn auch keineswegs identischen – Erfahrung und Erfahrbarkeit körperlicher Existenz basieren".[83] Diese Existenz wird durch den Neologismus *Symphysis* bezeichnet. „Sie verweist […] auf Formen interspezifischer Interkorporalität und korporaler Kommunikation in einer Zwischenwelt jenseits von offenkundiger Identität".[84] Körper werden nicht als in sich abgeschlossene Objekte verstanden, sondern immer als offen gegenüber Reizen und Impulsen geöffnet. Die körperliche Offenheit gegenüber der Welt ermöglicht eine aktive Responsivität, also jeder Körper reagiert auf Stimuli. Jede Kreatur ist damit in der Lage zu antworten (*respond*). Laut der Theorie agiert eine Kreatur nicht initiativ, sondern responsiv auf Affekte von außen. Der Begriff Affekt beschreibt in diesem Zusammenhang jede Art von materieller - also auch atomarer und subatomarer - Reaktion bzw. Interaktion. Damit sind es die Affekte, welche alles bzw. alle Kreaturen zum Leben erwecken, indem sich in ihnen Materie bewegt. Die Erregung, die durch wechselwirkende Materie entsteht, ist nicht zu hintergehen, also *a priori* existierend. Das bedeutet, die interaktiven Prozesse der Materie haben eine affektive Wirkung auf alle Körper und Kreaturen, solange Materie

---

[78] *Ohrem* (2016), S. 74–75.
[79] *Ingold* (2013), S. 9.
[80] *Bentham* (1789), S. 236, ausführlich dazu: *Borgards* (2015a); *Grimm/ Camenzind/Aigner* (2015).
[81] *Wolfe* (2010), S. 141.
[82] *Ohrem* (2016), S. 85.
[83] *Ohrem* (2016), S. 85.
[84] *Ohrem* (2016), S. 85.

existiert. Somit geht jeder Antwort eines Körpers ein Affekt der Materie voraus. Handlungen sind Manifestationen eines koevolutionären Prozesses, an dem eine Vielzahl von Organismen beteiligt ist. Eine wahrnehmbare Handlung ist damit ein Prozess, in dem sich verschiedene Affekte und Antworten akkumulieren. Lebewesen als solche sind in dieser Perspektive nicht statisch, sondern sich verändernde, multispezifische Entitäten. Damit wird das Lebewesen selbst ein Prozess.[85]

Das Verständnis nichtmenschlicher Akteurinnen als lebende Subjekte, die aufgrund ihrer Verwundbarkeit und Sterblichkeit leidensfähig sind, führt zur Entwicklung der Wahrnehmung ihrer genuin eigenen Bedürfnisse.[86] So korrespondiert das biologische Existieren mit dem physischen Bedürfnis nach Erhalt des Lebens und die Leidensfähigkeit mit dem Bedürfnis nach Sicherheit und körperlicher Gesundheit. Die Konzeption der biosozialen Entitäten bedeutet darüber hinaus, dass diese auch soziale Bedürfnisse haben und möglicherweise sogar Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung entwickeln können. Es stellt sich daher die Frage, inwiefern diese Bedürfnisse einem Subjekt selbst zugänglich sind, in dem Sinne, dass es auf Grundlage seiner Bedürfnisse einen eigenen Willen ausbilden kann. Daher widmet sich der nächste Abschnitt der Willensbildung und dem Willensausdruck.

2.1.1.2. Differenzierung Willensbildung und Willensausdruck

Fordert der vorherige Abschnitt eine genuine Neukonzeption nicht nur von Subjektivität, sondern auch des Handlungsbegriffs, untersuchen wir im folgenden Abschnitt die Fähigkeit von Tieren, einen eigenen Willen zu formen und eigene Intentionen in planvolle Handlungen zu überführen. Daran schließen wir die Frage nach der Expression des Willens an. Dies impliziert die These der Unterschiedlichkeit von Bildungs- und Ausdrucksfähigkeit. Dabei besteht jedoch präzise betrachtet bereits die Ausdrucksfähigkeit aus zwei Komponenten, nämlich einer von außen messbaren Funktion und dem aktiven Vermögen, den Willen nach außen zu zeigen. Letztere setzt die zoologische Literatur häufig mit dem Sprachvermögen gleich. Dieses stellt gleichzeitig auch den Beweis für komplexes, an den Umgang mit abstrakten Begrifflichkeiten gebundenes Denkvermögen dar.[87]

---

[85] *Ohrem* (2016), S. 86–88. Jamie Lorimer wendet das Paradigma der Interspezifität in seinen geographischen Studien an. Vgl. *Lorimer* (2015).

[86] Bedürfnisse werden hier und im Folgenden vereinfacht anhand der maslowschen Bedürfnispyramide beschrieben, da es hier um das grundlegende Verständnis von Bedürfnissen gehen soll. Vgl. Hierzu: *Neyer/ Asendorpf* (2018), S. 174–175.

[87] *Glock* (2015), S. 76.

Mit der Konstruktion einer grundsätzlichen Differenz geht dabei einher, dass das Tier grundsätzlich abgewertet wird. Dabei spielt die Sprache als Repräsentationssystem eine entscheidende Rolle, weil durch sie Differenzbildungen sowie Dichotomien formuliert, eingeschrieben und in der menschlichen Gesellschaft reproduziert werden.[88]

In diesem Sinne fungiert Sprache dann als *Gatekeeper*, deren Besitz für kooperatives Verhalten notwendig wird, sodass soziale Partizipation ohne sie nicht mehr vorstellbar ist.[89] Um die Möglichkeit der Beteiligung zu untersuchen, müssen wir uns mit diesem Argument beschäftigen und es gerade unter den oben entwickelten Prämissen beleuchten. Wir fokussieren für die Frage nach dem Willen auf Tiere, da die interdisziplinären Human Animal Studies (*HAS*)[90] eine breite empirische Basis bieten. Die Pflanzenneurobiologie postuliert Sinneswahrnehmungen und -verarbeitung, intelligentes Verhalten, aktive Anpassungsfähigkeiten, Kommunikation und Interaktion von Pflanzen, gerade im Wurzelbereich. Jedoch steht die Wissenschaft hier erst am Anfang. Einige Untersuchungen fußen auf Darwins Hypothese zu einem „*root-brain*", einer Art pflanzlichen Nervenstruktur im Wurzelsystem. Die Hypothese wird sehr kontrovers diskutiert, insbesondere die Parallelen zu einer zentralen Steuer- und Kontrolleinheit wie sie der Begriff *brain* (Gehirn) suggeriert, sind so empirisch bisher nicht belegbar.[91] Allerdings verengt die Suche nach einem menschenähnlichen Denksystem die Betrachtungs- und Analysemöglichkeiten pflanzlicher Systeme extrem. Der Begriff des Gehirns (*brain*) assoziiert das menschliche Gehirn als Maßstab und Kriterium der Beurteilung pflanzlicher

---

[88] *Buschka/Rouamba* (2013a), S. 24.

[89] *Kurth/ Dornenzweig/Wirth* (2016), S. 15.

[90] Die Human Animal Studies bezeichnen einen interdisziplinären Forschungsansatz, um die Beziehungen, Verbindungen und Interaktionen von Menschen und Tieren zu analysieren. Zentral ist dabei das Paradigma, dass Tiere keine passiven Objekte sind, sondern Handlungs- und Wirkungsmacht besitzen. Die Studien verlassen die klassische humanistische Perspektive. Sie setzten sich daher kritisch mit einer anthropozentrischen Sicht wie auch mit einer anthropomorphen Betrachtung tierischer Eigenschaften und Fähigkeiten auseinander. In ihren Studien bedienen sie sich der ANT und des New Materialism. Die Interdisziplinarität von Geistes- und Kulturwissenschaften über Sozialwissenschaften bis hin zu Naturwissenschaften bedingt eine heterogene Methodik, deren wichtigste Gemeinsamkeit in der beschriebenen Perspektive liegt. Für Überblicksdarstellungen über die einzelnen Disziplinen und beispielhafte Studien siehe: *Spannring* (2015); Chimaira - Arbeitskreis für Human Animal Studies (2011); *Kalof* (2017). Dezidiert interdisziplinäre Methoden und Studien finden sich im Forschungsschwerpunkt »Tier – Mensch – Gesellschaft« (2016), (2017). Eine kurze Übersicht über die Entwicklung und Ausdifferenzierung der HAS bietet: *Spannring/ Schachinger/ Kompatscher/Boucabeille* (2015).

[91] Die Untersuchungen auf Grundlage von Darwins Hypothese zu einem „*root-brain*", nehmen eine pflanzliche Intelligenz basierend auf elektrischen Signalen und einem Nervensystem ähnlichen Strukturen an, die sie in den Wurzeln der Pflanzen lokalisieren. Der Forschungsansatz ist allerding noch sehr jung und wurde gerade zu Beginn sehr kontrovers diskutiert. Für Kritik am Ansatz siehe: *Alpi*, et al. (2007).

Potentiale. Jenseits dieses Denkrahmens zeigen Wissenschaftlerinnen wie Suzanne Simard in zahlreichen Studien Arten der Kommunikation zwischen Pflanzen, pflanzliche Sinnesverarbeitung, Lern- und Erinnerungsfähigkeiten von Pflanzen und pflanzlichen Netzwerken.[92] Diese Ergebnisse ermöglichen noch keine direkte Integration in diese Untersuchung. Hierzu wären eine tiefgehende Analyse, Neukonzeption und Definition von Prozessen wie Kommunikation, Lernen und Erinnern notwendig.

Die Konzentration auf Tiere bietet noch eine konzeptionelle Problematik, da der Begriff in der Abgrenzung von Pflanzen einerseits und Menschen anderseits eine Homogenität der Gruppe Tier suggeriert. Tatsächlich fasst der Begriff unterschiedliche Spezies zusammen, während die Menschen eine einzige Spezies bilden, also eigentlich eine Spezies unter vielen darstellen.[93] Die Kategorie Tier stellt in diesem Kontext mehr eine Chiffre für die Zuschreibungen hinsichtlich ihrer Eigenschaften dar. Unsere Untersuchung reflektiert an mehreren Stellen die Gefahren und Einschränkungen in der Wahrnehmung durch eine anthropozentrische Betrachtung von Tier- und Umwelt. Insbesondere die im Folgenden diskutierten Kategorien Intelligenz, Bewusstsein und Willensbildung sind von menschlichen Vorstellungen und Maßstäben geprägt. In den genannten Kategorien dienen menschliche Leistungen in den meisten Studien als Referenzpunkt. Daher fokussieren die Studien gerade auf Spezies, die in der Lage sind innerhalb dieses Referenzrahmens messbare Ergebnisse abzuliefern, also dem Menschen möglichst ähnliches Verhalten zu zeigen. Diese Konzentration spiegelt sich auch in der Auswahl der Beispiele unserer Untersuchung wieder. Es geht jedoch in unserer Darstellung nicht darum zu behaupten, alle Spezies besitzen dieselben Eigenschaften und Fähigkeiten. Die Diskussion der Beispiele zeigt auf, dass erstens die dichotome Gegenüberstellung des Menschen zu anderen Spezies nicht aufrechtzuerhalten ist, dass sich zweitens mit dem Subjektbegriff assoziierte Eigenschaften auch bei anderen Spezies neben dem Menschen identifizieren lassen, und dass drittens die anthropozentrische Betrachtung anderer Spezies nur sehr eingeschränkt geeignet ist, ihre Subjektivität erkennbar zu machen. Die Beispiele werden sich daher auf einige wenige Spezies beschränken, die unser Vorhaben ausreichend illustrieren und gleichzeitig die bisherige selektive Betrachtung der Tiere thematisieren.

---

[92] Vgl. u.a. *Beiler/Simard/Durall* (2015); *Gorzelak/Asay/Pickles/Simard* (2015); *Chandler/Haeussler/Hamilton/Feller/Bradfield/Simard* (2017); *St-Denis/Kneeshaw/Bélanger/Simard/Laforest-Lapointe/Messier* (2017); *Pither/Pickles/Simard/Ordonez/Williams* (2018); *Simard* (2018).

[93] *Kurth/Dornenzweig/Wirth* (2016), S. 14.

Wille ist ein komplexer Prozess, der unterschiedliche geistige Fähigkeiten erfordert: Die Willensbildung stellt einen bewussten Entscheidungsprozess dar, in dem unterschiedliche Bedürfnisse und Wünsche gegeneinander abgewogen werden müssen, entscheidungsrelevante Informationen verarbeitet und die Handlungen im Abgleich mit den eigenen Fähigkeiten, dem zu erreichenden Ziel und den voraussichtlichen Konsequenzen geplant werden. Daraus resultiert eine Handlungsabsicht, die die Umsetzung im Bewusstsein der Ziele und Konsequenzen und durch eine kontrollierte Handlung steuert. Am Ende des Prozesses werden die Ergebnisse bewertet und reflektiert.[94]

Willensausdruck setzt die Willensbildung voraus, erfordert aber die Rezeption der Willensabsicht. Von außen wird der Willensausdruck erst erkennbar, wenn eine andere Entität in der Lage ist diesen wahrzunehmen.

Erstens kann eine Handlung durch die Rezipientin als gewollt wahrgenommen werden. Somit attribuiert sie einer Handlung eine vorausgehende gefasste Intention. Attributionen finden aus einer Perspektive statt, der eine bestimmte Weltanschauung zu Grunde liegt.[95] Deutlich wird das etwa am absichtlichen Handspiel im Fußball.[96] Die Unterstellung einer absichtlichen Handlung durch die Zuschauerinnen, also die Rezipientinnen, hängt unter anderem mit der Sympathie für die handelnde Spielerin zusammen. Ähnlich beeinflusst auch die Konstruktion der Tiere als nicht willensfähig die Betrachtung und Bewertung ihrer Handlungen. Es existieren unzählige Studien, vor allem aus der Kognitionsforschung, die umfassend die Existenz von phänomenalem Bewusstsein[97], Intentionalität und Repräsenta-

---

[94] *Goschke* (2017).

[95] Es handelt sich im Sinne Barads um einen Apparat, bestehend aus biologisch-materiellen und diskursiven Perspektiven, wie beispielsweise Blickwinkel, Entfernung, Licht, Sinneswahrnehmung und Reizverarbeitung von Auge und Gehirn, wie auch mentalen Einstellungen, die zusammenwirken. Vgl. *Barad* (2012), S. 19–22. Für uns entscheidend ist an dieser Stelle die zuletzt genannte Ebene der Weltanschauung entscheidend.

[96] Deutscher Fussball-Bund (2014). URL: https://www.dfb.de/schiedsrichter/aktiver-schiedsrichterin/artikel/das-handspiel-in-all-seinen-facetten-1131/, Abrufdatum: 03.09.2021. Der Deutsche Fußball-Bund (*DFB*) listet eine Reihe vermeintlich objektiver Kriterien auf, nach denen das absichtliche Handspiel von unabsichtlichem unterschieden werden kann, wie eine Bewegung der Hand in Richtung des Balles, den Abstand des Balles zur Hand, eine „unnatürliche" Handhaltung, die Chance auszuweichen und die Vorhersehbarkeit des Kontakts.

[97] Als psychologischer Begriff umfasst das phänomenale Bewusstsein das Wahrnehmen, Denken und Entscheiden. Der Begriff bezeichnet hier einen Prozess der aktiven Selektion der Aufmerksamkeit bzw. der Kontrolle über einen Gedächtnisprozess wie auch die kognitive Verarbeitung von Wahrnehmungen, um auf das so gewonnene Wissen zugreifen zu können. Vgl. hierzu: *Müsseler/Rieger* (2017), S. 154–159, vertiefend zu den einzelnen Facetten: *Baddeley* (1986), *Posner/Snyder* (1975), S. 55–85, *Schacter* (1989), S. 355–389.

tion, Sprache, begrifflichem Lernen, *theory of mind*, Denken und logischen Schlüssen sowie Erinnerung, Zeitverständnis und Planungsvermögen bei Tieren belegen.[98] Diese geistigen Fähigkeiten repräsentieren alle Voraussetzungen zur Willensbildung und des intentionalen Handelns.

Die Beispiele sind zahlreich: So bauen etwa Schimpansen Werkzeuge zur Herstellung von Werkzeugen, benutzten verschiedene Werkzeuge, um unterschiedliche Arten von Ameisen zu fangen und bringen dieses Wissen ihren Kindern bei.[99] Sie sind „in der Lage […], mindestens fünf Gegenstände oder Informationen gleichzeitig zu erinnern, während erwachsene menschliche Probandinnen und Probanden nur bis zu vier Gegenstände zuverlässig gleichzeitig erinnern können.[100] Einige Vogelarten wie beispielsweise Raben oder Primaten wie Schimpansen haben eine Vorstellung über das aktuelle Wissen anderer Tiere und ihrer vermeintlichen Ziele. „[B]eispielsweise registrieren sie, wenn sie beim Verstecken von Nahrung beobachtet werden".[101] Dann verstecken sie diese unbeobachtet an einem anderen Ort neu oder besuchen fortan ein leeres Versteck, „um Nahrungskonkurrentinnen gezielt zu täuschen"[102] was eine *theory of mind* bei Tieren nahelegt. Delfine können sich Eigennamen geben, Orcas können gemeinsame Jagdpläne durchführen.[103] Diese kurze Aufzählung, die rein exemplarisch ist und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, veranschaulicht zwar die Fähigkeiten von Tieren, jedoch bleiben der Maßstab und die Konzeptualisierung der Fähigkeiten menschliche Willensbildung und menschliches intentionales Handeln. Messkategorien wie Wissen, Täuschung, Eigennamen, Jagdpläne sind Konzepte des menschlichen Denkens und Verhaltens.

Zweitens kann der Willen ausgedrückt werden, indem ein wollendes Subjekt seine Intention durch vermittelnde Sprache bzw. Übersetzung deutlich macht. Das Erlernen von und der Umgang mit Sprache vereint Selbstbewusstsein, Abstraktion, Repräsentation von Begriffen, Kreativität, Kenntnis von grammatischer Struktur. So erhebt die Zoologie Sprache zum Lackmustest für Denkvermögen, Willen und Subjektivität.

---

[98] Für eine Übersicht über die Untersuchungen und Belege zu den einzelnen Dimensionen des Geistes siehe: *Benz-Schwarzburg* (2012); *Buschka/Rouamba* (2013a) Detaillierter u.a. bei *Waal* (2006); *Sommer* (2008); *Flynn/Adams* (2008).

[99] *Glock* (2015), S. 73.

[100] *Buschka/Rouamba* (2013a), S. 49.

[101] *Kurth/ Dornenzweig/Wirth* (2016), S. 22.

[102] *Kurth/ Dornenzweig/Wirth* (2016), S. 22.

[103] *Borgards* (2015a), S. 1.

Gerade die Sprachexperimente demonstrieren sowohl das rein quantifizierbare geistige Potential als auch den genuin eigenen Willen und das Wesen der Tiere sehr anschaulich. Bisweilen machen sie damit sogar die paradoxe Struktur des Versuchsaufbaus deutlich, die zwar auf den Beleg tierisch selbstständiger Subjekte ausgelegt sind, dabei aber deren tatsächliche Selbstständigkeit nicht einplanen, wie die folgenden beiden Versuche mit dem Papageien Alex und dem Schimpansen Nim veranschaulichen:

Papageien können im Allgemeinen laut addieren und über 150 Gegenstände in Form, Material und Farbe beschreiben und miteinander vergleichen. Während eines Versuchs sollte Alex Anzahl und Farbe von Holzblöcken bestimmen. Er tat dies in 10 Durchläufen vollkommen korrekt, bis er mehrmals hintereinander die Antwort ‚fünf' gab. Diese Anzahl war jedoch im Versuchsaufbau nicht vertreten, und erst als die Versuchsleiterin Irene Pepperberg Alex fragte, welche Farbe denn fünfmal vorkomme, antwortete er ‚keine' (none) – dieses Wort jedoch hatte ihm die Wissenschaftlerin nie beigebracht, er hatte es selbst erlernt und offensichtlich den Willen gefasst, es in den Versuchsaufbau zu integrieren.[104]

Der Schimpanse Nim hatte gelernt, in Zeichensprache auszudrücken, dass er dringend auf die Toilette muss. Signalisierte er das Bedürfnis, brachen die Forscherinnen den Test sofort ab, um die Laborräume vor Verschmutzung zu schützen. „Danach stellte sich heraus, dass der Schimpanse keineswegs auf Toilette musste, sondern die Sprache, die ihm beigebracht worden war, lügend und manipulativ genutzt und damit weiteres Spracherlernen torpediert hatte".[105] Hier zeigte sich sehr deutlich sein eigener Wille, nicht weiter an den Experimenten teilzunehmen sowie die Fähigkeit, einen Weg zu finden, seine Interessen auszudrücken und durchzusetzen. Dennoch schient die Botschaft bei den Durchführenden nicht anzukommen. Ihre Bemühungen, Nim das Sprechen beizubringen, versperrten ihnen das Verständnis seiner Kommunikation. Denn die Versuche waren nicht auf das Erkennen der Sprachfähigkeit als Ausdruck des freien Willens ausgelegt, sondern auf die Prüfung der repetitiven und kooperativen Anwendung der Sprache, zum Erreichen eines durch den Versuchsaufbau *a priori* festgelegten Ziels. Somit wurde nur die durch den Versuch vorgegebene und erwünschte Anwendung der Sprache gemessen und als Erfolg gewertet. Aus der Perspektive der Forscherinnen war das erfolgreiche Erreichen des Ziels durch korrektes Verhalten identisch mit der Befähigung zur Sprache als solche. Sie kalkulierten nicht die Möglichkeit mit ein, Nim könnte

[104] *Dornenzweig* (2016), S. 169.
[105] *Dornenzweig* (2016), S. 169.

aufgrund seines freien Willens eigene, außerhalb des Versuchsaufbaus liegende Ziele fassen und diese dann mit Hilfe der erlernten Kommunikationspraktiken verfolgen.

Die *Agency* der Tiere als ihr genuin eigener Wille und das ihnen eigene Wesen, ihr eigenes Handeln und ihre Wirkungsmacht zeigen sich gerade dann, wenn die Tiere die Dimension des Versuchs durchbrechen. Wenn sie gerade nicht das Gelernte, sondern ihre Aneignungen dessen, ihren kreativen Umgang damit und ihren willentlichen Widerstand ausdrücken, wird der transformative Moment der Agency deutlich. Die zoologischen Experimente verdeutlichen nicht in der Messung die tierische Agency. Sie sind qua Konstruktion außerstande zu erreichen, was sie postulieren. Stattdessen bilden die Experimente einen ontologischen Komplex (Apparat), der das Wesen der untersuchten Objekte durch sein Setting bestimmt.[106] Sie zeigen nicht genuin tierische Agency und Subjektivität, sondern testen, inwieweit Tiere menschliches Verhalten adaptieren können. „Es ist so dann möglich, menschliche Maßstäbe an Tiere anzulegen, und sie auf befriedigende Weise dabei schlechter abschneiden zu lassen".[107] Sprache erfordert Intelligenz, aber auch anatomische Gegebenheiten, die bei Menschen und Schimpansen unterschiedlich ausfallen. Der Umstieg auf Zeichensprache erleichtert Schimpansen das Lernen, aber die Gesten sind dennoch auf menschliche Assoziationen ausgelegt. Selbst unter diesen Bedingungen haben die Tiere bessere Kenntnisse über Menschensprache erworben als umgekehrt.[108]

Die Zoologinnen beschreiben die erwachsenen Tiere als quengelnd, schlecht gelaunt und querulant, wie das folgende Beispiel veranschaulicht: Die Psychologin Francine Patterson betrachtete mit der Gorillafrau Koko ein Bilderbuch, das Zootiere in Käfigen darstellt. Koko signalisierte, dass sie eine Pause machen und sich hinlegen möchte, dann zeigte sie das Zeichen ‚weinen'. Sie reagierte aggressiv auf die ausbleibende Gewähr ihres Willens, indem sie Papier und Buchrücken zerriss. Als Reaktion darauf forderte Patterson eine Entschuldigung und drohte für den Fall von fortgesetztem devianten Verhalten Schläge an.[109] Patterson ging hier also ge-

---

[106] Vgl. hierzu in 2.1.1.1 zur Frage der Erkenntnismöglichkeiten in Fußnote:74, ausführlich bei: *Hoppe/Lemke* (2015), S. 265.
[107] *Dornenzweig* (2016), S. 155.
[108] *Dornenzweig* (2016), S. 155.
[109] *Dornenzweig* (2016), S. 168.

rade nicht auf die tierische Willensbekundungen ein, sondern versuchte im Gegenteil, das willentliche Verhalten durch Sanktionen zu unterdrücken.[110] Widerstand, den eigenen Willen und seinen Ausdruck interpretieren zoologische Forscherinnen als kindliches Verhalten und reagieren dementsprechend.[111]

Obwohl das geistige Potential der Tiere erkennbar ist und trainierte Tiere die menschliche Sprache und menschliches Verhalten adaptieren können, handelt es sich eben gerade nicht um ihr genuin eigenes Verhalten. Menschen als Rezipientinnen haben noch große Verständnisschwierigkeiten. „Die […] Experimente dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass menschliche Erkenntnisse über nichtmenschliche Tiere noch immer lückenhaft sind und sich viele Aspekte der Handlungsmacht der naturwissenschaftlichen Überprüfung entziehen".[112] Nehmen Menschen in Zukunft ihr tierisches Gegenüber als Subjekt ernst, muss das zwangsläufig zu einer partizipativeren Forschungspraxis führen. Sobald der genuin eigene Wille des tierischen Subjektes offenbar wird, sich also die *Agency* transformiert, scheitert das Experiment im Sinne des Versuchsaufbaus, der Kontrolle der Variablen und quantifizierbarer Ergebnisse. Das Setting des Experiments und das Verhalten der Wissenschaftlerinnen passen nicht mehr, die Tiere sind aus dem Kontext gefallen. Ein derartiger Umgang, in dem das Tier ein Versuchsobjekt darstellt, das in einem Käfig gehalten wird und jederzeit einer Maschine gleich performen soll, dessen Pflegerinnen und Bezugspersonen häufig wechseln, steht im Widerspruch zur Anerkennung ihrer Subjektivität. Die Suche nach dem Tier als Subjekt und dem Willen eines Tieres führt in eine absurde Situation, in der das Ergebnis die Suche grundlegend in Frage stellt.

Die zitierten Studien liefern eindrucksvolle Belege, dass „Tiere geistvolle Lebewesen sind".[113] Das indes bedeutet nicht, dass die Fähigkeiten des Menschen und die der Tiere sich exakt entsprechen, wie auch die geistigen Potentiale der Menschen verschieden sind. Es handelt sich um graduelle, nicht um kategorielle Differenzen. Insbesondere Primaten, große Säugetiere und Vögel können einen eigenen Willen ausbilden und auch gemäß ihrem Willen handeln, insofern sie die

---

[110] Ausführlich beschrieben und analysiert sind der Umgang und die Experimente mit den oben genannten Alex, Nim und Koko in: *Dornenzweig* (2016). Hier finden sich exakte Beschreibungen der sprachlichen und grammatischen Kompetenzen sowie die kreative Aneignung der Sprache samt wörtlichen Transkriptionen einiger Dialoge.

[111] *Dornenzweig* (2016), S. 167–168.

[112] *Kurth/ Dornenzweig/Wirth* (2016), S. 14.

[113] *Buschka/Rouamba* (2013b), S. 249.

Möglichkeit dazu bekommen. Die beschriebenen Untersuchungen veranschaulichen, dass die oben genannten Spezies am ehesten diese Art der Intelligenz ausbilden können, die wiederum von menschlichen Studienleiterinnen gemessen und wahrgenommen werden, eine Intelligenz also, die auf Kriterien basiert, mit der Forscherinnen auch die menschliche Intelligenz messen und beschreiben. An dieser Stelle sei noch einmal sehr deutlich klargestellt, dass die Wissenschaft bisher keine Anstrengungen unternommen hat, Formen nichtmenschlicher Intelligenz als solche anzuerkennen, sie zu erforschen bzw. zu fragen wie solche Formen gefasst sein könnten, vielmehr fallen Formen nichtmenschlicher Intelligenz schlicht aus den Rahmenbedingungen der Experimente.

Hinsichtlich der Bedürfnisse zeigen die oben zitierten Beispiele, dass es Spezies gibt, die ihre Bedürfnisse bewusst wahrnehmen können und eigene Willensentscheidungen auf deren Grundlage treffen. So versteckt ein Rabe seine Nahrung bewusst an einem unbekannten Ort und täuscht andere, um seinen physischen Bedürfnissen zu entsprechen. Der Papagei Alex manipuliert den Versuch, um seine erworbene Kenntnis des Begriffs ‚keine' präsentieren zu können und damit seine sozialen Bedürfnisse in der Interaktion mit der Versuchsleiterin wie auch sein Bedürfnis nach Selbstaktualisierung zu verwirklichen. Darüber hinaus können Primaten wie die Gorillafrau Koko Willen auf Grundlage ihrer Bedürfnisse auch ausdrücken. Koko signalisiert der Versuchsleiterin, dass sie Pause machen möchte, um ihrem Bedürfnis nach körperlicher Gesundheit (Erholung) oder Selbstverwirklichung in einer anderen Tätigkeit nachzukommen. Ihr Zeichen für ‚weinen' zeigt, dass sie ihre emotionale Verfasstheit der Versuchsleiterin zu vermitteln versucht. Kokos Vermittlungsversuch legt ihr soziales Bedürfnis nach Verständnis in der Beziehung zu ihrer Versuchsleiterin offen.

Bedürfnisse sind nichtmenschlichen Akteurinnen also nicht nur inhärent, einigen Spezies sind ihre Bedürfnisse ebenso bewusst, sie können diese reflektieren, priorisieren und willentliche Handlungen auf deren Grundlage bilden. Auch zum Ausdruck des eigenen Willens sind manche Spezies insoweit fähig, dass Menschen sie verstehen können, obwohl die Vermittlung aufgrund unterschiedlicher kommunikativer Mittel erschwert ist.

2.1.2. Selbstzweck und Eigenwert von Umwelt: Begründungsansätze aus Objekt- und Subjektstellung heraus

Haben wir im vorherigen Teil die Subjektivität und *Agency* von Tieren anhand zahlreicher Bespiele verdeutlicht, beleuchten wir nun weitere Begründungslinien zur Erweiterung des anthropozentrischen Weltbildes, indem wir den Selbstzweck

und Eigenwert von Umwelt aufzeigen. Die seit der Industrialisierung spürbar zunehmende Bedrohung der Lebensgrundlagen des Menschen und die Erkenntnis, dass menschliches Leben die Erhaltung seiner Umwelt einschließlich des nichtmenschlichen Lebens erfordert, haben zu einem Wandel der Vorstellungen über den Eigenwert der Umwelt beigetragen. Die menschliche Erfahrung von Umweltkatastrophen und Klimaphänomenen hat die Zerstörung der Umwelt für jeden Einzelnen von uns körperlich erfahrbar gemacht. Die konkreten Auswirkungen der Umweltzerstörung haben wir bereits in der Einleitung kurz skizziert. Es waren vorwiegend egoistische Motive, welche den Anstoß zu einem Umdenken bildeten, nichtsdestotrotz ist dieser Wandel am Respekt vor dem nichtmenschlichen Leben orientiert und zielt auf die Anerkennung von natürlichen Belangen, die nicht im unmittelbaren Interesse des Menschen stehen.[114]

Es ist höchste Zeit, alle nichtmenschlichen Entitäten in moraltheoretische Überlegungen miteinzubeziehen und die Betrachtung der Frage, was eine moralische Handlung ist, nicht allein auf Interaktionen zwischen Menschen zu begrenzen. Nach Ernst Tugendhat kann Moral vereinfacht als Alternative zum Egoismus verstanden werden.[115] Tugendhat tritt der These entgegen, dass entweder eine oder keine Begründung des moralischen Urteils existiert.[116] Der heutige Grundkonflikt besteht nach Tugendhat nicht zwischen derjenigen, die sich moralisch verstehen will und derjenigen, die sich nicht so verstehen will (der ‚Egoistin'), sondern der heutige Grundkonflikt besteht zwischen den verschiedenen Moralkonzepten.[117] Das eigene Moralkonzept ist aber stets mit anderen Konzepten in seinem Begründungsanspruch konfrontiert und hat einzig den Sinn, besser begründet zu sein als das jeweils andere Moralkonzept.[118] Eine Abgrenzung und Auseinandersetzung findet also nur statt zwischen Egoismus und Altruismus, unter Angabe von Motiven, nicht so zu anderen Moralkonzepten, denn hier steht Urteil gegen Urteil. Es kann keine absolute Begründung geben. Über die nachfolgenden Begründungslinien lässt sich nicht mehr sagen als dass sie das plausible (bestbegründete) inhaltliche Konzept des Guten sind.[119]

---

[114] *Gruber* (2006), S. 17.

[115] *Tugendhat* (1997), S. 94, Tugendhat versteht Kants inhaltliches Konzept des kategorischen Imperativs als die plausible Auffassung des Guten, allerdings nicht als absolute Begründung, vertiefend hierzu in Kants Grundlage zur Metaphysik der Sitten; der 1, Abschnitt in Tugendhat (1997) S. 98–130.

[116] *Tugendhat* (1997), S. 25.

[117] *Tugendhat* (1997), S. 26.

[118] *Tugendhat* (1997), S. 27.

[119] *Tugendhat* (1997), S. 29.

In der ethischen Verantwortung gibt es nicht immer ein trennscharfes ‚ja' oder ‚nein',[120] sondern jeder Einzelfall bedarf der gesonderten Betrachtung und Abwägung. Die Frage des ‚Wie' stellt die Ethik vor eine große Herausforderung, daher kann und wird diese Arbeit sich auch in diesem Teil nicht auf einer Seite positionieren, sondern möchte vielmehr Gedankengänge verschiedener Vertreterinnen nachzeichnen und ausschnitthaft Meinungen kritisch beleuchten. Maßgeblich soll dabei nicht die abschließende Bewertung der verschiedenen Argumentationslinien sein, sondern die Öffnung von argumentativen Räumen, die anderen Spezies und Entitäten Eigenwert zuerkennen. Ethik soll zum gesellschaftlichen Diskurs anregen, denn die Erweiterung der anthropozentrischen Ethik ist eine Frage der Geisteshaltung und nicht eine nur akademisch betriebene Naturphilosophie. Auf diesem Weg muss die Naturvergessenheit überwunden werden,[121] die uns in das Dilemma des 21. Jahrhunderts geführt hat und vor scheinbar unlösbare Konflikte stellt.

Die Auseinandersetzung des moralischen Umgangs mit der Umwelt ist in den letzten 50 Jahren weit vorangeschritten und erscheint auf den ersten Blick unübersichtlich. Eine Möglichkeit der groben Ordnung bietet sich über das Inklusionsproblem[122], mit anthropozentrischen und physiozentrischen Argumenten. Folgt man dem anthropozentrischen Argument, ist die Umwelt zu schützen, soweit sie nützlich und förderlich für den Menschen ist. Gemäß dem physiozentrischen Argument kommt bestimmten nichtmenschlichen Entitäten ein eigener Wert zu, da sie als Mitglieder der Moralgemeinschaft zu schützen sind. Physiozentrik dient hier als Oberbegriff für Ökozentrik, Biozentrik und Holismus (diese als die bekanntesten Lösungsansätze), die wiederum in unterschiedlichem Umfang natürlichen Entitäten einen Eigenwert zusprechen.[123]

Nach anthropozentrischen Ansätzen sind menschliche Handlungen, die die Tier- und Umwelt beeinflussen, nach einem der beiden folgenden Kriterien falsch oder richtig: Sie haben Konsequenzen, die menschlichem Wohlergehen zuträglich oder abträglich sind oder sie sind mit dem System von Normen, die menschliche Rechte schützen, vereinbar oder unvereinbar.[124]

---

[120] *Derrida/Roudinesco* (2006), S. 132.

[121] *Bosselmann* (1995), S. 218.

[122] Die Frage, welche natürlichen Entitäten moralisch direkt zu berücksichtigen sind, wird als ‚Inklusionsproblem' bezeichnet (demarcation problem), vgl. *Ott/ Dierks/Voget-Kleschin* (2016a), S. 9.

[123] *Ott/ Dierks/Voget-Kleschin* (2016a), S. 11–12. Details hierzu, die leider aus Platzgründen nicht weiter erörtert werden können, lesen Sie in diesem Buch unter Begründungsansätze und Positionen S. 136–190.

[124] *Taylor* (1997), S. 112; Zur Widersprüchlichkeit dieser Thesen lesen Sie bei Interesse *Miller* (1983), S. 489–494.

Die Natur erfüllt die menschlichen Grundbedürfnisse (*basic needs*) nach Nahrung, Obdach und Gesundheit. Diese natürlichen Bedingungen werden durch die fortschreitende Industrialisierung gefährdet, und daher liege es im Eigeninteresse des Menschen die Umwelt moralisch zu berücksichtigen.[125] Dieser Ansatz erscheint uns zwar grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch führt dies zur Reduzierung der Umwelt auf eine dienende Funktion der Lebensgrundlage[126] und damit als reines Objekt für den Menschen. Es geht um ein bloßes Ressourceninteresse, das den ökologischen Gesamtzusammenhang, in dem der Mensch steht, ignoriert[127] und die nicht zu negierende Abhängigkeit Mensch-Umwelt ausblendet. Risiken sind nur von Bedeutung, soweit sie für den Menschen erheblich sind. [128]

Im Zentrum der anthropozentrischen Vorstellung steht der Mensch, der allein die Fähigkeit zur Verantwortung hat, also die ontologische Befähigung zwischen Alternativen zu wählen. Komplementär zu dieser Verantwortung ist die Freiheit. Der Mensch beeinflusst durch sein Tun das Sein, was wiederum nur dann relevant ist, wenn das Sein wertvoll ist.[129] Zwischen den beiden Polen der menschlichen Freiheit und der Werthaftigkeit von Dingen steht die Verantwortung als ethische Vermittlung. Indem der Mensch durch technischen Fortschritt und schiere Populationszahl dazu in der Lage ist Realität zu beeinflussen, erlangt er Macht, und damit wächst auch seine Verantwortung.[130]

Heute haben menschliche Macht und ihr Überschuss über jedes sichere Vorauswissen der Folgen solche Dimensionen angenommen, dass schon die alltägliche Ausübung unseres Könnens, sprich einfache Alltagshandlungen wie der Konsum von Waren und Gütern,[131] aus deren Routine die moderne Zivilisation besteht, und welche die Grundlage für das im Kapitalismus erforderlichen Wachstum sind, zum ethischen Problem wird.[132] Die weitreichenden Konsequenzen moderner Technik für Mensch und Umwelt machen es zu unserer verantwortungsethischen Maxime,

---

[125] *Krebs* (1997), S. 365.
[126] *Bosselmann* (1986), S. 7.
[127] *Bosselmann* (1986), S. 6.
[128] *Bosselmann* (1998), S. 42.
[129] *Jonas* (1997), S. 165.
[130] *Jonas* (1997), S. 166.
[131] Beispielsweise kann der Erwerb von Kleidung und Nahrung, aufgrund der Mensch und Umwelt ausbeutenden Produktionsbedingungen und Ressourcennutzung, ethisch fragwürdig sein. Ausführlich dargestellt in *Hartmann* (2015) und *Lessenich* (2016).
[132] *Jonas* (1997), S. 167.

dieses Nichtwissen um Folgen und Nebenfolgen einzugestehen.[133] Das Bewusstsein unserer Verantwortung für die Umwelt erscheint uns als sehr wichtig, jedoch bleibt auch dieser Gedanke im Kontext von Subjekt-Objekt[134] und verstärkt nur die Dichotomie von Mensch und Umwelt.

Die oben aufgeführten Argumente verdeutlichen die Einseitigkeit der Beziehung Mensch-Umwelt und der Mittelfunktion der Umwelt als Objekt. Maßgeblich für eine Erweiterung des anthropozentrischen Weltbilds muss ein neues Verständnis der Umwelt als Doppelcharakter sein, im Selbstsein und in der wichtigen Funktion als Lebensgrundlage des Menschen. Dies verlangt, dass sich das Interesse des Menschen immer auf beide Teile bezieht.[135] Der Mensch und die Umwelt stehen in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis, indem der Mensch nie ohne die Umwelt und die Umwelt nie ohne den Menschen gesehen werden kann. Jede Veränderung in der Umwelt bewirkt eine Veränderung im Menschen und umgekehrt. Die Dialektik von Zweiheit und Einheit, in der Umwelt und Mensch nie ganz getrennt, aber auch nie ganz vereint sind, macht den Kern der Subjekt-Objekt-Beziehung aus. So verstanden lassen sich Mensch und Umwelt nie anders begreifen als eine Zweiheit, in die der Mensch die Einheit zwischen sich und der Natur einbeziehen muss. Als Subjekt hat er sich seiner eigene Objektstellung zu vergegenwärtigen, Umwelt erscheint folglich immer auch als Subjekt.[136] Diese Auflösung der Subjekt-Objekt Beziehung haben wir schon eingehend im Teil 2.1.1. beschrieben und möchten uns auch hier wieder darauf beziehen.

Wird dem Gedanken der Doppelrolle der Umwelt und der Interdependenz Mensch-Umwelt Raum gegeben, wird auch die Erweiterung der moralischen Gemeinschaft möglich. Die Grundannahme dabei ist, dass jeder Organismus, jede Artenpopulation und jede Gemeinschaft von Lebewesen ein eigenes Wohl hat[137] und die Umwelt damit Achtung erfahren muss aufgrund eines ihr innewohnenden inhärenten Wertes,[138] ihres Eigenwertes, der unabhängig von der Nützlichkeit für

[133] *Kattmann* (1997), S. 133.
[134] *Bosselmann* (1986), S. 6.
[135] *Bosselmann* (1986), S. 6.
[136] *Bosselmann* (1986), S. 7.
[137] *Taylor* (1997), S. 113–114.
[138] *Taylor* (1997), S. 116.

menschliche Zwecke ist.[139] Der Begriff des Eigenwerts ist unbezüglich,[140] das bedeutet der Wert leitet sich nicht ab von etwas, d. h. in Beziehung zu etwas anderem, sondern begründet sich allein in dem Subjekt selbst. Eigenwert begründet sich nicht auf empirischen Eigenschaften, denn die Aufnahme einer Entität in die moralische Gemeinschaft anhand von bestimmten Kriterien ist willkürlich. Wo alle Entitäten gleichbehandelt werden und Rechte jenseits von Rangordnungen, gesellschaftlichen Positionen und intellektuellen Fähigkeiten gleichmäßig zugeschrieben werden, dort ist es andersherum erforderlich zu begründen, warum bestimmte Individuen nicht zu ‚allen' gehören.[141] Der bloße Umstand, dass ein Wesen von anderer Art ist als wir selbst, ist moralisch nicht relevant. Gleiche Interessen zählen gleich, egal, wessen Interessen es sind. Dieser Grundsatz willkürfreier Rechtfertigung transzendiert alle Gattungsgrenzen.[142] *Prima facie* ist alles Existierende moralisch zu berücksichtigen. Anknüpfungspunkt für den Eigenwert ist die Moral selbst.[143] „Ein wie immer näher definierter Bezug an *alle* (auf eine Gemeinschaft mit den anderen) gehört wesensmäßig zu aller Moral".[144]

Wenn der Mensch sich also bei der Entscheidung zwischen Egoismus oder Altruismus, die Tugendhat als Grundalternativen menschlichen Wollens ansieht, für die Rücksicht auf andere und damit für die Moral entscheidet, dann kann die altruistische Alternative nicht wählerisch sein. Denn ‚wählerisch' wäre die eigene egoistische Perspektive und würde bedeuten, dass Mensch entscheidet, auf wen sie Rücksicht nimmt, und sich damit ihrer Machtposition vergleichbar der Egoistin bedient.[145] Zum oben erörterten Verständnis der Moral kann es eben keine absolute

---

[139] *Naess* (1997), S. 188.

[140] *Gorke* (2018), S. 33. Dazu schreibt Gorke weiter, dass sich der Eigenwert als das Gegenteil von „instrumentell" definieren lässt und als Selbstzweck einer Sache verstanden wird. Der Begriff unbezüglich lässt sich weiter sprachlich veranschaulichen. Der Begriff „wertvoll" wird zumeist in einem zweistelligen Sinn verwendet, nämlich „wertvoll für", d. h. in Bezug auf etwas anderes als die bezeichnet Sache. Der Wert von etwas steigt je besser es sich für etwas verwenden lässt. Die Unbezüglichkeit steht dafür, dass der zweite Pol fehlt, um den Wert einer Sache zu veranschaulichen und dass „etwas" ganz für sich selbst steht.

[141] *Fischer* (2008), S. 5165.

[142] *Ladwig* (2007), S. 34.

[143] *Gorke* (2018), S. 36.

[144] *Tugendhat* (1987), S. 165. In einem Text in Naturethik, herausgegeben von Angelika Krebs, schreibt Tugendhat in „Wer sind alle?", dass sich Moral auf alle bezieht, dass sie keine Ausnahmen zulässt. Weiter sagt er darin, dass Moral einer „moral community" bedarf, aber es eine weitere Frage sei, wie groß diese Gemeinschaft ist (S. 100). Die moralische Gemeinschaft diskutiert Tugendhat in Bezug auf den Einschluss von Tieren. Nach unserem Verständnis des Begriffs „alle" verstehen wir darunter jede biologische Entität, die aufgrund ihrer Existenz das Recht zur Teilhabe hat.

[145] *Tugendhat* (1997), S. 93.

Begründung geben, vielmehr kann sie nur ausgefüllt werden mit dem plausiblen (bestbegründeten) inhaltlichen Konzept des Guten.[146] Es bedarf eines „Erwachen[s] zur Wirklichkeit"[147] zur Anerkennung anderer Entitäten als Selbstsein. Wer sich selbst einen Eigenwert zuschreibt und gleichzeitig erkennt, dass er ein Individuum unter einer Vielzahl von anderen Individuen in dieser Welt ist, muss konsequenterweise auch diesen anderen Individuen einen Eigenwert zuerkennen.[148] In der Verweigerung von Kriterien der Ausgrenzung wird direkt an die Idee der Menschenrechte angeknüpft, denn ein Ausschluss aus dem Kreis der Träger von Menschenrechten ist darin prinzipiell und a priori nicht vorgesehen. Damit alle Menschen notwendig inkludiert sind, darf es ein solches Kriterium nicht geben – gäbe es eines, stünden damit die Menschenrechte zur Disposition.[149]

In unserer Vorstellung ist der Eigenwert unabhängig vom menschlichen Maßstab festzulegen. Es reicht dafür ein werte-generierendes System aus, sprich die Umwelt. Ein x ist werthaft, wenn x fähig ist, Werte zu erzeugen.[150] Die Umwelt erzeugt neues Leben, das aus sich heraus objektiv werthaft ist, ohne dass es der Wertung des Menschen als wertvoll bedarf. Das Vorhandensein inhärenter Werte in natürlichen Objekten ist unabhängig von jeglicher Kenntnis, jeglichem Interesse und Wertschätzung desselben durch irgendein bewusstes Wesen.[151] Dies kann auch nicht damit entkräftet werden, dass Werte immer Werte für wertende Wesen sind und außer dem Menschen kein anderes wertendes Wesen in der Welt ist.[152] Es wird damit verkannt, dass es zwei Ebenen des Eigenwerts gibt, die axiologische Ebene (Werteebene) und die metaethische Ebene (Ebene der Geltungsart). Die Werteebene ist also nicht anthropozentrisch, wenn der Eigenwert unabhängig von Eigenschaften feststeht, die vom Menschen zugeschrieben werden.

Notwendig anthropozentrisch ist dagegen die metaethische Ebene, denn nur wir als Menschen können ethisches Subjekt sein, da nur wir entsprechend unserer eigenen Vorstellungen oder ethischen Konzepte handeln können.[153] Der Mensch

---

[146] *Tugendhat* (1997), S. 29.
[147] *Spaemann* (1990), S. 116.
[148] *Nagel* (1998), S. 11; *Gorke* (2018), S. 39.
[149] *Fischer* (2008), S. 5165.
[150] *Rolston* (1997), S. 269.
[151] *Regan* (1981), S. 30.
[152] *Krebs* (1997), S. 358.
[153] *Kattmann* (1997), S. 127.

kann in seinen ethischen Vorstellungen nie von sich selbst absehen.[154] Die Betrachtung und Konstruktion der Umwelt durch unsere menschlichen Augen ist unvermeidbar. Ziel muss daher die Überwindung einer unreflektierten Vermenschlichung anderer Naturwesen sein,[155] um ein Eigensein und Anderssein der Natur anzuerkennen.[156] Der Perspektivenwechsel birgt unvermeidbar einen damit einhergehenden Rest an Nichtwissen in sich, denn der Mensch kann sich nie ganz sicher sein, andere Entitäten wirklich verstanden zu haben.[157] Dieser allein mögliche menschliche Blick auf alles verdeutlicht die Notwendigkeit des inhärenten Werts der Umwelt, denn das Eingeständnis der Unwissenheit macht ethisch zwingend, dass unsere begrenzten Kenntnisse von den individuellen Eigenschaften der Umwelt und ihrer Lebewesen keine allein tragfähige Grundlage für das ethische Handeln sein können.[158]

Mit diesen Erkenntnissen lässt sich am Ende auch die Konvergenzhypothese widerlegen, die besagt, dass anthropozentrische und nicht-anthropozentrische Strategien langfristig auf dieselben Handlungen hinauslaufen und dasselbe Ziel mit nur unterschiedlichen argumentativen Mitteln verfolgen.[159] Dies ist gerade nicht so, denn in der Stellung der Umwelt als Subjekt mit Eigenwert wird jede Beeinträchtigung ihrer Integrität erklärungsbedürftig. Es gilt die Beweislastumkehr: Wenn ein Eigenwert anerkannt wird, unterliegen sämtliche Zuwiderhandlungen der Rechtfertigung,[160] es muss der Grundsatz ‚im Zweifel für die Umwelt' gelten. Wir dürfen dann nicht weiter für den Menschen und die Umwelt nachweislich schädliche Praktiken tolerieren, solange bis wirklich jeder letzte Zweifel ausgeräumt ist, dass wir (Umwelt und Menschen) dadurch erheblichen Schaden erleiden.

2.1.3. Zwischenergebnis

Unsere Dekonstruktion der Subjekt-Objekt Dichotomie macht es möglich, dass Tiere und Umwelt als mit-lebende Wesen betrachtet und verstanden werden können und müssen. Mensch und Umwelt sind koevolutionär verflochten, der Mensch würde ohne die Umwelt nicht existieren. Aus der interdependenten Abhängigkeit

---

[154] *Bosselmann* (1998), S. 54.
[155] *Gorke* (2018), S. 99.
[156] *Hailwood* (2000), S. 353–372.
[157] *Nevers/Dittmer* (2003), S. 59.
[158] *Kattmann* (1997), S. 131.
[159] *Thapa* (2016), S. 204.
[160] *Callicott* (2003), S. 83–84.

folgt eine genuin eigene Wirkungsmacht, die die Umwelt besitzt. Die Existenz einer lebenden und wirkenden Entität führt zur ihrer moralischen Werthaftigkeit. Die willkürliche Exklusion menschlicher oder nichtmenschlicher Entitäten erscheint aus moraltheoretischen Überlegungen nicht schlüssig. Legt man also einen moralischen Standpunkt zugrunde, der davon ausgeht, dass alles Leben ‚gleichen Wert' hat und der Gegenpol zum Egoismus ist, folgt daraus: Wenn Menschen sich selbst einen Eigenwert zuschreiben, dann müssen sie damit in Anerkennung der Wirklichkeit auch allen anderen Entitäten einen Wert zugestehen.[161] Unabhängig, ob wir aus der Perspektive der ANT, die Handlungsmacht und *Agency* fokussiert, aus der Perspektive der Willenstheorie oder aus der Perspektive des Eigenwertes und der Verbundenheit des Menschen mit seiner Umwelt aus auf die Frage schauen, ist die Antwort die gleiche: Alle Entitäten sind mit-seiende Kreaturen. Alles Biologische ist sozial, alles Soziale ist biologisch, alles Geistige materiell und alles Materielle geistig. Dieser moralische Standpunkt ist die Basis, die wir benötigen, um alle weiteren Überlegungen zur Integration nichtmenschlicher Entitäten in die Konfliktlösung und später in die Mediation anzustellen.

2.2. Nichtmenschliche Akteurinnen im Interessensausgleich der Mediation

Wir wollen nun in diesem Abschnitt die oben gewonnenen Einsichten konkret umsetzten. Dazu stellen wir zunächst die Grundprinzipien der Mediation dar, die als Richtschnur für die Möglichkeit der Integration dienen. In einem zweiten Schritt vollziehen wir dann die Erweiterung des Konfliktverständnisses zu einem biosozialen Konflikt, um Tiere und Umwelt als Akteurinnen eines Konflikts zu begreifen

2.2.1. Grundprinzipien der Mediation als Maßstab

Der Begriff Mediation leitet sich aus dem spätgriechischen *mesiteia* ab, einer Person, die in der Mitte zwischen zwei Parteien steht.[162] Als vermutlich erster Mediator findet sich in den Geschichtsbüchern der venezianische Diplomat Alvise Contarini, der 1647 daran beteiligt war, den Westfälischen Frieden auszuhandeln, und so zur Beendigung des 30-jährigen Kriegs beitrug.[163] In der Neuzeit, mit zunehmender Verrechtlichung und Bürokratisierung, verlor die Praxis der Vermittlung

[161] *Nagel* (1998), S. 11; *Gorke* (2018), S. 39.
[162] *Kemmann/Gante-Walter* (2001), S. 274.
[163] *Proksch* (2018), S. 43–46.

immer mehr an Bedeutung, nicht zuletzt, weil eine rationalistische Gesellschaft davon ausging, dass es bei Differenzen und Konflikten grundsätzlich nur eine ‚richtige' Lösung gebe. Im Gedankenmuster des ‚einseitigen Recht Bekommens' und des Streits um richtig und falsch geriet der Ausgleich aus dem Fokus der Gesellschaft.[164] Die Lösung von zwischenmenschlichen Konflikten wurde Richterinnen überantwortet. Die Gesellschaft wollte darauf vertrauen, dass Recht gerechte Lösungen schaffen kann und die Einzelne damit Gerechtigkeit erfährt. Die große Bürde der Gerechtigkeit vermag das Recht allerdings nicht immer zu schultern.

In den 1960er-Jahren vollzog sich in den USA mit der Bürgerrechtsbewegung, dem Civil Rights Act, der Aufhebung der Rassentrennung, dem Erstarken von Frauenrechten und dem Anstieg von Ehescheidungen ein tiefgreifender gesellschaftlicher Wandel, der alte Konfliktlösungsverfahren grundlegend in Frage stellte. Gerichtsverhandlungen, die lange dauerten, sehr teuer waren und denen es an für beide Seiten zufriedenstellenden Lösungen mangelte, vermochten die neuen gesellschaftlichen Probleme nun nicht mehr zu lösen. In den 1970er-Jahren fand zunächst in den USA eine intensive Beschäftigung mit alternativen Formen der Konfliktregelung (Alternative Dispute Resolution – ADR) statt. Dabei wurden auch Ansätze der Mediation aufgegriffen und weiterentwickelt, die sich dann auch Mitte der 1980er-Jahre in Europa verbreiteten.[165] In den USA wurde das noch heute aktuelle „Harvard-Konzept"[166] entwickelt, das Grundlage vieler Mediationsverfahren in Deutschland ist.

Aus den USA der 1990er-Jahren stammt der transformative Ansatz in der Mediation von seinen Wegbereitern Bush und Folger, der die Werteprinzipien und Ideen der Mediation auch in Deutschland stark prägte. Transformative Mediation ist die Umwandlung destruktiver Konfliktinteraktion hin zur Selbstbefähigung der Parteien. Die Parteien werden zum gegenseitigen Verständnis und der Anerkennung des Gegenübers ermutigt.[167] Der transformative Ansatz betont die Einzigartigkeit und Stärke der Mediation in ihrer Grundidee des ‚Empowerments' der Konfliktparteien. Um diese Stärke auch beizubehalten, soll sich Mediation nicht in Zwecken und Methoden an andere Konfliktinterventionsverfahren angleichen. Durch diese selbstbewusste Haltung werden andere Konfliktlösungsverfahren aber keineswegs abgewertet, denn sie erfüllen notwendige und wichtige Funktionen in ihren jeweiligen Bereichen. Anderen Konfliktlösungen ist allerdings der Gedanke

---

[164] *Proksch* (2018), S. 44.
[165] BT-Drucks. 17/5335, S. 10.
[166] *Fisher/Ury/Patton* (2009).
[167] *Bush/Folger* (2015), S. 274.

gemein, dass die Parteien gerade nicht in der Lage sind, ihre eigene Entscheidung zu treffen, sondern der Konflikt durch autorisierte Dritte gelöst werden muss. Konträr dazu ist der transformative Ansatz in der Mediation, dem das unumstößliche Vertrauen zugrunde liegt, dass allein die Parteien ihren Konflikt lösen können. Negative Emotionen, ausgelöst durch den Konflikt, und eine verstärkte Fokussierung auf diese negativen Emotionen erschweren den Parteien den Zugang zur Lösung ihres Konflikts. Hierbei gibt die Mediation dann die notwendige Hilfestellung.[168] Die Mediatorin unterstützt die Parteien proaktiv in ihrer Konfliktlösung. Direktivität und Kontrolle der Mediatorin dagegen konterkarieren die Ziele der transformativen Mediation.[169]

Eine weitere Grundidee und ein weiteres Ziel der Mediation ist ein umfassender Interessenausgleich zwischen den Parteien, ein Ausgleich der Interessen entlang eines kontroversen Sachverhalts mit unterschiedlichen Positionen der Parteien.[170] Mediation orientiert sich an den Interessen der Parteien und nicht an den Positionen, da die Interessen - anders als Positionen - lösungsoffen sind. Ausgleich in der Mediation bedeutet, dass die unterschiedlichen Interessen ermittelt werden müssen.[171] Grundvoraussetzung einer erfolgreichen Konfliktbewältigung ist, dass alle betroffenen Interessen zum Gegenstand der Konfliktlösung gemacht werden. Unerheblich ist dabei, ob sie rechtlich geschützt sind oder nicht.[172] In dem Gedanken der umfassenden Berücksichtigung der Interessen liegt, neben der Umwandlung der destruktiven Konfliktinteraktion,[173] die große Stärke der Mediation im Vergleich zu anderen Konfliktlösungsverfahren. Das konsequente Zu-Ende-Denken dieses Interessenausgleichs mit allen betroffenen Interessen soll in dieser Arbeit im Mittelpunkt stehen.

Im Jahr 2012 fand die Mediation als außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren ihre gesetzliche Verankerung im deutschen Mediationsgesetz (nachfolgend: MediationsG). Die wesentlichen Prinzipien der Mediation sind in § 1 MediationsG enthalten. Mediation bedeutet demnach ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatorinnen freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

---

[168] *Bush/Folger* (2015), S. 277.
[169] *Bush/Folger* (2015), S. 278.
[170] *Proksch* (2018), S. 36.
[171] *Pfetsch* (2006), S. 97.
[172] *Pünder* (2005), S. 76.
[173] *Bush/Folger* (2015), S. 274.

Mediation wird als Verfahren der autonomen und einvernehmlichen Entscheidungsfindung begriffen, wobei sich Entscheidungsfindung unter Konfliktbearbeitung subsumieren lässt.[174] Mediation ordnet sich als Verfahren in Deutschland in die außergerichtliche Konfliktbeilegung neben Verhandlung, Schiedsgerichtsbarkeit, Schiedsgutachten, Schlichtung, Dispute Boards, Adjudikation und hybride ADR-Verfahren ein.[175] Das Mediationsgesetz geht weit über die Vorgaben der Mediationsrichtlinie hinaus, hat gleichzeitig aber auch verschiedene denkbare Regelungen nicht getroffen. Dahinter steht die Haltung der Gesetzgeberin, ‚keine Überregulierung' des jungen, noch in der Entwicklung befindlichen Verfahrens der Mediation zu schaffen.[176] Das Leitmotiv des in Deutschland vorherrschenden Mediationsmodells ist die Eigenverantwortlichkeit der Parteien, Ausfluss des Grundsatzes der Privatautonomie und des Prinzips der Selbstbestimmung. Wer volle Verantwortung für den Entscheidungsinhalt tragen soll, muss auch autonom entscheiden können. Grundlage ist die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Parteien.[177] Sie bestimmen in vollem Umfang die inhaltliche Ebene der Konfliktbearbeitung. Auch auf der Verfahrensebene, die vornehmlich durch die Mediatorin gestaltet wird, haben die Parteien die Letztentscheidungsbefugnis.[178]

Diesen Grundprinzipien im deutschen MediationsG liegt, genauso wie bei allen anderen deutschen Gesetzen, nach herrschender Auffassung ein anthropozentrisches Weltbild zugrunde. Das Recht könne prinzipiell nur für den Menschen gelten. Darin spiegelt sich die vermeintlich notwendige Personenzentriertheit des Rechts wieder.[179] Es handele sich um den Eigenwert und die Eigenständigkeit, die Wesensheit, die Natur des Menschen schlechthin, die an den Anfang und in den Mittelpunkt der Gesamtordnung gestellt werde, denn für den Menschen allein sei das Recht bestimmt.[180] Diesen rein anthropozentrischen Wertemaßstab werden wir in Kapitel 3 infrage stellen, denn spätestens mit der Verfassungsänderung durch Art. 20a Grundgesetz und der damit verbundenen Aufnahme des Umwelt- und Tierschutzes in die Verfassung, steht nicht mehr allein das menschliche Leben un-

---

[174] Klowait/Gläßer/*Klowait u. Gläßer*, Einführung MediationsG, Rn. 50.
[175] Klowait/Gläßer/*Klowait u. Gläßer*, Einführung MediationsG, Rn. 28–42.
[176] Klowait/Gläßer/*Klowait u. Gläßer*, Einführung MediationsG, Rn. 21.
[177] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 6.
[178] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 7.
[179] *Bosselmann* (1998), S. 81.
[180] Schmidt-Bleibtreu/Klein/*Hofmann*, Art. 1 GG, Rn. 1. Dreier/*Schulze-FielitzDreier*, Art. 20a GG, Rn. 29.

ter dem Schutz der Verfassung. Wir vertreten die Auffassung, dass das Recht aufgrund seiner sozialen und normativen Dimension einer Dynamik unterliegt, bei der von einer Offenheit gegenüber nicht-anthropozentrischen Erweiterungen ausgegangen werden kann.[181] Auch auf das Verfahren der Mediation, deren gesetzliche Grundlage auf der objektiven Werteordnung der Verfassung fußt, werden diese Änderungen konkrete Auswirkungen haben, die wir in Kapitel 4 beleuchten.

Neben den Grundprinzipen und der Geschichte der Mediation sind auch ihre Ziele von besonderer Bedeutung, um eine Idee vom Wesen der Mediation zu bekommen. Was möchte Mediation erreichen? Wohin soll sie führen, wenn ihre Grundprinzipien voll verwirklicht werden? Die Ziele der Mediation sind so vielfältig wie ihre Anwendungsformen, und so haben Stephan Breidenbach und Ulla Gläßer zur besseren Übersichtlichkeit und Einordnung ein analytisches Raster entworfen, das die unterschiedlichen idealtypischen Leitideen in ‚Projekten' umschreibt. In der Verwirklichung dieser Ziele müssen aber die Prinzipien der Selbstverantwortung und Selbstbestimmung gewahrt sein. Diese fünf ‚Mediationsprojekte' sind in der Praxis nie in ihrer Reinform zu finden, sondern in Mischformen. Das ‚Service-Delivery' Projekt dient der schnellen und effizienten Beilegung von Konflikten. Das ‚Access-to-Justice' Projekt möchte das Recht für strukturell benachteiligte Parteien zugänglich machen. Das ‚Individual-Autonomy' Projekt strebt eine selbstbestimmte Konfliktbearbeitung an. Das ‚Reconciliation' Projekt dient der Versöhnung zwischen den Parteien und das ‚Social-Transformation' Projekt wünscht die Herbeiführung einer gesellschaftlichen Veränderung.[182]

2.2.2. Integration der Tier- und Umwelt über eine Transformation des Konfliktverständnisses

Der Konfliktbegriff und eine damit zusammenhängende Konflikttheorie ist wichtiger Teil sozialwissenschaftlichen Denkens. Ihre Fassung und Analyse hängen von der kontextabhängigen Perspektive der Betrachterin ab. Karl Marx und Friedrich Engels sahen im Klassenkampf das Mittel zur Überwindung des Kapitalismus, also einen sozialtransformativen und befreienden Prozess. Er schien ihnen eine notwendige, sich perpetuierende und automatische Funktion der historischen Entwicklung

[181] *Bosselmann* (1998), S. 87.
[182] *Breidenbach/Gläßer* (1999), S. 208.

zu sein. Sie endet erst mit dem Erreichen des Kommunismus, eines utopischen Zustandes.[183] Die Systemtheorie Niklas Luhmanns begreift Konflikte als Widersprüche in der Kommunikation. Sie entstehen, wenn eine abgelehnte Kommunikation zurückgesendet wird, also auf ein ‚Nein' ein weiteres ‚Nein' folgt. Konflikte treten häufig auf und verselbstständigen sich sehr schnell, indem sie sich immer wieder selbsterschaffen (autopoetisch).[184] Daher wirken sie dysfunktional[185] und müssen durch das Immunsystem (Rechtssystem) reguliert werden.[186]

Die heutige Friedens- und Konfliktforschung stellt ein interdisziplinäres Feld dar, in dem Vertreterinnen der Geistes-, Sozial-, und Naturwissenschaften ihre heterogenen Methoden und Perspektiven einbringen und verschiedene Dimensionen von Konflikten analysieren.[187] Die Konzeptualisierung einer Konflikttheorie hängt „in der Regel davon ab […], aus welcher theoretischen Perspektive und mit welchem Erkenntnisinteresse der Begriff verwendet wird".[188] Daher definieren Thorsten Bonacker und Peter Imbusch Konflikte möglichst frei von Implikationen als

---

[183] Vgl. *Demirovic* (2005).

[184] Der Begriff autopoetisch leitet sich aus dem griechischen ab von αὐτός (= selbst) und ποιεῖν (= machen). Er bedeutet selbsterzeugend oder selbsterhaltend. In Sinne Luhmanns stelle eine Negativversion doppelter Kontingenz (eine Kommunikation in der auf ein gesendetes „Nein" ein „Nein" zurückgesendet wird) ein Konflikt dar. Weiterhin begreift er einen Konflikt als ein soziales System, das sich in Folge einer doppelt negativen Kommunikation einer selbst erzeugt und erhält (autopoetisch). Vertiefend hierzu: *Messmer* (2013), *Luhmann* (1984).

[185] Sie erfüllen keine Funktion, sondern stören die Funktion des Systems bzw. der Gesellschaft, im Gegensatz zu einem funktionalen Konfliktverständnis, in dem Konflikte einen Zweck haben. Vgl. dazu: *Bonacker/ Imbusch* (2010), S. 76–77.

[186] Vgl. *Imbusch* (2010), S. 166–167.

[187] Hier ein erster Überblick über mögliche Untersuchungs- und Differenzierungskriterien: Konflikte lassen sich hinsichtlich ihrer Analyseebene und hinsichtlich des Konfliktgegenstandes unterscheiden. Der Gegenstand wiederum kann als teilbar oder unteilbar gesehen werden. Sie können als ‚echte' Konflikte um einen Gegenstand geführt werden oder als ‚unechte' um ihrer selbst willen. Parteien können sich einig darüber sein, dass sie einen Konflikt führen (konsensual) oder es kann Uneinigkeit darüber herrschen, ob die Parteien sich in einer Konfliktsituation befinden (dissensual). Es kann sich um offen ausgebrochene (manifeste) oder unterschwellig verlaufende (latente) Konflikte handeln. Macht- und Ressourcenpotentiale der einzelnen Parteien und die Art der Parteienstruktur (Institutionalisierung, Organisationszugehörigkeit, Größe etc.) können asymmetrische oder symmetrische Konflikte erzeugen. Konflikte können antagonistisch (entweder oder) oder nicht antagonistisch geführt werden. Sie lassen sich innerhalb ihres Rahmens als legitim, also den Regeln des Normierungssystems entsprechend, oder als illegitim, also als außerhalb der Norm ausgetragene, betrachten. Sie können informell oder institutionalisiert ausgetragen werden. Der Konflikt kann destruktiv oder konstruktiv verlaufen, bzw. der Konflikt und der Verlauf können so betrachtet werden. Die einzelnen Analysekriterien finden sich bei: *Bonacker/Imbusch* (2010) Schließlich kann auch der Grad der Eskalation eines Konfliktes in den Blick genommen werden. Vgl. dazu: *Glasl* (2013), S. 199–305.

[188] *Bonacker* (2005a), S. 9.

„soziale Tatbestände, an denen mindestens zwei Parteien (Einzelpersonen, Gruppen, Staaten etc.) beteiligt sind, die auf Unterschieden in der sozialen Lage und/oder auf Unterschieden in der Interessenkonstellation der Konfliktparteien beruhen".[189]

Alle Dimensionen des Konflikts sind geprägt von einer spezifischen Weltanschauung. Die Auflösung der Subjekt-Objekt Dichotomie wirkt potentiell transformierend auf jede einzelne Dimension. Sie erfordert daher, die Kategorien hinsichtlich einer eingeschriebenen Differenzierung zu prüfen und sie gegebenenfalls unter der Prämisse der interspezifischen Subjektivität zu rekonzeptualisieren. Diese Arbeit fokussiert auf die Beteiligung nichtmenschlicher Akteurinnen an Konfliktlösungsverfahren, präziser an der Mediation. Sie betrachtet insbesondere die Dimension der Akteurinnen in einem Konflikt, diskutiert aber auch einzelne weitere Aspekte an, die unmittelbar betroffen sind. Eine vollständige Revision würde bei der Vielzahl der beteiligten Disziplinen und der aus ihnen abgeleiteten Konflikttheorien den Rahmen der Arbeit sprengen.

2.2.2.1. Status quo bestehender Konflikttheorien: Subjekt und Interesse als Ausgangspunkt

Die obige Konfliktdefinition beschreibt Konflikte als ‚soziale Tatbestände'. Sie sind also in einer sozialen Sphäre zu verorten. Die in Klammer gesetzten Präzisierungen (Personen, Gruppen, Staaten) differenzieren und erklären den Begriff ‚Partei'. Die Definition bezieht sich also ausschließlich auf Menschen und Zusammenschlüsse von Menschen. Das verdeutlicht die möglichen Analyseebenen: „Das Individuum mit a) intrapersonalen Konflikten; die Gesellschaft mit b) interpersonalen Konflikten und c) innergesellschaftlichen Konflikten, und das internationale System mit d) internationalen Konflikten".[190] Die Mikrobetrachtung fokussiert also einen Konflikt innerhalb eines Individuums, der innerhalb der Person selbst liegt. Die nächsthöhere Ebene stellt einen Konflikt zwischen Personen dar. Die Anthropozentrik des Konfliktbegriffes zeigt sich in vielen einschlägigen Texten der Konflikttheorie, die sich häufig schon eingrenzend mit dem *sozialen* Konflikt befassen, aber nur Menschen als soziale Wesen begreifen.[191]

Klaus Schmidt bemerkt, dass der Konfliktbegriff und insbesondere der durch die Mediation geprägte Begriff „zu stark die Akteure, und zwar eng angelehnt an

---

[189] *Bonacker/Imbusch* (2010), S. 69.
[190] *Bonacker/Imbusch* (2010), S. 69.
[191] Vgl. u.a. *Bonacker* (2005a); *Bonacker/Imbusch* (2010); *Deutsch/Coleman* (2000); *Baros* (2004).

das Bild des rationalen und autonomen Individuums [fokussiert]".[192] Weiter seien „Eigenschaften, die wir uns als ‚Individuen' zuschreiben, nur bedingt vorhanden[.]"[193] Er nähert sich der Dekonstruktion des modernen Subjekts. Allerdings zieht er aus der aufgedeckten Konstruktion des geistigen Individuums lediglich den Schluss, dass die Menschen weniger frei seien, als sie es insbesondere im Westen annähmen. Vielmehr seien sie von determinierenden Strukturen, wie ihrer Eingebundenheit in soziale Kontexte beeinflusst.[194] Der Konfliktbegriff und damit das Konfliktverständnis beschränkt sich auf Menschen.

Friedrich Glasl differenziert in seinem Konfliktverständnis die Modi der Unvereinbarkeit und verwendet anstatt Partei einen anderen Beteiligtenbegriff:

„[Ein] sozialer Konflikt ist eine Interaktion zwischen Aktoren (Individuen, Gruppen, Organisationen usw.), wobei wenigstens ein Aktor eine Differenz bzw. Unvereinbarkeiten im Wahrnehmen und im Denken bzw. Vorstellen und im Fühlen und im Wollen mit dem anderen Aktor (anderen Aktoren) in der Art erlebt, dass beim Verwirklichen dessen, was der Aktor denkt, fühlt oder will, eine Beeinträchtigung durch einen anderen Aktor (die anderen Aktoren) erfolge".[195]

Auch seine Definition schließt nur den sozialen Konflikt ein. Keinen sozialen Konflikt sieht er, wenn nicht alle Merkmale gleichermaßen erfüllt sind, also nur eine Unvereinbarkeit im kognitiven Bereich, nur im Fühlen, nur im Wollen oder nur im Verhalten besteht. In diesen Fällen begreift er die Differenz nicht als Konflikt. Ein Konflikt, der nicht sozial ist, findet sich nicht in seiner Literatur beschrieben. Daher ist anzunehmen, dass für Glasl ein Konflikt immer nur dann ein Konflikt ist, wenn er sozial ist.[196] Beteiligte als ‚Aktor' zu bezeichnen, stellt zumindest eine gewisse phonetische Nähe zum Konzept der Akteurin her. Doch bei genauer Analyse zeigt sich, dass alle Konfliktdefinitionen, die Glasl rezipiert, um seine eigene daraus zu synthetisieren, die Termini ‚Person' oder ‚Partei' verwenden, und sich damit klar auf Menschen beziehen. Ausschließlich in seiner eigenen Konzeption verwendet Glasl den Begriff ‚Aktor'. In der Einführung thematisiert er den Begriff an keiner Stelle, sein Sachwortregister weist das Wort „Aktor"[197] nicht

---

[192] *Schmidt* in Haft/Schlieffen, § 8, Rn. 9.
[193] *Schmidt* in Haft/Schlieffen, § 8, Rn. 9.
[194] *Schmidt* in Haft/Schlieffen, § 8, Rn. 9.
[195] *Glasl* (2013), S. 17.
[196] *Glasl* (2013), S. 18–20.
[197] Die einzige Erklärung zu dem Begriff konnten wir auf Wikipedia [Sic!] finden: Akteur „anglisierend auch ‚Aktor'". Wikipedia (2021). URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Akteur, Abrufdatum: 08.09.2021.

auf.[198] Es mag sein, dass Glasl den Akteurinnen-Begriff denkt, also von Handlungs- und Wirkungsmacht ausgeht, jedoch bleibt die Bezeichnung auf den Menschen beschränkt. Seine späteren Ausführungen zur Partei liefern zwar keine Definition, aber Eigenschaften, die das nochmal verdeutlichen.[199]

Die Verhaftung im modernen Subjekt zeigt sich in seiner Konzeption des „dreifältige[n] Wesen[s] des Menschen".[200] Der Mensch teile sich auf in ein biologisches, ein seelisches und ein geistiges Wesen (Leib, Seele und Geist). Jedes dieser Wesen habe andere Bedürfnisse, das körperlich-physische Wesen nach Konsum, zuerst fokussiert auf die Selbsterhaltung, das seelische Wesen nach Beziehung und Bindung, das geistige Wesen nach kultureller Entfaltung und Verwirklichung.[201] Hier zeigen sich Parallelen zur Maslowschen Bedürfnispyramide.[202] In der Interaktion entstehen aus den drei Wesen drei soziale Subsysteme. Kommt es in einem dieser Subsysteme zu Irritationen, sorgt das für Konfliktpotential, das sich auf die anderen Subsysteme übertragen kann. Die Seele, die emotionale Verfasstheit, nimmt in der Theorie eine Schlüsselrolle ein, die die Wahrnehmung, das Denken, die Willensbildung und das Verhalten beeinflusst. Negative Gefühle, hervorgerufen durch Irritationen oder Konflikte, verzerren die Wahrnehmung und korrumpieren damit die geistigen Fähigkeiten, die Willensbildung und das Verhalten. Sie setzen eine Abwärtsspirale in Gang, in der Selbst- und Fremdwahrnehmung immer negativer werden und der Konflikt eskaliert. Daher ist das seelische ‚Wendeerlebnis' essentiell für eine nachhaltige Veränderung der geistigen Kognitions- und Wahrnehmungsfähigkeiten und damit des Verhaltens.[203]

Die Differenzierung in die drei Elemente Körper, Seele, Geist entspricht der traditionellen Trennung von Körper und Geist ergänzt durch die Seele. In der Theorie schwingt eine Geringschätzung des ‚anti-sozialen', konsumorientierten, materiellen Körpers mit. Die Seele als Sitz der Emotionen scheint für die Konflikteskalation verantwortlich. Sie limitiert die geistigen Fähigkeiten und das Verhalten durch ihr Sein. Empathie, Mitgefühl und emotionale Responsivität besitzen keinen positiven additiven Wert.

---

[198] Vgl. *Glasl* (2013), S. 13–17, (2013), S. 519.
[199] *Glasl* (2013), S. 116–118.
[200] *Glasl* (2013), S. 29.
[201] *Glasl* (2013), S. 32–36.
[202] *Neyer/Asendorpf* (2018), S. 174–175.
[203] *Glasl* (2013), S. 37–52.

Als Gegenstand eines Konfliktes fasst die Konflikttheorie begrenzte Güter, die einerseits materiell, wie Kapital und Ressourcen, sein können, andererseits auch Macht, Herrschaft und Status mit einschließen. Des Weiteren können abstrakte Normierungen wie Vereinbarungen und Regeln des sozialen Zusammenlebens oder die Gültigkeit von Werten und Weltanschauungen Gegenstand eines Konflikts sein.[204]

Die Analyse der Symmetrie bzw. Asymmetrie eines Konfliktes untersucht Unterschiede der Parteien hinsichtlich ihrer Einflussmöglichkeiten und Aktionspotentiale. Die Differenzen speisen sich aus unterschiedlichen Machtquellen wie unter anderem aus strukturellen, rechtlichen, materiellen, moralischen Umständen.[205]

Die Funktion eines Konfliktes hängt in hohem Maße vom Weltbild der Betrachterin ab. Vertreterinnen eines transformativen Ansatzes sehen in Konflikten die Möglichkeit, das menschliche Zusammenleben zu verändern und neue Bedingungen auszuhandeln. Die Entstehung eines Konfliktes zeigt eine modifizierungsbedürftige Konstellation an, die die Bearbeitung des Konflikts reformiert. Konflikte sind Motor eines evolutionären Prozesses und sozialer Entwicklungen. Bisher beschränken sich die Überlegungen auf die Gesellschaft der Menschen.

2.2.2.2. Erweiterung der Konflikttheorie und des Konfliktverständnisses

Nichtmenschliche Akteurinnen sind Teil der sozialen Sphäre, die Trennung der materiellen von der sozialen Welt ist nicht mehr aufrechtzuerhalten. Sie verfügen über Wirkungsmacht. Nichtmenschliche Entitäten besitzen Eigenschaften eines Subjekts. Sie stehen in wechselseitiger Beziehung und Abhängigkeiten zu den Menschen und sind daher Trägerinnen von Eigenwert. So wie die Konflikttheorie das Zusammenleben der Menschen als konflikthaft beschreibt, ist auch das interspezifische Koexistieren von Konflikten geprägt. In vielen Konflikten sind nichtmenschliche Subjekte mit involviert und damit beteiligt, werden aber nicht beachtet. Konflikte um die Verteilung und den Abbau von Ressourcen sind auch immer Konflikte um die Zerstörung von Lebewesen. Zwar streiten hier verschiedene Parteien auch über Umweltschutz, aber sie streiten nicht mit den nichtmenschlichen Akteurinnen. Die in 2.1.1.2 beschriebenen Verhältnisse und das Zusammensein,

[204] *Bonacker/Imbusch* (2010), S. 71.
[205] *Bonacker/Imbusch* (2010), S. 72.

eigentlich die Kooperation zwischen Forscherinnen[206] und den untersuchten Tieren, ist höchst konfliktreich, allerdings sind keine Ansätze erkennbar, diese Konflikte konsensual zu lösen oder überhaupt als existente Konflikte anzuerkennen.

Ein eindrückliches Beispiel, wie ein solcher Ansatz aussehen könnte, liefern drei französische Forscherinnen, die auf Grundlage der ANT versuchten, Kammmuscheln vor der französischen Küste von einem Aufwachsen in Kollektoren zu überzeugen. Die Kammmuscheln litten an Überfischung und wurden gleichzeitig durch Fressfeinde stark dezimiert. In Japan hatte die Gruppe beobachtet: „Die Muschellarven werden in Kollektoren verankert, die im Meer schwimmen, wachsen dort vor Fressfeinden geschützt heran und werden dann auf dem Meeresboden ausgesetzt".[207] Sie beschlossen, eine ähnliche Methode zu versuchen. Sie analysierten die Situation in Frankreich. Sie konzipierten die Muscheln als Akteurinnen und entwarfen ein hypothetisches Netzwerk von Allianzen und Interessen, wie dem Überlebenswillen der Muscheln und der langfristigen ökonomischen Sicherheit für die Fischerinnen. Die Umsetzung hing davon ab, ob die beteiligten Akteurinnen bereit waren, ihre erdachten Rollen zu übernehmen. Dafür versuchten sie, Überzeugungsarbeit zu leisten, also die Interessen der Akteurinnen empathisch zu ergründen. Diesen Prozess nannten sie „*enrolment*"[208].

> „[Die] drei Forscher [sic!] [mussten] ‚ihre längsten und schwierigsten Verhandlungen mit den Kammmuscheln führen' […]. Die Muschellarven sind nicht umstandslos willens, sich in den Kollektoren zu verankern' […]. Erst müssen die drei Forscher eine Reihe von Elementen ausschließen, ‚die den Allianzen, die die Forscher mit den Kammmuscheln zu schmieden wünschen, ablehnend gegenüberstehen' […]: Fressfeinde, Parasiten, Urlauber, die an die Kollektoren stoßen, Meeresströmungen, die Turbulenzen verursachen, usw.. ‚Mit den Kammmuscheln zu verhandeln heißt, zuerst mit den Meeresströmungen zu verhandeln'. […] [D]ie drei Forscher [mussten] zu ‚jeder Art von Zugeständnis' […] bereit sein, etwa hinsichtlich des Materials der Kollektoren oder der Höhe über dem Meeresboden, in der sie aufgehängt

[206] Die Namen der Personen sind den Autorinnen nicht bekannt. Die Quelle bezeichnet sie als „Forscher", jedoch ohne ihre Identität zu kennzeichnen. Daher wissen wir an dieser Stelle nicht, ob es sich um ein generisches Maskulin oder drei männlich gelesene Personen handelt.
[207] *Schulz-Schaeffer* (2000), S. 189.
[208] *Schulz-Schaeffer* (2000), S. 190.

> sind. Schließlich ist ein ‚modus vivendi' gefunden, unter dessen Bedingungen ‚die Larven sich in signifikanter Weise verankern'".[209]

Die Partizipation von Kammmuscheln an Konflikten, dem Movens der sozialen Prozesse, bietet die Möglichkeit, zukünftiges Zusammenleben gemeinsam und in Anerkennung ihres Seins als lebende Wesen zu gestalten. Damit steht automatisch das oben beschriebene anthropozentrische Konfliktverständnis zur Disposition, das sie als Konfliktbeteiligte ignoriert und sie maximal zu Gegenständen des Konfliktes degradiert.

Wir nehmen uns nun die Definition von Glasl vor und diskutieren eine Reformulierung: In der Konzeption des Sozialen als alle Wesen einschließend, wie in Abschnitt 2.1.1.1 gezeigt, können Konflikte weiterhin als soziale Konflikte gefasst werden. Die Eindeutigkeit des Begriffs, der die Inklusion mitbezeichnet und die Trennung der Sphären ausschließt, stellt der Terminus biosozial her. Bei der Interaktion muss immer die Möglichkeit einer interspezifischen Konstellation mitgedacht werden. Der Begriff der Beteiligten hat mehrere Hürden. Mit dem Zugeständnis der Handlungsmacht jenseits des Menschen wird die Öffnung und damit auch die Verwendung des Begriffs Akteurin nicht nur exklusiv für Menschen möglich. Jedoch bleibt der Begriff fokussiert auf das Agieren. Im Sinne des Mit-Fühlens sollte die Perspektive ausgehend von der Kreatur gedacht sein, weshalb Entität, Lebewesen oder Mitlebewesen als Begriff für die Beteiligten in Betracht kommen; um Verbindungen zu beschreiben, können Netzwerke und Verflechtungen (Rhizome) inkludiert werden. Hinsichtlich der Unvereinbarkeit, die einem Konflikt zu Grunde liegt, führt Glasl Varianten an (denken, fühlen etc.), die jedoch auf getrennte Verarbeitungssphären abzielen. Daher sollten nicht alle Bedingungen gleichzeitig, sondern die auf die jeweilige Entität zutreffende Art der Rezeption eingeschlossen sein. Ausgehend vom Bedürfnis nach dem Erhalt des Lebens und der körperlichen Gesundheit ist es notwendig, auch die Beeinträchtigung des Seins mitzudenken.

Ein biosozialer Konflikt ist eine (interspezifische) Interaktion zwischen Entitäten (Lebewesen, Netzwerken, Rhizomen), wobei wenigstens eine Entität eine Differenz bzw. Unvereinbarkeit im Wahrnehmen oder im Denken oder im Fühlen oder im Wollen mit der anderen Entität (anderen Entitäten) in der Art erlebt, dass beim Verwirklichen dessen, was die Entität denkt, fühlt, oder will, eine Beeinträchtigung durch eine andere Entität (die anderen Entitäten) erfolgt.

---

[209] *Schulz-Schaeffer* (2000), S. 190.

Weiterhin ist es sinnvoll, den Konfliktgegenstand zu bestimmen, jedoch ist zu beachten, dass die Relationalität, also die Beziehung der Entitäten zueinander, Teil des Gegenstandes ist. Zugleich können die beteiligten Subjekte auch immer zugleich materiell Gegenstand des Konflikts sein.

Die Analyseebene ist um eine Achse zu ergänzen, die quer zu den Kategorien intrapersonell, interpersonell, innergesellschaftlich und international liegt und nach der Interspezifität fragt. So kann auf jeder Ebene überprüft werden, welche Entitäten in den Konflikt involviert sind.

Die Frage der Symmetrie oder Asymmetrie, die immer die Einbeziehung und Analyse komplexer Kontexte erfordert, wird zusätzlich erweitert. In einem interspezifischen Konflikt spielen Merkmale wie Ausdrucksmöglichkeiten des Willens, Garantie von Schutzrechten, Aufmerksamkeit, Repräsentanz, Kapital, Diskursmacht u. v. m. eine Rolle. Foucault bezeichnet solche komplexen Knoten als *Dispositiv*, die *ANT* würde sie unter dem Begriff der *Assemblage* fassen.[210]

Die Mediation bietet drei besondere Qualitäten, die sie prädestiniert, die Beteiligung von nichtmenschlichen Akteurinnen in der Konfliktbearbeitung zu realisieren: Erstens deckt sich ihr transformatives Verständnis des Sozialen mit einer relationalen, prozessorientierten Perspektive des Mit-Lebens und Mit-Seins der Kreaturen. Zweitens sind Interessen und die ihnen zu Grunde liegenden Bedürfnisse zentral für die Bearbeitung der Konflikte. Diese Interessen und Bedürfnisse sind in allen Entitäten vorhanden. Drittens basiert der Perspektivwechsel auf Empathie und Mitgefühl. Mitgefühl kann auch zwischen verschieden Spezies entstehen, ist also interspezifisch.[211]

> „Die Entdeckung der Spiegelneuronen, die durch Joachim Bauer in der deutschsprachigen Welt bekannt geworden ist, hat erkennen lassen, dass Menschen (und auch Tiere!) von vornherein zu Einfühlung fähig sind. Durch weitere Forschungen wurde deutlich, dass sich kognitive Empathie anderer neuronaler Routen bedient als emotionale Empathie. Bei der Konfliktbearbeitung ist deshalb auf Folgendes zu achten: Auch wenn den Konfliktparteien bereits kognitive Empathie gelungen ist, d. h. durch Perspektivenwechsel die Wahrnehmung und das Denken der Gegenpartei nachvollziehen können, dann haben sie damit noch nicht wirkliches Mitfühlen erreicht. Erst

[210] *Gnosa* (2018).

[211] Vgl. hierzu ausführlich Teil 3.3.2.

> wenn emotionales Ein-Fühlen zum Mit-Fühlen und darüber hinaus auch zum Mit-Leiden geworden ist, werden sich die Beziehungen zwischen den Streitparteien wirksam verbessern und die vereinbarten Lösungen werden auch Erprobungen und Krisen überstehen".[212]

So beschreibt Glasl die Bedeutung der Empathie und des Mit-Fühlens für eine tragfähige und langfristige Lösung bzw. Regelung eines Konflikts. Damit wird die Empathie zum zentralen Element eines Mediationsprozesses, durch sie gelingt der Perspektivwechsel und das Verständnis der Interessen der anderen Partei, welches wiederum die Voraussetzung einer gemeinsamen Lösungsfindung ist.

Glasl veranschaulicht gleichzeitig zwei verschiedene Dimensionen der Empathie, das kognitive Verständnis für die Interessen der anderen Partei und das emotionale Mit-Fühlen und Mit-Leiden mit der anderen Partei. Beide sind zwingend notwendige Voraussetzungen für eine empathische Beziehung zwischen den Parteien und damit der Nachhaltigkeit einer Konfliktlösung. Im Kontext einer Mediation, die nichtmenschliche Akteurinnen inkludiert, ist es wichtig, diese beiden Dimensionen der Empathie zu betrachten (was wir ausführlich in Kapitel 3.3.2. tun werden), um die Voraussetzung für kognitive und emotionale Empathie zwischen verschiedenen Spezies zu schaffen.

2.2.3. Zwischenergebnis

Das Anerkennen von Subjektivität nichtmenschlicher Akteurinnen legt ihre Beteiligung an Konflikten offen, wenn ihre Bedürfnisse und Interessen tangiert sind. Das erfordert eine Neukonzeption des Konfliktbegriffs und eine Erweiterung der Betrachtung und Analyse von Konflikten unter Einbeziehung aller biosozialen Entitäten. Die damit beschrittene Transformation des Konfliktverständnisses schafft die Möglichkeit zur Integration nichtmenschlicher Akteurinnen in die Konfliktbearbeitung, im speziellen in die Mediation. Zentrales Element der Mediation sind kognitive und emotionale Empathie zur Lösung von Konflikten.
Kognitives Verständnis setzt Kenntnis voraus, und diese muss der anderen Partei zugänglich gemacht werden. Im Falle nichtmenschlicher Akteurinnen bedeutet das, zuerst Informationen und Wissen über ihre Lebensweise und Bedürfnisse zu erlangen, was konkret unter Zuhilfenahme von wissenschaftlichen Untersuchungen erfolgen kann.

---

[212] *Glasl* (2017), S. 174.

Die Existenz von Spiegelneuronen bei Menschen wie auch bei Tieren lässt den Schluss zu, dass nicht nur Menschen, sondern auch einige andere Spezies grundsätzlich zu emotionaler Empathie fähig sind. Die Beantwortung der Frage, inwieweit emotionale Empathie interspezifisch, also über die Grenzen der Spezies hinweg erfahrbar ist, kann für jede Spezies anders ausfallen, und auch hier liegt das menschliche Konzept der Empathie, das reflektiert werden muss, der Frage zu Grunde. Neben den Spiegelneuronen deuten Handlungen wie der Gorillafrau Koko (Kapitel 2.1.1.2), die versucht ihre emotionale Verfasstheit auszudrücken und auf Mitgefühl ihrer Versuchsleiterin hofft, an, dass interspezifische Empathie möglich ist. Eine Mediation unter Beteiligung nichtmenschlicher Akteurinnen setzt das Mit-Fühlen und Mit-Leiden des Menschen mit anderen Spezies notwendig voraus, was wir in Kapitel 3 dieser Arbeit analysieren werden.

3. Von der nichtmenschlichen Akteurin (Subjekt) zur Akteurin/Partei in der Mediation

Die voranstehenden Kapitel haben eine anthropozentrische Perspektive auf die Welt diagnostiziert und dekonstruiert. Sie haben geistesgeschichtliche, ethisch-philosophische wie auch psychologisch-zoologische Begründungen für die Notwendigkeit der Erweiterung des Anthropozentrismus geliefert und auf dieser Grundlage das gängige Konfliktverständnis transformiert. Davon ausgehend widmet sich das Kapitel 3 der Integration von Tier- und Umwelt in die Mediation.

Abschnitt 1 nimmt in einem ersten Schritt die Subsumtion der nichtmenschlichen Akteurin unter den Parteibegriff des Mediationsgesetzes (nachfolgend MediationsG) vor. Hierbei lässt die Analyse die Parteifähigkeit/Beteiligtenfähigkeit des Zivil- und Öffentlichen Rechts bewusst zunächst außer Acht, denn die Rechtsfähigkeit, notwendige Voraussetzung für Parteifähigkeit/Beteiligtenfähigkeit, diskutieren wir im anschließenden Abschnitt II als nächsten Schritt. Wir untersuchen nun im nächsten Schritt das deutsche Rechtssystem nach Grundlagen für die Subjektstellung und den Eigenwert von Tier- und Umwelt und hinterfragen die anthropozentrische Fixierung der Rechtsfähigkeit. Zudem beleuchten wir den Status quo der Stellung von Tier- und Umwelt in der Verfassung, die Grundlage der Mediation nach dem Mediationsgesetz ist. Danach untersuchen wir, inwieweit die Staatszielbestimmungen aus Art. 20a GG im einfachen Recht Umsetzung gefunden haben und prüfen die rechtliche Stellung von Tier- und Umwelt im materiellen Recht und im Verfahrensrecht. Hierbei möchten wir die dichotome Stellung von Tier- und Umwelt in der Gesellschaft aufzeigen und anhand der gesetzlichen Stellung der Tiere die fundamentale Aporie hervorheben: Einerseits eine für sich selbst schützenswerte Wesenheit, andererseits die Verwehrung subjektiver Rechtspositionen.[213] Wir zeigen das Potential auf, das bereits heute gesetzlich in Deutschland besteht, bisher aber nur teilweise genutzt wird. Die Voraussetzungen und Grundlagen der Tier- und Umwelt als Rechtsperson sind existent, sie werden aufgrund der Vormachtstellung des anthropozentrischen Weltbildes nicht genutzt. Schließlich möchten wir noch einen Blick auf den Entwicklungsstand in der Welt werfen und Beispiele aufzeigen, in denen der Prozess der Rechtssubjektivierung und Rechtsanerkennung von Tier- und Umwelt schon wesentlich weiter vorangeschritten ist. Nach dieser umfassenden Betrachtung der rechtlichen Grundlagen von

[213] *Caspar* (1999), S. 520.

Tier- und Umwelt in Deutschland und der Welt wenden wir uns hin zur konkreten Frage nach der Erforschung des authentischen Eigeninteresses nichtmenschlicher Akteurinnen und komplettieren den Weg der nichtmenschlichen Akteurin als Subjekt im Konflikt zur Akteurin/Partei in der Mediation durch die Suche nach legitimen Vertretungsmöglichkeiten nichtmenschlicher Akteurinnen *de lege lata* und möglichen zukünftigen Konstellationen.

3.1. Akteurinnen/Parteistellung von Tier- und Umwelt in der Mediation

Im vorherigen Abschnitt haben wir den Konfliktbegriff und das Konfliktverständnis erweitert und damit in der menschlichen Gemeinschaft den Raum für nichtmenschliche Akteurinnen eröffnet. In diesem Abschnitt fragen wir uns zunächst nach der Subsumtion der nichtmenschlichen Akteurin unter den Begriff der Partei in der Mediation. Fraglich ist, ob dieser Subsumtion rechtliche Bedenken entgegenstehen, die sich in einer historischen, systematischen oder teleologischen Auslegung des Begriffs der Partei nach dem Mediationsgesetz darstellen.

In den Kommentaren zum Mediationsgesetz[214] wird angeführt, dass der Begriff „Partei" untechnisch zu verstehen sei und die an der Mediation teilnehmenden Personen (Medianden) bezeichnet. Der im MediationsG verwendete Begriff „Partei" findet sich auch in anderen Verfahrensordnungen, nicht nur in der Zivilprozessordnung,[215] sondern auch im Familienverfahrensgesetz und in der Verwaltungsgerichtsordnung, in denen jeweils von „Beteiligten" gesprochen wird.[216] Damit sind grundsätzlich natürliche und juristische Personen umfasst. Im Fall einer juristischen Person bezieht sich der Konflikt nicht auf das „personale Substrat", sondern auf die juristische Person selbst. Das wird deutlich am Wortlaut „ihren Konflikt" in § 1 Abs. 1 MediationsG, d. h. desjenigen zwischen den juristischen Personen. Notwendig ist dann eine Vertretung der juristischen Person durch natürlichen Personen.[217] Dem reinen Wortsinn des Begriffs ‚Partei' des MediationsG nach ist die nichtmenschliche Akteurin nicht bedacht worden. Dies ist wenig verwunderlich

[214] Nachfolgend in der Abkürzung als MediationsG bezeichnet.
[215] Klowait/Gläßer/*Hagel*, § 1 MediationsG, Rn. 12.
[216] BT-Drucks. 17/5335, S. 13.
[217] Klowait/Gläßer/*Hagel*, § 1 MediationsG, Rn. 12.

und lässt sich darauf zurückführen, dass das MediationsG einem anthropozentrischen Weltbild entstammt, wonach das Recht allein als Grundlage der menschlichen Gemeinschaft dient.

Der Begriff Partei lässt sich weiter anhand der gesetzlichen Entstehungsgeschichte des MediationsG analysieren. Entstanden ist das MediationsG im Kontext europarechtlicher Vorgaben zur Förderung konsensualer Konfliktbeilegungsverfahren,[218] wobei konkrete Grundlage des deutschen MediationsG die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (nachfolgend: Med-RiLi) war. Danach sollten die europarechtlichen Vorgaben zur Mediation in nationales Recht aufgenommen werden, allerdings beschränkt auf grenzüberschreitende Streitigkeiten.[219] Die Richtlinie sollte Rahmenbedingungen schaffen, „um die Nutzung der Mediation weiter zu fördern und sicherzustellen, dass Parteien, die die Mediation in Anspruch nehmen, sich auf einen vorhersehbaren rechtlichen Rahmen verlassen können" (Erwägungsgrund 7 Med-RiLi).[220] Im entstehungsgeschichtlichen Kontext ist der Begriff mithin stark europäisch geprägt, allerdings wurde er bewusst zur individuellen Umsetzung der einzelnen Mitgliedsstaaten sehr offen gehalten. Einschränkungen, die gegen eine Integration nichtmenschlicher Akteurinnen in den Begriff Partei sprechen, lassen sich historisch mithin nicht finden.

Weiterhin ist bei dem Begriff der Partei im Mediationsgesetz auch die Verwendung des Begriffs Partei in anderen deutschen Gesetzen zu betrachten. Hier soll dies exemplarisch anhand der Zivilprozessordnung (nachfolgend: ZPO) und dem Familienverfahrensgesetz (nachfolgend: FamFG) erfolgen. Nach dem Verständnis der deutschen ZPO sind Parteien diejenigen, von denen und gegen die staatliche Rechtsschutzhandlungen im eigenen Namen begehrt werden.[221] Partei ist dabei immer die Vertretene, nie die Vertreterin. Die ZPO trennt systematisch ausdrücklich zwischen dem Parteibegriff und der Parteifähigkeit. Es leitet sich dabei die Parteienstellung, also der Parteibegriff, aus der den Rechtsstreit einleitenden Prozesshandlung ab, also zum Beispiel der Klageerhebung,[222] wohingegen sich die Parteifähigkeit nach der Rechtsfähigkeit gemäß § 50 Abs. 1 ZPO richtet. Rechtsfähig wird eine Person nach § 1 Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend BGB) mit der

---

[218] Klowait/Gläßer/*Klowait u. Gläßer*, Einführung MediationsG, Rn. 3

[219] Klowait/Gläßer/*Klowait u. Gläßer*, Einführung MediationsG, Rn. 5.

[220] BT-Drucks. 17/5335, S. 10.

[221] Thomas/Putzo/*Hüßtege*, Vorbem. § 50 ZPO, Rn. 2.

[222] Thomas/Putzo/*Hüßtege*, Vorbem. § 50 ZPO, Rn. 2.

Vollendung der Geburt. In diesem Abschnitt möchten wir rein auf den Parteibegriff/Beteiligtenbegriff abstellen und nicht auf die Parteifähigkeit/Beteiligtenfähigkeit, denn der erste Schritt ist immer die Bestimmung der Partei. Ob eine Partei nach dem MediationsG auch parteifähig/prozessfähig sein muss, werden wir in einem späteren Abschnitt diskutieren. Das deutsche FamFG kennt den Begriff der Partei nicht, sondern verwendet den Begriff der „Beteiligten". Mit dem Begriff Partei nach MediationsG sind auch Beteiligte nach FamFG umfasst.[223] Nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 FamFG ist als Beteiligte diejenige hinzuzuziehen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird. Betroffen meint damit die direkte, nicht nur mittelbare Auswirkung auf eigene materielle, nach öffentlichem oder privatem Recht geschützte Positionen.[224] Beteiligten und Parteien in der ZPO und im FamFG ist mithin gemeinsam, dass nicht ihre Eigenschaften oder besondere Merkmale zur Stellung als Partei entscheidend sind, sondern vielmehr, dass sie in ihren Rechten durch den Konflikt berührt werden. Überträgt man diese Voraussetzungen auf das MediationsG, geht es bei dem Parteienbegriff nicht um spezielle Anforderungen in der Person der Partei, sondern darum, mit diesem Begriff alle diejenigen einzuschließen, die in ihren Positionen von dem Konflikt betroffen und damit notwendig bei der Konfliktlösung zu beteiligen sind. Auch dies spricht für ein offenes Verständnis des Parteienbegriffs im MediationsG und schließt nichtmenschliche Akteurinnen nicht mangels ihres Personenstatus aus. Die Offenheit des Parteienbegriffs sagt noch nichts über die in den staatlich institutionalisierten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren erforderliche Parteifähigkeit aus, die nachfolgend unter 2. diskutiert wird. Die Parteifähigkeit und die Parteistellung, sind, wie bereits oben beschrieben, systematisch zu trennen.

Betrachtet man den Begriff der Partei im MediationsG teleologisch, nach Sinn und Zweck und Regelungsgrund des MediationsG, fallen die sehr offen gehaltenen Formulierungen in den einzelnen Paragrafen auf. Dieser hohe Abstraktionsgrad[225] ergibt sich daraus, dass es Ansatz des MediationG ist, ein für alle Einsatzfelder der Mediation geltenden Rechtsrahmen zu schaffen. Die regelungsmethodische Konsequenz ist die Eignung des MediationsG als Rechtsgrundlage für eine Vielzahl von Fallkonstellationen. Die Gesetzgeberin wollte „keine Überregulierung" des jungen, noch in Entwicklung befindlichen Verfahrens der Mediation schaffen.[226]

---

[223] BT-Drucks. 17/5335, S. 13.
[224] Thomas/Putzo/*Hüßtege*, ZPO, § 7 FamFG, Rn. 9.
[225] Klowait/Gläßer/*Klowait u. Gläßer*, Einführung MediationsG, Rn. 24.
[226] Klowait/Gläßer/*Klowait u. Gläßer*, Einführung MediationsG, Rn. 21.

Damit konzentriert sich das MediationsG auf den ‚Kernbestand' an ubiquitär geltenden Vorgaben.[227] Der Telos der Norm scheint mithin die Möglichkeit offen zu lassen, möglichst viele neue Akteurinnen in die junge noch in der Entwicklung befindliche Mediation integrieren zu können, die zum Entstehungszeitpunkt des MediationsG durch die dynamische Entwicklung noch nicht erkennbar waren. Insgesamt betrachtet lässt sich der Begriff ‚Partei' nach dem MediationsG als sehr offen verstehen, um möglichst jede Beteiligte oder Partei zu integrieren, die in ihren Positionen durch den Konflikt berührt werden. Diese weite Auslegung gefährdet auch nicht mögliche Schutzfunktionen des Gesetzes, da solche für eine eventuelle Begrenzung des Parteibegriffs nicht erkennbar sind und von der Gesetzgeberin im Gesetzesentwurf nicht benannt wurden. Einschränkungen aus historischen, systematischen oder teleologischen Gründen sind damit nicht festzustellen, sodass die nichtmenschliche Akteurin unter den Begriff der Partei nach MediationsG subsumiert werden kann.

3.2. Grundlagen der Subjektstellung von Tier- und Umwelt im deutschen Rechtssystem

Bei unserem Streifzug durch das deutsche Rechtssystem möchten wir zunächst den Begriff der Rechtsperson hinterfragen. Dieser Begriff ist von grundlegender Bedeutung für die gesamte Rechtsordnung, weil er eine autoritative Bestimmung ihrer Subjekte miteinschließt,[228] verdeutlicht durch die Minimaldefinition: „Person ist das Subjekt von Rechten und Pflichten, mit anderen Worten, die Rechtsperson ausgestattet mit Rechtsfähigkeit".[229] Rechtspersonen sind die rechtsfähigen Subjekte der Rechtsordnung. Rechtspersönlichkeit, Rechtssubjektivität und Rechtsfähigkeit werden als gleichbedeutend angesehen und entsprechend weitgehend synonym verwendet.[230] Die kurze Untersuchung der Rechtsperson verstehen wir als intellektuellen Anreiz, als Stolperstein auf ausgetretenen Pfaden und als Ausgangspunkt weiterer Diskussionen. Die Zuschreibung der ‚Rechtsperson' ist so basal, dass sie gemeinhin ohne nähere Begründung unterstellt wird. Was bedeutet es aber für unser Verständnis von Personen, wenn wir auf der Grundlage unseres erweiterten

---

[227] Klowait/Gläßer/*Klowait u. Gläßer*, Einführung MediationsG, Rn. 22.
[228] Stucki (2016), S. 175.
[229] Damm (2002), S. 848.
[230] *Stucki* (2016), S. 175.

Weltbildes aus Kapitel 2 erkennen, dass rechtliche Regelungen nicht per se und zwangsläufig anthropozentrisch strukturiert sind,[231] sondern vielmehr der Raum für die Integration nichtmenschlicher Akteurinnen bereits offensteht?

3.2.1. Tier- und Umwelt als Rechtsperson

Im naiven Wortlautverständnis könnte man Tiere und Umwelt als Teile der Natur, als die natürlichsten denkbaren Rechtspersonen verstehen,[232] jedoch fällt im klassischen, kantianisch geprägten Zeitgeist „der ursprüngliche Begriff der Person oder des Rechtssubjekts mit dem Begriff des Menschen zusammen".[233] Person ist gleich rechtlich ausgestatteter Mensch, ist gleich Rechtssubjekt.[234] Das BGB unterscheidet zwischen der natürlichen und der juristischen Person. Maßgebliches Merkmal für die Rechtsperson ist die Rechtsfähigkeit, die Fähigkeit, als Rechtssubjekt Trägerin von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtsfähigkeit erlangt jeder Mensch mit der Vollendung der Geburt nach § 1 BGB. Bei der natürlichen Person geht das BGB davon aus, dass jeder Mensch ohne Rücksicht auf Stand, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit rechtsfähig ist. Die Rechtsfähigkeit wird dem Menschen nicht von der Gesetzgeberin verliehen, sondern dem Gesetz vorgegeben, sie besteht *qua persona*.[235] Allerdings ist nicht jeder Mensch in der Lage, Pflichten zu erfüllen, bedingt durch körperliche oder psychische Einschränkungen. Nach dieser Logik ist eine Rechtszuschreibung also nicht notwendig mit der Fähigkeit zu einem Pflichtbewusstsein und entsprechender Einsichtsfähigkeit verknüpft, vielmehr zeigt sich die Rechtsordnung zweckbezogenen Erwägungen offen.[236]

Gleiches gilt bezüglich der juristischen Person. Die juristische Person ist eine Zusammenfassung von Personen oder Sachen zu einer rechtlich geregelten Organisation, der die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit verliehen und dadurch als Trägerin von Rechten und Pflichten verselbstständigt hat. Sie ist eine Zweckschöpfung des Gesetzes. Ihre Rechtsfähigkeit beruht auf der Anerkennung durch die Rechtsordnung.[237] Damit wird offenbar, dass sowohl die juristische als auch die natürliche

---

[231] *Augsberg* (2016), S. 342.
[232] *Fischer-Lescano* (2018), S. 208.
[233] *Savigny* (1840 Neudruck Aalen 1981), S. 2, zitiert nach: *Fischer-Lescano* (2018), S. 208. Vertiefendes zur Rechtsperson lesen Sie bei Interesse: *Hetterich* (2016), S. 104–106.
[234] Maunz/Dürig/*Kirchhof*, Art. 3 Abs. 1 GG, Rn. 109.
[235] Palandt/*Ellenberger*, Überblick BGB, Rn. 1–3.
[236] *Schröter/Bosselmann* (2018), S. 200.
[237] Palandt/*Ellenberger*, Einführung vor § 21 BGB, Rn. 21.

Person in ihrem zugestandenen Status als (Rechts-)Person durch eine Bündelung unterschiedlicher normativer Rechte und Pflichten und damit als (Rechts-) Person durch ihre rechtlichen Beziehungen konstituiert wird.

Der Personenbegriff ist eine Erschaffung des Rechts selbst. Person zu sein, ist das Ergebnis eines Personifikationsakts der Rechtsordnung.[238] Alle Personen, die natürlichen wie die juristischen, sind Konzepte der autonomen Rechtsordnung. Beide sind vom Recht erschaffene Konstrukte, die keineswegs einen Bezug zur Natur haben, wie der Begriff ‚natürliche Person' suggerieren mag.[239] Die Rechtsperson ist eine durch das Recht geschaffene und verliehene ‚Charaktermaske'.[240] Der lateinische Begriff *persona* bezeichnet in seiner ursprünglichen etymologischen Bedeutung eine Maske.[241] Person des Rechts zu sein, markiert einen Ausschnitt der Welt, den das Recht für die eigenen Operationen mit Relevanz markiert. Das Recht benötigt die Person für die Bündelung von Erwartungszusammenhängen.[242] Der Mensch wird erst durch diese Zurechnung zur Person und damit zur normativen Einheit erhoben. „[E]ine Person bzw. ein für das Recht in Betracht zu ziehendes Individuum ist, juristisch gesehen, nur als Endpunkt der rechtlichen Zurechnung existent".[243]

Die Person im Rechtssinne ist eine Form, um Unterscheidungen zu schaffen, und dient damit „ausschließlich der Selbstorganisation des sozialen Systems".[244] Erweitert sich die Gemeinschaft der Menschen, erweitert sich das Formgefäß Person. Im Juridischen repräsentiert die Person dann nicht mehr ausschließlich Menschen als natürliche Personen oder als soziales Substrat von Organisationen als juristische Personen. Mensch zu sein ist eine hinreichende, aber keine notwendige Bedingung für die Rechtsperson.[245] Das Rechtssubjekt ist letztlich unter dem Druck einer „anthropomorph-personifizierenden Rechtssprache geschaffen" worden,[246] von denjenigen, die Recht und Moral ‚schaffen', weil sie die Macht und

---

[238] *Fischer-Lescano* (2018), S. 208.
[239] *Radbruch* (1987), 206: „Person zu sein, ist das Ergebnis eines Personifikationsakts der Rechtsordnung.", zitiert nach: *Fischer-Lescano* (2018), S. 209.
[240] *Fischer-Lescano* (2018), S. 208.
[241] *Stucki* (2016), S. 177.
[242] *Fischer-Lescano* (2018), S. 208.
[243] *Kelsen* (2008), S. 21, zitiert nach: *Augsberg* (2016), S. 350.
[244] *Luhmann* (1995), S. 152.
[245] *Fischer-Lescano* (2018), S. 208.
[246] *Kelsen* (1931), S. 493, zitiert nach *Fischer-Lescano* (2018), S. 208.

den Einfluss zur Vereinbarung, Veränderung und Durchsetzung von Normen haben. Sie werden zuallererst durch ihre eigenen Rechtsnormen geschützt. In ihrer Macht liegt es aber auch, andere in den Schutzbereich von Recht und Moral aufzunehmen.[247] Der juridische Personenbegriff ist damit hinreichend abstrakt, um unterschiedliche Formen humaner und nichthumaner Rechtspersonalität auszugestalten.[248] Unser Rechtssystem ist durch eine starke Fixierung auf den Menschen gekennzeichnet, die man als anthropozentrisch bezeichnen oder auch als speziesistisch[249] kritisieren kann. Die Tatsache, dass das geltende Recht bisher eine erkennbare Privilegierung menschlichen Lebens vornimmt, sollte deshalb keineswegs als Endpunkt der Debatte verstanden und als unabänderlich hingenommen werden.[250] Rechtsperson und Rechtssubjekt muss nicht immer gleich Mensch sein. Vielmehr bedarf die Rechtsperson als Füllhorn des deutschen Rechtssystems ‚lediglich' einer Erweiterung des anthropozentrischen Weltbildes, um die Fixierung auf den Menschen zu überwinden.

3.2.2. Verfassungsrechtliche Grundlage: Art. 20a Grundgesetz

Nachdem wir den Begriff der Rechtsperson rechtsdogmatisch beleuchtet und dessen Offenheit für nichtmenschliche Akteurinnen aufgezeigt haben, fragen wir uns nun nach der Stellung von Tier- und Umwelt in der Verfassung. Der Tier- und Umweltschutz findet seine verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 20a des Grundgesetzes als Staatszielbestimmung.[251] Demnach sind Tiere und die natürlichen Lebensgrundlagen[252] durch den Staat im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und durch die Rechtsprechung zu schützen. Staatszielbestimmungen sind als Verfassungssätze definiert, welche die Staatsgewalt auf die

---

[247] *Gruber* (2006), S. 163.

[248] *Fischer-Lescano* (2018), S. 212.

[249] Der Begriff „speziesistisch" oder „Speziesismus" beschreibt eine Weltanschauung, nach der der Mensch allen anderen Spezies überlegen ist und aus dieser Überlegenheit das Recht ableitet, alle anderen Spezies nach eigenem Gutdünken zu behandeln. Vgl. hierzu vertiefend: *Dawkins* (1993), *Rude* (2013), *Ryder* (1997).

[250] *Augsberg* (2016), S. 360.

[251] Vgl. BVerfG, Kammerbeschluss v. 25.7.2007 – 1 BvR 1031/07- Rn. 54, u. Beschluss des Ersten Senats v. 12.10.2010 – 2 BvF 1/07 – Rn. 121.

[252] Der „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen" ist begriffsidentisch mit „Umweltschutz", vgl.: Landmann/Rohmer/*Gärditz*, UmweltR Art. 20a GG, Rn. 2–3.

Verfolgung eines bestimmten Ziels rechtsverbindlich verpflichten, ohne der Bürgerin subjektive Rechte zu gewähren.[253] Die verfassungsändernde Gesetzgeberin hat damit nur das Ziel verbindlich vorgegeben, die Wahl der Mittel zur Erreichung des Zieles ist damit nicht festgelegt.[254]

So selbstverständlich Tier- und Umweltschutz heute Teil der Verfassung sind, so konfliktreich war die rechtliche Verankerung. Zunächst wurde 1994 das Grundgesetz insoweit geändert, dass in Art. 20a GG die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für künftige Generationen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung vom Staat geschützt wurden.[255] Die Frage des ‚ob' und ‚wie' wurde seit Beginn der siebziger Jahre intensiv diskutiert. In den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts scheiterten jedoch sämtliche gesetzespolitische Initiativen[256] nicht zuletzt daran, dass strittig war, wie weit diese Verpflichtung reichen sollte[257] und ob der Schutz der natürlichen Lebensgrundlage anthropozentrisch formuliert werden sollte oder nicht.[258] Eine gemeinsam von Bundesrat und Bundestag eingesetzte Kommission sprach sich schließlich nach heftigem Ringen,[259] für die Einführung des Art. 20a GG aus.[260] Anthropozentrischer Ansatz und Gesetzesvorbehalt waren die beiden strittigen Punkte der Kommission. Am Schluss wurde der Vorschlag ohne anthropozentrische Ausrichtung und ohne Gesetzgebungsvorbehalt angenommen.[261] Die verfassungsändernde Gesetzgeberin hat sich damit bewusst dagegen entschieden, den Schutzauftrag auf die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu beschränken. Geschützt werden sollen die natürlichen Lebensgrundlagen schlechthin, also auch die Grundlagen tierischen und pflanzlichen Lebens. Die Umwelt wird von der Verfassung damit nicht nur als Lebensgrundlage des

---

[253] Münch/Kunig/*Sommermann*, Art. 20a GG, Rn. 18.

[254] Münch/Kunig/*Sommermann*, Art. 20a GG, Rn. 21.

[255] BGBl. I, S. 3146.

[256] BT-Drucks. 12/6000, S. 65; Gesetzesinitiativen stammen u.a. aus der 10. WP vgl. Gesetzentwurf der SPD v. 25. 5. 1984, BT-Drucks. 10/1502, sowie vorher schon Gesetzentwurf der Grünen v. 9. 2. 1984, BT-Drucks. 10/990; aus der 11. WP Gesetzentwurf der CDU/CSU und FDP v. 19. 6. 1990, BT-Drucks. 11/7423, sowie Gesetzentwürfe der SPD v. 18. 2. 1987, BT-Drucks. 11/10, der Grünen v. 8. 7. bzw. 4. 8. 1987, BT-Drucks. 11/604 und 11/663, sowie des Bundesrates v. 10. 7. 1987, BT- Drucks. 11/885.

[257] BeckOK GG/*Huster/Rux*, Art. 20a GG, Rn. 2.

[258] BT-Drucks. 12/6000, S. 65.

[259] Zur Diskussion um die verfassungsrechtliche Verankerung des Umweltschutzes lesen Sie vertiefend in: BT-Drucks. 10/4636, S. 4 ff., Bock (1990), S. 13–15; Rüdiger (1993); Überblicke über die rechtspolitische Diskussion bei Michel (1986).

[260] Maunz/Dürig/*Scholz*, Art. 20a GG, Rn. 2.

[261] BT Drucksache 12/6000, S. 65.

Menschen geschützt, sondern gilt auch als eigenständiges Schutzobjekt. Das Grundgesetz respektiert damit den Eigenwert der Umwelt.[262] Im Mittelpunkt steht aber nach wie vor der Schutz der Lebensgrundlagen des Menschen, dies ergibt sich daraus, dass das gesamte Grundgesetz auf den Schutz des menschlichen Individuums ausgerichtet ist.[263]

Der Tierschutz fand seine verfassungsrechtliche Verankerung erst im Jahr 2002,[264] nachdem er in den späten neunziger Jahren und noch im Jahre 2000 in mehreren Anläufen gescheitert war.[265] Die Verfassungsänderung ergänzt das Staatsziel Umwelt in Art. 20a GG um die Worte „und die Tiere".[266] Mit dieser Verfassungsänderung sollte der ethisch begründete Schutz des Tieres, wie er bereits Gegenstand des Tierschutzgesetzes war, gestärkt und die Verwirklichung eines wirksamen Tierschutzes verbessert werden, indem jedes einzelne Tier erfasst wird. Die Aufnahme des Staatszieles Tierschutz trägt dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier Rechnung. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbares Leiden zu ersparen. Um dem hohen Standard des ethischen Tierschutzes in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechen, musste die Gesetzgeberin den Tierschutz ausdrücklich in das Gefüge des Grundgesetzes einbeziehen.[267] Mit dieser Zielrichtung des Leidens- und/oder Würdeschutzes der Tiere wird der rein anthropozentrische Bezug des Grundgesetzes noch weiter geöffnet.[268] Das Postulat ist damit nicht mehr eindeutig nur auf menschliches Leben gerichtet,

---

[262] Sachs/*Murswiek*, Art. 20a GG, Rn. 23–24, mwN und Schmidt/Kahl/Gärditz (2010) § 2 Rn. 4; Stein/Denninger/Hoffmann-Riem/Wolf, Art. 20a GG, Rn. 23; bei dieser Ansicht handelt es sich allerdings noch um eine Meinung, die nicht mehrheitlich vertreten wird, a.A: Maunz/Dürig/*Scholz*, Art. 20a GG, Rn. 38 ff; BeckOK GG/*Huster/Rux*, Art. 20a GG Rn. 2, Rn. 11.

[263] Sachs/*Murswiek*, Art. 20a GG, Rn. 23, 24.

[264] Obwohl Art. 20a GG in seiner ursprünglichen Fassung nicht besagt, dass ausschließlich die natürliche Lebensgrundlage des Menschen geschützt wird, so war von Anfang an klar, dass der Tierschutz nur unvollkommen durch das Staatsziel Umweltschutz erfasst wurde, vgl. BeckOK GG/*Huster/Rux*, Art. 20a GG, Rn. 5.

[265] Vertiefendes zur Geschichte rund um die Einführung des Staatziels Tierschutz lesen Sie bei: BeckOK GG/*Huster/Rux*, Art. 20a GG, Rn. 2 ff und in dem darin erwähnten Urteil des BVerfG zum Schlachten nach islamischen Ritus BVerfGE 104, 337.

[266] Schröter (2007), S. 469. Dies entsprach der sog. „kleinen Lösung". Nach der „großen Lösung" wären Tierschutz und Umweltschutz nicht in Art. 20a gemeinsam, sondern der Tierschutz in einem eigenen Art. 20b aufgenommen worden.

[267] BT-Drucks. 14/8860, S. 1, 3. Diesem Gesetzentwurf stimmte der Bundestag mit einer klaren Mehrheit von 542 zu 19 Stimmen zu, am 21.6.2002 folgte der Bundesrat, sodass die Verfassungsänderung zum 1.8.2002 in Kraft trat, was einem Zeitraum von weniger als sieben Monaten entspricht. Vgl. Schröter (2007), S. 469.

[268] Münch/Kunig/*Sommermann*, Art. 20a GG, Rn. 33.

sondern auch auf die Tier- und Umwelt. Art. 20a GG dient uns damit als wichtiges Argument, dass das Grundgesetz die Beachtung nichtmenschlicher Belange erlaubt, wenn nicht sogar fordert.[269]

Durch die Aussage des Art. 20a GG, der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen, wird ihm ein weitreichender Auftrag erteilt. Der Staat soll sich nicht nur selbst umweltschädlicher Maßnahmen enthalten, sondern auch positive Maßnahmen zum Schutz ergreifen. ‚Schutz' zielt dabei erheblich weiter als Abwehr von Gefahren.[270] Das Umweltschutzziel beinhaltet damit das Vorsorgeprinzip.[271] Art. 20a GG ist auch Ausdruck des ökologischen Nachhaltigkeitsprinzips durch seine „Verantwortung für künftige Generationen"[272] und folgt insoweit einem spezifischen Leitbild intergenerationeller Gerechtigkeit, die durch Ressourcenschonung und eine vorausschauende, zukunftsgerichtete Umweltpolitik verwirklicht werden soll.[273] Art. 20a GG enthält also keinen bloß verfassungspolitischen Programmsatz, sondern eine unmittelbar geltende, alle Ausformungen der Staatsgewalt bindende Leitlinie. Der Staatszielbestimmung kommt in der Praxis vor allem bei der Rechtsanwendung Bedeutung zu, da die Verwaltungsbehörden und die Gerichte sowohl bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe als auch bei der Ermessensausübung und ähnlichen Abwägungsvorgängen dazu verpflichtet sind, die Belange des Umwelt- und Tierschutzes angemessen zu berücksichtigen.[274] Im Zweifel haben sie davon auszugehen, dass die Gesetzgeberin eine umwelt- bzw. tierschützende oder -schonende Lösung ermöglichen wollte.[275] Art. 20a GG kann als ‚verfassungsimmanente Schranke' Eingriffe in solche Grundrechte legitimieren, die keinem ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt unterliegen. Dies dürfte die wichtigste Funktion des Staatsziels Tierschutz sein.[276] Rechtsprechung und Literatur bemühen Art. 20a GG außerdem, um Eingriffe in unter Gesetzesvorbehalt ste-

---

[269] Gruber (2006), S. 163; zustimmend Fischer-Lescano (2018), S. 213.
[270] Münch/Kunig/*Sommermann*, GG Band 1, Art. 20a GG, Rn. 19.
[271] Vgl. auch BVerfG, Urteil v. 24.11.2010 – 1 BvF 2/05 – Rn. 137.
[272] Vgl. BVerfG, Beschl. v. 13. 3. 2007, 1 BvF 1/05, BVerfGE 118, 79, 110; Sachs/*Murswiek*, Art. 20a GG, Rn. 32.
[273] Landmann/Rohmer/*Gärditz*, UmweltR, Art. 20a GG, 2, 3.
[274] BeckOK GG/*Huster/Rux,* Art. 20a GG, Rn. 32.
[275] Münch/Kunig/*Sommermann*, Art. 20a GG, Rn. 43.
[276] Sachs/*Murswiek*, Art. 20a GG, Rn. 72.

hende Grundrechte oder die gesetzliche Ausgestaltung des Eigentums zu legitimieren oder Ungleichbehandlungen am Maßstab des Willkürverbots zu rechtfertigen.[277]

3.2.3. Einfachgesetzliche Ebene

Wir haben damit die verfassungsrechtliche Verankerung des Tier- und Umweltschutzes in Deutschland und die Durchbrechung des anthropozentrischen Weltbildes durch die Verfassungsänderung in Art. 20a GG aufgezeigt. Nun fragen wir nach der einfachgesetzlichen Umsetzung der Staatszielbestimmung und der Stellung von Tier- und Umwelt im materiellen wie im prozeduralen Recht.

3.2.3.1. Materiellrechtliche Aspekte

Auf der materiell-rechtlichen Ebene werfen wir zunächst einen Blick in das deutsche Zivilrecht.

3.2.3.1.1. § 90a Bürgerliches Gesetzbuch

Ausgangspunkt der zivilrechtlichen Statusbestimmung von Tieren ist die im Jahr 1990 durch das „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht“ vom 20.8.1990[278] in das BGB eingefügte Vorschrift des § 90a BGB. Tiere sind nach § 90a S. 1 BGB keine Sachen, allerdings schreibt § 90a S. 3 BGB vor, dass die für Sachen geltenden Vorschriften („soweit nicht etwas anderes bestimmt ist“) entsprechende Anwendung auf Tiere finden.[279] Indem Satz 1 bestimmt, dass Tiere keine Sachen sind, begründet er eine Kategorie *sui generis* für Tiere.[280] Damit wird ihre Sachqualität, trotz ihrer belebten Natur, für die Anwendung der zivilrechtlichen Regeln fingiert, soweit nicht eine gesetzliche Sondervorschrift besteht. Eine solche ist zum Beispiel § 251 Abs. 2 S. 2 BGB, wonach der Ersatz von Heilbehandlungskosten eines Tieres nicht bereits dann unverhältnismäßig sind, wenn sie dessen Wert übersteigen.[281]

---

[277] Sachs/*Murswiek*, Art. 20a GG, Rn. 72a; Das Verhältnis zu anderen GG-Bestimmungen wird auch anders vertreten, so in BeckOK GG/*Huster/Rux*, Art. 20a GG, Rn. 46. Vertiefendes zur Grundrechtseinschränkung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, bei Interesse lesen Sie hierzu z. B. in Münch/Kunig/*Sommermann*, Art. 20a GG, Rn. 46–50.

[278] BGBl. I, S. 1762.

[279] *Obergfell* (2015), S. 389.

[280] Müko BGB/*Stresemann*, § 90a BGB, Rn. 3.

[281] *Obergfell* (2015), S. 389.

Mit der Herausstellung des Unterschieds zwischen Tieren und Sachen hat die Gesetzgeberin das in § 1 Tierschutzgesetz (nachfolgend: TierSchG) und dann auch in der Verfassung enthaltene Bekenntnis zum ethischen Tierschutz auch in das bürgerliche Recht übertragen.[282] Entscheidender zivilrechtlicher Bedeutungsgehalt des § 90a S. 3 BGB ist die der Rechtsanwenderin auferlegte Prüfungspflicht hinsichtlich der entsprechenden Anwendbarkeit der allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften auf Tiere. Nach der klaren Aussage des § 90a S. 3 BGB dürfen die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften nur dann angewendet werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Tiere als Mitgeschöpfe überhaupt einer entsprechenden Anwendung auf diese zugänglich sind.[283] Eine Besonderheit bildet § 960 BGB, auf den hier nicht gesondert eingegangen wird.[284]

3.2.3.1.2. Tierschutzgesetz

Weit älter als die verfassungsrechtliche Verankerung des Tierschutzes ist das deutsche TierSchG[285] aus dem Jahr 1972. Es wurde im Laufe der Jahre mehrfach novelliert, wobei die wohl wichtigste Überarbeitung auf das Jahr 1986 datiert, die in § 1 TierSchG die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen, neu aufnahm. [286] Regelungsgegenstände des TierSchG sind insbesondere die Tierhaltung, die Tötung von Tieren (Schlachtung), Eingriffe und Versuche an Tieren sowie Regelungen zur Zucht und zum Handel mit Tieren.[287]

---

[282] Müko BGB/*Stresemann*, § 90a BGB, Rn. 2.

[283] *Obergfell* (2015), S. 395.

[284] § 960 BGB regelt die Eigentumslage an wilden Tieren. Als „wild" ist dabei jedes Tier zu verstehen, das sich seiner Art nach der Beherrschung durch den Menschen entzieht, *Gergen* (2007), S. 466. Wilde Tiere sind nach § 960 Abs. 1 BGB herrenlos, „solange sie sich in der Freiheit befinden". Damit verdeutlicht diese Vorschrift des BGB nicht zuletzt, dass der Eigentumserwerb an Tieren möglich ist. Allerdings wird mit § 960 BGB wilden Tieren indirekt eine Handlungsfähigkeit, ein eigener Wille, zugesprochen, der auch vom Recht respektiert wird, wie wir dies nur von Personen kennen, jedoch ist der Mensch jederzeit in der Lage, allein nach seinem Willen Rechte an dem Tier, wie an der Sache, zu begründen, Raspé (2013), S. 280.

[285] Das Tierschutzgesetz zählt zu den Grenzgebieten des Naturschutzrechts und ist Teil des Verwaltungsrechts. *Kloepfer* (2011), § 1 Rn. 58.

[286] *Hirt/Maisack/Moritz*, Einführung TierSchG, Rn. 3.

[287] *Herzog* (2018), S. 338. Dass das Tierschutzgesetz im wesentlichen Wirbeltiere und Kopffüßer schützt, lässt sich offenbar so verstehen, dass damit solche Lebewesen vor einem unbeschränkten Zugriff durch den Menschen rechtlich geschützt werden sollen, die zur Schmerzempfindung fähig sind. Die Vermeidung von Schmerzen und Leiden kommt dabei gegenüber anderen Gesichtspunkten wie denen der Schädigung oder der Tötung von Tieren vorrangige Bedeutung zu. Vgl. *Nida-Rümelin/Pfordten* (1996).

Durch Aufnahme des Tierschutzes in Art. 20a GG hat das einfachgesetzliche Gebot des § 1 TierSchG eine verfassungsrechtliche Aufwertung erfahren.[288] Es ist Ausdruck eines ethischen Tierschutzes und ein moralisches Postulat an den Menschen.[289] Das Tier wird um seiner selbst willen geschützt und zwar als Träger eigener Güter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit und Wohlbefinden (Schutzgüter des § 1 TierSchG) sowie als Träger eigener Interessen. Geschützt wird durch das TierSchG jedes lebende Tier unabhängig von seinem Entwicklungsgrad.[290] Der ethische Tierschutz erkennt den Eigenwert des Tieres an, den es unabhängig vom menschlichen Interesse besitzt.[291] Er sieht das Tier als lebendes und fühlendes Wesen, dessen Achtung und Wertschätzung für den durch seinen Geist überlegenen Menschen ein moralisches Postulat darstellt.[292] In § 1 findet sich die Anerkennung der Mitgeschöpflichkeit des Tieres, die auch Grundlage der Begründung in der Verfassungsänderung des Art. 20a GG war.[293] Diese Mitgeschöpflichkeit bedeutet eine „artübergreifende Menschlichkeit".[294] Das Prinzip der Mitgeschöpflichkeit misst dem Schutz des Tieres einen besonders hohen Wert bei. Mit der Betonung der Verantwortung, die der Mensch für seine Mitgeschöpfe hat, soll die ethische Einstellung, dass dem Menschen eine Treuhandschaft für das Tier übertragen wurde, manifestiert werden.[295]

Die Ausstrahlungswirkung des Tierschutzes in Art. 20a GG hat Auswirkungen auf die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, wie zum Beispiel dem vernünftigen Grund nach § 1 S. 2 TierSchG.[296] Gerichte haben in der Vergangenheit als vernünftigen Grund die klassischen – rein ökonomisch motivierten – Tiernutzungszwecke ausreichen lassen.[297] Dies wurde nun in einem Urteil des Bundesverwal-

---

[288] BT-Drucks. 14/8860, S. 1 und 3; Sachs/*Murswiek*, Art. 20a GG, Rn. 51a.

[289] Lorz/Metzger/*Metzger* TierSchG, § 1, Rn. 3.

[290] *Herzog* (2018), S. 338.

[291] *Hirt/Maisack/Moritz*, § 1 TierSchG, Rn. 2.

[292] *Hirt/Maisack/Moritz*, § 1 TierSchG, Rn. 24.

[293] BT-Drucks. 14/8860, S. 3.

[294] *Teutsch* (1995), S. 3, 7.

[295] *Hirt/Maisack/Moritz*, § 1 TierSchG, Rn. 6.

[296] Bei dem Begriff vernünftiger Grund sind berechtigte und vernünftige Lebensbeschränkungen des Tieres im Rahmen der Erhaltungsinteressen des Menschen anzuerkennen und die gesetzliche Entscheidung für die Notwendigkeit umfassenden Lebensschutzes zu berücksichtigen. Vgl. BT-Drucks. 6/2559, S. 9; vertiefend lesen Sie dazu bei Interesse in: *Hirt/Maisack/Moritz*, § 1 TierSchG, 31 ff.

[297] Vgl. *OVG NRW,* Urteil vom 20.5.2016 – 20 A 488/15 –, Tötung männlicher Eintagsküken in: DÖV 2016, 792.

tungsgerichts vom 13.06.2019 nicht mehr aufrechterhalten. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ist das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten der männlichen Küken aus den jeweiligen Zuchtlinien. Im Lichte des im Jahr 2002 in das Grundgesetz aufgenommenen Staatsziels Tierschutz beruhe das Töten der männlichen Küken für sich betrachtet nach heutigen Wertvorstellungen nicht mehr auf einem vernünftigen Grund. Die Belange des Tierschutzes wiegen schwerer als das wirtschaftliche Interesse der Brutbetriebe, aus Zuchtlinien mit hoher Legeleistung nur weibliche Küken zu erhalten. Dem Leben eines männlichen Kükens werde mit dieser Praxis jeder Eigenwert abgesprochen, und das sei nicht vereinbar mit dem Grundgedanken des Tierschutzgesetzes.[298] Das Problem bei der Abwägung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen des vernünftigen Grundes ist, dass menschlichen Nutzungsinteressen aufgrund ihrer grundrechtlichen Absicherung in der Verfassung eine besondere Wertigkeit zukommt, die den Tierschutz in den bei der Rechtsanwendung typischen Abwägungskonstellationen regelmäßig ins Hintertreffen geraten lässt.[299]

Wie wir oben gezeigt haben, verleiht das TierSchG dem Tier Schutzgüter, die unabhängig von menschlichen Interessen gewährt werden. Ein Schutz der Tiere um ihrer selbst willen impliziert, dass Menschen bestimmte Pflichten im Umgang mit Tieren haben und zwar direkt den Tieren gegenüber. Das TierSchG schränkt menschliche Freiheiten ein.[300] Zuschreibungen wie „Mitgeschöpf, Leben und Wohlbefinden“, „Schmerzen, Leiden und Schäden“ verweisen auf Individualrechtsgüter.[301] Dem Tier kommt nach dem ethischen Tierschutz ein Eigenwert mit schutzwürdigen Rechtsgütern zu. Gleichzeitig ist es aber ‚herrschende Meinung‘, dass Tiere keine Rechtssubjekte seien und sein könnten.[302] Wer moralisch eine

---

[298] Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts *Nr. 47/2019 vom 13.06.2019* https://www.bverwg.de/pm/2019/47 (letzter Aufruf 07.09.2021). Allerdings änderte dieses Urteil im Ergebnis nichts an dem Küken-Schreddern, da dem BVerwG dann als vernünftiger Grund für die vorübergehende Fortsetzung der bisherigen Praxis die Belastung durch die doppelte Umstellung der Betriebe reichte, einmal die Aufzucht männlicher Küken und einmal die sofortige Umstellung auf moderne frühzeitige Geschlechtererkennung im Hühnerei oder Umstellung ihres Betriebes auf das Ausbrüten von Eiern aus verbesserten Zweinutzungslinien.

[299] *Schröter* (2007), S. 469.

[300] *Fischer* (2008), S. 5165.

[301] *Caspar* (1999), S. 517.

[302] Müko BGB/*Stresemann*, § 90a BGB, Rn. 3.

Person mit entsprechendem Eigenwert ist, sollte aber auch juristisch als Person mit eigenem Recht gelten.[303]

Im Tierschutz zeigt sich die unbefriedigende Divergenz zwischen bekenntnishaften Grundformulierungen der Gesetze und einer als defizitär empfundenen Rechtswirklichkeit. Die gesetzliche Konzeption modernen Tierschutzes zielt auf eine subjektiv-rechtliche Position und findet auf gesetzlicher Ebene keine Einlösung.[304] Es würde keinen Bruch mit dem gegenwärtigen Recht darstellen, „niemand darf..." nicht nur als Rechtspflicht der Adressatin, sondern gleichzeitig als subjektives Recht des Tieres zu verstehen. Einzig fehlt es an den notwendigen Verfahrensvorschriften zur Verwirklichung dieser Rechte, und insoweit ist die Gesetzgeberin gefordert.[305] Tiere sind also gegenwärtig weder nur Rechtsobjekt als Gegenstand von Rechtsgeschäften und Eigentumsrechten noch vollständige Rechtsperson mit begrenzten eigenen Rechten.[306] In der gegenwärtigen Phase zwischen moralisch begründeten und einem auch gesetzlich anerkannten Recht der Tiere[307] kann die Mediation als Vorreiterin fungieren und die Grundsätze des Tierschutzes aus Verfassung und TierSchG anwenden, wenn man entsprechend unserer Auffassung auch nichtmenschliche Entitäten als Parteien im Sinne des Mediationsgesetzes ansieht.

3.2.3.1.3. Bundesnaturschutzgesetz

Die einfachgesetzliche Ausprägung des Staatsziels Umweltschutz aus Art. 20a GG ist das Bundesnaturschutzgesetz (nachfolgend BNatSchG). Dementsprechend ist die Regelung in diesem Lichte auszulegen und anzuwenden.[308] Das BNatSchG ist bedeutend älter als Art. 20a GG und stammt als Reichsnaturschutzgesetz aus dem Jahr 1935. Es behielt als Rahmengesetz noch lange nach dem Zweiten Weltkrieg seine prinzipielle Gültigkeit und wurde erst 1976 bzw. 2002 einer gründlichen Revision unterzogen. Hintergrund für die Neuregelungen war ein wachsendes Be-

---

[303] *Gruber* (2006), S. 161.
[304] *Caspar* (1999), S. 517–518.
[305] *Caspar* (1999), S. 520.
[306] *Raspé* (2013), S. 296–297.
[307] Kluge/*Loeper*, Einführung TierSchG, Rn. 119.
[308] Frenz/Müggenborg/*Mengel*, GK-BNatSchG § 1, Rn. 1.

wusstsein um die Begrenztheit der natürlichen Ressourcen, wie etwa die Verlautbarungen des Club of Rome zeigten, und der Zuwachs an internationalem, speziell europäischem Einfluss.[309]

Die Frage, ob Naturschutz um der Natur und/oder um des Menschen Willen erfolgen soll, beantwortet das BNatSchG mit „sowohl als auch" und wählt damit den Mittelweg im Theorienstreit der ökologischen Ethik.[310] In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es: „Es wird klargestellt, dass Natur und Landschaft nicht nur als Lebensgrundlage für den Menschen, sondern auch auf Grund ihres eigenen Wertes zu schützen sind. Eine Abkehr vom rein anthropozentrischen Ansatz entspricht einem modernen und zukunftsorientierten Naturschutzverständnis".[311] § 1 BNatSchG stellt durch seinen eindeutigen Wortlaut klar, dass „Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes" zu schützen sind (sog. „Eigenwertansatz")[312]. Damit ist – in Fortführung des BNatSchG 2002 und in Abkehr vom früheren, rein anthropozentrischen Schutzansatz – der ökozentrische Ansatz des Naturschutzes weiter verstärkt.[313] Mit dem Eigenwertansatz auf gleicher Stufe steht der Schutz von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen, sie sind die Basis für dessen Leben und Gesundheit.[314] In direkter Verbindung damit steht die in § 1 Abs. 1 BNatSchG in Bezug genommene Verantwortung für künftige Generationen. Mit dem Schutzgrund der „Nachweltverantwortung" ist die Verpflichtung zur „nachhaltigen Entwicklung" verbunden, die erstmals im BNatSchG 2002 aufgenommen worden war.[315]

Die Wahl der Begrifflichkeiten, hier exemplarisch gezeigt anhand von § 1 BNatSchG[316], verdeutlicht für uns das Anerkenntnis der Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit der Umwelt. Die Natur ist eine Erscheinung, die nicht vom

---

[309] *Hupke* (2015), S. 237.

[310] Meßerschmidt/*Meßerschmidt*, § 1 BNatSchG, Rn. 33–34.

[311] BT-Drucks., 14/7490, S. 13.

[312] Schumacher/Fischer-Hüftle/*Schumacher und Schumacher*, BNatschG § 1, Rn. 14.

[313] Meßerschmidt/*Meßerschmidt*, § 1 BNatSchG, Rn. 33; BeckOK UmweltR/*Brinktrine*, § 1 BNatSchG, Rn. 32.

[314] BeckOK UmweltR/*Brinktrine*, § 1 BNatSchG, Rn. 33.

[315] BT-Drucks., 14/7490, S. 36.

[316] § 1 Abs. 1 BNatSchG hat eine normative Zielbestimmung. Sie ordnet keine selbstständige Rechtsfolge an, sondern definiert ein von der Normadressatin zu erreichendes Ziel. Vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle/*Schumacher und Schumacher*, BNatschG § 1, Rn. 1–3.

Menschen geschaffen wurde,[317] und von diesem damit klar abgegrenzt wird. Primäre Maßnahmenart des § 1 BNatSchG ist der „Schutz".[318] ‚Schützen' meint die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen.[319] Mit diesem Begriff ist für das gesamte Gesetz aber auch klargestellt, dass damit immer zugleich auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft mit gemeint sind.[320] Die Wiederherstellung wurde als Zielbestimmung aufgenommen, „um die Lücke zu schließen, die entsteht, wenn der Handlungstrias von Schützen, Pflegen und Entwickeln nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann".[321] In der Aufnahme dieser Handlungsform wird deutlich, dass passive Schutzmaßnahmen heute nicht mehr ausreichen.

Des Weiteren ist auch der Grundsatz der Vermeidung von Eingriffen in § 13 ff. BNatSchG geregelt. Dieses Instrumentarium der Eingriffsregelung aus den §§ 13 ff. BNatSchG soll gewährleisten, dass der Status quo von Natur und Landschaft flächendeckend erhalten bleibt. Nicht vermeidbare Schäden sind von den Verursacherinnen im Wege der Kompensation wieder zu beseitigen.[322] Dadurch wird in erster Linie der vorhandene Ist-Zustand geschützt. Ziel ist die Erhaltung des Status quo. Neben dem Gebot eines flächendeckenden Mindestschutzes liegen der Eingriffsregelung die Gebote der Schadensvermeidung und -kompensation sowie der Verursacherinnenverantwortlichkeit zugrunde.[323]

Die einfachgesetzliche Ausprägung der Staatszielbestimmung im BNatSchG mit ihrem verstärkt ökozentrischen Ansatz liefert noch ein weiteres Argument für die weite Auslegung des Parteibegriffs in der Mediation auf alle nichtmenschlichen Entitäten, denn auch das MediationsG muss, wie auch das BNatSchG, auf Grundlage der Verfassung den Schutz- und Erhaltungsgedanken der Umwelt verwirklichen.

---

[317] Frenz/Müggenborg/*Mengel*, GK-BNatSchG § 1, Rn. 13.

[318] Lütkes/Ewers/*Lütkes*, § 1 BNatSchG, Rn. 21.

[319] Frenz/Müggenborg/*Mengel*, GK-BNatSchG § 1, Rn. 20.

[320] BT Drucks. 16/12274, S. 50; Vertiefendes zu weiteren Definitionen der Begrifflichkeiten nachzulesen in: Schumacher/Fischer-Hüftle/*Schumacher und Schumacher*, BNatschG § 1, Rn.1 ff.

[321] Schlacke/*Kerkmann*, § 1 BNatSchG, Rn. 9; Die Handlungsform der Wiederherstellung wurde erst mit der Novellierung des BNatSchG 2009 neu in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Vgl. Lütkes/Ewers/*Lütkes*, § 1 BNatSchG, Rn. 24.

[322] Frenz/Müggenborg/*Guckelberger*, GK-BNatSchG § 13, S. 3–4.

[323] *Schumacher/ Schumacher/ Krüsemann/ Rebsch/ Becker/ Niederstadt/ Konold/Wattendorf* (2014), S. 227.

3.2.3.2. Verfahrensrechtliche Aspekte

Neben der materiellen Stellung von Tier- und Umwelt betrachten wir nun in Ausschnitten das Verfahrensrecht im öffentlichen Recht und im Zivilrecht. Bei dieser kurzen Analyse wollen wir aufzeigen, dass Tier- und Umwelt bisher keine verfahrensrechtliche Stellung im Gerichtsverfahren innehaben. Im Verwaltungsrecht ebenso wie im Zivilrecht wird, wie in 3.1 bereits aufgezeigt, zwischen der Beteiligung bzw. der Parteistellung, sprich dem Begriff der Partei (hierzu bereits in 3.1 und mehr noch in Kapitel 4), und der Parteifähigkeit bzw. Beteiligtenfähigkeit unterschieden. In diesem Abschnitt möchten wir nun, um die Stellung von Tier- und Umwelt umfassend zu beleuchten, knapp den die Beteiligten- bzw. Parteifähigkeit normierenden Paragrafen des Zivil- und Verfahrensrechts diskutieren.

3.2.3.2.1. Beteiligtenfähigkeit im Verwaltungsverfahren

Die Rechtsnormen zur Beteiligtenfähigkeit in der Verwaltungsgerichtsordnung (nachfolgend VwGO) und im Verwaltungsverfahrensgesetz (nachfolgend VwVfG) § 11 VwVfG sind nahezu identisch, bis auf den Zusatz des § 61 VwGO, dass Behörden beteiligungsfähig sind, sofern das Landesrecht dies bestimmt.

Beteiligtenfähigkeit bedeutet die Fähigkeit sowohl nach der VwGO wie nach dem VwVfG, als Subjekt eines Prozessrechtsverhältnisses an einem Verfahren vor einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit teilnehmen zu können.[324] Sie entspricht im Wesentlichen der Parteifähigkeit der Zivilprozessordnung (nachfolgend: ZPO), ist jedoch an weniger enge Voraussetzungen geknüpft als diese. Durch Bundesgesetze kann die Beteiligtenfähigkeit auch weiteren Einrichtungen verliehen werden. Da § 61 VwGO insoweit nicht abschließend ist, erübrigt sich eine Subsumtion darunter in den Fällen, in denen die Beteiligtenfähigkeit durch eine Sonderregelung begründet werden kann.[325] Nach den Regelungen des § 11 VwVfG ist praktisch jede Einzelperson und jede Personenmehrheit, soweit sie Trägerin von Rechten und/oder Pflichten sein kann, beteiligtenfähig.[326]

In der nichtabschließenden Aufzählung der VwGO und VwVfG finden sich weder Tier- noch Umwelt. Einzig Vereine oder Gesellschaften, die sich dem Umwelt- oder Tierschutz verschrieben haben, sind als juristische Personen beteiligtenfähig (zu den Vertretungsmöglichkeiten dann in 3.4.). Dies ist insoweit nicht verwunderlich, da die VwGO und die VwVfG als Verfahrensvorschriften als Rechtssubjekt

[324] *Kopp/Ramsauer*, § 11 VwVfG, Rn. 3.
[325] *Kopp/Schenke*, § 61 VwGO, Rn. 5.
[326] *Kopp/Ramsauer*, § 11 VwVfG, Rn. 3.

nur Menschen und juristische Personen kennen. Wir haben im vorherigen Abschnitt aber gezeigt, dass die Form der Rechtsperson/des Rechtssubjekts grundsätzlich auch nichtmenschlichen Akteurinnen offensteht und das Rechtssubjekt letztlich nur unter dem Druck einer „anthropomorph-personifizierenden Rechtssprache geschaffen“[327] wurde. Auch steht die Verfassung durch die Aufnahme des Tier- und Umweltschutzes einer verfahrensrechtlichen Beteiligtenstellung von nichtmenschlichen Akteurinnen nicht grundsätzlich entgegen.

3.2.3.2.2. Parteifähigkeit im Zivilprozess

Die Parteifähigkeit nach der ZPO wird in § 50 Abs. 1 geregelt. Nach § 50 Abs. 1 ZPO ist parteifähig, wer rechtsfähig ist. Die Partei ist zugleich als Rechtssubjekt Trägerin von Rechten und Pflichten.[328] Genauso lässt sich auch hier auf die Öffnung des juristischen Personenbegriffs aus Teil 3.1.1. verweisen. Das Fehlen von Tier- und Umwelt in der ZPO ist allein auf die in unserem Rechtssystem bestehende anthropozentrische Fixierung auf den Menschen zurückzuführen.[329]

3.2.4. Inspiration durch die Betrachtung anderer Rechtssysteme

Im vorherigen Abschnitt haben wir das deutsche Rechtssystem auszugsweise analysiert. Die Entwicklung zur Anerkennung einer Subjektstellung von Tier- und Umwelt ist im 21. Jahrhundert in Deutschland weiter vorangeschritten. Die Staatszielbestimmung im Grundgesetz und die einfachgesetzlichen Rechte von Tieren bleiben hinter einer ausdrücklichen Subjektstellung allerdings noch zurück und sind damit im globalen Vergleich wenig konkret. Im Folgenden wollen wir einen vergleichenden Blick auf den Entwicklungsstand in anderen Rechtsordnungen werfen und Beispiele aufzeigen, in denen der Prozess der Anerkennung der Subjektstellung von Tier- und Umwelt schon wesentlich weiter vorangeschritten ist. Wir möchten damit veranschaulichen, dass die Erweiterung des anthropozentrischen Weltbildes ein globales Phänomen ist, das sich immer weiter ausbreitet. Dies soll als Anregung dienen, um anhand von Beispielen aus den Rechtssystemen anderer Länder zeigen zu können, dass ein ‚Mehr‘ des verfassungsrechtlichen Schutzes von Tier- und Umwelt möglich ist.

---

[327] *Kelsen* (1931), S. 493, zitiert nach: *Fischer-Lescano* (2018), S. 209.
[328] Palandt/*Ellenberger*, Überblick BGB, Rn. 1.
[329] *Augsberg* (2016), S. 360.

3.2.4.1. Entwicklungslinien der Subjektstellung der Umwelt

Die Anerkennung der Rechte der Umwelt wurde in vielen Teilen der Welt bereits in geltendes Recht umgesetzt oder in Gerichtsentscheidungen festgehalten, darunter unter anderem in Ländern wie Ecuador, Bolivien, Kolumbien, Neuseeland, Indien und den Vereinigten Staaten von Amerika.[330] Auf kommunaler Ebene wurden die Rechte der Natur erstmals 2006 in der Gemeindeordnung von Tamaqua Borough im US-Bundesstaat Pennsylvania anerkannt.[331] Diesem Beispiel sind mittlerweile tausende andere Gemeinden in zehn Bundesstaaten in den USA gefolgt, darunter 2010 als erste große Stadt Pittsburgh.[332] Im Jahr 2008 hat Ecuador als erstes Land der Welt die Natur in seine Verfassung in Artikel 71–74 integriert.[333] Die Natur oder *Pachamama* „besitzt das Recht, dass die Existenz, der Erhalt und die Regenerierung ihrer Lebenszyklen, Strukturen, Funktionen und Evolutionsprozesse respektiert werden“ (Art 71). Es wurde auch festgelegt, dass „jede Person, Gemeinschaft, Volk oder Nationalität die zuständige öffentliche Autorität dazu auffordern kann, die Rechte der Natur umzusetzen“ und dass der „Staat die natürlichen und juridischen Personen, sowie die Kollektive dazu anhalten kann, die Natur zu schützen und den Respekt für alle Elemente der Ökosysteme zu fördern“ (Art 71). Außerdem wurde anerkannt, dass die Natur oder *Pachamama* das „Recht auf eine vollständige Wiederherstellung“ hat (Art 72). Während der Begriff *Pachamama* in den Kosmovisionen der indigenen Völker verankert ist, entspringt jener der Natur aus der europäischen Kultur.[334]

Diesem Beispiel ist Bolivien gefolgt und hat 2010 die Mutter Erde als Rechtsperson anerkannt.[335] 2014 hat das Parlament von Neuseeland den „Te Urewera Act“ verabschiedet. Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen den

---

[330] Die nachfolgende Aufzählung zeigt exemplarisch einige Subjektivierungsprozesse der Umwelt auf. Eine ausführliche Liste dazu finden Sie z. B. auf der Webseite der Organisation „International Center for the rights of nature“: International Center for the rights of nature. URL: https://celdf.org/rights-of-nature/timeline/, Abrufdatum: 03.09.2021.

[331] *Margil* (2018). URL: https://www.openglobalrights.org/the-rights-of-nature-gaining-ground/, Abrufdatum: 07.09.2021.

[332] Rights of Nature: International Center for the rights of nature. URL: https://celdf.org/rights-of-nature/rights-nature-faqs/, Abrufdatum: 03.09.2021.

[333] online abrufbar unter: https://www.constituteproject.org/constitution/Ecuador_2008.pdf, Abrufdatum: 03.09.2021.

[334] *Gudynas*, S. 215.

[335] *Mihatsch* (2018). URL: https://www.klimareporter.de/protest/welche-rechte-hat-ein-fluss-wald-oder-berg, Abrufdatum: 07.09.2021.

„Tuhoe people“ und der Regierung, in dem Te Urewera, ein ehemaliger Nationalpark mit mehr als 2.000 Quadratkilometern, eine rechtliche Anerkennung der Subjektstellung („legal recognition in its own right“) erfährt.[336]

2016 ging das Verfassungsgericht von Kolumbien noch weiter und erklärte den Fluss Río Atrato zur Rechtsperson. Es stattete ihn mit umfassenden Rechten aus: „Der Fluss Atrato, einschließlich seiner Becken und Zuflüsse, wird als eine Körperschaft des Rechts mit dem Recht auf Schutz, Erhaltung, Aufrechterhaltung und Erholung durch den Staat und die ethnischen Gemeinschaften anerkannt“. [337] Der Gerichtshof hat darüber hinaus eine Vertretungsstruktur geschaffen und hält fest „dass der kolumbianische Staat gemeinsam mit den ethnischen Gemeinschaften, die das Becken des Flusses Atrato in Chocó bewohnen, die Vormundschaft und die gesetzliche Vertretung der Rechte des Flusses übernimmt; auf diese Art werden der Fluss Atrato und dessen Becken von jetzt an durch ein Mitglied der Kläger [sic!] und eine Vertreter [sic!] des kolumbianischen Staates repräsentiert“.[338]

> „Zusätzlich und mit dem Zweck der Sicherung des Schutzes, der Erholung und ordnungsmäßigen Erhaltung des Flusses, müssen dessen gesetzliche Vertreter[innen] innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses, eine Treuhandkommission für den Fluss Atrato berufen, bestehend aus den zwei designierten Treuhänder [sic!] und einem Beratungsteam, in das das Humboldt-Institut und der WWF Colombia [...] einbezogen werden sollen. Das Beratungsteam kann sich aus öffentlichen und privaten Körperschaften, Universitäten (regionale und nationale), Forschungszentren von Naturressourcen und Umweltorganisationen (nationale und internationale), die sich am Schutzprojekt des Flusses Atrato und dessen Becken beteiligen möchten, zusammensetzen und sich von diesen beraten lassen“.[339]

---

[336] Zeitleiste der Rechte der Natur: International Center for the rights of nature. URL: https://celdf.org/rights-of-nature/timeline/, Abrufdatum: 09.08.2021.

[337] *Fischer-Lescano* (2018), S. 207–208. Vgl. seine Übersetzung des Urteils Verfassungsgerichtshof Kolumbien, Urteil v. 10.11.2016, Az. T-622/2016, Ziff. 932, 10.2.

[338] *Fischer-Lescano* (2018), S. 207–208. Vgl. seine Übersetzung des Urteils Verfassungsgerichtshof Kolumbien, Urteil v. 10.11.2016, Az. T-622/2016, Ziff. 932, 10.2.

[339] *Fischer-Lescano* (2018), S. 207–208. Vgl. seine Übersetzung des Urteils Verfassungsgerichtshof Kolumbien, Urteil v. 10.11.2016, Az. T-622/2016, Ziff. 932, 10.2.

Damit wurde erstmals eine umfassende Regelung zur Rechtspersönlichkeit der Umwelt geschaffen. Vergleichbar hat Neuseeland im Jahr 2017 dem Fluss Whanganui und Indien den Flüssen Ganges und Yamuna den Status einer Rechtsperson verliehen. Bereits im Jahr 2011 hatte Australien den Flüssen des Staates Victoria eine hybride Form von Rechten erteilt, um diese vor Verunreinigungen effektiver zu schützen. Diesen Beispielen, in denen Länder Flüssen eine Rechtspersönlichkeit verliehen haben, ist gemeinsam, dass sie nicht nur versucht haben eine Art treuhänderische Stellvertretungsstruktur aufzubauen, sondern auch Kapazitäten in Form von Zeit, Geld und Erfahrung bereitstellen, um die Rechte des Flusses vor Gericht zu verteidigen und damit eine gewisse Unabhängigkeit von der Regierung zu schaffen.[340]

Die Erweiterung des anthropozentrischen Weltbildes ist auch in Europa angekommen. In Schottland gibt es Bestrebungen, den Berg Ben Nevis mit Rechtspersönlichkeit auszustatten.[341] Um diese Veränderungen europaweit einheitlich zu etablieren, bereitete die britische Umweltorganisation Nature's Rights einen Vorschlag für eine neue EU-Richtlinie vor. In deren Entwurf steht nicht nur, dass die Natur als Rechtsperson anerkannt wird, sondern auch, dass die Natur „fundamentale Rechte hat, die aus ihrer inhärenten Würde als Quelle des Lebens herrühren".[342] In Auszügen[343] heißt es darin zum Beispiel in Artikel 1–23: „Nations, municipalities, and people around the world are moving toward a non-anthropocentric and rights-based framework for protecting nature, recognising that environmental laws based on regulating human use of nature are unable to adequately protect the natural world or achieve sustainability".[344]

3.2.4.2. Entwicklungslinien der Subjektstellung der Tiere

Auch die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von Tieren entwickelt sich zu einem globalen Phänomen durch die Konstitutionalisierung von Tieranliegen, welche die Staatsgewalten zum Respekt und zum Schutz von Tieren aufrufen. Das

---

[340] *O'Donnell/Talbot-Jones* (2018).

[341] *Ross* (2017). URL: https://www.scotsman.com/news/environment/legal-person-bid-let-ben-nevis-fight-its-rights-1437171, Abrufdatum: 09.08.2021.

[342] *Mihatsch* (2018). URL: https://www.klimareporter.de/protest/welche-rechte-hat-ein-fluss-wald-oder-berg, Abrufdatum: 03.09.2021.

[343] Den vollständigen Entwurf lesen Sie bei Interesse nach unter: http://natures-rights.org/ECI-DraftDirective-Draft.pdf, Abrufdatum: 03.09.2021.

[344] S. 5 Nr. 27 des Entwurfs, abrufbar unter: http://natures-rights.org/ECI-DraftDirective-Draft.pdf, Abrufdatum: 03.09.2021.

schweizerische Bundesgericht stützt die Verweigerung von Bewilligungen für wissenschaftliche Versuche an der Universität Zürich mit Primaten auf die Verfassungsnorm zur „Würde der Kreatur", Art. 120 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung.[345] Neben Deutschland haben auch andere europäische Staaten eine ‚Ent-Sachlichung' von Tieren im Gesetz verankert,[346] darunter Österreich: § 285a österreichisches allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch[347], Schweiz: Art. 641a schweizerisches Zivilgesetzbuch[348] und Liechtenstein: Art. 20a des liechtensteinischen Sachenrechts.[349]

Die Entwicklung der Subjektivierung von Tierrechten geht aber noch viel weiter: Zum ersten Mal wurde im Jahr 2007 in Österreich ein Verfahren um die Rechte und den Personenstatus des Schimpansen Matthias Pan, genannt Hiasl, angestrengt.[350] Im Jahr 2014 hat die Tierrechtsorganisation AFADA (Association of Officials and Lawyers for Animal Rights) mit Erfolg eine Habeas-Corpus-Klage eingereicht für die Freilassung der im Zoo von Buenos Aires lebenden Orang-Utan-Dame Sandra, in der es hieß, dass diese eine ungerechtfertigte Gefangenschaft erleide und deshalb freizulassen sei.[351] Auf der Grundlage einer weiteren Habeas-Corpus-Klage im Jahr 2016 entschied dann ein Gericht im argentinischen Staat Mendoza, dass die Schimpansin Cecila keine Sache sei, die der Zoo besitzen kann, sondern ein Rechtssubjekt, eine nichtmenschliche Person, die aus der Gefangenschaft befreit werden müsse.[352] Der Oberste Gerichtshof in Delhi entschied 2015, dass Vögel ein Grundrecht zu fliegen haben und deshalb nicht in Käfige gesperrt werden dürfen.[353] Neuseeland erließ im gleichen Jahr die „Animal Welfare Amendment Bill No 2", in der anerkannt wird, dass Tiere Gefühle haben.[354] Im

---

[345] *Peters* (2016), S. 328.

[346] *Peters* (2016), S. 329.

[347] BGBl. 179/188, JGS Nr. 946/1811.

[348] BBl. 2002 4164 5806.

[349] LGBl. 2003 Nr. 155.

[350] Eine Erweiterung der Gattung Mensch: Das Sachwalterverfahren für den Schimpansen Hiasl, Interview mit Eberhard Theuer, vgl. Great Ape Project. URL: https://www.greatapeproject.de/hiasl-vgt/, Abrufdatum: 03.09.2021.

[351] Great Ape Project. URL: https://www.greatapeproject.de/sandra-cecilia-afada/, Abrufdatum: 03.09.2021.

[352] Great Ape Project. URL: https://www.greatapeproject.de/cecilia/, Abrufdatum: 07.09.2021.und das Urteil: Tercer Juzgado de Garantías, Mendoza, 3.11.2016, Az. P-72.254/15.

[353] *Choudhary* (2019). URL: https://timesofindia.indiatimes.com/india/Do-birds-have-a-right-to-fly-SC-to-decide/articleshow/49865987.cms, Abrufdatum: 03.09.2021.

[354] New Zealand House of Representatives (2015). URL: https://www.legislation.govt.nz/act/public/2015/0049/latest/DLM5174807.html, Abrufdatum: 03.09.2021.

Jahr 2017 hat der Oberste Gerichtshof von Kolumbien geurteilt, dass der Bär Chucho in die Freiheit zurück entlassen werden muss, da „Tiere das Recht auf ein Leben in Freiheit haben. Sie sind fähig zu Gefühl und Leid (Angst, Stress), und das Gesetz muss sie schützen".[355]

3.2.5. Zwischenergebnis

Wir haben im Kapitel 2 die Basis geschaffen für die Erweiterung des anthropozentrischen Weltbildes in der Philosophie und Psychologie. Die deutsche Verfassung bietet eine Grundlage für die Subjektstellung von Tier und Umwelt, die bisher nur eingeschränkt genutzt wurde. Noch mehr wurde durch die Verfassungsänderung des Art. 20a GG das anthropozentrische Weltbild in der deutschen Verfassung durchbrochen. Die derzeitige Nichtnennung nichtmenschlicher Akteurinnen ist allein auf die in unserem Rechtssystem bestehende starke Fixierung auf den Menschen zurückzuführen. Tier- und Umwelt fristen in unserer Gesellschaft eine dem Menschen untergeordnete Stellung. Der Blick in andere Länder der Welt zeigt, wie weit Deutschland im globalen Vergleich hintenansteht und wie viel Potential noch nicht ausgeschöpft wurde, welches an gesetzlichen Grundlagen bereits heute zur Verfügung steht.

3.3. Authentische Erfassung der Eigeninteressen nichtmenschlicher Akteurinnen

In diesem Abschnitt möchten wir uns damit auseinandersetzen, wie die Eigeninteressen nichtmenschlicher Akteurinnen entsprechend ihrer Bedürfnisse von Menschen erfasst werden können. Diese Frage ist von entscheidender Bedeutung, denn ohne die tatsächliche Erforschung der Interessen der Tier- und Umwelt bleibt deren Integration nur eine gut gemeinte, nicht wirklich umgesetzte Absicht. Es ist Ansatz unserer Arbeit, die Möglichkeiten der Tier- und Umwelt, einen voll- und gleichwertigen Platz als Partei in der Mediation einzunehmen, aufzuzeigen. Dies kann nur gelingen, wenn die an der Mediation Beteiligten deren Interessen ernsthaft ergründen wollen und auch können. Willen auszudrücken funktioniert in der

[355] Historische Entscheidung in Kolumbien: Gericht ordnet Freilassung von Bär „Chucho" an, online abrufbar unter: latina-press.com (2017). URL: https://latina-press.com/news/239784-historische-entscheidung-in-kolumbien-gericht-ordnet-freilassung-von-baer-chucho-an/, Abrufdatum: 03.09.2021.

menschlichen Gesellschaft über verbale Kommunikation oder erlerntes konkludentes Verhalten. Wie also können Menschen den Willen der nichtmenschlichen Entitäten verstehen, ihr konkludentes Handeln lesen und umgekehrt den menschlichen Willen für nichtmenschliche Akteurinnen übersetzen? Die Frage muss auch reziprok gestellt werden. Es sei an dieser Stelle auch bemerkt, dass Säuglinge, Kleinkinder und Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen teilweise nicht sprachmächtig sind oder kein konkludentes Verhalten zeigen können, ihr Subjektstatus im sozialen Gefüge bleibt jedoch zu Recht kaum in Frage gestellt bzw. wurde überzeugend verteidigt.[356] Wie kann es sein, dass dieses Mit-Fühlen dem bewussten, emotionalen, reflektierten, kreativen, neugierigen Wesen Mensch so schwerfällt? Die Mediation kann dabei wichtige Unterstützung leisten, durch ein Verfahren, dessen zentraler Inhalt und dessen zentrale Methode der Perspektivwechsel mittels Empathie ist.

3.3.1. Ausdrucksfähigkeit (Verbale und Nonverbale Kommunikation)

Der Ausdruck von Willen funktioniert in der menschlichen Gemeinschaft überwiegend über verbale Kommunikation. Es stellt sich damit die Frage, wie damit umzugehen ist, dass nichtmenschliche Akteurinnen die menschliche Sprache nicht verwenden.

Die menschliche Sprache ist ein System aus Zeichen, d. h. Geräuschen, Gesten oder Symbolen, die in der Kombination eine bestimmte Bedeutung erlangen und damit *referenziell*, sprich im Bezug zu einem Gegenstand, sind. Menschen kombinieren diese Zeichen nach bestimmten Regeln miteinander, das bedeutet *Syntax,* und in der Zusammensetzung geben wir den Zeichen eine Bedeutung.[357]

Wir möchten in diesem nächsten Abschnitt verdeutlichen, dass Sprache nur ein Teil der zwischenmenschlichen Kommunikation ist und weniger ein Hindernis für eine interspezifische Verständigung, sondern vielmehr ein Aspekt, der, wie wir später zeigen wollen, mit Hilfe der interspezifischen Empathie durch die Auswertung der verbalen und nonverbalen Signale nichtmenschlicher Akteurinnen überwunden werden kann.

---

[356] Dieser Vorwurf ist gegenüber dem Philosophen und Ethiker Peter Singer vielfach geäußert worden. Vgl. u.a. *McBryde Johnson* (2009); *Schaler* (2009); *Rödler* (2017). Zur Philosophie von Peter Singer, Vgl. *Singer* (2009). Zur Einordnung der Vorwürfe und Diskussion siehe: *Moskopp* (2015). URL: https://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/bioethik/208812/standpunkt-der-praeferenz-utilitarismus-peter-singers, Abrufdatum: 03.09.2021.

[357] *Bräuer* (2014), S. 108.

3.3.1.1. Menschliche Sprache als ‚Gatekeeper'?

Wir sind im Teil 2.1 darauf gestoßen, dass verbale Kommunikation in Form von menschlicher Sprache als *Gatekeeper* fungieren kann, deren Verwendung für kooperatives Verhalten notwendig zu sein scheint, sodass soziale Partizipation ohne sie nicht vorstellbar wäre.[358] Wir haben aber auch in Teil 2.1 festgestellt, dass Sprache die spezifisch menschliche Art der Kommunikation darstellt. Daher möchten wir die exkludierende Funktion der Sprache in diesem Teil diskutieren.

Konfliktlösungsverfahren - darunter auch die Mediation - funktionierten bisher alle ohne Ausnahme über das Medium Sprache zur Verständigung zwischen den Konfliktparteien. Im deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (nachfolgend GVG), das an dieser Stelle exemplarisch herangezogen werden soll, gilt Deutsch gemäß § 184 GVG als Gerichtssprache. Parteien, die der Sprache nicht mächtig sind, können zum Beispiel als juristische Person über eine Vertretung oder als nicht deutschsprachige Partei über eine Dolmetscherin beteiligt werden. Ähnlich werden hör- oder sprachbehinderte Personen nach § 186 GVG durch Verständigung über Zeichen und Gebärden oder, wenn dies nicht möglich ist, dann auch hier über eine Dolmetscherin oder eine schriftliche Verständigung nach Abs. 2 beteiligt. Festzuhalten ist damit, dass das Gesetz ‚Mittel und Wege' findet, eine Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, am Verfahren zu beteiligen. Dies zeigt, dass verbale Kommunikation *de lege lata* nicht zwingend Gatekeeper sein muss.

Ein weiteres Argument dafür, dass Sprache nicht exklusiv verstanden werden muss, ist ihre Bedeutung im Verhältnis zur nonverbalen Kommunikation. Vergleicht man nonverbale Kommunikation, also die Körpersprache der Mimik und Gestik, mit sprachlicher Kommunikation, ist die nonverbale Kommunikation oftmals wirkungsvoller, denn sie ist unmittelbarer und spricht bei der Empfängerin auch nichtrationale Anteile an. Nonverbale Kommunikation ist weniger gut zu kontrollieren und wirkt daher echter.[359]

Hinzu kommt, dass Sprache von Individuum zu Individuum in seiner Bedeutung unterschiedlich ist. Dies stellt einen weiteren Umstand dar, der die Bedeutung der Sprache als sicheres und notwendige Kommunikationsmittel relativiert. Menschen gehen oft automatisch davon aus, dass das Gegenüber sie versteht, denn sie sprechen vermeintlich die ‚gleiche Sprache'. Dabei ergibt der Inhalt des Erzählten für

[358] *Kurth/ Dornenzweig/Wirth* (2016), S. 15.
[359] Vgl. *Röhner/Schütz* (2016); *Key* (1980).

einen selbst immer einen Sinn, jedoch entzieht es sich der eigenen Kenntnis, inwieweit die andere ihr Gegenüber tatsächlich verstanden hat.[360] Menschen neigen dazu, zu denken, dass Wörter für jeden die gleiche Bedeutung haben, aber das Sprachsystem eines jeden Menschen präsentiert die Gesamtheit seiner Erfahrungen und ist damit von Person zu Person unterschiedlich. Wörter sind lediglich Symbole bzw. Etikette für die individuellen Erfahrungen von Menschen. Wir wirken nicht direkt auf die Welt ein, sondern tun dies mittels unserer Wahrnehmung der Welt. Bei diesen Transformationen können Informationen verloren gehen. Jeder Mensch bildet sich eine andere Landkarte von dem gleichen Territorium[361], und so erhält jeder Mensch ein anderes Modell der gleichen Welt und kommuniziert dies über seine Sprache. Die Grundlage der menschlichen Sprache ist der Begriff und nicht das durch ihn bezeichnete Ding.

Die menschliche Sprache leidet also unter erheblicher Fehleranfälligkeit, sie stellt nur einen Teil eines kommunikativen Aktes dar, zu dem Körperhaltung, Gesten, Gesichtsausdrücke, Betonung, Stimmlage und vieles mehr hinzukommen. Zusätzlich wird Sprache sehr individuell verwendet. Die Mediation ist ein Verfahren, dass die Möglichkeit der Verständnisklärung schaffen kann. Zieht man diese beiden Komponenten zusammen, dann kann Sprache kein exklusives Zugangskriterium für die Teilnahme an Mediation sein.

3.3.1.2. Nonverbale und verbale Kommunikation und ihre artenspezifische Differenzierung

Neben Menschen kommunizieren auch alle anderen lebenden Wesen miteinander, auch wenn sie keine Sprache haben, die der menschlichen ähnelt. Entscheidend ist nicht die Sprache, also das wie, sondern das ob der Kommunikation, sprich der Austausch und die Übertragung von Information zwischen einer Senderin und einer Empfängerin. Diese Kommunikation erfolgt bei Tieren über vier Modalitäten: Körpersprache, Gesichtsausdruck, Geruch und Vokalisation.[362] Jede Spezies hat dabei ihre ganz eigene Art der Informationsübertragung, das mag der Tanz der Bienen, der Kopfstand der Zackenbarsche, der Alarmruf der Meerkatzen oder das Knurren eines Hundes sein.[363] Auch die Umwelt verfügt über hochdifferenzierte Kommunikationswege, wie beispielsweise Bäume über ihre im Boden liegenden

---

[360] *Dörrenbächer* in Haft/Schlieffen, § 16, Rn. 3.
[361] *Ponschab/Schweizer* (2011), S. 124–128.
[362] *Bräuer* (2014), S. 110.
[363] Vertiefend hierzu in: *Bräuer* (2014), S. 105–140.

weitverzweigte Wurzelsysteme. Die Kommunikation von Pflanzen ist bis dato leider noch wenig erforscht.[364] Indem jede Spezies eine eigene Art der Kommunikation hat, die differenziert darauf zu betrachten ist, welche Information die Senderin der Empfängerin übermitteln will, müssen wir uns nun als nächstes die Frage stellen, wie Menschen als potentielle Empfängerinnen dieser Kommunikation die Möglichkeit haben, die übertragene Information zu entschlüsseln und damit zu verstehen, was die Senderin kommunizieren wollte.

3.3.2. Interspezifische Empathie

Wir haben gezeigt, dass menschliche Sprache keine notwendige Voraussetzung zur Verständigung sein muss. Vielmehr zeigt der Hinweis, dass ein Umgang mit Lebewesen als Subjekten und der Versuch, ihren Willen zu respektieren, ihre Interessen zu wahren und ihre Bedürfnisse zu erfüllen, auch ohne die Voraussetzung der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit möglich ist, weil Menschen empathische Wesen sind. Damit können sie mitfühlen und sind in der Lage, einen nicht-sprachlich vermittelten Willen anderer zu antizipieren. Der Schlüssel zum interspezifischen Verständnis ist die Empathie. Im Sinne der Argumentation von 2.1.1.1 schließt der Begriff ‚interspezifisch' alle wachsenden und in Relation stehenden Entitäten mit ein, also die gesamte Umwelt. An dieser Stelle ist anzumerken, dass Empathie, wie wir unter Beweis stellen werden, keineswegs nur eine Fähigkeit ist, die dem Menschen vorbehalten ist. Notwendig für die Integration nichtmenschlicher Akteurinnen in die Mediation ist aber maßgeblich die Fähigkeit des Menschen, einfühlend zu sein mit anderen Spezies, denn die Mediation ist ein von Menschen gestaltetes Verfahren zum Interessensausgleich. Wir werden also nicht die Empathiefähigkeit einzelner nichtmenschlicher Entitäten unter Beweis stellen, denn nicht deren Fähigkeit zur Empathie legitimiert ihre Beteiligung an der Mediation, sondern ihre Subjektivität und ihr Eigenwert. Wann immer ein Konflikt die Bedürfnisse nichtmenschlicher Akteurinnen tangiert, erfordert der Anspruch der mediativen Konfliktbearbeitung, nach dem die Interessen aller Betroffenen zu berücksichtigen sind, ihre Inklusion. Sie sind Konfliktbeteiligte im Sinne einer Partei.

[364] Siehe hierzu detailliert Kap. 2.1.1.2 Fn. 91.

3.3.2.1. Grundlagen und Voraussetzungen von Empathie

Der Begriff Empathie wird nicht einheitlich verwendet. Er stammt vom alt-griechischen ‚ἐμπάθεια', was mit ‚heftige Gefühlsregung' oder ‚Leidenschaft' übersetzt werden kann. Die Übersetzung allein bringt wenig Aufschluss über die hier näher zu untersuchenden Grundlagen der Empathie. Die Etymologie des Begriffs deutet auf den Einsatz der Empathie als „Fähigkeit, die Gefühle eines anderen Wesens nachzuempfinden" hin.[365] Hervorzuheben ist, dass diese etymologische Begriffserklärung das ‚Zielsubjekt' – also das ‚Wesen', auf das sich die Nachempfindung bezieht – nicht auf natürliche Personen begrenzt. Ebenso muss keine ‚Artengleichheit' zwischen der die Empathie ausübenden Entität und dem ‚Wesen' bestehen, sodass das Begriffsverständnis zulässt, dass Empathie auch zwischen Spezies als Fähigkeit ausgeübt werden kann: Interspezifische Empathie. Anders als das Mitleid oder Mitgefühl, das sich nur dem Wohlbefinden der anderen Entität widmet, beschreibt Empathie das Einfühlungsvermögen in das Gegenüber.

Empathie wird im Rahmen einer relationalistischen Ontologie nicht nur mit dem Menschlichen, sondern auch mit dem Animalischen und Materiellen bis hin zum Geographischen und Klimatischen möglich. Gängige definitorische Engführungen des Empathiebegriffs, die methodischen Reduktionismen zur besseren Operationalisierbarkeit anheimfallen, müssen sich an diesem denkbar weiten Verständnis von Empathie messen lassen.[366] Empathie hat für den Menschen als soziales Wesen eine überragend wichtige Bedeutung. Aus dieser Vielzahl von Bedeutungen der Empathie für den Menschen möchten wir an dieser Stelle zwei Aspekte der Empathie hervorheben, die sie zu einem so effektiven Werkzeug für das gegenseitige Verständnis machen. Das betrifft nicht nur das Verhältnis Mensch zu Mensch, sondern, wie ausgeführt, auch das interspezifische Verständnis.

Erstens: Empathie ist wichtig für die Lern- und Entwicklungsfähigkeit des Menschen. „Die Fähigkeit, die Intentionen von anderen zu verstehen, eröffnet die Möglichkeit den anderen stellvertretend für sich selbst Erfahrungen machen zu lassen und ggf. aus diesen zu lernen".[367] Auf diese Weise lernt der Mensch im sozialen Verbund, kann Wissen und Erfahrung konservieren, weitergeben und auch anwenden.

---

[365] Zum Begriff der Empathie: *Pfeifer* (1993) https://www.dwds.de/wb/Empathie, Abrufdatum: 06.05.2021.
[366] *Hussain/Breyer* (2017), S. 215.
[367] *Bischof-Köhler* (1989), S. 69.

Zweitens: Die Befähigung durch Empathie ermöglicht es, angemessen auf das soziale Umfeld einzugehen und damit schlicht zu überleben. Empathie ist ein Ausgangspunkt für die Motivation zu kooperativem und prosozialem Verhalten und verhilft zu einer effektiven sozialen Kommunikation.[368] Empathie hat ein starkes prosoziales Motiv, sodass die große Mehrheit der Menschen durch ihre Fähigkeit zur Empathie und das Einfühlen bereit ist, anderen Menschen zu helfen. Teil des Motivbündels ist auch die Verringerung der eigenen empathischen Belastung, d. h. die Not, die ein Mensch empfindet, wenn er sich in einen notleidenden Menschen empathisch hineinversetzt.[369]

Angewendet auf das Verhältnis von Mensch zu Tier bedeutet dies, wenn ein Mensch sich erst einmal empathisch in eine nichtmenschliche Akteurin eingefühlt hat, kann er ihre Perspektive einnehmen und lernt so ihre Interessen und Bedürfnisse wahrzunehmen und mitzufühlen. Diese Wahrnehmungserfahrung und das Mit-Fühlen ermöglicht es die nichtmenschliche Akteurin als Subjekt zu begreifen, was den Menschen wiederum befähigt ihren Eigenwert zu achten und ihre Interessen zu respektieren.[370]

Die Grenzen der Empathie müssen an dieser Stelle jedoch auch sehr deutlich aufgezeigt werden. Die Fähigkeit zur Empathie bedarf einer angemessenen Förderung im Umfeld des Menschen, da sie ansonsten verkümmert,[371] sprich je weniger das soziale Umfeld Empathie eine Bedeutung beimisst, desto weniger wird sie von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft auch genutzt. Die Fähigkeit zur Empathie ist begrenzt durch die Beziehung, die die Einfühlende zur Beobachteten hat.[372] Empathie kann durch egoistische Motive wie Angst oder persönlichen Ehrgeiz übertrumpft werden, sprich befindet sich ein Mensch in existenzieller Angst,

---

[368] Margelisch (2014), S. 3.

[369] *Lewis/Haviland-Jones/Feldman Barrett* (2008), zu Empathie: S. 27, zu prosozialem Verhalten: S. 441. Der These „Menschen sehen das Leiden anderer Menschen, fühlen mit diesen und schreiten ein, intervieren, helfen, widerspricht Fritz Breithaupt in seinem Buch: Die dunklen Seiten der Empathie (2019) und führt aus, dass Empathie mit bloßer Identifikation verwechselt werde, denn die Beobachterin fühlt nicht mit der von ihr als notleidend empfundenen Person mit, die sie als „Opfer“ sieht, sondern identifiziert sich mit der Helferin, die die Situation zum besseren wandelt. Nach Breithaupt komme es ohne vorgestellte Helferin oder imaginären positiven Umständen, die eine Veränderung bewirken können, zu deutlich weniger Empathie. Breithaupt zieht den Film Schindlers Liste (1993) von Steven Spielberg exemplarisch für die von ihm beschrieben „Falsche Empathie“ heran, S. 125–140. Zuzustimmen ist Breithaupt dabei, dass Empathie in moralischer Hinsicht weder gut noch schlecht ist. Um die moralische Bewertung der Empathie soll es hier allerdings auch ohnehin nicht gehen, sondern um das Einsetzen der Empathie als Werkzeug für das gegenseitige Verständnis.

[370] *Odell* (2021), S. 152–155.

[371] *Bischof-Köhler* (1989), S. 169.

[372] *Hoffman* (1984).

kann er nicht empathisch mit anderen Menschen und Wesen sein. Auch kann Empathie zu einer solchen emotionalen Überforderung führen, dass sich die einfühlende Person auf ihre eigene Not konzentriert, die Betroffene bewusst aus Selbstschutz zurücklässt oder sich anderen Dingen zuwendet, um das Bild des mit Leid betroffenen Wesens zu verdrängen. Ein weiterer limitierender Faktor ist die Nähe des Menschen zu seinem Gegenüber. Je ähnlicher das Gegenüber oder je größer die emotionale Verbundenheit ist, desto leichter fällt das empathische Einfühlen.[373] Diese limitierenden Faktoren gilt es im Rahmen der Mediation zu berücksichtigen und dann einen Raum zu schaffen, damit sich Empathie bestmöglich entfalten kann. Um Empathie als ‚Werkzeug' in der Mediation einsetzen zu können, gilt es noch ihre Grundlagen auszudifferenzieren.

Empathie umfasst zwei Elemente: Sie verbindet den affektiven (emotionalen) und den kognitiven (hineindenkenden) Aspekt des Verstehens sowie den Zusammenhang von Selbst- und Fremdverstehen.[374]
Affektive Empathie ist die Fähigkeit, sich in ein anderes Wesen hineinzuversetzen und als Reaktion darauf eine eigene ‚adäquate', d. h. auf die Gefühlslage der anderen angepasste Emotion, zu erleben. Die kognitive Empathie ist darauf aufbauend dann die Fähigkeit, Gedankengänge und Intentionen anderer nachzuvollziehen, daraus abgeleitet deren Verhalten vorhersagen zu können und sich dabei bewusst zu sein, dass diese Gefühle die der anderen sind.[375]

Dabei ist es wichtig zu betonen, dass es für das Einfühlungsvermögen eines Menschen in die Situation eines anderen Wesens nicht erforderlich ist, dass sie eine ähnliche Situation selbst erlebt hat. Entscheidend kommt es darauf an, dass die Situation der anderen so geartet ist, dass die Beobachterin sie als für sich selbst relevant wahrnimmt.[376]

Die beiden Systeme, das kognitive und das affektive, sind aneinandergekoppelt. In diesem System bildet das emotionale, intuitive Verstehen gewissermaßen die Urform von Empathie, auf der das bewusste Hineindenken in eine andere überhaupt erst motivational aufbaut. Das emotionale System ist gegenüber dem kognitiven System aus evolutionstheoretischer Sicht früher entwickelt worden. Beide Systeme lassen sich nicht voneinander trennen, jeder Gedanke ist von einer Emotion begleitet und jede Emotion kann denkend erfasst werden.[377] Diese Tatsache,

---

[373] *Lewis/Haviland-Jones/Feldman Barrett* (2008), S. 449.
[374] *Drieschner* (2014), S. 307.
[375] *Drieschner* (2014), S. 309.
[376] *Bischof-Köhler* (1989), S. 164.
[377] *Drieschner* (2014), S. 309.

dass Empathie also zwei Elemente umfasst, das Affektive und das Kognitive, macht für uns deutlich, dass vor dem Denken immer die Emotion sein muss, sprich ein kognitives Eindenken in nichtmenschliche Akteurinnen wird nicht möglich sein, ohne das ein emotionales Einfühlen dem vorangeht. Wie wir bereits im Kapitel 2 betont haben, ist die Identifikation mit der Erweiterung des anthropozentrischen Weltbilds die Grundlage, auf der wir alle unsere weiteren Überlegungen aufbauen, und erst die Identifikation macht das erste Element der Empathie, das emotionale Einfühlen, möglich. Wenn Tier- und Umwelt mit Subjektivität und *Agency* aufgefasst werden, dann erschließt sich ein ‚Empathieraum', der nicht auf menschliche Artgenossinnen beschränkt ist.[378]

In der Mediation nimmt Empathie eine zentrale Funktion ein. Ziel des Mediationsprozesses ist eine einvernehmliche Konfliktbeilegung bzw. -lösung (§ 1 Abs. 1 MediationsG). Die Einvernehmlichkeit erfordert notwendigerweise die Berücksichtigung der Interessen aller Parteien. Für die einzelne Partei bedeutet das, dass sie ihre eigenen Interessen kennen und darüber hinaus auch die Interessen der anderen Parteien verstehen bzw. nachvollziehen können muss. Erst die Akzeptanz der Legitimität anderer Interessen neben den eigenen ermöglicht und ermächtigt eine Partei, an einer einvernehmlichen Lösung zu arbeiten und eine solche als bestmögliches und gerechtes Ergebnis der Konfliktbearbeitung zu akzeptieren. Empathie gegenüber den anderen Parteien, ihren Positionen, Bedürfnissen und Emotionen ist die Grundlage für das Verstehen, Nachvollziehen und Anerkennen anderer Interessen. Der Prozess des Verstehens der anderen Partei beinhaltet sowohl die kognitive Empathie, um die Interessen rational zu erfassen und aus der Perspektive der anderen als gerechtfertigt zu akzeptieren, als auch die affektive Empathie, um durch Mit-Fühlen und Mit-Leiden die Wichtigkeit, Erforderlichkeit und Essentialität der Interessen und ihrer Erfüllung für die andere nachzuvollziehen. Nur so können die Parteien eine langfristige, tragfähige Lösung erarbeiten.[379] Das Verfahren der Mediation ist daher auf die Ermöglichung und Förderung von Empathie ausgerichtet. Die Mediatorin nutzt Paraphrasieren, *Loop of Understanding*, Fragetechniken und die Ergründung der Emotionen und Bedürfnisse, einerseits um die Interessen einer Partei herauszuarbeiten, und anderseits gleichzeitig, um diese der anderen Partei zu vermitteln und ihr so einen Perspektivwechsel und Empathie für die andere zu ermöglichen.

---

[378] *Hussain/Breyer* (2017), S. 217.
[379] *Glasl* (2017), S. 174.

3.3.2.2. Empathie im Kontext der Interspezifität

Die vorherigen Teile postulieren das Potential einer interspezifischen Empathie. Die These der interspezifischen Empathie geht erstens davon aus, dass alle mitlebenden Entitäten, nicht nur Menschen, empathiebegabt sein können. Zweitens ist es angelegt und daher möglich, Empathie zwischen unterschiedlichen Spezies auszubilden, also interspezifisch empathisch zu sein. Ein beispielhafter Fall für die Fähigkeit von Tieren, sich empathisch einzufühlen und darüber hinaus auch noch eine Ausdrucksform zu finden, die dem Menschen verständlich ist, liefert Schimpansenfrau Washoe, als sie eindrucksvoll empathisch auf eine Forscherin reagierte, die ihr mitteilte, eine Fehlgeburt erlitten zu haben.

> "People who should be there for her (Washoe) and aren't are often given the cold shoulder - her way of informing them that she's miffed at them. Washoe greeted Kat (die Betreuungsperson, die eine Fehlgeburt hatte, und deswegen auf der Arbeit gefehlt hatte, Anm. K. D.) in just this way when she finally returned to work with the chimps. Kat made her apologies to Washoe, then decided to tell her the truth, signing 'My baby died.'. Washoe stared at her, then looked down. She finally peered into Kat's eyes again and carefully signed 'cry', touching her cheek and drawing her finger down the path a tear would make on a human (Chimpanzees don't shed tears). Kat later remarked that one sign told her more about Washoe and her mental capabilities than all her longer, grammatically perfect sen-tences".[380]

Washoe zeigte in einer ihr fremden Sprache eine Geste für Weinen, was eine nonverbale Kommunikation darstellt, zu der ihr Köper anatomisch nicht in der Lage ist, um der Wissenschaftlerin mit kommunikativen Mitteln mitzuteilen, dass sie ihre Trauer teilt. „Und doch kommt man nicht umhin, in dieser Geste Nähe und eine Ähnlichkeit im Leiden und Erleben zu sehen: Washoe hatte selbst zwei Kinder verloren".[381] Washoe verstand Kats Botschaft. Sie fühlte und litt mit Kat mit. Sie war also in der Lage, die Gefühle eines Menschen interspezifisch empathisch wahrzunehmen und nachzufühlen. Sie vollzog einen Perspektivwechsel, der Kats Trauer für sie erfahrbar machte. Sie antizipierte Kats emotionale Verfasstheit und darüber auch ihr Bedürfnis nach Mitgefühl. Washoe reagierte darauf nicht so, wie Schimpansen trauern würden, sondern imitierte eine menschliche Trauerreaktion

[380] *Donovan/Anderson* (2006), S. 190; zit. n. *Dornenzweig* (2016), S. 170–171.
[381] *Dornenzweig* (2016), S. 171.

im Wissen um die menschliche Art zu trauern. Sie fühlte also nicht nur mit, sondern wollte dieses Gefühl Kat kommunizieren und ihre Trauer ausdrücken. Washoe konnte ihr Mitgefühl Kat gegenüber ausdrücken, indem sie eine menschliche Trauerreaktion zeigte. Sie hatte also Kenntnis über das Konzept der Trauer und darüber, wie die menschliche Spezies diese ausdrückt und kommuniziert. Damit konnte sie ihr Mitgefühl in menschliche Kommunikationsweise übersetzen und ausdrücken.

Interspezifische Empathie bietet das Potential für das Wahrnehmen der genuin eigenen Interessen der Tier- und Umwelt und die Überwindung der vermeintlichen Sprachlosigkeit nichtmenschlicher Akteurinnen.

Empathie leidet aber unter einer ihr immanenten Schwäche. Bei der empathischen Erfassung des Gegenübers kann nie mit letzter Gewissheit auf die Richtigkeit des Verstehens geschlossen werden.[382] Wie also dieser Schwäche, die schon von Mensch zu Mensch besteht, im Kontext der Interspezifität begegnen? In der Mediation existieren sprachliche Methoden die Richtigkeit des Verstehens zwischen menschlichen Parteien näherungsweise zu überprüfen (siehe 3.3.2.4). Daran schließt die Frage an, wie diese Methoden für die Interspezifität angepasst und erweitert werden können.

Es gilt, je größer die emotionale Nähe, desto einfacher ist das empathische Einfühlen. Emotionale Nähe entsteht, wie wir bereits oben ausgeführt haben, durch das Anerkennen und Wertschätzen der Tier- und Umwelt als Subjekt. Der ‚moderne Mensch', im Vergleich beispielsweise mit seinen Artgenossinnen in der Steinzeit, fühlt sich fremd in der Umwelt und im Verhältnis zu den Tieren, denn es besteht weitgehend keine materielle und soziale Beziehung mehr. [383] Durch seine Entfremdung muss der Mensch die Empathie zur Tier- und Umwelt wieder neu erlernen.

Die Empathie im Kontext der Interspezifität bedarf der besonderen Aufmerksamkeit und Achtsamkeit, um die großen und kleinen Unterschiede zwischen Mensch, Tier- und Umwelt wahrnehmen zu können.[384]

---

[382] *Drieschner* (2014), S. 309.

[383] *Hussain/Breyer* (2017), S. 213.

[384] Zur Fokussierung der Aufmerksamkeit und Wahrnehmung eines Gegenübers auf Augenhöhe (Ich-Du Beziehung) siehe *Odell* (2021), besonders S. 141–178, sowie *Buber* (1923). Die Autorinnen erörtern insbesondere die Möglichkeiten und Vorrausetzungen einer Subjekt-zu-Subjekt Beziehung zwischen Menschen und nichtmenschlichen Entitäten.

3.3.2.3. Wissenschaft zur Fortentwicklung/Unterstützung der interspezifischen Empathie

Im Kapitel 3.3.2.2 haben wir die Basis geschaffen für den affektiven Aspekt der Empathie. Die wissenschaftliche Forschung kann als eine wichtige Quelle die kognitive Ebene bedienen, indem sie den Menschen die Informationen liefert, die diese brauchen, um auf die Interessen und Bedürfnisse nichtmenschlicher Akteurinnen schließen zu können. Der Mensch kann nicht von sich auf andere schließen, daher braucht er zusätzliche Informationen über die Bandbreite an möglichen Bedürfnissen und Interessen einer anderen Spezies. Der Mensch muss die gesendeten Signale seiner Umwelt wieder neu zu deuten lernen, eine Fähigkeit, die der in städtischer Umgebung lebende Mensch im Lauf der Industrialisierung immer weiter verlernt hat. Die Wissenschaft dient uns daher als Werkzeug, um in weit angelegten, umfassenden Studien und Beobachtungen eine möglichst große Bandbreite an Daten zu erfassen, die die kognitive Ebene der Empathie unterstützen können.[385] Die wissenschaftlichen Ergebnisse sind dabei immer als provisorische Näherungen zu verstehen, die während des Erkenntnisprozesses stets präzisiert oder revidiert werden können. Wenn der Mensch beispielsweise die Bedürfnisse eines Baumes erkennen, dessen Signale richtig deuten möchte, dann braucht er wissenschaftliche Studien, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg mit dem Lebenszyklus der Bäume befasst haben. Am Beispiel der Buche: Welchen Boden braucht die Buche, um sich ausreichend mit Nährstoffen versorgen zu können? Was bedeutet die Verfärbung ihrer Rinde? Wie kommuniziert die Buche mit anderen Bäumen und ihrer Umwelt?[386] Die Wissenschaft dient Menschen dazu, die Informationen, die von Tier- und Umwelt kommuniziert werden, jeder Spezies entsprechend ‚lesen' und interpretieren zu können, um die Informationen zu entschlüsseln und zu verstehen.

3.3.2.4. Authentifizierungsprüfung (Loop of Unterstanding)

Der letzte Schritt auf dem Weg zur interspezifischen Empathie ist die ‚Verständnisquittung', das bedeutet die Absicherung, ob die übermittelte Botschaft von dem Gegenüber richtig verstanden wurde. Dabei fasst in der zwischenmenschlichen Kommunikation eine Person zusammen was sie von der anderen Person verstanden hat und diese Person quittiert das mit einem einfachen ‚Ja' oder ‚Nein'. Gerade die

---

[385] Vgl. Das Beispiel der Kammmuscheln in Kapitel 2.2.2.

[386] Studien zu pflanzlicher Kommunikation beispielsweise: *Beiler/ Simard/Durall* (2015); *Gorzelak/ Asay/ Pickles/Simard* (2015); *Chandler/ Haeussler/ Hamilton/ Feller/ Bradfield/Simard* (2017); *St-Denis/ Kneeshaw/ Bélanger/ Simard/ Laforest-Lapointe/Messier* (2017); *Pither/ Pickles/ Simard/ Ordonez/Williams* (2018); *Simard* (2018).

Dimension der kognitiven Empathie lässt sich in dieser Weise überprüfen. Emotionale Zustände und ihre Nachvollziehung, die für affektive Empathie notwendig sind, also das Mit-Fühlen und Mit-Leiden, lassen sich nicht immer direkt durch eine Verständnisquittung absichern. Hier können Methoden wie der Kreuzcheck zeigen, inwieweit ein Perspektivwechsel stattgefunden hat. In der interspezifischen Kommunikation kann die Verständnisquittung und der Kreuzcheck nicht auf diese Art eingeholt werden, da Tier- und Umwelt die menschliche Sprache nicht verwenden. Die Verständnisquittung kann nur über das aufmerksame Beobachten des Gegenübers erfolgen. Achtsamkeit spielt bei der Beobachtung eine überragend wichtige Rolle. Der Begriff der achtsamen Beobachtung ist im Kontext der Interspezifität weit zu verstehen und umfasst langwierige Beobachtungen im Rahmen von Studien, die mögliche Umwelteinwirkungen dokumentieren, ebenso wie wissenschaftliche Erhebungen zu Veränderungen beispielsweise von Landschaften.

Ein weiterer Teil dieser Beobachtungen ist auch die Deutung nonverbaler Kommunikation nichtmenschlicher Akteurinnen, was, wie bereits aufgezeigt, mithilfe von Empathie aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgen kann. Bei der Authentifizierungsprüfung spielt die Mediatorin eine wichtige Rolle. Die Mediatorin schafft Raum für eine Verständnissicherung zwischen den Parteien und ist Vermittlerin zwischen denen, die die verbale oder nonverbale Kommunikation ihres Gegenübers nicht verstehen. Sie ermöglicht den Perspektivwechsel und stärkt Empathie und gegenseitiges Verständnis.[387] Die Mediation kann also ein Medium sein, um die notwendige Übersetzungsarbeit zwischen den Konfliktparteien zu leisten und sie kann das Beobachten der nichtmenschlichen Akteurinnen begleiten und unterstützen.

3.3.3. Zwischenergebnis

Die Erforschung des authentischen Eigeninteresses nichtmenschlicher Akteurinnen ist durch Empathie möglich. Durch Zuhilfenahme der beiden Elemente von affektiver und kognitiver Empathie kann diese bestmöglich ‚eingesetzt' werden, einmal durch das emotionale Abholen (Respekt gegenüber allem Lebenden) und einmal über die kognitive Grundlage (wissenschaftliche Erkenntnisse über alle nichtmenschlichen Entitäten). Um einen doppelten Boden der Rückversicherung über das Verstandene zu schaffen, wird am Ende mithilfe der Mediatorin eine Verständnisquittung über die achtsame Beobachtung eingeholt.

---

[387] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 120–124.

3.4. Legitime Vertretungsmöglichkeiten nichtmenschlicher Akteurinnen

Nachdem wir uns im vorherigen Teil mit der Erforschung des authentischen Eigeninteresses nichtmenschlicher Akteurinnen auseinandergesetzt haben, um ihre Bedürfnisse zu erfassen, wollen wir uns nun, um den letzten Schritt von der nichtmenschlichen Akteurin im Konflikt zur Partei in der Mediation zu vollziehen, der Frage der Vertretungsmöglichkeit zuwenden. Es besteht gegenwärtig eine Situation fehlender Waffengleichheit zwischen Belangen der zu schützenden Tier- und Umwelt einerseits und der Menschen andererseits.[388] Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass nichtmenschlichen Akteurinnen der Zugang zu Gerichten nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Im Mensch-Tier-Umwelt Verhältnis fehlt die „Drohmacht des Rechts".[389] In diesem Teil fragen wir, wie nichtmenschliche Akteurinnen bisher Zugang zur Gerichtsbarkeit gefunden haben, bzw. wie und durch wen ihre Interessen Gehör finden, und wo sich Parallelen zu menschlichen Vertretungskonstellationen zeigen, die in ihren Strukturen und Ansätzen Anregungen für eine Vertretung oder anderweitige Repräsentation nichtmenschlicher Akteurinnen in der Mediation geben könnten. Die Notwendigkeit einer Vertretung durch eine Dritte ist insoweit nicht neu, jedoch zeigt sich die Dringlichkeit deutlicher durch die begrenzte Artikulationsfähigkeit der nichtmenschlichen Akteurinnen.[390]

Wir betrachten in einem ersten Schritt Vertretungsmöglichkeiten von Rechtssubjekten, die durch ihre gesetzliche Vertreterin rechtserheblich handeln. Zu diesen Vertretungsinstituten gehört unter anderem die gesetzliche Vertretung in Form der rechtlichen Betreuung und der gesetzlichen Prozessstandschaft. Neben diesen Formen der direkten Interessenswahrnehmung werden wir in einem zweiten Schritt die Einbeziehung der Interessen von Tier- und Umwelt indirekt über Dritte anhand von drei Beispielen aufzeigen: Einmal über Maßnahmen der indirekten Verhaltenssteuerung durch den Einsatz von privatem Sachverstand in Form einer Tierschutzbeauftragten, dann über die Einbeziehung einer qualifizierten Teilöffentlichkeit durch die Übertragung von Mitentscheidungsbefugnissen auf die Endlagerkommission nach § 3 Standortauswahlgesetz alte Fassung (nachfolgend StandAG a.F.)

---

[388] *Hirt/Maisack/Moritz*, Einführung TierSchG, Rn. 86–87.
[389] *Caspar* (1999), S. 498.
[390] *Fischer-Lescano* (2018), S. 209.

und schließlich über die umfassende Delegation von Sachwalteraufgaben an Umwelt- und Tierschutzorganisationen bei der Verbandsklage.[391] Wir prüfen in Ausschnitten, ob diese auf nichtmenschliche Akteurinnen als postsubjektivistische Rechtspersonen[392] übertragbar sind, um die Erkenntnisse aus dieser Prüfung in einem dritten Schritt für einen Vorschlag einer Vertretung nichtmenschlicher Akteurinnen in der Mediation zu nutzen.

3.4.1. Vertretungsmöglichkeiten von Rechtssubjekten

Wir fragen uns zunächst nach Möglichkeiten einer generellen Vertretung von Tier- und Umwelt, die sowohl für gerichtliche Verfahren als auch in einer Mediation gelten würden, in Anlehnung an bereits etablierte Vertretungskonstellationen. Als besonders geeignet für eine dogmatische Öffnung in Bezug auf nichtmenschliche Akteurinnen erscheinen uns das Institut der gesetzlichen Vertretungsbefugnis der rechtlichen Betreuerin und die Einräumung einer gesetzlichen Prozessstandschaft. Hierin wären Tier- und Umwelt einmal selbst Partei und einmal würde eine Dritte im eigenen Namen ein fremdes Recht, das der nichtmenschlichen Akteurin, einklagen.[393]

3.4.1.1. Rechtliche Betreuung

Das Konstrukt der rechtlichen Betreuung, geregelt in §§ 1896 ff. BGB, dient der Abschaffung der Entmündigung der Betreuten und, soweit möglich, der Beachtung ihres Willens durch Gericht und Betreuerin.[394] Die Aufgabe der Betreuerin ist es nach §§ 1897 Abs. 1, 1901 Abs. 1 BGB, die Angelegenheiten der Betreuten rechtlich zu besorgen. Damit ist diese nach § 1902 BGB befugt, die Betreute gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, was der Stellung einer gesetzlichen Vertreterin entspricht.[395] Maßstab aller Maßnahmen ist das Wohl der Betreuten nach § 1900

---

[391] *Caspar* (1999), S. 500.

[392] *Fischer-Lescano* (2018), S. 209.

[393] *Caspar* (1999), S. 521.

[394] *Seichter* (2019), S. 2. Die Betreuungsbedürftigkeit nach § 1896 BGB Abs. 2 ergibt sich aus der Unfähigkeit iSv Abs. 1 S. 1 (d. h. psychische Krankheit oder körperliche oder seelische Behinderung). Der Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 2 S. 2 ist objektiv aufgrund der konkreten gegenwärtigen Lebenssituation der Betroffenen zu beurteilen und legt fest, welche Angelegenheiten im Einzelfall durch eine Betreuung zu besorgen sind. Es gilt die Konkretisierung und Subsidiarität, d. h. entscheidend ist, welche genauen Defizite aufgrund der Krankheit/Behinderung vorliegen, und die Nachrangigkeit der Betreuung gegenüber behördlicher Hilfe, (beispielsweise Sozialhilfe oder Beratungsangebote) Palandt/*Götz*, § 1896 BGB, Rn. 10-12.

[395] Palandt/*Götz*, § 1902 BGB, Rn. 2.

Abs. 2 BGB. Die Betreuerin haftet der Betreuten gegenüber persönlich, wenn sie ihre Pflichten gegenüber der Betreuten verletzt und dieser daraus ein Schaden entsteht, § 1833 Abs. 1 BGB.[396] Überwacht und bestellt wird die Betreuerin durch das Betreuungsgericht,[397] dem auch die konkrete Bestimmung des Aufgabenkreises obliegt. Das Betreuungsgericht bestellt nach § 1897 Abs. 1 BGB eine natürliche Person oder, wenn die Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann, so bestellt das Betreuungsgericht einen anerkannten Betreuungsverein, also eine juristische Person, nach § 1900 Abs. 1 S. 1 BGB. Dieser Verein überträgt dann die Wahrnehmung der Betreuung auf einzelne Personen nach § 1900 Abs. 2 S. 1 BGB.[398]

Die Übertragung dieser Konstruktion auf eine nichtmenschliche Akteurin ist allerdings problematisch, da diese damit direkt Partei eines Rechtsstreits wird und sich somit unter anderem auch die Frage nach dem Kostenrisiko stellt.[399] Positiv für ein mögliches zukünftiges Vertretungskonzept wäre in der Mediation die im Innenverhältnis bestehende persönliche Verantwortung der Betreuerin gegenüber der Betreuten und die im Außenverhältnis bestehende ‚zweite Kontrollebene' durch das Betreuungsgericht.

3.4.1.2. Gesetzliche Prozessstandschaft

Das zweite Institut ist die gesetzliche Prozessstandschaft. Die Prozessstandschaft ist die Geltendmachung fremder Rechte im eigenen Namen.[400] Erfolgt sie kraft gesetzlicher Ermächtigung, spricht man von gesetzlicher Prozessstandschaft.[401] Die

---

[396] Diese Vorschrift gilt für die Betreuung genauso wie für die Vormundschaft. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige familienrechtliche Haftung. Vgl. Palandt/*Götz*, § 1833 BGB, Rn. 1. Beispiele einer Pflichtverletzung sind dabei sowohl das Führen eines aussichtslosen Prozesses als auch die Nichtaufnahme eines Rechtsstreits mit guter Erfolgsaussicht. Vgl. *Seichter* (2019), S. 214.

[397] Palandt/*Götz*, § 1896 BGB, Rn. 14. Das vor der Bestellung der Betreuerin einzuholende Sachverständigengutachten hat sich auch auf den Umfang des Aufgabenkreises zu erstrecken.

[398] Dies erfolgt dann, wenn der Austausch der konkreten Betreuungsperson die Erreichung des Betreuungszwecks erleichtern wird. Die Gründe dafür können in der Person der Betreuten liegen. Vgl. Palandt/*Götz*, § 1900 BGB, Rn. 2 f.

[399] *Caspar* (1999), S. 521. Konkrete Ausführungen zur rechtlichen Konstruktion der Betreuung einer nichtmenschlichen Akteurin sind in diesem Teil nicht vorgesehen, sondern die Vor- und Nachteile der gesetzlichen Vertretung durch die Betreuung sollen hier nur stichpunktartig zusammengetragen werden.

[400] Zöller/*Althammer*, vor § 50 ZPO, Rn. 20; Die Prozessführungsbefugnis dient dazu zu vermeiden, dass jemand sich eigenmächtig zur Sachwalterin fremder Angelegenheiten macht, sodass Popularklagen möglich wären. Die Prozessführungsbefugnis gibt Auskunft darüber, wer die richtige Partei ist, ob die Klägerin zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt ist, und ob der Anspruch dieser Beklagten gegenüber geltend gemacht werden darf. Vgl. Musielak/Voit/*Weth*, § 51 ZPO, Rn. 14–15.

[401] Musielak/Voit/*Weth*, § 51 ZPO, Rn. 14–18.

Rechtskraft des Urteils wirkt im Zivilprozess grundsätzlich nur für und gegen die Person, deren Rechte wahrgenommen werden, und nicht für und gegen die Partei, die den Prozess als Prozessstandschafterin führt.[402] In der Prüfung der Zulässigkeit der Klage reicht es zur Geltendmachung der Rechte aus, dass die Klägerin, die Prozessstandschafterin, behauptet, das geltend gemachte Recht stehe der Person, deren Rechte wahrgenommen werden, zu. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wird abschließend erst in der Begründetheit der Klage geprüft.[403] Dies könnte bei der gesetzlichen Prozessstandschaft einer nichtmenschlichen Akteurin, beispielsweise durch eine Umweltschutzorganisation, von besonderem Vorteil sein für eine erste inhaltliche Beschäftigung des Gerichts mit der Klage, denn dann würde erst in der Begründetheit, also wenn bereits als erster Erfolg feststeht, dass die Klage zulässig ist, der Umfang örtlicher und zahlenmäßiger Betroffenheit geprüft, was bei nichtmenschlichen Akteurinnen oft schwierig zu ermitteln sein dürfte.[404]

Bei einer Wahrnehmung der Rechte durch eine Dritte, zum Beispiel durch eine Tier- oder Umweltschutzvereinigung, würde es sich um eine Prozessführung kraft Amtes handeln, wie dies bei einer Nachlassverwalterin oder Testamentsvollstreckerin der Fall ist.[405] In diesem Modell würde dann die Umwelt- oder Tierschutzvereinigung quasi einen Prozess zugunsten Dritter führen, bei dem die nichtmenschliche Akteurin ausschließlich begünstigt wird. Hier wäre dann das Kostenrisiko von den Vereinigungen als Partei zu tragen.[406] In beiden Modellen, Betreuung und gesetzliche Prozessstandschaft, bedürfte es entsprechender Vorschriften, die diese Rechtsinstitute auf verfahrensrechtlicher Ebene ermöglichen würden. Wie mit den oben genannten Vor- und Nachteilen der Modelle in der Mediation umgegangen werden kann, werden wir im dritten Abschnitt, mit dem Vorschlag einer Vertretung der Tier- und Umwelt und ihre Kontrollmöglichkeit noch zeigen.

3.4.2. Vertretungsmöglichkeiten von Nicht-Rechtssubjekten

Nachfolgend wollen wir die Vertretungsmöglichkeiten von Nicht-Rechtssubjekten analysieren, deren Stärken und Schwächen aufzeigen und uns einige Regelungsmöglichkeiten heraussuchen, die uns besonders geeignet erscheinen für eine möglichst interessengerechte Vertretung.

---

[402] Thomas/Putzo/*Hüßtege*, § 51 ZPO, Rn. 24.
[403] Musielak/Voit/*Weth*, § 51 ZPO, Rn. 18.
[404] *Caspar* (1999), S. 522.
[405] Musielak/Voit/*Weth*, ZPO § 51, 19a.
[406] *Caspar* (1999), S. 521–522.

3.4.2.1. Tierschutzbeauftragte

Die Tierschutzbeauftragte im Sinne des § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung (nachfolgend TierSchVersV) achtet auf die Einhaltung der Tierschutzvorschriften und berät die mit den Tierversuchen befassten Personen hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere in den Betrieben. Sie ist dem Vorbild der betrieblichen Umwelt- und Arbeitsschutzbeauftragten nachempfunden und stellt ein Modell der eigenverantwortlichen, betrieblichen Kontrolle dar. Die Tierschutzbeauftragte, als Angestellte des Betriebs eine mit den Versuchen vertraute Person, unternimmt den Versuch, mit kritischem Abstand gegenüber den Interessen der Einrichtung über die Einhaltung des Tierschutzes zu wachen.[407] Sie ist bei der Erfüllung ihrer Tätigkeiten weisungsfrei nach § 5 Abs. 6 S. 1 TierSchVersV, und es darf ihr nach Abs. 6 S. 2 aufgrund ihrer Tätigkeit kein Nachteil entstehen. Damit wird ihre innerbetriebliche Position gestärkt.[408] Das Konzept der Interessenbetreuung durch Personen, die selbst in den betroffenen Betrieben tätig sind, mag zwar einerseits gut sein durch die umfassende Kenntnis, die der Beauftragten daraus erwächst, und auch durch das Vertrauen, das ihr von Kolleginnen entgegengebracht wird. Jedoch erscheint uns dieses Modell im sensiblen Kontext des Tier- und Umweltschutzes wenig geeignet. Gerade in diesem Bereich bedarf es des parteilichen Schutzes der nichtmenschlichen Akteurinnen und keiner Interessenvertretung, die allein durch ihre Lagerzugehörigkeit möglicherweise zu früh (unnötige) Kompromisse eingeht oder eine eingeschränkte Perspektive hat.

3.4.2.2. Kommission nach § 3 Standortauswahlgesetz (alte Fassung)

Eine weitere Möglichkeit der Einbeziehung der Interessen von Tier- und Umwelt erfolgt über die Einrichtung von Kommissionen. Besonders innovativ und damit interessant ist die Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ nach § 3 Standortauswahlgesetz a.F.[409] Diese Kommission verfolgte unter anderem neue Ansätze in ihrer Zusammensetzung, in der Aufarbeitung von Problemen und in der Öffentlichkeitsbeteiligung der Bürgerinnen. Sie wurde nach § 3 Abs. 1 StandAG a.F. zur Vorbereitung des Standortauswahlverfahrens eingesetzt. Der Zweck des nach Empfehlung der Kommission neu überarbeiteten § 1 des StandAG ist es, in

---

[407] *Caspar* (1999), S. 500–501. Vertiefend hierin auch zur Interessenstruktur der Tierschutzbeauftragen, einerseits im Lager des Betriebs aufgrund ihrer beruflichen Herkunft und arbeitsvertraglichen Bindung, anderseits in der Wahrnehmung von Tierschutzbelangen.

[408] *Caspar* (1999), S. 502.

[409] Ausgeschrieben als Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standorts für eine Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen.

einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren einen neuen Standort für hochradioaktive Abfälle zu ermitteln. Nach § 5 Abs. 1 StandAG ist es Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung, eine Lösung zu finden, die von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wird.[410]

Die Vielschichtigkeit der Aufgabe der Standortsuche spiegelte sich in der Zusammensetzung der Kommission wider. Ein Viertel, acht von 32 Mitgliedern, sind Wissenschaftlerinnen: Fünf Naturwissenschaftlerinnen oder Ingenieurinnen, zwei Juristinnen und eine Technikphilosophin. Acht weitere Mitglieder zogen als Vertreterinnen gesellschaftlicher Gruppen, Gewerkschaften, Industrie, Religionsgemeinschaften und Umweltverbänden, in das Gremium ein. Acht Vertreterinnen der Bundestagsfraktionen und acht Ländervertreterinnen repräsentierten in der Kommission verschiedene politische Ebenen. Die Kommission sollte zugleich wissenschaftlichen Sachverstand bündeln, gesellschaftliche Gruppen repräsentieren und Empfehlungen für Gesetzgebung und Exekutive erarbeiten.[411] Die Arbeit der Kommission war in Phasen unterteilt, und es wurden Arbeitsgruppen sowie ad-hoc-Gruppen ins Leben gerufen, die sich mit besonders relevanten Themen, unter Leitung von jeweils zwei Personen, beschäftigten.[412] In den Arbeitsgruppen wurden Vertreterinnen aus Standortregionen als sogenannte „ständige Gäste" mit Rederecht einbezogen.[413] Auch wurden Vorschläge und Wünsche von Bürgerinnen, die sich aus der öffentlichen Debatte über den Entwurf im Internet und auf Veranstaltungen ergaben, miteinbezogen.[414] Die Kommission tagte in der Regel öffentlich, war inhaltlich nicht beschränkt und wurde dabei durch ‚eingekauften' externen Sachverstand unterstützt.[415] Diese Form der konsensualen, wissenschaftsbasierten Arbeit mit maximaler Beteiligung der Öffentlichkeit ist gerade bei den Belangen von nichtmenschlichen Akteurinnen von besonderem Wert, da so gesellschaftliche Legitimation erreicht und ein hoher Qualitätsanspruch erfüllt wird. Allerdings ist

---

[410] Detaillierte Informationen zu den innovativen Ansätzen der Beteiligung der Bürgerinnen als Mitgestalterinnen unter dem Stichwort „Governance as and by communication", würde den Umfang dieser Arbeit sprengen, bei Interesse lesen Sie dazu: BT-Drucks. 18/9100, S. 39–62 und *Wollenteit* (2018).

[411] BT-Drucks. 18/9100, S. 68.

[412] Vertiefende Informationen zur interessanten Arbeitsweise der Kommission würde den Umfang dieser Arbeit sprengen, bei Interesse lesen Sie hierzu: BT-Drucks. 18/9100, S. 63 ff.

[413] BT-Drucks. 18/9100, S. 69.

[414] BT-Drucks. 18/9100, S. 70.

[415] *Smeddinck* (2016), S. 410.

eine solch umfassende Arbeit auch mit hohem Kosten- und Zeitaufwand verbunden.

3.4.2.3. Naturschutzrechtliche Verbandsklage

Als Maximalforderung auf der Grundlage einer objektiv-rechtlichen Beteiligung Dritter an tier- und umweltschutzrechtlichen Belangen steht die Verbandsklage.[416] Diese Klageart wurde im Rahmen der sog. Aarhus-Konvention[417] durch die deutsche Gesetzgeberin stufenweise entwickelt und dann als altruistische naturschützende Verbandsklage 2002 eingeführt.[418] Der Begriff der Verbandsklage beschreibt kein fest umrissenes Rechtsinstitut und erfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsschutzkonstellationen.[419] Die altruistische Verbandsklage gewährt Umweltschutzvereinigungen die Befugnis, ohne die Geltendmachung der Verletzung eigener Mitwirkungsrechte oder materieller Rechtspositionen die Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu rügen, die nur umweltbezogenen Allgemeininteressen dienen.[420] Aufgrund von § 64 BNatSchG können somit Verbände als Sachwalterinnen der Umwelt unabhängig von einer subjektiven Rechtsbetroffenheit gegen konkrete Verwaltungsentscheidungen, die die Umwelt beeinträchtigen, vorgehen.[421] Diese ‚Privilegierung' der Naturschutzvereinigungen liegt darin begründet, dass die anerkannten Verbände über einen hohen Grad an umweltschutzbezogener Sachkunde verfügen.[422] Die Gesetzgeberin sieht es für einen effektiven Umweltschutz als erforderlich an, externen, nicht einseitig an nutzungsbezogenen,

---

[416] *Caspar* (1999), S. 509. Das Verbandsklagemodell gibt es bundesweit bisher nur im Umweltrecht, im Bereich des Tierschutzes nur in einzelnen Bundesländern. Im Tierschutz liegt aber in vielen Fällen gerade, weil es ja um objektives Recht geht, kein öffentliches Interesse vor und damit kein Anlass, Klage zu erheben. Vgl. *Raspé* (2013), S. 325.

[417] Das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, genehmigt im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17.02.2005 (ABl. EG 2005, Nr. L 124, S. 1), abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2005:124:FULL&from=SK.

[418] BGBl., I, S. 1193.

[419] Zu unterscheiden sind die sogenannte Verbandsverletztenklage, die egoistische sowie die altruistische Verbandsklage, ausführlich hierzu: *Kloepfer* (2011), 84 ff. Auf eine genaue Abgrenzung und auf Detailinformationen wird in dieser Arbeit bewusst nicht eingegangen, da dies nicht relevant für die weitere Ausarbeitung des Kapitel 6 ist.

[420] Die deutsche Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt insb. gem. § 42 Abs. 2 i.V. m. Art. 19 Abs. 4 GG, dass vor den Verwaltungsgerichten nur klagen kann, wer die Verletzung in eigenen, also subjektiven öffentlichen Rechten geltend machen kann. Vgl. *Dikaios* (2018), S. 17.

[421] BT-Drucks. 14/6378, S. 58.

[422] *Dikaios* (2018), S. 272.

beruflichen oder anderen nicht auf Umweltschutz ausgerichteten Interessen orientierten Sachverstand einzuholen.[423] Die Umweltschutzvereinigungen sollen in ihrer Arbeit die Rolle von Verwaltungshelferinnen und Anwältinnen der Natur ausüben.[424]

Die Verbandsklage leistet damit für den Vollzug des Umweltrechts sowie zur Waffengleichheit zwischen Wirtschafts- und Umweltrecht einen wesentlichen Beitrag,[425] allerdings finanziert durch Mitgliederbeiträge der Umweltschutzvereinigungen und Spenden. Die Mitwirkungsreche der Umweltschutzvereinigungen sind in §§ 63, 64 BNatSchG geregelt. Zur deren Geltendmachung bedürfen sie einer staatlichen Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen. Die kumulativen Voraussetzungen sind in § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1–5 Umweltrechtsbehelfsgesetz bestimmt. Sie sollen den erforderlichen Bezug einer Vereinigung zum Umweltschutz sicherstellen und deren gemeinnützigen Zweck.[426]

Besonders bemerkenswert am Konzept der Verbandsklage, und damit auch für das spätere Konzept der Integration von nichtmenschlichen Akteurinnen, ist die mit ihr verbundene Auflösung der prinzipiellen Dichotomie zwischen dem Staat als der allein zuständigen Verkörperung des Allgemeinwohls und der Bürgerin als der Verfolgerin von Privatinteressen.[427] Genauso wie bei der Arbeit der Kommission nach § 3 StandAG a.F. wird durch die Beteiligung nichtstaatlicher Umweltschutzorganisationen die Qualität und Legitimität der Entscheidungen der öffentlichen Instanzen gestärkt.[428] Auch fördern die Umweltschutzvereinigungen eine Verbreitung der Umweltinformationen in der Bevölkerung und damit das öffentliche Umweltbewusstsein und ein Verantwortungsgefühl.[429] Kritisch daran ist allerdings, dass damit eine Fremdzuschreibung erfolgt und die Öffentlichkeit repräsentiert wird durch autonom organisierte Vereinigungen, die dann die Definitionskompetenz des *bonum commune* (Gemeinwohl) übernehmen ohne eine rechtliche Verantwortungsbeziehung zum Objekt der Sorge zu haben.[430]

---

[423] BT-Drucks. 14/6378, S. 58.
[424] *BVerwG,* Urt. v. 14.05.1997 – 11 A 43/96 –, BVerwGE 104, S. 367, S. 375.
[425] *Dikaios* (2018), S. 271.
[426] Vertiefendes zur Anerkennung der Umweltschutzvereinigungen findet sich bei Interesse bei *Dikaios* (2018), S. 416 ff.
[427] *Rehbinder* (1978), K 141, zitiert nach *Dikaios* (2018), S. 247.
[428] *Dikaios* (2018), S. 258.
[429] *Stec/Casey-Lefkowitz* (2000). URL: https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/acig.pdf, S. 14, Abrufdatum: 03.09.2021.
[430] *Caspar* (1999), S. 516.

3.4.3. Vorschlag einer Vertretung der Tier- und Umwelt und ihre Kontrollmöglichkeit

Nichtmenschliche Akteurinnen müssen in der Mediation durch Vertreterinnen beteiligt werden, die ihnen als Medium und Sprachrohr gegenüber den anderen menschlichen Beteiligten dienen. Zum heutigen Zeitpunkt ist es sehr schwierig, legitimierte Vertreterinnen zu finden, denn es fehlt dafür an den erforderlichen Institutionen der Vertretung, wie es diese im deutschen Recht bereits für Menschen und juristische Personen gibt. Nichtsdestotrotz kann bereits heute eine Mediation mit Tier- und Umwelt durchgeführt werden, und dabei ist eine legitime Vertretung möglich. Nachfolgend möchten wir nach denkbaren Konstellationen der Vertretung suchen, die zukünftig umgesetzt werden können, um eine einheitliche Durchführung der Mediation mit Tier- und Umwelt zu gewährleisten.

3.4.3.1. Umgang mit fehlender Rechtssubjektstellung

Die Tatsache, dass Tier- und Umwelt bisher im deutschen Recht nicht als Rechtspersonen anerkannt sind, hindert uns im Verfahren der Mediation nicht, sie als Beteiligte zu integrieren. Denn das MediationsG steht dieser Integration seinem Sinn und Zweck nach nicht entgegen, und in der Mediation wird nicht nach den Rechten der Beteiligten gefragt, sondern nach ihren Interessen.

3.4.3.2. Form der Vertretung

Wir haben herausgearbeitet, dass bei einer solchen postsubjektivistischen Rechtsperson[431] hinsichtlich einer Vertretung zwei Möglichkeiten denkbar sind: Die Vertretung nach dem Modell der Betreuung oder nach dem Modell der gesetzlichen Prozessstandschaft. Für beide Konstellationen der Vertretung ist die Rechtssubjektivität notwendig, die bisher für Tier- und Umwelt in Deutschland nicht anerkannt ist. Daher können wir zum heutigen Zeitpunkt die Vertretungsregelungen nur in Anlehnung an diese Vertretungsmöglichkeiten verwenden. Wir fragen uns bei der Form der Vertretung, ob es im mit Blick auf beide Regelungen sinnvoller ist, die nichtmenschlichen Akteurinnen direkt als Partei über ihre Vertreterinnen am Verfahren zu beteiligen oder indirekt, indem die Vertreterinnen selbst beteiligt werden, die dann die Interessen der nichtmenschlichen Akteurinnen vertreten.

Grundsätzlich ist es im Verhältnis von Vertreterin, Vertretener und Gesellschaft wichtig, dass erstens die Ausübung der Stellvertretung den Interessen der vertrete-

[431] *Fischer-Lescano* (2018), S. 209.

nen Entitäten gerecht wird, zweitens die Vertreterinnen in einer klaren Verantwortungszuschreibung agieren und drittens die Drittinteressen der Gesellschaft in den Vertretungsnetzen Beachtung finden sowie Dritte nicht unter der durch die Einschaltung von Vertreterinnen entstehenden Verantwortungsdiffusion leiden.[432] Die erste Voraussetzung der Vertretung nichtmenschlicher Akteurinnen wird gewährleistet durch ständige Reflexion und Eigenüberprüfung der Vertreterin, um Gefahren der unreflektierten Vermenschlichung zu vermeiden, sprich dass die Vertreterin der nichtmenschlichen Entität Interessen zuspricht, die diese Entität bei sorgfältigerer Überprüfung und Ermittlung tatsächlich nicht hat. Die zweite Voraussetzung wird gewährleistet durch eine klare Organisationsstruktur der Vertretung, bei der ganz genau festgelegt wird, in welcher Form und in welchem Umfang eine Vertretung stattfindet und wie diese überprüft wird durch die Mediatorin. Die dritte Voraussetzung wird gewährleistet durch die Einbindung der Öffentlichkeit.[433]

In einer direkten Vertretung müsste die Tier- und Umwelt selbst Partei im Verfahren der Mediation sein. Fraglich wäre dann, ob vergleichbar einer Beteiligung in einem gerichtlichen Verfahren eine genaue Anzahl der beteiligten Spezies festgelegt werden müsste und eine Örtlichkeit der Betroffenen. Dies wird im gerichtlichen Verfahren vorausgesetzt, da die exakte Bestimmung der Partei für die Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Forderung notwendig ist. Wir vertreten die Auffassung, dass im Verfahren der Mediation die genaue Bestimmung der Anzahl der Betroffenen genauso wie die genaue Bestimmung des Standorts nicht notwendig sind. Solche Einschränkungen rekurrieren auf ein traditionelles Subjektverständnis und ignorieren die Vielzahl an Organismen, die eine Entität bilden.

In einer Vertretung in Anlehnung an das Modell der Prozessstandschaft würden die Vertreterinnen im eigenen Namen fremde Interessen vertreten und damit das Verfahren zugunsten Dritter führen. In beiden Modellen muss mit den Gefahren von Eigeninteressen und anthropozentrischen Interpretationen der Vertreterinnen umgegangen werden, Möglichkeiten einer Vermeidung diskutieren wir ausführlich in Kapitel 5. Der große Vorteil der direkten Vertretung, nämlich die unmittelbare Haftung, besteht bei nichtmenschlichen Akteurinnen mangels subjektiver Rechte nicht und auch der Vorteil der indirekten Vertretung durch ein fehlendes Kostenrisiko greift nicht, da die Kosten ohnehin vom Staat zu tragen sind. Damit erscheint

[432] *Fischer-Lescano* (2018), S. 210.

[433] Genaueres zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Kapitel 6.

uns die direkte Vertretung vorzugswürdig, weil sie die nichtmenschlichen Akteurinnen deutlicher im Verfahren als Beteiligte für Dritte sichtbar macht und damit in das Bewusstsein der Öffentlichkeit holt.

3.4.3.3. Aufbau und Organisation der Vertretung

Der Aufbau und die Organisation der Vertretung sollen durch die Form einer Kommission organisiert werden, die sich in ihrer Größe, sprich ihrer Mitgliederzahl, nach dem jeweiligen Einzelfall der zu vertretenden Entität richtet. Die Mitglieder der Kommission sollten vergleichbar der Kommission nach dem StandAG als Vertreterinnen aus verschiedenen Teilen der Gesellschaft stammen,[434] um möglichst viele Perspektiven und möglichst viel Fachwissen zu kumulieren. Die Kommission soll sich zur absoluten Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit verpflichten und stets öffentlich tagen. Die Sitzungen werden dabei live ins Internet übertragen,[435] sodass eine minimale Hürde zur Beteiligung und Partizipation der interessierten Öffentlichkeit besteht. Die Kommission soll ein offenes Forum darstellen und eine Anlaufstelle für Dritte sein, sprich interessierte Bürgerinnen, die an der Arbeit der Kommission über eine Informationsplattform mitwirken können. Die Arbeit der Kommission wird in Arbeitsgemeinschaften unterteilt, um so die Interessen der Tier- und Umwelt möglichst effektiv zu erarbeiten. Wichtig bei der Arbeit der Kommission ist, dass deren Mitglieder den Willen zum Konsens betonen und bei Uneinigkeiten der Kommissionsmitglieder in der Vertretung der nichtmenschlichen Entitäten stets eine einvernehmliche Lösung suchen.[436] Mit dem Modell einer Kommission vergleichbar dem StandAG kann maximal Wissen kumuliert und Diversität gesichert werden, da die Mitglieder der Kommission aus verschiedenen Teilen der Gesellschaft stammen und die Interessen der nichtmenschlichen Entitäten bestmöglich vertreten.

3.4.3.4. Kontrollmöglichkeit der Vertretung

Die Möglichkeiten der Kontrolle einer Vertretung von nichtmenschlichen Akteurinnen unterscheidet sich nicht von derjenigen der Vertretung eines Menschen. Risiken sind in beiden Konstellationen vorhanden, aber kontrollierbar. Ein Instrument der Kontrolle sind die jeweiligen Mitglieder der Kommission untereinander, denn die Verantwortung obliegt nicht nur einer Person alleine, sondern die Vertreterin hat immer Bericht an die Mitglieder der Kommission abzuliefern, die sich bei

[434] BT-Drucks. 18/9100, S. 39–62.
[435] BT-Drucks. 18/9100, S. 32.
[436] BT-Drucks. 18/9100, S. 32.

Unregelmäßigkeiten oder möglicher Parteilichkeit der Vertreterin einschalten können. Eine weitere Kontrollmöglichkeit kann die Öffentlichkeit sein. Dadurch, dass die Inhalte immer auf Plattformen einem breiten Publikum zur Verfügung gestellt werden, kann dieses ebenso einschreiten, wenn es den Eindruck gewinnt, eine Vertretung richte sich nicht nach den tatsächlichen Interessen der nichtmenschlichen Akteurin. Ein weiteres Instrument kann die Mediatorin sein, die ähnlich wie bei einem Großbauprojekt, in dem Gruppen von einzelnen Personen vertreten werden, auch in der Konstellation mit einer Vertreterin nichtmenschlicher Akteurinnen jeweils überprüfen kann, ob die Vertreterin die Interessen auch der Realität entsprechend wiedergibt.

3.4.4. Zwischenergebnis

Wir haben in diesem Abschnitt nach denkbaren Konstellationen der Vertretung für nichtmenschliche Akteurinnen gesucht, die zukünftig umgesetzt werden können, um eine einheitliche Durchführung der Mediation mit Tier- und Umwelt zu gewährleisten. Dabei haben wir bereits bestehende menschliche Vertretungskonstellationen aufgezeigt und ihre Vor- und Nachteile beleuchtet, um diese für eine zukünftige von uns erdachte Vertretungskonstellation für nichtmenschliche Akteurinnen zu nutzen. Wir plädieren für eine direkte Vertretung nichtmenschlicher Akteurinnen, organisiert in Form eine Kommission.

4. Integration in das Mediationsgesetz und in die Mediationspraxis

In diesem Kapitel untersuchen wir die Möglichkeiten einer Beteiligung nichtmenschlicher Akteurinnen an einem Mediationsverfahren nach dem MediationsG. Die Analyse soll den rechtlichen Rahmen ausloten. Sie fokussiert dabei selektiv auf die neuralgischen Aspekte des Gesetzes. Gleichzeitig stecken wir den Möglichkeitsraum ab, der sich für eine solche Mediation bietet. Wir haben uns an einem Szenario orientiert und stellen daher spezifische Leitfragen jedem Aspekt voran. Nach der Bewertung der Risiken und Chancen in Kapitel 5, füllen wir in Kapitel 6 die erschlossene Dimension mit konkreten inhaltlichen Konzepten.

Das MediationsG soll alle potentiellen Einsatzfelder der Mediation abdecken und ist dementsprechend abstrakt gehalten.[437] Seine Entstehungsgeschichte auf der Grundlage der Europäischen Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil und Handelssachen[438] (Med-RiLi) bedingt seine Orientierung an der Vorstellung privatrechtlicher Konflikte zwischen zwei oder mehr autonomen Parteien. Das führt dazu, dass bestimmte Konstellationen nicht explizit geregelt sind, wie beispielsweise die Verschiedenheit von Auftraggeberin und Konfliktparteien einer Mediation, wie auch die Frage nach der Inklusion[439] aller Konfliktparteien, die gerade für unser Konzept wichtig sind. Auf der Grundlage des MediationsG wurden auch für das Feld der sogenannten Umweltmediation, das auf große, öffentliche Planungs-

[437] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 24.

[438] Amtsblatt der Europäischen Union. URL: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2008.136.01.0003.01.DEU, Abrufdatum: 09.08.2021.

[439] Inclusivity (Inklusivität) ist ein wichtiges Prinzip der Mediation in internationalen Konflikten. Es soll gewährleisten, dass die Perspektiven und Interessen der Konfliktparteien wie auch anderer Stakeholder im Prozess angemessen vertreten sind. Das bedeutet nicht, dass zwingend alle Betroffenen eines Konfliktes auch gleichzeitig als Partei an einem Mediationsverfahren beteiligt sein müssen. Vielmehr stellt es das Maß dar, durch das die Betroffenen so berücksichtigt werden, dass einerseits das Verfahren als legitim wahrgenommen wird und die Parteien die Macht, Ressourcen und Legitimität besitzen, die Implementierung der getroffenen Regelungen umzusetzen. Andererseits muss das Verfahren handhabbar gestaltet sein, um einen strukturierten Ablauf zu ermöglichen und somit überhaupt zu einer Regelung zu gelangen. Vgl. hierzu: UN Guidance for Effective Mediation (2012). URL: https://peacemaker.un.org/sites/peacemaker.un.org/files/GuidanceEffectiveMediation_UNDPA2012%28
english%29_0.pdf, S. 10–13, Abrufdatum: 08.09.2021.

verfahren unter Einbeziehung lokaler Akteurinnen und Naturschutzinitiativen abzielt, Verfahrenskonzepte entwickelt.[440] Allerdings verstehen die Protagonistinnen dieses Feldes nichtmenschliche Akteurinnen nicht als Konfliktbeteiligte.[441]

4.1. Partei nach Mediationsgesetz

Können nichtmenschliche Akteurinnen *de lege lata* Parteien nach dem Mediationsgesetz sein und welche Eingangshürden existieren? Ist eine Vertretung nichtmenschlicher Akteurinnen durch Repräsentantinnen denkbar?

Das Konfliktverständnis ergibt sich aus dem Begriff der Parteien, die nach § 1 Abs. 1 MediationsG „eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben". Das Possessivpronomen „ihres" deutet auf ein parteienzentriertes Verständnis des Konflikts hin. Die Parteien bestimmen Inhalt und Gegenstand des Konfliktes. Er besteht damit automatisch zwischen den Parteien.[442] Parteien sind, wie in Teil 2.2.3. veranschaulicht, zunächst einmal Menschen. Wir haben jedoch dargelegt, dass das nicht zwingend ist, sondern dass nach unserer Untersuchung auch nichtmenschliche Akteurinnen Parteien im Sinne des MediationsG sein können. Die Verkopplung mit dem Verfahren führt dazu, dass Parteien „alle Mediationsbeteiligten [sind], die an der zu treffenden Entscheidung oder Regelung mitwirken".[443] Den Status einer Partei im Verfahren erhalten also *de facto* Konfliktbeteiligte durch ihre Partizipation am Verfahren. Als Verfahrensbeteiligte hat eine Partei sodann die Möglichkeit, in Abstimmung mit den anderen Verfahrensbeteiligten wiederum ihren Konflikt zu bestimmen.

Aus Sicht der Konfliktanalyse (2.2.2) betrachtet, besteht hier eine Diskrepanz zwischen Konflikt- und Beteiligtenbild, wenn sich der Parteibegriff auf die am Verfahren Beteiligten beschränkt, aber nicht alle nach der Konflikttheorie Konfliktbeteiligten adressiert. Die Konflikttheorie konstruiert den Konflikt auf Grundlage einer Unvereinbarkeit zwischen zwei oder mehr Entitäten. Das Unüberwindbare führt zum Konflikt. Alle Akteurinnen, die eine Einschränkung durch den Kon-

---

[440] *Deutzmann* (2010).

[441] *Deutzmann* (2010); *Braig/Ehlers-Hofherr* (2017). URL: https://www.springerprofessional.de/umwelt/konfliktmanagement/umweltmediation-als-mittel-in-der-umweltplanung/12234590, Abrufdatum: 08.09.2021.; *Neuert* (2001).

[442] Klowait/Gläßer/*Hagel*, § 1 MediationsG, Rn. 14.

[443] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 2.

flikt erfahren, sind dadurch Konfliktbeteiligte. Die Idee der Mediation ist ein Verfahren, das die Interessen aller Konfliktbeteiligten berücksichtigt. Diese Idee würde ad absurdum geführt, wenn sich die „Partei" erst durch ihre Teilnahme am Verfahren als solche manifestiert und daraufhin den Konflikt modelliert. Konfliktparteien sind nicht mit Verfahrensparteien identisch.[444] Es besteht also eine definitorische Lücke, durch die unklar ist, wie mit Konfliktbeteiligten umzugehen ist, die (noch) nicht am Mediationsprozess beteiligt sind, und welche Pflichten die Mediatorin ihnen gegenüber hat. Das spielt im Fall der nichtmenschlichen Akteurinnen eine besonders gewichtige Rolle, denn der initiative Zugang zum Verfahren determiniert die Beteiligung. Eingeschränkte Möglichkeiten des Willensausdrucks auf sprachlicher und formaler Ebene benachteiligen nichtmenschliche Akteurinnen. Die Mediation sieht den Interessenausgleich aller Konfliktparteien im Verfahren als Voraussetzung für die nachhaltige Konfliktklärung und eine transformative Entwicklung. Müsste die Mediatorin deshalb, um das Verfahren überhaupt durchführen zu können, die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Beteiligung aller Konfliktbetroffenen schaffen? Wie können staatliche Institutionen die Beteiligung nichtmenschlicher Akteurinnen unterstützen? Welche Möglichkeiten und welchen Rahmen das MediationsG bietet, untersuchen wir im Folgenden.

Können nichtmenschliche Akteurinnen im Verfahren vertreten werden? In komplexen Konflikten zwischen internationalen Unternehmen ist es absolut üblich, dass die Parteien auch im Mediationsprozess durch ihre Anwältinnen vertreten sind. Öffentliche Planungsverfahren verlaufenen als Mehrebenen-Prozesse. Die Parteien, auch hier meist nur ein Ausschnitt, bilden Untergruppen, in denen sie Repräsentantinnen bestimmen und mandatieren. Sie nehmen wiederum an den Verhandlungen der nächsthöheren Ebene teil. Das Prinzip der Vertretung ist also kein Phänomen einer interspezifischen Mediation, sondern in komplexen Verfahren die Regel.[445] Die Frage, wie sich eine legitime Vertretung der nichtmenschlichen Akteurinnen gestalten lässt, haben wir in Teil 3.4.3. diskutiert.

4.2. Vereinbarkeit mit Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit

Tangiert die Hinzuziehung nichtmenschlicher Akteurinnen die Freiwilligkeit der Parteien? Wer ist unter Wahrung der Parteiautonomie in der Lage, ein interspezi-

---

[444] *Trossen* in Haft/Schlieffen, § 26, Rn. 8.

[445] *Deutzmann* (2010), S. 93–95; Klowait/Gläßer/*Hagel*, § 1 MediationsG, Rn. 12.

fisches Mediationsverfahren zu initiieren, und könnte ein solches sogar obligatorisch sein? Inwiefern lässt sich Freiwilligkeit bei nichtmenschlichen Akteurinnen feststellen?

Nach § 1 Abs. 1 MediationsG ist es essentieller Verfahrensbestandteil, dass die Parteien freiwillig an der Mediation teilnehmen. Allerdings verpflichten beispielsweise vertragliche Mediationsklauseln zur Partizipation an einem Mediationsverfahren. Dies scheint dem Prinzip der Freiwilligkeit entgegenzustehen. Sie setzt sich aus zwei Elementen zusammen, der äußeren und der inneren Freiwilligkeit. Beschreibt die erstere Faktoren, die nicht unmittelbar von einer Partei beeinflussbar sind, bezeichnet letztere die innere Bereitschaft einer Partei zur Teilnahme an einem Mediationsverfahren und zum Versuch der einvernehmlichen Beilegung. Doch externe Faktoren, die die äußere Freiwilligkeit beeinträchtigen, wie soziale Erwünschtheit oder Druck, existieren auch außerhalb vertraglicher Regelungen und beeinflussen die Entscheidung zu solch einem Verfahren. Die Parteien können das Verfahren nach § 2 Abs. 5 S. 1 MediationsG jederzeit und ohne Begründung beenden. Diese Möglichkeit kann die innere Freiwilligkeit der Teilnahme an der Mediation gewährleisten. Es ist umso mehr die Pflicht der Mediatorin, sich der inneren Freiwilligkeit, also der eigenen Motivation der Parteien an der Konfliktbearbeitung, nach § 2 Abs. 2 MediationsG explizit zu vergewissern und diese während des Verfahrens zu überprüfen.[446] Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder die Genehmigung von Bauprojekten, die nichtmenschliche Akteurinnen betreffen, könnte also – parallel zu vertraglichen Mediationsklauseln – unter Wahrung der inneren Freiwilligkeit auch zu einer vorherigen Durchführung einer Mediation verpflichten.[447] Horst Eidenmüller diskutiert die Einführung einer gesetzlichen Pflicht zu alternativen Streitbeilegungsverfahren in gewissen Fällen, wie sie beispielsweise in einigen Bundestaaten der USA existiert.[448] In diesem Sinne ließe sich eine verpflichtende Mediation unter der Beteiligung von nichtmenschlichen Akteurinnen in besonders gravierenden Fällen denken. Eine solche Pflicht stellt natürlich einen Eingriff der Gesetzgeberin dar. Eine verpflichtende Teilnahme

---

[446] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 94–102.

[447] Eine andere Frage ist, wie bindend die Inhalte einer gefundenen Einigung für das Genehmigungsverfahren und die staatlichen Institutionen wären. Doch diese Frage ist nicht spezifisch für eine Beteiligung nichtmenschlicher Akteurinnen, sondern stellt sich für alle Mediationen im Rahmen öffentlicher Planungsverfahren. Deshalb sei hier auf die einschlägige Literatur verwiesen. Siehe dazu: *Schreiber* (2017), S. 469; BVerwG Urt. 05.07.1974 IV C 50/72 BVerwGE 45, 309-33 (Flachglas-Urteil zur Zulässigkeit einer faktischen Vorabbindung der Verwaltung).

[448] *Eidenmüller* (2015); *Marx* (2017).

wäre aufgrund des formalisierten Charakters der Verfahren gerade innerhalb staatlicher Genehmigungs- und Vergabeprozessen vorstellbar.

Fungiert eine Dritte, wie eine staatliche Institution, eine NGO oder eine supranationale Organisation, als Auftraggeberin, ist aber selbst nicht Konfliktbeteiligte, könnte das Recht der Parteien auf Wahl der Mediatorin nach § 2 Abs. 1 MediationsG beeinträchtigt sein. Als „Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts der Parteien“[449] wählen die Parteien die Mediatorin. Diese Auswahl muss nicht zwingend autonom durch die Parteien selbst erfolgen. Sie kann auch auf Grund eines Vorschlages von dritter Seite, wie von einem Gericht oder einer Koordinierungsstelle, aber auch durch Beauftragung durch eine höhere Hierarchieebene bzw. durch eine staatliche Institution erfolgen. Entscheidend ist, dass die eigentlichen Mediationsbeteiligten mit der Wahl einverstanden sind und das Mandat der Mediatorin aktualisieren.[450] Auftraggeberin und Parteien müssen daher nicht identisch sein. Auch unabhängige Stellen oder Behörden können Mediationen mit nichtmenschlichen Akteurinnen beauftragen.[451] Dieses Vorgehen ist bei internationalen Friedensmediationen in der Regel der Fall.[452] Zwingende Voraussetzung ist, dass die Parteien die Mediatorinnen akzeptieren.[453]

Die Freiwilligkeit im Verfahren ist insbesondere deshalb hergestellt, weil die Parteien für die Inhalte des Verfahrens nach § 1 Abs. 1 MediationsG verantwortlich sind, indem sie „freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben“. Konkret bedeutet diese Hoheit über die Inhalte, dass die Parteien in der Mediation die Themen „vorgeben, ihre Interessen herausarbeiten und eigene Lösungsoptionen entwickeln, um dann zu entscheiden, ob und worüber sie sich in der Abschlussvereinbarung einigen“.[454] Die Formulierung „Anstreben einer Lösung“ betont, dass keinerlei Kontrahierungszwang existiert, die

---

[449] BT-Drucks. 17/5335.

[450] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 75.

[451] Wichtig ist dabei, den äußeren Mediationsvertrag mit dem Unternehmen als Auftraggeberin und die innere Mediationsvereinbarung als Arbeitsbündnis zwischen Mediatorin und Mediandinnen zu trennen. Vgl. *Troja* (2015).

[452] Die UNO, die EU, nationalstaatliche Friedensinitiativen oder internationale NGOs fungieren in aller Regel als Auftraggeberinnen. Siehe hierzu: *Kirchhoff/Kraus* (2017), S. 641.

[453] UN Guidance for Effective Mediation (2012). URL: https://peacemaker.un.org/sites/peacemaker.un.org/files/GuidanceEffectiveMediation_UNDPA2012%28english%29_0.pdf, S. 8–9, Abrufdatum: 03.08.2021.

[454] Klowait/Gläßer/*Hagel*, § 1 MediationsG, Rn. 15.

Parteien die Mediation also ohne Ergebnis beenden können, was der Begriff „einvernehmlich“ zusätzlich unterstreicht.[455]

Die Frage der Freiwilligkeit von nichtmenschlichen Akteurinnen kann aufgrund ihrer Möglichkeiten nur teilweise mit den obigen Ausführungen beantwortet werden. Mittels *enrolment* und interspezifischer Empathie können Hypothesen über ihre Interessen im Konflikt, aber auch ihrer Interessen an einer partizipativen Konfliktbearbeitung, aufgestellt und getestet werden.[456] Des Weiteren kann die Alternative zur Beteiligung an einem interspezifischen Mediationsverfahren aus Sicht der nichtmenschlichen Akteurin evaluiert werden.[457] Diese bestünde in den meisten Fällen in einer Unmöglichkeit der Partizipation. Das heißt nicht, dass eine Teilhabe in jedem Fall vorzuziehen ist, sondern dass ihre Interessen sorgfältig abgewogen werden müssen.[458]

4.3. Mediatorin (Rollenverständnis)

Nach dem allgemeinen Rollenverständnis in Kapitel 2.2.1. steht hier die Frage im Mittelpunkt, welche Wirkung die Allparteilichkeit und Neutralität auf die Beteiligung nichtmenschlicher Akteurinnen entfaltet. Insbesondere fragen wir, inwieweit die Mediatorin in der Anbahnungsphase eines Mediationsverfahrens Initiativrechte und Initiativpflichten in Bezug auf die Einbeziehung nichtmenschlicher Akteurinnen hat.

4.3.1. Allparteilichkeit und Neutralität nach Mediationsgesetz

Neutralität bedeutet allgemein, dass eine faire Konfliktlösung nur möglich ist, wenn die Mediatorin nicht auf Seiten einer der Parteien steht.[459] Dieser Umstand hat eine absolute und eine relationale Ebene. Die Mediatorin muss erstens Distanz zu den Parteien wahren, also unabhängig von ihnen sein. Eine absolute Unabhängigkeit kann freilich nicht hergestellt werden, da allein durch die Beauftragung zwangsläufig eine Beziehung zwischen Mediatorin und Parteien entsteht. Zweitens

---

[455] Klowait/Gläßer/*Hagel*, § 1 MediationsG, Rn. 16–17.
[456] Vgl. hierzu das Beispiel der Kammmuscheln in 2.2.2.2.
[457] In Anlehnung an das Konzept der Nichteinigungsalternative (BATNA engl. Best Alternative To a Negotiated Agreement). Vgl. hierzu: Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 171.
[458] Für konkrete Fragen des „Wie“ sei auf Kapitel 6 verwiesen.
[459] *Breidenbach* (1995), S. 170f.

muss die Mediatorin zu beiden Parteien eine vergleichbare Distanz, also Äquidistanz wahren. Sie muss allparteilich sein.[460]

Nach § 1 Abs. 2 MediationsG muss eine Mediatorin „eine *unabhängige* und *neutrale* Person" sein. Die Doppelung verdeutlicht nicht nur die essentielle Bedeutung für ein faires Verfahren, sondern auch zwei verschiedene Dimensionen. Unabhängigkeit ist auf die Person bezogen und soll erstens die Unabhängigkeit von den Parteien sicherstellen: Die Mediatorin muss personell und finanziell von den Parteien unabhängig sein, und sie darf gegenüber keiner Partei weisungsgebunden sein. Zweitens muss sie unabhängig vom Verfahrensgegenstand sein, darf also keine eigenen Interessen am inhaltlichen Ausgang des Verfahrens haben. Neutralität bezieht sich auf das Verfahren selbst. Dort ist die Mediatorin verpflichtet, während des gesamten Verfahrens alle Parteien gleich zu behandeln. Darüber hinaus gilt nach § 2 Abs. 3 S. 1 MediationsG: „Der Mediator [sic!] ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet". Das Gesetz verlangt also eine aktive Allparteilichkeit, durch die die Mediatorin die Verfahrensinteressen aller Parteien gleichermaßen vertritt und sie entsprechend unterstützt.[461] Diese gleichmäßige Verpflichtung gilt gegenüber allen Parteien, unabhängig davon, wer die Mediatorin bezahlt, aber „auch initial angefragt oder formal beauftragt […] hat".[462]

Die aktive Allparteilichkeit verpflichtet also die Mediatorin zu einem aktiven und initiativen Verhalten, um die Berücksichtigung der Interessen aller Parteien gleichermaßen sicherzustellen. Dies impliziert, Sorge dafür zu tragen, dass die Grundvoraussetzung für eine mögliche Berücksichtigung aller Interessen besteht bzw. diese Grundvoraussetzung aktiv zu schaffen. Eine solche Möglichkeit kann nur gegeben sein, wenn eine Konfliktpartei Zugang zur Beteiligung an dem Verfahren hat, das den Konflikt verhandelt, der die Interessen der Partei beeinträchtigt. Daher müsste die Mediatorin einer Akteurin gegenüber, gerade weil diese nicht beteiligt ist, im Konflikt verpflichtet sein, Allparteilichkeit zu wahren und sie zu beteiligen. Wie oben gezeigt, definiert die Beteiligung an einem Verfahren im Sinne des Mediationsgesetzes erst die Partei. Nachdem die Frage, wer die Mediation anfragt, die Pflicht gegenüber allen Parteien nicht einschränkt, wird der Zeitpunkt, ab dem die Allparteilichkeit wirkt, das entscheidende Kriterium für die Pflicht der Mediatorin, die Voraussetzungen für eine Interessenswahrung aller Par-

---

[460] *Lewinski* (2004), S. 151.

[461] Klowait/Gläßer/*Hagel*, § 1 MediationsG, Rn. 20–23.

[462] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 109.

teien zu schaffen. Das könnte konkret bedeuten, dass die Mediatorin die Beteiligung nichtmenschlicher Akteurinnen initiativ vorschlägt. Ihre Pflicht, die Interessen aller Parteien gleichermaßen zu vertreten, kann der Mediatorin das Mandat geben, für eine solche Beteiligung zu plädieren. Sie könnte in einzelnen Fällen sogar die Eröffnung des eigentlichen Mediationsverfahrens an die Bedingung knüpfen, nichtmenschliche Akteurinnen zu beteiligen, falls nur so deren Interessen zu wahren sind.

4.3.2. Auftragsklärung und Konfliktanalyse

Wann beginnt die Verpflichtung zur Interessenvertretung aller Parteien? Sollte sie schon in der Anbahnungsphase gelten, also nach der ersten Kontaktaufnahme, sei es durch eine der Parteien oder aber durch eine dritte Auftraggeberin, wie eine staatliche Institution oder NGO, dann ist es naheliegend, dass die Pflicht ab diesem Zeitpunkt alle Konfliktparteien umfasst. Das schließt auch Konfliktparteien ein, die der Mediatorin noch nicht bekannt sind oder von der Auftraggeberin nicht berücksichtigt wurden. „Den Mediator [sic!] treffen auch vor- und nachvertragliche Pflichten: Bereits vor Abschluss des Mediatorvertrags ist der Mediator [sic!] durch die Aufnahme von Erst- und Vorgesprächen mit potentiellen Mediationsparteien oder Auftraggebern [sic!] gem. § 311 Abs. 2 und 3 BGB zur Wahrung von deren Interessen […] verpflichtet“.[463] Das bedeutet konkret, dass ab dem Erstkontakt die Allparteilichkeit die Mediatorin dazu verpflichtet, die Interessen aller *potentiellen* Mediationsparteien zu wahren. Bereits die potentiellen Mediationsparteien erhalten entgegen einem einschränkenden Verständnis von §§ 1, 2 MediationsG (siehe oben Kapitel 4.1.) den Status einer Partei, der für die Mediatorin verpflichtend ist.[464] Potentielle Mediationsparteien sind nach dem Konfliktverständnis der Mediation alle am Konflikt beteiligten Akteurinnen, also nach unserer Auffassung alle am biosozialen Konflikt beteiligten Entitäten.
Aus der Verpflichtung zur Allparteilichkeit ab Erstkontakt muss unserer Meinung nach eine sorgfältige und gewissenhafte Auftragsklärung erfolgen.[465] Zunächst ist

[463] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 24.
[464] Ist das Vorverfahren Teil des Verfahrens bzw. gelten die verfahrensrechtlichen Pflichten der Mediatorin auch für die vorvertragliche Phase, dann sind alle Akteurinnen konfliktbeteiligte Parteien und nicht nur die, die eine einvernehmliche Regelung wünschen. Alle Parteien haben Kenntnis von der ersten Kontaktaufnahme zu einer Mediatorin. Die gemeinsame, konsensuale Kontaktaufnahme stellt eine idealtypische Konstellation dar. Oft schlägt eine Partei oder eine dritte Instanz die Mediation den anderen Parteien vor. Sie hat dann teilweise schon vorher Kontakt zu einer Mediatorin gesucht. Vgl. *Jahnhorst-Kurth* (2018), S. 3–4.
[465] Vgl. zur Auftragsklärung: *Troja* (2015).

eine differenzierte Konfliktanalyse zwingend notwendig, um die potentiellen Mediationsparteien zu identifizieren. Sie ermöglicht, ihre Beteiligung und ihre Interessen sichtbar zu machen. Dazu muss der Konflikt unter dem in 2.2.2 entwickelten konflikttheoretischen Paradigma des Subjektstatus und der *Agency* nichtmenschlicher Akteurinnen untersucht werden. Besonders die Analyse hinsichtlich einer interspezifischen Ebene und die Möglichkeit von Unvereinbarkeiten zwischen Interessen menschlicher Akteurinnen mit den Interessen nichtmenschlicher Entitäten ist zu prüfen.[466] Erst diese Erkennung und Aufdeckung von Unvereinbarkeiten ermöglicht die Wahrung ihrer Interessen. Die Auftragsklärung erfordert daraufhin die Wahrung der Interessen aller identifizierten Konfliktparteien im Interesse der Allparteilichkeit. Dazu muss eine initiative Forderung nach einer Beteiligung der relevanten (nichtmenschlichen) Akteurinnen gegenüber der Auftraggeberin gehören, sollte diese sie nicht selbst als Partei wahrgenommen haben. Denn die Beteiligung ist Voraussetzung für die Möglichkeit, die Interessen überhaupt zu berücksichtigen. Das gilt für menschliche wie nichtmenschliche Akteurinnen. In diesem Sinne sehen wir eine Pflicht zur Prüfung und Wahrung der Interessen aller Entitäten seitens der Mediatorin. Für konkrete Methoden und Maßnahmen sei auf Kapitel 6 verwiesen.

4.3.3. Förderung der Kommunikation

Die Mediatorin fördert nach § 2 Abs. 3 Satz 2 MediationsG die Kommunikation der Parteien. Grundsätzlich hat die Mediatorin dazu auf der Ebene des Verfahrensdesigns, also in der Wahl ihrer Interventions- und Kommunikationsmethoden, viele Gestaltungsmöglichkeiten.[467] Es besteht eine dreifache Zielsetzung der Kommunikationsförderung: Erstens unterstützt die Mediatorin die Parteien, sich klar auszudrücken.[468] Im interspezifischen Kontext gilt es hier vor allem, die Ausdrucksfähigkeiten nichtmenschlicher Akteurinnen methodisch zu fördern, beispielsweise durch *enrolment*. Konkret müsste die Mediatorin nichtmenschlichen Akteurinnen durch Vertreterinnen Ausdrucksfähigkeit ermöglichen.[469] Darüber hinaus müsste die Mediatorin prüfen, ob ausreichende Erkenntnisse über die nicht-

[466] Siehe dazu Kapitel 2.2.2.
[467] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 120–122.
[468] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 123.
[469] Vgl. Kapitel 3.4.3.

menschlichen Akteurinnen vorhanden sind oder ob etwa zielgerichtete wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt werden müssen, um die Bedürfnisse nichtmenschlicher Akteurinnen zu ergründen.
Zweitens wirkt die Mediatorin „darauf hin, dass die Äußerungen […] wahr sind".[470] Wahrheit bezieht sich hier auf die Authentizität der Aussagen. In diesem Kontext achtet die Mediatorin besonders auf die Gefahr von Anthropomorphisierung nichtmenschlicher Akteurinnen durch die Attribuierung menschlicher Eigenschaften, menschlichen Verhaltens und Wahrnehmens wie auch menschlichen Respondierens und menschlicher Verarbeitung von Sinneseindrücken. Hier müsste die Mediatorin bisherige wissenschaftliche Ergebnisse und geplante Studien hinterfragen und besonders Aufbau, Design und Methoden einer Untersuchung auf menschliche Vorannahmen und Vorurteile prüfen, um zu gewährleisten, dass sich die postulierten Erkenntnisse einer authentischen Erfassung der Interessen nichtmenschlicher Akteurinnen annähern.
Drittens leitet die Mediatorin den Perspektivwechsel an und unterstützt die Parteien in der Annahme und Akzeptanz der jeweils anderen Seite.[471] Gerade wenn vermeintlich eine große Distanz der Menschen zu Lebenswelten der nichtmenschlichen Akteurinnen existiert, fällt der Perspektivwechsel nicht leicht. Es ist die Aufgabe der Mediatorin, den Zugang zur interspezifischen Empathie zu vermitteln und interspezifisches Mit-Fühlen zu ermöglichen. Für den Perspektivwechsel ist es essentiell, die kognitive wie affektive Empathie zu fördern. Beide Dimensionen erfordern ausreichende Kenntnisse, um einen Verstehensprozess anzustoßen, und eine intensive Beschäftigung mit der nichtmenschlichen Partei.[472]

4.3.4. Beendigung des Verfahrens

Die Mediatorin kann nach § 2 Abs. 5 S. 2 MediationsG eine Mediation beenden. Das Fehlen des Wortes „jederzeit" aus § 2 Abs. 5 S. 1 MediationsG verdeutlicht im Rückschluss, dass die Hürde hier deutlich höher liegt als auf der Seite der Parteien und dass die Beendigung durch die Mediatorin die *ultima ratio* sein sollte. Eine Situation, die zu einer Beendigung führt, kann der Verlust der Allparteilichkeit darstellen.[473] Projiziert auf die Vorvertragsphase kann ein solcher Verlust be-

[470] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 123.
[471] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 123.
[472] Vgl. Kapitel 3.3.
[473] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 230.

reits gegeben sein, wenn nicht alle am Konflikt Beteiligte auch Parteien im Mediationsverfahren werden. Die Interessen der in der Vorvertragsphase unberücksichtigten beziehungsweise exkludierten Parteien könnten im Verfahren nicht weiter vertreten werden, wodurch das Prinzip der Allparteilichkeit verletzt sein könnte. Hier gilt es, sehr gewissenhaft abzuwägen, wie die Interessen nichtmenschlicher Akteurinnen gewahrt werden können, sollte ihre Beteiligung seitens der initiierenden Parteien bzw. der Auftraggeberin abgelehnt werden. Es ist sowohl in der Auftragsphase wie auch im Verfahren möglich, vermittelnd zu wirken, um die Perspektive der ablehnenden Parteien zu erweitern. Es liegt daher im Ermessen der Mediatorin, wann die *ultima ratio* notwendig wird. Aus unserer Sicht ist eine vollständige Exklusion nichtmenschlicher Akteurinnen und ihrer Interessen im Sinne der Allparteilichkeit nicht vertretbar, wenn sich diese Akteurinnen auf Grundlage einer interspezifischen Analyse als Konfliktbeteiligte herausgestellt haben. Es könnte daher sein, dass die Mediatorin ein Mediationsverfahren nicht ohne die Beteiligung nichtmenschlicher Akteurinnen beginnen sollte. Andersherum könnte es auch bedeuten, dass eine Mediatorin ein Mediationsverfahren gerade auch ohne die Beteiligung nichtmenschlicher Akteurinnen beginnen sollte, um in diesem auf ihre Einbeziehung als Partei hinzuwirken, indem die Mediatorin den Konflikt überhaupt erst versteh- und wahrnehmbar macht. Entscheidend sind die Haltung der Mediatorin und die Möglichkeiten, die sie sieht, während eines Verfahrens im Sinne der Allparteilichkeit den Interessen aller Parteien gerecht zu werden, unabhängig davon, ob alle Parteien bei Eröffnung des Verfahrens bereits beteiligt waren. Umgekehrt müsste die Mediatorin das Verfahren von sich aus beenden, wenn sie zu einem Zeitpunkt im Verfahren nicht mehr in der Lage ist, alle Interessen, also auch die der nichtmenschlichen Akteurinnen, gleichermaßen zu vertreten und keine Möglichkeit mehr sieht, deren Interessen in der Lösungsfindung zu berücksichtigen.

4.4. Die Einbeziehung Dritter

Es ist vorstellbar, dass nichtmenschliche Akteurinnen als „Dritte“ nach § 2 Abs. 4 MediationsG in das Verfahren einbezogen werden. Die Einbeziehung erfordert die

Zustimmung aller Parteien.[474] Die Vorschrift betrifft in der Regel Repräsentantinnen oder auch Sachverständige, die teilweise im Verfahren anwesend sind. Diese Dritten sind aber keine Parteien im Sinne des MediationsG.[475] Sie werden durch die Einbeziehung keine Konfliktbeteiligten,[476] sondern „Konfliktbetroffene", ihre Perspektive kann damit miteinbezogen werden.[477] Es wird damit aber nicht das Ziel des Verfahrens, unter Berücksichtigung ihrer Interessen eine Einigung zu erzielen, mit der sie sich einverstanden erklären. Die Konfliktparteien können weiterhin eine für sie optimale, autonome Lösung anstreben. Die Verpflichtung der Mediatorin zur Allparteilichkeit, Neutralität und Förderung einer selbstbestimmten Lösung beziehen sich nicht auf die Dritten. Sie werden nicht zum Teil des Interessenausgleichs. Damit kommt ihnen innerhalb des Verfahrens eine Rolle vergleichbar der eines Objektes zu, über das die Parteien entscheiden bzw. für das die Parteien ggf. eine Lösung bestimmen, die die Parteien erarbeitet haben. Die Perspektive auf eine nichtmenschliche Akteurin ist eine fundamental andere, wenn sie als Dritte hinzugezogen wird. Sie fällt quasi zurück in den Status eines Objektes. Daran ändert auch die Bestellung einer Sachverständigen nichts. Denn Sachverständige sind keine Vertreterinnen, haben also kein Mandat, die Interessen einer Konfliktbeteiligten zu vertreten oder einer gefundenen Lösung zuzustimmen. Das heißt nicht, dass nicht auch durch eine solche Integration adäquatere Regelungen möglich sein können als ohne die Hinzuziehung. Sie können im Sinne der kognitiven Empathie zum Verständnis der Interessen nichtmenschlicher Akteurinnen beitragen. Die Beteiligung als Akteurin und Anerkennung ihres subjektiven und sozialen Seins ist damit jedoch nicht zu verwirklichen. Exakt diese Art der Einbeziehung hält das anthropozentrische Weltbild aufrecht.

4.5. Prozessdesign und Methoden

Das Verfahren der Mediation definiert § 1 Abs. 1 MediationsG. Die Mediation folgt bestimmten Regeln. Gewisse Strukturmerkmale und den äußeren Rahmen regelt das MediationsG. Innerhalb dieses Rahmens kann die Mediatorin die Struktur

---

[474] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 160–163.
[475] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 158–159.
[476] Klowait/Gläßer/*Hagel*, § 1 MediationsG, Rn. 14.
[477] *Gläßer* in Haft/Schlieffen, § 15, Rn. 63.

im Sinne der Grundsätze des Verfahrens und ausgerichtet auf das Ziel einer eigenverantwortlichen, einvernehmlichen Konfliktbeilegung individuell und angepasst auf die Spezifika der konkreten Konfliktkonstellation gestalten. Grundsätze des Verfahrens sind die „Vertraulichkeit, Strukturiertheit, Freiwilligkeit, Eigenverantwortlichkeit und Konsensorientierung“[478], deren relevante Besonderheiten in Bezug auf die Beteiligung wir oben diskutiert haben. Der strukturierte Ablauf einer interessenorientierten Mediation verläuft in einem Phasenmodell, das die inhaltlichen Arbeitsschritte der „Bestandsaufnahme […], Bearbeitung der Konfliktfelder […] sowie die daran anschließende Lösungsfindung“[479] umfasst, eingerahmt durch die informative Eröffnungsphase und den Abschluss des Verfahrens. Je nach Stil der Mediatorin unterscheidet sich das angewandte Modell.[480] Die Rolle der Mediatorin beschreibt § 1 Abs. 2 MediationsG als „unabhängig, neutral und ohne Entscheidungsbefugnis“.[481] Diese Rahmenbedingungen schaffen eine strukturelle Offenheit des Verfahrens und Freiheit in der Gestaltung des Prozessdesigns.[482] Die Mediatorin kann innerhalb dieser Grenzen ihre Methodik und Interventionen ganz an den spezifischen Konflikt und die darin beteiligten Akteurinnen anpassen. Dies und der Fokus auf Interessen statt auf Rechtspositionen ermöglichen ihr methodisch, die Integration aller Entitäten zu realisieren, um interspezifische Empathie und den daraus entstehenden Perspektivwechsel anzuleiten. Konkrete methodische Überlegungen stellen wir im Kapitel 6 an.

4.6. Zwischenergebnis

Nach dem MediationsG ist es möglich, dass nichtmenschliche konfliktbeteiligte Akteurinnen Parteien im Verfahren werden. Es ist zulässig, im Rahmen der Freiwilligkeit und Parteiautonomie eine solche Beteiligung seitens einer Partei der Auftraggeberin oder der Mediatorin vorzuschlagen. Es ist ohne weiteres möglich,

---

[478] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 80.

[479] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 81.

[480] In Deutschland weit verbreitet ist das Fünf-Phasen-Modell. Vgl. hierzu: Klowait/Gläßer/*Hagel*, § 1 MediationsG, Rn. 10; Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 82, sehr ausführlich zur leichten Abwandlung in sechs Phasen: *Kessen und Troja* in Haft/Schlieffen, § 14.

[481] Klowait/Gläßer/*Gläßer*, § 2 MediationsG, Rn. 80. Ausführlich zur Rolle der Mediatorin: *Kracht* in Haft/Schlieffen, § 13.

[482] Einen sehr guten einführenden Überblick über das Potential und die Vielfalt der methodischen Interventionen liefert: *Gläßer* in Haft/Schlieffen, § 15.

nichtmenschliche Parteien, die die Mediation nicht selbst beauftragt haben, zu einem Mediationsverfahren hinzuzuziehen, sodass sie im Sinne des MediationsG zu einer Partei werden, vorausgesetzt alle (die bisher im Verfahren beteiligten Parteien, wie auch die neuen) stimmen der Mediation sowie der Wahl der Mediatorin zu und aktualisieren damit das Mandat. Darüber hinaus verpflichtet die Allparteilichkeit die Mediatorin aktiv und daher auch initiativ ab dem Erstkontakt die Interessen aller nichtmenschlichen wie menschlichen Konfliktbeteiligten zu wahren. Das bedeutet auch, in einer fundierten Konfliktanalyse die Frage nach möglicherweise beteiligten nichtmenschlichen Entitäten zu reflektieren. Nach der Identifizierung steht der Mediatorin schon mit Beginn der Auftragsklärung eine große Vielfalt von Möglichkeiten offen, die Interessen der nichtmenschlichen Entitäten zu berücksichtigen; diese Möglichkeiten fordern das eigene Denken, Vermittlung gegenüber den übrigen Prozessbeteiligten und besonders die Unterstützung von Kommunikation und Empathie heraus.[483] Die Chancen und Risiken der Mediation beleuchten wir im folgenden Kapitel 5.

[483] Siehe Kapitel 3.3.2.

5. Risiken und Chancen einer Erweiterung der Parteienstellung

In diesem Kapitel beschäftigen wir uns als Abschluss unserer Untersuchungen mit den Risiken und Chancen einer Erweiterung der Parteienstellung auf die Tier- und Umwelt in der Mediation. Jede Veränderung bestehender Systeme weckt Ängste, die wir in dieser Arbeit nicht unausgesprochen lassen möchten; vielmehr ist unser Anliegen aufzuzeigen, dass die Risiken der Erweiterung von weitem größer und gefährlicher erscheinen als bei näherer Betrachtung. Wir möchten das Potential aufzeigen, das in der Erweiterung des Konfliktverständnisses liegt. Wir streben danach, möglichst vielen Menschen die existenzielle Wichtigkeit und die moralische Pflicht der Achtung jeder Entität nahe zu bringen und hoffen auf das transformative Potential des Verfahrens der Mediation. Die Integration nichtmenschlicher Akteurinnen in Konfliktlösungsverfahren allein wird die in der Einleitung aufgezeigte Zerstörung der Umwelt und des zukünftigen Lebens keinesfalls aufhalten. Jedoch kann eine integrative Konfliktlösung einen wichtigen Beitrag leisten, Krisen und Probleme nachhaltiger und umfassender gemeinsam zu lösen und eine Wahrnehmung der Umwelt als Akteurin und eine Wahrnehmung ihrer Existenzbedingungen sowie die Wahrung ihrer Rechte zu entwickeln.

5.1. Sinn und Zweck der Erweiterung des Konfliktverständnisses

Die Erweiterung des Konfliktverständnisses auf die Tier- und Umwelt ist das konsequente Zu-Ende-Denken dessen, was wir in den Kapiteln 2 bis 4 aufgebaut haben. Wir erkennen die Interdependenz des Menschen zu Tier- und Umwelt an und auch die Verletzlichkeit der Systeme unserer Erde. Wir erkennen an, dass jeder Eingriff in die Systeme unserer Erde Auswirkungen auf jeden einzelnen Teil dieser Gesellschaft hat. Mit der Erweiterung der Parteienstellung auf nichtmenschliche Akteurinnen können diese Auswirkungen erstmals für alle deutlich sichtbar gemacht werden, denn wir konzentrieren uns damit nicht länger auf kurzfristige Auswirkungen allein auf den Menschen. Von der Aufnahme der nichtmenschlichen Akteurinnen profitiert jede Akteurin in dieser Gesellschaft. Wir verabschieden uns endgültig und in letzter Konsequenz vom Recht des Stärkeren und wenden uns hin zum Schutz der Schwächeren und einem gerechteren Miteinander.

5.2. Limitationen und Gefahren

Zu jeder Zeit gibt es Menschen, die Veränderung generell ablehnen und auch in einer Erweiterung der Parteienstellung im Rahmen der Mediation eine zu große Gefahr sehen. Wir verweisen hier beispielsweise auf die langwierigen Diskussionen und existenziellen Streitigkeiten bei der Einführung des Tier- und Umweltschutzes in das deutsche Grundgesetz. Auch in der Mediation könnten diese Anhängerinnen des Altbewährten Szenarien von Kontrollverlust und Handlungsohnmacht oder ein Lahmlegen gesellschaftlicher Prozesse sehen. Wir sind der Überzeugung, dass solche Befürchtungen allein hervorgerufen werden durch Ängste, Missverständnisse und unbewusste Fehlinterpretationen in Projektionen des Menschen auf die Tier- und Umwelt (Anthropomorphismus). Wir sehen bei solchen Befürchtungen einmal mehr den Fehler, die Tier- und Umwelt mit der menschlichen Brille zu betrachten, sie zu vermenschlichen und sich diese Tatsache nicht bewusst zu machen. Die große Gefahr liegt nicht darin, die Tier- und Umwelt mit der menschlichen Brille zu sehen, denn dies ist zwangsläufig nicht anders möglich, da der Mensch nicht aus sich selbst herauskann, sondern darin, sich diese Tatsache nicht bewusst zu machen. Im Bewusstsein um das unweigerliche Vorhandensein der menschlichen Perspektive liegt das Potential, diese zu analysieren und zu dekonstruieren. Das ermöglicht die Relativierung der menschlichen Perspektive als eine mögliche und ihre Einordnung in den größeren Kontext der Verflechtung von Mensch und Umwelt. Wir sehen in dem veränderten Umgang mit Konflikten, an denen nichtmenschliche Akteurinnen beteiligt sind, ein transformatives Potential, das die Mediation nutzen kann.

Die Limitationen des Verfahrens der Mediation sind erreicht, wenn Parteien einzig kurzfristige Gewinninteressen durch Ausbeutung von Ressourcen verfolgen. Wie wir bereits gezeigt haben, ziehen diese rein egoistisch motivierten Profitbestrebungen enorme Langzeitkosten für die Gemeinschaft nach sich.[484] Es ist eine Frage, die sich diese Gesellschaft stellen muss, wie lange sie noch die bedingungslose Durchsetzung von Eigeninteressen zulasten der Gemeinschaft tolerieren wird

[484] Vgl. hierzu auch die Studien: IPBES (2019). URL: https://www.ipbes.net/global-assessment-report-biodiversity-ecosystem-services, Abrufdatum: 03.08.2021. McKinsey Global Institute (2020), https://www.mckinsey.com/~/media/McKinsey/Business%20Functions/Sustainability/Our%20Insights/Climate%20risk%20and%20response%20Physical%20hazards%20and%20socioeconomic%20impacts/MGI-Climate-risk-and-response-Full-report-vF.pdf 2020, Abrufdatum: 03.19.2021.

und zu welchem Zeitpunkt Einzelne an diesen Kosten beteiligt werden. Die Mediation macht diese Fragen sichtbar und kann damit eine gesellschaftliche Debatte anstoßen, deren Lösung aber nicht im Verfahren der Mediation erfolgen kann. Vergleichbar mit den Grundsätzen aus dem BNatSchG zur Vermeidung von Eingriffen in die Umwelt in § 13 ff. BNatSchG und mit dem daraus folgenden Prinzip der Verursacherinnenverantwortlichkeit, dass Schäden von der Verursacherin im Wege der Kompensation zu beseitigen sind,[485] könnte den Profitinteressen Einzelner begegnet werden, indem nicht länger die Gemeinschaft oder erst spätere Generationen indirekt für die Schäden verantwortlich gemacht werden, sondern indem die Verursacherinnen direkt in die Verantwortung genommen werden.

5.2.1. Risiko der anthropozentrischen Interpretation

Die Gefahr eines Anthropomorphismus und das Risiko einer anthropozentrischen Interpretation sind allgegenwärtig, da der Mensch nicht aus seiner eigenen Haut schlüpfen kann. Nichts anderes gilt aber auch von Mensch zu Mensch. Wenn eine Person versucht, sich in die andere Person hineinzuversetzen, wird immer ein Stück Ungewissheit bleiben, selbst wenn die Sprache hierbei eine große Hilfe bietet. Jeder Mensch ist einzigartig und erlebt die Welt auf einzigartige Art und Weise. Wer den Beruf einer Hebamme ausübt, muss nicht selbst ein Kind bekommen haben oder eine Frau sein, um nachvollziehen zu können, welche Ängste und Sorgen eine Frau bei der Geburt eines Kindes hat. Die Bedürfnisse und Wünsche eines jeden Menschen sind anders. Erfahrbar und nachvollziehbar sind diese durch die menschliche Fähigkeit zur Empathie. Wenn wir also versuchen, uns in die Tier- und Umwelt hineinzuversetzen und deren Bedürfnisse zu ergründen, können wir die menschliche Brille nie abziehen. Notwendig ist es aber, so wie wir dies bereits in Kapitel 2 genauer dargelegt haben, die unreflektierte Vermenschlichung anderer Naturwesen zu überwinden und sich zu bemühen, jede Entität als das zu sehen, was sie selbst ist, und nicht das, was wir aus Unwissenheit, Angst, seelischen Bedürfnissen, materiellen Interessen oder ‚gut gemeinten' moralischen Absichten aus ihr machen.[486] Die menschliche Brille muss also stets kritisch mitgedacht werden, da sie unvermeidbar ist. Hilfe und Orientierung bei diesem Streben nach einem möglichst unvoreingenommenen Blick kann die Naturwissenschaft geben, die von ihrem methodischen Vorgehen und Verfahren her auf Objektivität angelegt ist,[487]

---

[485] Frenz/Müggenborg/*Guckelberger*, GK-BNatSchG § 13, S. 3–4.
[486] *Gorke* (2018) S. 99.
[487] *Gorke* (2018) S. 99.

auch wenn diese Disziplin, wie wir durch die Darstellung der diversen Versuche gezeigt haben, nicht gefeit ist vor einem Antropomorphismus (siehe Versuche Kapitel 2. zum Nachweis der Willensfähigkeit von Tieren). Nichtdestotrotz kann die Naturwissenschaft uns als Grundlage dienen, um die Bedürfnisse der Tier- und Umwelt erkennbar werden zu lassen. Die menschliche Fähigkeit zur Empathie hilft uns dabei sie erfahrbar zu machen, stets im Hinterkopf das Wissen um unsere Neigung zur Vermenschlichung.

5.2.2. Verlust von Handlungsmacht

Die Erweiterung der Parteienstellung auf nichtmenschliche Akteurinnen vergrößert das Feld der zu berücksichtigenden Akteurinnen erheblich. Führt diese Erweiterung zwangsläufig zum Verlust der Handlungsmacht der Spezies Mensch, wenn viele andere Entitäten berücksichtigt werden müssen? Diese Angst teilen wir nicht. Die Erhöhung der Anzahl der Akteurinnen bedarf angepasster Formen der Organisation, wie es sie bereits im Bereich Peace Mediation und der Mediation bei öffentlichen Großprojekten gibt.[488] Mehr Akteurinnen bedeutet mehr und sorgfältigere Organisation, aber keinen Verlust von Handlungsmacht. Die Einzelinteressen erfahren durch ihre Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von anderen Interessen eine Relativierung und eine Integration in einen größeren Kontext. Je größer der Kontext, in dem sich Einzelinteressen befinden, desto schwieriger wird es für die Einzelne, diese Dimensionen zu erfassen und die Interessen anderer nachvollziehbar zu machen. Bei dieser Herausforderung ist es notwendig, dass die Struktur des Verfahrens jede Einzelne unterstützt und die Mediatorin vermittelnd eingreift, um jeder Einzelnen nicht allein aufgrund der schieren Anzahl an Beteiligten den Verlust des Gefühls von Selbstwirksamkeit und Integration zu geben.

5.2.3. Gewährleistung von Gleichbehandlung und Relativierung von Eigeninteressen

Die Vergrößerung der Anzahl der Akteurinnen könnte die Gewährleistung der Gleichberechtigung aller Akteurinnen zur unlösbaren Aufgabe machen und das System der Mediation lahmlegen. Sind die Interessen des Baumes und der Ameise dann genauso wichtig wie die Interessen der Menschen? Dürfen keine Häuser mehr gebaut werden, weil Regenwürmer durch Grabungen zu Schaden kommen? Dieser Ansatz geht von einem Nullsummenspiel aus, sprich, dass es immer nur das eine

[488] Zu den konkreten Möglichkeiten der Organisation siehe Kapitel 6.

oder das andere sein könne und führt zwangsläufig nicht zur Lösung eines Konfliktes. Die meisten Konflikte sind aber nur scheinbar Nullsummenspiele, vielmehr liegt die Lösung in der korrekten Erfassung der Bedürfnisse hinter den Positionen. Beispielsweise könnte die oben aufgeworfene Frage nach dem Hausbau damit beantwortet werden, dass in einem Haus genauso auch Lebensraum für andere Spezies als den Menschen geschaffen werden kann oder aber dass der bestehende Wohnraum effektiver genutzt werden kann, sodass ein Hausbau nicht notwendig wird.

Auch die falschen Zuschreibungen, die Menschen der Tier- und Umwelt zukommen lassen, sind Teil unserer Angst vor Kontrollverlust. Wir attribuieren menschliche Eigenschaften, Wünsche und Lebensgewohnheiten auf die Tier- und Umwelt. Die Gleichberechtigung aller Akteurinnen wird gewährleistet, indem wir die genuinen Interessen der Spezies ermitteln. Nichtsdestotrotz führt die Berücksichtigung von vielen Interessen zwangsläufig zur Relativierung der Eigeninteressen des Menschen. Wir sind der Überzeugung, dass eine Berücksichtigung der Interessen der Tier- und Umwelt immer auch die Interessen des Menschen befriedigt, da der Mensch als Teil der Umwelt in seinem Überleben abhängig von deren Schutz und Erhaltung ist.

5.2.4. Gefahren der Einbeziehung von Vertreterinnen

Bei der Einbeziehung von nichtmenschlichen Akteurinnen in den Prozess der Mediation bedarf es notwendig immer einer Vertretung. Die Einbeziehung von Vertreterinnen birgt Gefahren in sich, wie den Verlust von Neutralität und eine mögliche Lagerzugehörigkeit. Dies ist aber, wie bereits in Kapitel 3.4. aufgezeigt, bei jeder Form der Vertretung die Gefahr, so auch bei der Vertretung von nichtmenschlichen Akteurinnen. Die Vertretung setzt ein einheitliches Subjekt voraus, das willentlich und vernunftbegabt mit anderen Subjekten interagiert. Dieses einheitliche Subjekt gibt es aber nicht,[489] auch nicht bei nichtmenschlichen Akteurinnen. „So artikuliert sich in den Stellvertretungskonzeptionen regelmäßig eine Verfremdungs-, Normalisierungs- und Expropriationsgewalt in Vollmachtsüberschreitungen aus (finanziellem) Eigeninteresse, in Entmündigungen und Bevormundungen, die durch euphemisierende Begrifflichkeiten wie – im Fall gesetzlicher Vertretung – der ‚Betreuung' bestenfalls invisibilisiert aber nicht beseitigt werden".[490] Das

[489] *Fischer-Lescano* (2018), S. 210.
[490] *Fischer-Lescano* (2018), S. 211.

System der Vertretung ist seiner Natur nach also vor Manipulation und dem Eingriff von Eigeninteressen nicht gefeit. Die Rechtsordnung versucht diesen Gefahren zu begegnen, indem möglichst viele Kontrollebenen eingebaut und möglichst viele Entscheidungsträgerinnen eingebunden werden, wie beispielsweise bei der Betreuung durch das Betreuungsgericht.

Gegen solche Gefahren ist auch die Mediation nicht gewappnet, die bei vielen Teilnehmerinnen, zum Beispiel bei Großbauprojekten oder bei der Beteiligung von nichtmenschlichen Akteurinnen, auf Vertretungskonstellationen angewiesen ist. Das Besondere und gleichzeitig auch das besonders Schwierige in der Vertretung von nichtmenschlichen Akteurinnen, ist das Fehlen subjektiver Rechte von Tier- und Umwelt und die fehlende Sprachfähigkeit nichtmenschlicher Akteurinnen. Indem Tier- und Umwelt keine sie direkt schützenden Rechte innehaben, ist im Innenverhältnis der Vertretung eine direkte Haftbarmachung der Vertreterin nicht möglich, wie dies in der Betreuung möglich ist nach § 1833 Abs. 1 BGB. Auch ist die direkte Rückversicherung, ob man die Bedürfnisse des Gegenübers richtig erfasst hat, wie dies üblicherweise in der Mediation durch die Mediatorin erfolgt, nicht möglich. Beides sind Aspekte, die Risiken und Gefahren mit sich bringen und die Vertretung erschweren, keineswegs aber unmöglich machen (Kontrollmöglichkeiten der Vertretung haben wir in Kapitel 3.4. aufgezeigt).

Die Besonderheit am Verfahren der Mediation ist, dass dort fortlaufend nach den Interessen und Bedürfnissen der beteiligten Akteurinnen geforscht und diese durch die Mediatorin sichtbar gemacht werden. Mit diesen Techniken kann der Verfremdungsgefahr der Vertretung entgegengetreten werden, denn die Mediatorin ist als allparteiliche und neutrale Dritte für alle Akteurinnen Ansprechperson und Vermittlerin. Ihre Neutralität sichert vor Übergriffen der Verfahrensbeteiligten ab, denn sie ist von allen Parteien gewählt. Darüber hinaus sichert die Mediatorin im Verhältnis Vertreterin zu Vertretener die Vermittlung und das Verständnis der Parteien füreinander, um auch dort Fehlinterpretationen auszuräumen. Insbesondere bei Vertreterin und Vertretener, hier nichtmenschlicher Akteurin, muss die Mediatorin immer wieder absichern, dass die Vertreterin nicht unreflektiert menschliche Interessen auf die nichtmenschliche Akteurin attribuiert (genaue Techniken zur Absicherung im Innenverhältnis Vertretene und Vertreterin siehe Kapitel 6 bei Rolle der Mediatorin). Die Mediation als Verfahren mit dem Konsensprinzip in ihrer Ergebnissuche sichert bestmöglich,[491] dass sich nicht einseitig

[491] *Kessen, Voskamp und Zillessen* in Haft/Schlieffen, § 20, Rn. 3.

gut organisierte Interessengruppen in Form von „*agency capture*“ [492] durchsetzen können.

5.2.5. Vertraulichkeit vs öffentliches Interesse

Die Erweiterung des Kreises der Akteurinnen führt zwangsläufig zu einer größeren Öffentlichkeit und wirft die Frage auf, wie vertraulich eine solche Art der Mediation dann noch sein kann. Auch diese Frage bedarf einer differenzierten Betrachtung. Die gesetzliche Vertraulichkeit ist erst einmal nur eine Sache, die die Mediatorin betrifft (dazu bereits in Kapitel 4). Die Frage der Vertraulichkeit zwischen den Parteien obliegt ihren individuellen Vereinbarungen. Je größer der Kreis der Akteurinnen in der Mediation ist, desto größer ist die Notwendigkeit der Einbeziehung der Öffentlichkeit. In der Mediation mit nichtmenschlichen Akteurinnen gelten die gleichen Grundsätze wie in der Mediation bei öffentlichen Großprojekten.[493] Das Verfahren der Mediation ist grundsätzlich öffentlich, nur in Ausnahmefällen, wenn private Interessen Dritter betroffen sind, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

5.2.6. Kostenrisiko

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Frage, wer die Kosten für die Vertretung der nichtmenschlichen Akteurinnen in der Mediation trägt. Die Kosten, die bei der Vertretung der Tier- und Umwelt und durch das Verfahren der Mediation entstehen, können von diesen nicht selbst getragen werden, da sie kein eigenes Vermögen haben. Bei den Kosten für eine Vertretung handelt es sich typischerweise um *short term costs*, durch die *long term costs* vermieden werden können. Die kurzfristig kostenaufwendigen Verfahren sind geeignet, sachgerechtere Entscheidungen hervorzubringen, sodass in langfristiger Betrachtung Kosten vermieden werden können.[494] Diese Kosten können einerseits vom Staat, sprich den Steuerzahlerinnen, getragen werden, die sich im Rahmen der Staatszielbestimmung Tier- und Umweltschutz in Art. 20a GG auch dem Vorsorgeprinzip[495] verpflichtet haben. Zuständig könnte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare

---

[492] *Pünder* (2005), S. 73.
[493] *Schreiber* (2017), *Schmidt* (2016).
[494] *Pünder* (2005), S. 78.
[495] Vgl. auch BVerfG, Urteil v. 24.11.2010 – 1 BvF 2/05 – Rn. 137.

Sicherheit sein, vergleichbar mit der Zuständigkeit für die im Kapitel 3 eingeführten Kommission zur Suche nach einem atomaren Endlager, die von diesem Bundesministerium finanziert wird.

Andererseits sollte in manchen Fällen auch über eine Kostenbeteiligungspflicht menschlicher Parteien nachgedacht werden. Insbesondere wenn Menschen planen, durch bestimmte Vorhaben lediglich eigene Profite zu generieren, wie die Erschließung und Nutzung von Ressourcen, die Entsorgung von Abfällen, den Ausstoß von giftigen Stoffen u. ä., sollte die Einbeziehung aller betroffenen Interessen verpflichtend sein. Denn wenn der Mehrwert Einzelner zulasten der Umwelt geht, werden langfristige Kosten für die ganze Gemeinschaft und spätere Generationen verursacht und sollten entsprechend dem Verursacherinnenprinzip aus dem BNatSchG von den Verursacherinnen auch bezahlt werden. In Fällen, in denen für eine nachhaltige Planung eines Projekts ein Mediationsverfahren notwendig ist, ist es naheliegend, die potentiellen Profiteurinnen beispielsweise eines Bauprojekts auch an den Kosten einer sachgerechten Umsetzung zu beteiligen. Solange Menschen noch keine Routine in der Berücksichtigung der Interessen nichtmenschlicher Akteurinnen haben und keine gesetzlichen Bestimmungen existieren, sollte eine öffentliche Kostenbeteiligung möglich sein. Denn die Gemeinschaft, wie bereits oben erwähnt, profitiert von einer nachhaltigen Lösung und langfristig werden enorme Kosten vermieden.

5.2.7. Definition der Partei

Wir haben das Konfliktverständnis erweitert und müssen uns damit zwangsläufig auch fragen, wie sich diese neuen Akteurinnen aus Natur und Umwelt konkret bestimmen lassen. Wo hört der Fluss auf, wann wird er zum Küstengewässer oder zur hohen See? Wo beginnt er, an seiner Quelle oder in der Troposphäre?[496] Diese Definitionsschwierigkeiten, die sich insbesondere bei der Frage nach der Rechtssubjektivität stellen, sind in der Mediation nach unserem Verständnis über die Konfliktbetroffenheit der nichtmenschlichen Akteurinnen zu lösen. Der Fokus der Mediation liegt nicht auf der genauen Definition des Flusses oder des Berges, sprich welche exakt bestimmten und definierten Gebiete des Berges Teil des Rechtssubjekts sind, sondern fragt, welcher Teil des Flusses und der darin lebenden Spezies von dem Konflikt betroffen sind. Die konflikttheoretische Betrachtung definiert

[496] *Fischer-Lescano* (2018), S. 213.

einen Konflikt über die Existenz von Unvereinbarkeiten zwischen den Beteiligten. Konfliktbeteiligte sind damit alle, deren Interessen in einem bestimmten Konflikt tangiert werden.[497] In der Praxis führt das zu der Notwenigkeit zu ermitteln, wer als betroffen gilt. Diese Frage erfordert Expertise und Sachkenntnisse sowie Prognosen über die Auswirkungen äußerst komplexer Zusammenhänge. Zusätzlich sollten verbindliche Standards geschaffen werden, wie diese Betroffenheit genau zu bestimmen ist. Gleichzeitig ist dabei auch zu erörtern, wer diese Beurteilung übernimmt. Solange es für die Bestimmung der Betroffenheit keine Regularien gibt, bedarf es Kommissionen vergleichbar dem Standortauswahlgesetz oder prämediative offene Beteiligungsverfahren,[498] um näherungsweise alle Betroffenen oder Vertreterinnen von betroffenen Entitäten im Rahmen eines Prozesses zu hören und daraus Vertreterinnengruppen und Interessengruppen zu erarbeiten. Gleichzeitig kann die Beauftragung wissenschaftlicher Untersuchungen erforderlich sein, um betroffen Entitäten erst einmal zu ermitteln.

5.3. Potential

Die Erweiterung der Parteienstellung auf nichtmenschliche Akteurinnen birgt nach unserer Auffassung ein großes Potential in sich. Zum ersten Mal werden alle von einem Konflikt betroffenen Akteurinnen ermittelt, und damit wird das Ausmaß des Konflikts für jede Beteiligte und für die Öffentlichkeit sichtbar. Die Beteiligung aller Akteurinnen führt zur demokratischen Legitimation der Konfliktklärung in der Mediation und gibt der Gesellschaft eine Mitverantwortung zurück. Eine echte Partizipation des Subjekts wird erreicht. Die Strukturen und das Miteinander in der Gesellschaft ändern sich und werden gerechter, denn die Achtung von Tier- und Umwelt ist untrennbar verknüpft mit der respektvollen Behandlung aller Schwächeren und Schutzbedürftigen.[499] Die Beteiligung nichtmenschlicher Akteurinnen birgt das Potential zur interspezifischen Empathie in der Mediation. Die Fähigkeit des Menschen zur Empathie und zum Mit-Fühlen, die für ihn die Bedürfnisse der nichtmenschlichen Entitäten erfahrbar macht, wird im Verfahren der Mediation durch die Mediatorin bestmöglich genutzt und gefördert, verbunden mit der Auswertung von naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, die die Bedürfnisse der nichtmenschlichen Akteurinnen sichtbarer machen können. Dabei ist die Gefahr des

---

[497] Vgl. hierzu: Kapitel 2.2.2.1 und 2.2.2.2.
[498] Vgl. Kapitel 3.4.2.2 sowie *Deutzmann* (2010), S. 87 f.
[499] *Gruber* (2006), S. 219.

Anthropomorphismus immer mitzudenken, um unreflektierte Vermenschlichung zu verhindern und die Einzigartigkeit und Eigenheit jeder Entität entsprechend aufmerksam zu würdigen. Mit der Erweiterung der Parteienstellung auf Tier- und Umwelt bewegen wir uns weg von der Zentriertheit auf den Menschen und hin zu einer echten Chance für alle Entitäten auf eine bessere Zukunft.

6. Leitfaden für die Mediation mit Tier- und Umwelt

In diesem letzten Kapitel der Arbeit entwerfen wir nun, unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse aus den vorherigen Kapiteln, einen Leitfaden für die interspezifische Mediation mit der Tier- und Umwelt. Dabei nutzen wir die vorherigen Teile als Inspiration und Marschroute. Dieser Leitfaden ist ein Versuch der Integration nichtmenschlicher Akteurinnen in die Mediation und dient als erster Vorschlag für eine praktische Umsetzung. Wir sind uns bewusst, dass sich dieser Vorschlag nicht konfliktfrei in die Praxis der Mediation integrieren lassen wird. Allerdings sehen wir nach dem transformativen Ansatz der Mediation jeden Konflikt als eine Chance für eine positive Veränderung des Status quo. Unser Leitfaden ist heute schon sinnvoll und notwendig, um die Diskussion voranzutreiben und Denkanstöße für die zukünftige Praxis der Mediation zu geben.

Dies gilt nicht nur für die Wissenschaft des Rechts, sondern für alle Bereiche der Gesellschaft. Wir fokussieren uns im Folgenden auf die Besonderheiten der Mediation mit nichtmenschlichen Akteurinnen und verweisen die Leserinnen für weiterführende Details auf die einschlägige Literatur aus den Bereichen Peace Mediation und Mediation bei Großprojekten.[500] Damit schließen wir bewusst aus, uns in vollständiger Form zu jedem Teil im Verfahren der Mediation zu äußern, und listen nur die für unseren Leitfaden und für die Mediation mit nichtmenschlichen Akteurinnen maßgeblichen Punkte auf.

6.1. Vorbereitungsphase – Zeitpunkt für den Eintritt ins Verfahren

Die Mediation mit nichtmenschlichen Akteurinnen sollte im frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen, also dann, wenn eine Konsenssuche noch möglich ist und nicht bereits schwer abänderbare Tatsachen vorliegen. In diesem frühen Stadium sind die Fronten der einen oder anderen Partei noch nicht klar gezogen, und damit stehen für gemeinsame Lösungsoptionen noch alle Handlungsspielräume offen.[501] In diesem frühen Stadion besteht eine maximale Offenheit der Beteiligten, sich auf nichtmenschliche Akteurinnen einzulassen. Gleichzeitig gilt aber auch, dass der frühzeitige Start zwar ideal ist, nichtsdestotrotz ist es nie zu spät für eine Mediation, um Verständnis mithilfe von interspezifischer Empathie zu erreichen. Zu spät

[500] Ausführlich zur Mediation bei Großprojekten in: *Kessen*, *Voskamp und Zillessen* in Haft/Schlieffen, § 20 sowie *Kirchhoff/Kraus* (2017), S. 640–646.
[501] *Hafner* (2012), S. 320.

ist es nur dann, wenn der Wille zur konsensualen Einigung bei allen Konfliktbeteiligten nicht mehr besteht oder noch nie bestand.

6.2. Auftragsklärung (Open Your Mind!)

Die Auftragsklärung ist für die interspezifische Mediation von besonderer Wichtigkeit. In der Auftragsklärung muss geklärt werden, wer die Akteurinnen des Konflikts sind, was mit der Mediation erreicht werden soll und ob die Ziele der betroffenen Parteien mit den Metazielen der interspezifischen Mediation übereinstimmen. Dabei geht es nicht nur darum zu klären, ‚wer' von dem Konflikt betroffen ist, sondern auch darum, ‚wen' wir zur Umsetzung der Ergebnisse der Mediation brauchen. Dies ist vergleichbar mit der Peace Mediation. Es muss geklärt werden, wer die möglicherweise versteckten Stakeholder sind, ohne deren Beteiligung die Umsetzung von Vereinbarungen der Mediation nicht möglich ist. Um dieses notwendige Wissen in Erfahrung zu bringen, muss die Mediatorin eine permanente Interessenklärung vornehmen und Hypothesen aufstellen, was die Interessen der Akteurinnen sind. Dies ist vergleichbar mit dem Beispiel des *en-rolment* der Wissenschaftlerinnen, die sich mit den Kammmuscheln beschäftigt haben (oben 2.2.2.2).

Neben dieser Frage nach den Konfliktbeteiligten muss die Mediatorin die Beteiligten über die Metaziele der interspezifischen Mediation aufklären und damit bereits in der Phase der Auftragsklärung Missverständnisse ausräumen, die den Verlauf der Mediation stören oder diese sogar ausschließen könnten. Auftragsklärung heißt im Fall interspezifischer Mediation vor allem auch Aufklärung nicht nur, wie üblich, über das Verfahren der Mediation, sondern auch über die Besonderheiten der interspezifischen Mediation. Die im letzten Teil dieses Leitfadens aufgelisteten Leitprinzipien müssen erklärt und als Basis der interspezifischen Mediation akzeptiert werden. Vor allem gilt es aber auch im Zuge der Aufklärung bestehende Vorurteile durch Wissensvermittlung abzubauen und die Parteien für eine interspezifische Mediation zu öffnen. Denn nicht nur muss das Verfahren der Mediation die Parteien als Konfliktlösung überzeugen, sondern besonders auch die Möglichkeit der Integration nichtmenschlicher Akteurinnen. Bei der interspezifischen Mediation sind die vorrangigen Metaziele *Access-to-Justice* und *Social-Transformation*. Für den Access-to-Justice spielen die Erarbeitung und Abwägung von Fairness-Kriterien eine besonders wichtige Rolle, und in der Social-Transfor-

mation werden die individuellen Interessen im Wege des *Reframings* in einen größeren Zusammenhang eingeordnet und es wird versucht, sie zu transzendieren.[502] Diese Metaziele müssen den Beteiligten bereits in der Anbahnung der Mediation vermittelt werden.

6.3. Vertragliche Vereinbarungen und Vertretungsbefugnis

Für die Besonderheiten der Rahmenvereinbarung bei der interspezifischen Mediation möchten wir auf die Ausführungen aus Kapitel 4 verweisen, in dem wir dazu bereits die wesentlichen Aspekte bezüglich des äußeren Vertrages mit der Auftraggeberin, der inneren Mediationsvereinbarung und die Besonderheiten im Verwaltungsrecht benannt haben. Zu erwähnen ist hier noch bezüglich der anfallenden Kosten, dass wie bei Mediationen in Großprojekten keine fallunabhängige Kostenschätzung möglich ist, sondern die Kosten sich nach Dauer und Umfang der Mediation richten. Die Kosten können nicht streitwertabhängig oder pauschal festgelegt werden.[503] Wir vertreten die Auffassung, dass die Rahmenvereinbarung und die Abschlussvereinbarung durch die Vertreterinnen unterzeichnet werden können, da sie durch die Kommission bevollmächtigt sind (siehe Kapitel 3.4.3.3). Auswahl und Zusammensetzung der Kommission bedürfen im Rahmen eines eigenen Gesetzgebungsverfahrens einer demokratischen Legitimation vergleichbar dem Standortauswahlgesetz. Durch die Legitimation im Rahmen eines parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens sind die Entsandten der Kommission als Vertreterinnen nichtmenschlicher Akteurinnen berechtigt, Vereinbarungen abzuschließen und zu unterzeichnen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist einzig eine provisorische Lösung möglich, da eine demokratisch legitimierte Vertretung derzeit noch nicht besteht.

6.4. Verfahrensstruktur und Prozessdesign

In diesem Abschnitt diskutieren wir die Möglichkeiten, die das Verfahren der Mediation in besonderer Weise bietet, um nichtmenschliche Akteurinnen in den Prozess zu integrieren und die Parteien einander näher zu bringen.

---

[502] *Gläßer* in Haft/Schlieffen, § 15, Rn. 12.
[503] *Deutzmann* (2010), S. 85.

6.4.1. Kreative Methoden und Setting

Den kreativen Methoden kommt bei der interspezifischen Mediation eine besonders wichtige Rolle zu. Denn die Methoden in der Mediation mit nichtmenschlichen Akteurinnen müssen einen Großteil der Arbeit leisten, um den Beteiligten die Empathie und das Verständnis zu erleichtern. Das Verhältnis von Mensch, Tier- und Umwelt ist mit vielen Vorurteilen und Unwissen vorbelastet. Mithilfe kreativer Techniken und Methoden können diese Vorurteile abgebaut werden. Wir haben uns nach kreativen Methoden gefragt, mit denen wir uns Menschen die Interessen und Bedürfnisse von Tier- und Umwelt näherbringen können.

Dabei wollen wir alle Sinnesorgane nutzen, denn es reicht nicht, den Kontakt nur über die menschliche Kognition herzustellen. Wichtig ist, dass wir uns in der Mediation auf wissenschaftliche Erkenntnisse über die Spiegelneuronen und das menschliche Empathiepotential beziehen. Ein Sich-näher-Kommen kann durch Ortsbesichtigungen erreicht werden, indem mit der Umwelt und den Tieren direkter Kontakt aufgenommen wird, und so in einem Umfeld, geprägt von unmittelbaren Natureindrücken, in zwangloser Art und Weise Wissen vermittelt wird, oder indem die Mediation direkt an der betroffenen Örtlichkeit durchgeführt wird. Je mehr Sinnesorgane bei den kreativen Methoden angesprochen werden, desto besser, denn der Mensch ist durch die unterschiedliche Beanspruchung seiner Sinnesorgane besonders empfänglich und kann so schneller neue Eindrücke verarbeiten. Auch ist es hilfreich, wenn sich die Parteien einer Mediation für längere Zeit der betroffenen Umwelt aussetzen und sie eine angemessene Zeit lang mit allen Sinnen erfahren. Wenn dies nicht möglich ist, aufgrund beispielsweise der Entfernung zur betroffenen Örtlichkeit, helfen auch schon informative Filme oder Referate zur Veranschaulichung. Genauso können Rollenspiele helfen, um den Beteiligten zu ermöglichen, zu neuen Einsichten und Einblicken zu kommen.[504] Die Mediatorin kann die Rollen in konkreten Rollenanweisungen aufschreiben und an die Parteien neu verteilen, indem jede Rolle unter den Parteien ausgelost wird. Damit wird die Beliebigkeit der Verteilung deutlich gemacht und für jede Beteiligte erkennbar, dass die Rollen von allen gleich gut ausgefüllt werden können.

Genauso können aber auch klassische Methoden wie der Kreuzcheck eine Verständnissicherung bewirken. Auch Modelle wie Open Space, Zukunftskonferenz,

[504] *Kessen, Voskamp und Zillessen* in Haft/Schlieffen, § 20, Rn. 17.

World Café oder Zukunftswerkstatt[505] sind Verfahrensmethoden, die bei der interspezifischen Mediation genutzt werden können.

Entscheidend bei diesen kreativen Methoden ist, dass der Umgang und die Ausführung dieser Methoden den Beteiligten so nahegebracht werden, dass sich diese darauf ohne Angst einlassen können. Jeder Kontakt zu bislang Unbekannten kann ein Stück weit Vorurteile abbauen. Wichtig ist dabei das Vertrauen in die Mediatorin.

Egoistische Motive von Beteiligten können im Rahmen eines *Reframings* berücksichtigt werden. *Reframing* bedeutet, dass statt der Bedürfnisse anderer Entitäten die lohnenden Vorteile, die sich aus der Einbeziehung anderer Entitäten für rein utilitaristisch denkende Menschen ergeben, durch die Mediatorin aufgezeigt werden können. Mediation mit nichtmenschlichen Akteurinnen ist keineswegs nur geeignet für ‚Gutmenschen'. Gerade die wissenschaftlich belegten Vorteile der Berücksichtigung nichtmenschlicher Entitäten für die menschliche Spezies können für Beteiligte, die rein auf die Kosten/Nutzen-Aspekte und ihre egoistischen Vorteile abstellen, grafisch sichtbar gemacht werden. Folgen, wie beispielsweise die von Umweltkatastrophen, die ausgelöst werden durch die egoistische Durchsetzung einer herrschenden Minderheit, die wir in der Einleitung dieser Arbeit dargestellt haben, können anhand von Grafiken, Zeitstrahlen, Bildern und Tabellen in die Mediation eingebracht werden.

6.4.2. Entwickeln, Erlernen und Absichern von interspezifischer Empathie in der Praxis

Wir haben in Kapitel 3 die Grundlagen und Voraussetzungen der Empathie und die Wichtigkeit ihres Einsatzes in der Mediation diskutiert, aber auch ihre Grenzen aufgezeigt. Diese limitierenden Faktoren gilt es im Rahmen der Mediation zu berücksichtigen und einen Raum zu schaffen, damit sich Empathie bestmöglich entfalten kann. Es sollte den limitierenden Faktoren der Empathie durch das Setting der Mediation und durch kreative Methoden, die wir im vorherigen Abschnitt aufgelistet haben, bewusst entgegengewirkt werden. Es gilt dabei im Rahmen der Mediation, persönliche Ängste der Parteien abzubauen, die deren Empathie entgegenstehen, gleichzeitig aber die Parteien auch vor emotionaler Überforderung zu schützen, die durch zu viel Empathie verursacht werden kann. Nähe zwischen den Parteien schafft die Basis für das Vermögen, sich empathisch einzufühlen, daher

[505] *Deutzmann* (2010), S. 88.

sollte die Mediatorin ähnliche Bedürfnisse betonen und Parallelen zwischen Parteien ziehen, damit sich diese näher kommen können. Diese Nähe ist die Emotion, die notwendig für das affektive Element der Empathie ist. Der Aufbau von Nähe bedarf im Rahmen der interspezifischen Mediation einer größeren Übersetzungsarbeit durch die Mediatorin, da es Spezies gibt, die für den Menschen weniger nachvollziehbare Bedürfnisse haben.

Die Gefahr einer anthropozentrischen Perspektive ist auch beim Entwickeln, Erlernen und Absichern von interspezifischer Empathie allgegenwärtig. Die eigene Perspektive permanent zu reflektieren, stellt einen essentiellen Mechanismus in der Betrachtung und Vermittlung und bei Arbeit mit nichtmenschlichen Akteurinnen dar. Dabei spielen auch wissenschaftliche Untersuchungen eine zentrale Rolle, denn diese fordern vermeintliches Wissen heraus, d. h. sie bauen Vorurteile ab und geben wichtige Einsichten in die Interessen nichtmenschlicher Akteurinnen. In Kenntnis, dass auch wissenschaftliche Studien auf eignen Prämissen basieren, ist es wichtig, nicht nur die Ergebnisse, sondern auch die Methodik und den Aufbau der Untersuchung, kritisch zu hinterfragen.

Es gilt die eigenen Vorannahmen, Einstellungen sowie das eigene Wissen und die eigene Wahrnehmung über andere fortwährend in Frage zu stellen, um für andere Perspektiven und neue Erkenntnis zugänglich und offen zu sein. Das fortwährende Ausgesetzt-Sein zwischen dem Bewusstsein der eigenen anthropozentrischen Sicht, den daraus resultierenden Fehlinterpretationen sowie der ständigen Dekonstruktion und Demaskierung der eigenen Perspektive, eröffnet die Möglichkeit, sich den genuinen Eigeninteressen nichtmenschlicher Akteurinnen anzunähern.

6.4.3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Maßgeblich bei Verfahrensstruktur und Prozessdesign in der interspezifischen Mediation ist die Beteiligung der Öffentlichkeit. Zum einen gilt dies vorab für die Betroffenen, damit diese überhaupt Zugang zum Verfahren finden, und zum anderen gilt dies für den allgemeinen Zugang zur interspezifischen Mediation. Mediale Präsenz durch eine größtmögliche Form von Öffentlichkeit schafft ein Bewusstsein für die Belange der Tier- und Umwelt. Durch eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung und damit einen großen Empfängerinnenkreis, die die Vorbereitung und das Verfahren der Mediation live verfolgen, können falsche Entwicklungen oder mögliche

Fehler beispielsweise durch das Vergessen einzelner Akteurinnen frühzeitig erkannt werden.[506] Es kann eine Lehre aus Großprojekten sein, dass die Bearbeitung von Konfliktthemen so besser gesellschaftlich akzeptiert werden kann.[507] Dahinter muss das etwaige Interesse an Verschwiegenheit zurückstehen, sofern die Mediation an dieser Voraussetzung nicht zu scheitern droht.

Die Öffentlichkeit muss bestmöglich am Verfahren der interspezifischen Mediation beteiligt werden, denn die Belange, die dort besprochen werden, betreffen die Allgemeinheit. Dabei können Internetforen genutzt werden, auf denen alle erforderlichen Unterlagen heruntergeladen werden können, genauso wie Livemitschnitte der Sitzungen. Es sind insgesamt besonders niederschwellige Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, die einen bestmöglichen Zugang für die breite Öffentlichkeit gewähren.[508]

6.5. Rolle der Mediatorin

Die Herausforderungen der interspezifischen Mediation spiegeln sich in den Aufgaben der Mediatorin wider, die besonders ihre Allparteilichkeit, ihr Prozessdesgin und ihre Vermittlerinnentätigkeit beanspruchen.

In der Phase der Auftragsklärung entwickelt die Mediatorin ihr Konfliktverständnis und analysiert die Beteiligtenstruktur.[509] Sie trägt durch ihre aktive Allparteilichkeit die Verantwortung für die Berücksichtigung nichtmenschlicher Akteurinnen als Parteien und die Möglichkeit der Wahrung ihrer Interessen. Daher muss die Mediatorin intensiv mögliche Berührungspunkte des Konflikts mit nichtmenschlichen Akteurinnen prüfen und gegebenenfalls Untersuchungen oder konkret die Beteiligung von Vertreterinnen der betroffenen Entitäten vorschlagen. Dadurch nimmt sie in der Auftragsklärung eine sehr evaluative Rolle ein.

Bei komplexen Verfahren mit vielen Beteiligten und einer Mehrebenenstruktur ist die Rolle der Mediatorin vergleichbar zu Großprojekten besonders geprägt von Aufgaben der Organisation und Moderation. Das Mehrebenendesign bedarf der stetigen Aufmerksamkeit und Ausarbeitung durch die Mediatorin.[510] Die Aufgaben werden normalerweise von einem Mediationsteam übernommen, sodass auch die

---

[506] BT-Drucks. 18/9100, S. 25.
[507] BT-Drucks. 18/9100, S. 27.
[508] Beispielhaft hierfür ist die Planung des Landwehrkanals. Vgl. hierzu. *Fortwengel* (2014).
[509] Vgl. Deutzmann (2010), S. 88, *Schmidt* (2016), S. 217f.
[510] *Kessen, Voskamp und Zillessen* in Haft/Schlieffen, § 20, Rn. 10.

Gestaltung der Teamarbeit, Entwicklung einer Binnenstruktur, Aufgabenverteilung, gegenseitige Aktualisierung und Reflexion etc. notwendig sind.

Neben diesen Aufgaben liegt das Hauptaugenmerk der Mediatorin auf der interspezifischen Empathie. Dabei ist es wichtig, die Interessen der Konfliktbeteiligten intensiv zu hinterfragen und zu ergründen, was einem transformativen und moderierenden Mediationsstil entspricht. Nur so ist es möglich, gerade den Interessen der nichtmenschlichen Akteurinnen möglichst nahe zu kommen. Wie wir in Kapitel 3 gezeigt haben, ist die Rolle der Mediatorin auch stark fokussiert auf ihre Rolle als Vermittlerin zwischen den Parteien. Sie unterstützt die Parteien durch ihre Wahl des Settings und ihre Förderung der interspezifischen Empathie.

6.6. Schutz der schwächeren Partei?

In der Mediation ist auch die Frage nach dem Schutz der schwächeren Partei zu stellen. Was heißt es für die interspezifische Mediation, dass nichtmenschliche Akteurinnen ‚ihre Rechte' nicht gerichtlich durchsetzen können, sprich dass selten Schutzmechanismen durch die Rechtsordnung ausgelöst werden können?[511] Die Mediation bietet dabei erstmals eine Beteiligungsmöglichkeit für nichtmenschliche Akteurinnen an einer Konfliktbearbeitung. Die Frage zum Umgang mit nichtmenschlichen Akteurinnen wird unter anderem bereits in der Auftragsklärung durch die Mediatorin bearbeitet, indem sie die Parteien über die Besonderheiten einer interspezifischen Mediation aufklärt. Mit den Leitprinzipien der Freiwilligkeit und Verfahrensautonomie in der Mediation kann die Mediatorin als erstes mildes Mittel der Intervention zum Schutz der schwächeren Partei durch eingehende und umfassende Interessensermittlung Machtungleichgewichten entgegenwirken.[512] Insbesondere in der Mediation mit nichtmenschlichen Akteurinnen liegt darüber hinaus aufgrund des strukturellen Ungleichheit mangels der Möglichkeit einer rechtlichen Durchsetzung der Ansprüche der nichtmenschlicher Akteurinnen eine direkte Interventionspflicht der Mediatorin als Verantwortliche für das Verfahren nahe.[513] Hierbei müssen die Grundsätze der Allparteilichkeit der Mediatorin gewahrt werden, indem die Mediatorin ihre Interventionsintention transparent

[511] *Wendenburg* (2013), S. 95.
[512] *Gläßer* (2008), S. 318.
[513] Zur Diskussion über eine Interventionspflicht sowie zur deren normativen Verankerung siehe *Wendenburg* (2013), S. 248–257.

macht und die Parteien mit der Intervention der Mediatorin ihr Einverständnis erklären.[514] Ein weiteres Schutzinstrument für die nichtmenschliche Akteurin kann eine rechtliche Beratung initiiert durch die Mediatorin sein, sei dies zur Vorbereitung der Mediation, mediationsbegleitend oder zur inhaltlichen Überprüfung der Mediationsergebnisvereinbarung.[515] In unserem Vorschlag einer Vertretung der nichtmenschlichen Akteurin in Form einer Kommission in Kapitel 3, die divers besetzt sein soll mit verschiedenen Vertreterinnen der Gesellschaft, wäre langfristig in jedem Fall auch eine Vertreterin mit rechtlichem Fachwissen wünschenswert. Solange eine solche Kommission allerdings noch nicht institutionell geschaffen wurde, ist die Anregung einer rechtlichen Beratung durch die Mediatorin ein sehr sinnvolles Schutzinstrument. Neben der rechtlichen Beratung kann auch die Vereinbarung einer zwingenden anwaltlichen Begleitung der Mediationsparteien zur Vermeidung eines Machtungleichgewichts beitragen, allerdings ist dies bei einer interspezifischen Mediation eher abzulehnen, da dies eine große Gefahr einer zu starken Rechtsgeneigtheit der Verhandlungen bedeuten kann[516] und da insbesondere die Chance der Konfliktbewältigung jenseits aktuell noch nicht existenter rechtlicher Maßstäbe in der interspezifischen Mediation eine große Rolle spielt. Hinzu kommt, dass die Mediatorin als weiteres Schutzinstrument die Mediation auch abbrechen kann, wie dies im Kapitel 4 bereits beschrieben wurde. Als eine weitere Möglichkeit kann eine *cooling-off period* zwischen den Parteien vereinbart werden, was bedeutet, dass den Mediationsparteien nach Unterzeichnung der Abschlussvereinbarung eine Widerrufsfrist eingeräumt wird, um sie vor voreilige Zustimmung zu bewahren.[517] Dies kann bei unserem Vorschlag der Vertretung nichtmenschlicher Akteurinnen durch eine Kommission gut geeignet sein, da so die getroffene Vereinbarung von allen Kommissionsmitgliedern in einer Sitzung überprüft werden kann, wenn beispielsweise nur ein Mitglied der Kommission bei der Mediation anwesend war.

---

[514] *Gläßer* (2008), S. 318.
[515] *Wendenburg* (2013), S. 292.
[516] *Wendenburg* (2013), S. 297.
[517] *Wendenburg* (2013), S. 322.

6.7. Qualitätssicherung

Ein letzter, aber besonders wichtiger Teil der interspezifischen Mediation ist die Qualitätssicherung. Wir befinden uns am Anfang der Entwicklung des Verfahrens mit der Beteiligung von Tier- und Umwelt, und die ständige Selbstkontrolle ist essentiell für das Gelingen unseres Projekts. Dies kann durch die ständige Kontrolle der eigenen Arbeit der Mediatorin erreicht werden, durch eine Evaluierung in Form von Selbstreflexion und Feedback der Parteien. Für die Umwelt kann dieses Feedback erreicht werden, indem nach der Umsetzung der Maßnahmen in regelmäßigen Abständen geprüft wird, wie sich die Umwelt entwickelt hat, welche Veränderungen eingetreten sind. Wir möchten ein robustes, lernfähiges und selbstheilendes Beteiligungssystem etablieren, in dem die realen Mitwirkungsmöglichkeiten ebenso wie die Rollen im Verfahren klar definiert und für alle Beteiligten transparent sind.[518] Das Beteiligungssystem ist zum jetzigen Zeitpunkt kein in allen Details vorbestimmtes Korsett, sondern ein robuster, lebender, lernfähiger Organismus, in dem jede Akteurin zum Gelingen beitragen kann.[519] Indem das Verfahren maximal transparent ist und die Öffentlichkeit von Anfang an umfassend beteiligt wird, bietet dies eine zusätzliche Möglichkeit der Korrektur von Fehlentwicklungen, wie bereits im Abschnitt zur Beteiligung der Öffentlichkeit beschrieben.[520]

[518] BT-Drucks. 18/9100, S. 40.
[519] BT-Drucks. 18/9100, S. 45.
[520] BT-Drucks. 18/9100, S. 25.

6.8. Acht Leitprinzipien für eine erfolgreiche Mediation mit Tier- und Umwelt

1. Alle mit-lebenden Entitäten besitzen einen genuinen Eigenwert.

2. Jeder Mensch trägt das Potential für interspezifische Empathie in sich.

3. Die Würde der Kreatur ist die Richtschnur des Verfahrens.

4. Die Offenheit des Verfahrens für demokratische Partizipation sichert gesellschaftliche Akzeptanz, etabliert Bewusstsein und Verantwortungsgefühl.

5. Die Auftragsklärung beginnt mit der Aufklärung.

6. Eine unvoreingenommene inklusive Konfliktanalyse ist das Fundament des Verfahrens.

7. Die interspezifische Mediation ist ein partizipatives, wissenschaftsbasiertes, transparentes, selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren.

8. Das Beteiligungssystem ist ein robuster, lebender und lernfähiger Organismus.

7. Fazit und Ausblick

Im Abgleich mit unseren Thesen aus der Einleitung lässt sich festhalten: Psychologische und neurologische Untersuchungen legen nahe, dass alle Entitäten genuine Eigeninteressen haben, die der Subjekt-Objekt-Dualismus bisher verdeckt hat. Stellt man sich auf den gegenteiligen Standpunkt, dass genuine Eigeninteressen wissenschaftlich noch nicht nachgewiesen sind, erfordert der Respekt vor dem Leben und die Anerkennung der Wertigkeit alles Lebendigen ein ‚*in dubio pro Eigeninteresse*'. Wir haben im Kapitel 3 die Empathiefähigkeit des Menschen dargestellt und die Notwendigkeit der Vorsicht vor unreflektierter Vermenschlichung aufgezeigt, die durch Fakten und Erkenntnisse aus der Naturwissenschaft überwunden oder zumindest sichtbar gemacht werden können. Gleichzeitig haben wir aber auch darauf hingewiesen, dass in der Naturwissenschaft Vorsicht geboten ist, denn die von uns in Kapitel 2 aufgelisteten Experimente sind qua Konstruktion außer Stande zu erreichen, was sie postulieren. Sie zeigen nicht genuin tierische *Agency* und Subjektivität, sondern testen, inwieweit Tiere menschliches Verhalten adaptieren können.

Der Schlüssel zur Erkenntnis, wie auch zum Verständnis aller Entitäten, liegt in der interspezifischen Empathie (‚interspezifisches Mit-Fühlen') und der fortwährenden Reflexion der bestehenden menschlichen Perspektive zur Überwindung des Anthropomorphismus. Integriert man all diese Erkenntnisse in die Konflikttheorien, zeigt sich, dass nichtmenschliche Akteurinnen Konfliktbeteiligte sein können. Diesem Ergebnis trägt unsere Erweiterung des Konfliktbegriffs Rechnung. Empathie muss dabei stets mit ihren affektiven und kognitiven Elementen gedacht werden. Die Identifikation mit der Erweiterung des anthropozentrischen Weltbilds ist die Grundlage, auf der wir alle unsere weiteren Überlegungen aufbauen, und erst die Identifikation macht das erste der beiden Elemente der Empathie, das emotionale Einfühlen, möglich. Wenn Tier- und Umwelt mit Subjektivität und *Agency* aufgefasst werden, dann eröffnet sich ein ‚Empathieraum', der nicht auf menschliche Artgenossinnen beschränkt ist.[521] Die wissenschaftliche Forschung kann als eine wichtige Quelle der kognitiven Ebene dienen, indem sie den Menschen die Informationen liefert, die sie brauchen, um auf die Interessen und Bedürfnisse nichtmenschlicher Akteurinnen schließen zu können.

Obwohl die Gesetzgeberin bei der Entstehung des MediationsG nicht an nichtmenschliche Akteurinnen gedacht hat – wie sollte sie auch, da doch das deutsche

[521] *Hussain/Breyer* (2017), S. 217.

Rechtssystem durch die starke Fixierung auf den Menschen gekennzeichnet ist, was man als anthropozentrisch bezeichnen oder auch als speziesistisch kritisieren kann,[522] – hindert dies nicht, sie als Partei in die Mediation nach dem MediationsG zu integrieren. Die einseitige Privilegierung menschlichen Lebens muss nicht als unabänderbare Gesetzmäßigkeit hingenommen werden, sondern ermöglicht ein Streben von der vom Menschen für den Menschen geschaffenen Gerechtigkeit hin zu einer universellen Gerechtigkeit, die jede Entität mitumfasst, die Interessen hat.[523]

Das Verfahren der Mediation ist in seiner Fokussierung auf Interessen und Bedürfnisse prädestiniert, um auf diesem Gebiet Pionierarbeit zu leisten und die Interessen von nichtmenschlichen Akteurinnen zu berücksichtigen. In der Mediation sehen wir sehr vielversprechende Ansätze und hoffen auf eine umfassende praktische Umsetzung der Leitlinien aus Kapitel 6. In der zukünftigen Zusammenarbeit und Umsetzung wird erfahrbar werden, was funktioniert und was einfach nur ein schöner Ansatz war. Wir hoffen in gemeinsamer Zusammenarbeit mit vielen anderen Mediatorinnen, potentiellen Parteien und Auftraggeberinnen, die unsere Ideen aufgreifen, in der praktischen Arbeit unseren Leitfaden zu verbessern und zu erweitern und so sukzessive dem moralischen Anspruch ein Stück weit gerecht werden zu können.

Diese Arbeit ist der Beginn einer langen Reise in unbekanntes Territorium, deren Ausgang ungewiss ist. Es ist noch vieles ungeklärt, wie beispielsweise die Kriterien für eine nachhaltige Mediationsvereinbarung, jenseits von bekannten Standards wie SMART.[524] In der Zukunft werden sich die Leitlinien für eine interspezifische Mediationsvereinbarung erst im Rahmen der praktischen Anwendung herauskristallisieren können. Es sollte auch ein Code of Conduct entwickelt werden, um eine verlässliche Orientierung für alle Beteiligten in der interspezifischen Mediation zu schaffen.

Die rechtlichen Diskussionen um den Subjektstatus von Tier- und Umwelt konnten in dieser Arbeit nur angerissen werden. Sie müssen neben der bereits vorhandenen Literatur noch intensiv hinterfragt und diskutiert werden. In dieser Diskussion muss auch die Frage nach der konkreten Vertretung weiter untersucht werden.

---

[522] *Augsberg* (2016), S. 360.

[523] *Gruber* (2006), S. 163.

[524] SMART bezeichnet eine Methode mit der Abschlussvereinbarungen möglichst spezifisch, messbar, erreichbar, angemessen und terminiert sein sollen.

Was sind also die nächsten Schritte für eine mögliche Etablierung der nichtmenschlichen Akteurinnen in das Verfahren der Mediation?

Es gilt, die ersten Felderfahrungen zu sammeln, dabei müssen die Leitlinien den Herausforderungen der praktischen Anwendung standhalten. Jeder Konflikt ist eine neue Chance, aus schlecht umgesetzten Ideen zu lernen und zukünftig bessere Regelungen zu finden. Der kritische Belastungstest steht in der Zukunft noch aus. Die Erkenntnisse dieser Arbeit sollten keine Utopie bleiben.

Literaturverzeichnis

Ach, Johann S.; Borchers, Dagmar (Hrsg.), Handbuch Tierethik. Grundlagen – Kontexte – Perspektiven. Stuttgart 2018.

Albrecht, Peter-Alexis; Kirsch, Stefan; Neumann, Ulfrid; Sinner, Stefan (Hrsg.), Festschrift für Walter Kargl zum 70. Geburtstag. Berlin 2017.

Alpi, Amedeo; Amrhein, Nikolaus; Bertl, Adam; Blatt, Michael R.; Blumwald, Eduardo; Cervone, Felice; Dainty, Jack; Michelis, Maria I. de; Epstein, Emanuel; Galston, Arthur W.; Goldsmith, Mary H.M.; Hawes, Chris; Hell, Rüdiger; Hetherington, Alistair; Hofte, Herman; Juergens, Gerd; Leaver, Chris J.; Moroni, Anna; Murphy, Angus; Oparka, Karl; Perata, Pierdomenico; Quader, Hartmut; Rausch, Thomas; Ritzenthaler, Christophe; Rivetta, Alberto; Robinson, David G.; Sanders, Dale; Scheres, Ben; Schumacher, Karin; Sentenac, Hervé; Slayman, Clifford L.; Soave, Carlo; Somerville, Chris; Taiz, Lincoln; Thiel, Gerhard; Wagner, Richard, Plant neurobiology: no brain, no gain? In: Trends in plant science 12 H. 4 (2007), S. 135–136.

Augsberg, Steffen, Der Anthropozentrismus des juristischen Personenbegriffs – Ausdruck überkommener (religiöser) Traditionen, speziesistischer Engführung oder funktionaler Notwendigkeiten? In: Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung 7 H. 3 (2016), S. 338–362.

Baddeley, A. D., Working memory. Oxford 1986.

Baluska, Frantisek; Gagliano, Monica; Witzany, Guenther (Hrsg.), Memory and learning in plants. (= Signaling and Communication in Plants) Cham 2018.

Barad, Karen, Posthumanist performativity: Toward an understanding of how matter comes to matter. In: Journal of Women in Culture & Society 28 H. 3 (2003), S. 801–831.

Barad, Karen, Meeting the universe halfway. Quantum physics and the entanglement of matter and meaning. Durham 2007.

Barad, Karen, Agentieller Realismus. Über die Bedeutung materiell-diskursiver Praktiken. (= Edition Unseld 45) Berlin 2012.

Baros, Wassilios, Konfliktbegriff, Konfliktkomponente und Konfliktstrategien. In: Sommer, Gert; Fuchs, Albert (Hrsg.): Krieg und Frieden. Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie. Weinheim; Basel; Berlin 2004, S. 208–221.

Bauriedl, Sybille, Politische Ökologie: Nicht-deterministische, globale und materielle Dimensionen von Natur/Gesellschaft-Verhältnissen. In: Geographica Helvetica 71 H. 4 (2016), S. 341–351.

Bayer-Lemke, Sebastian, Mediation und Tier. Mediation bei Streitfällen mit Tieren. Stand: 07.09.2021. URL: http://mediationundtier.de/ 2021.

Beauchamp, Tom L.; Frey, R. G. (Hrsg.), The Oxford handbook of animal ethics. (= Oxford handbooks) Oxford University Press paperback New York; Oxford; Auckland; Cape Town; Dar es Salaam; Hong Kong; Karachi; Kuala Lumpur; Madrid; Melbourne; Mexico City; Nairobi; New Delhi; Shanghai; Taipei; Toronto 2013.

Beck, Dieter (Hrsg.), Partizipation und Landschaftsplanung im Kontext der Lokalen Agenda 21. (= Schriftenreihe der Hochschule Speyer 166) Berlin 2004.

Beiler, Kevin J.; Simard, Suzanne W.; Durall, Daniel M., Topology of tree-mycorrhizal fungus interaction networks in xeric and mesic Douglas-fir forests. In: Journal of Ecology 103 H. 3 (2015), S. 616–628.

Bentham, J., An Introduction to the Principles of Morals and Legislation 1789.

Benz-Schwarzburg, Judith, Verwandte im Geiste – Fremde im Recht. Sozio-kognitive Fähigkeiten bei Tieren und ihre Relevanz für Tierethik und Tierschutz. Zugl. überarb. Version von: Tübingen, Univ., Diss., 2012. (= Tierrechte - Menschenpflichten 16) Erlangen 2012.

Beyer, Reinhard; Gerlach, Rebekka, Sprache und Denken. (= Basiswissen Psychologie) Wiesbaden 2011.

Bischof-Köhler, Doris, Spiegelbild und Empathie, Die Anfänge der sozialen Kognition. Bern 1989.

Bock, Bettina, Umweltschutz im Spiegel von Verfassungsrecht und Verfassungspolitik. Zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 1989. (= Schriften zum Umweltrecht 14) Berlin 1990.

Bonacker, Thorsten, Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien – Einleitung und Überblick. In: Bonacker, Thorsten (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien. Eine Einführung. (= Friedens- und Konfliktforschung 5) 3. Auflage Wiesbaden 2005b, S. 9–32.

Bonacker, Thorsten (Hrsg.), Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien. Eine Einführung. (= Friedens- und Konfliktforschung 5) 3. Auflage Wiesbaden 2005b.

Bonacker, Thorsten; Imbusch, Peter, Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden. In: Imbusch, Peter; Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung. (= Friedens- und Konfliktforschung 1) 5. Aufl. Wiesbaden 2010, S. 67–142.

Borgards, Roland, Einleitung: Cultural Animal Studies. In: Borgards, Roland (Hrsg.): Tiere. Kulturwissenschaftliches Handbuch. Stuttgart 2015b, S. 1–7.

Borgards, Roland (Hrsg.), Tiere. Kulturwissenschaftliches Handbuch. Stuttgart 2015b.

Bosselmann, Klaus, Eigene Rechte für die Natur. In: Kritische Justiz 19 H. 1 (1986), S. 1–22.

Bosselmann, Klaus, Nichtantropozentrische Erweiterung des Umweltverwaltungsrechts. In: Nida-Rümelin, Julian; Pfordten, Dietmar von der (Hrsg.): Ökologische Ethik und Rechtstheorie. (= Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie 10) Baden-Baden 1995, S. 201–218.

Bosselmann, Klaus, Ökologische Grundrechte. Zum Verhältnis zwischen individueller Freiheit und Natur. Baden-Baden 1998.

Braig, Katharina F.; Ehlers-Hofherr, Angela, Umweltmediation als Mittel in der Umweltplanung. Stand: 07.09.2021.
URL: https://www.springerprofessional.de/umwelt/konfliktmanagement/umweltmediation-als-mittel-in-der-umweltplanung/12234590 2017.

Bräuer, Juliane, Klüger als wir denken: Wozu Tiere fähig sind, Berlin 2014.

Breidenbach, Stephan; Gläßer, Ulla, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Spektrum der Mediationsziele. In: Zeitschrift für Mediation H. 4 (1999), S. 207–212.

Breidenbach, Stephan, Mediation: Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt. Köln (1995).

Breithaupt, Fritz, Die dunklen Seiten der Empathie, 4. Auflage. Berlin 2019.

Buber, Martin, Ich und Du., erschienen 1923. Stuttgart 2008 (Nachdruck).

Buschka, Sonja; Rouamba, Jasmine, Hirnloser Affe? Blöder Hund? ‚Geist' als sozial konstruiertes Unterscheidungsmerkmal. In: Pfau-Effinger, Birgit; Buschka, Sonja (Hrsg.): Gesellschaft und Tiere. Wiesbaden 2013, S. 23–56.

Buschka, Sonja; Rouamba, Jasmine, Tiere sind Lebewesen mit Geist. Und jetzt? Gesellschaftliche Konsequenzen eines neuen Umgangs mit Tieren. In: Pfau-Effinger, Birgit; Buschka, Sonja (Hrsg.): Gesellschaft und Tiere. Wiesbaden 2013, S. 247–273.

Bush, Robert A. Baruch; Folger, Joseph P., Transformative Mediation, Für einen Erhalt des besonderen Potentials von Mediation in verschiedenen Konflikt-Settings. In: Konflikt Dynamik H. 4 (2015), S. 274–283.

Callicott, Baird J., Eigenwert der Natur: Gedanken über Ethik und Pragmatik. In: Natur und Kultur 4 H. 2 (2003), S. 68–89.

Cäsar-Preller, Joachim; Cäsar-Preller, Birgit, „Das können wir doch klären". Rechtshilfe und Streitvermeidung für Hundehalter. Stuttgart 2013.

Caspar, Johannes, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft. Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage. Teilw. zugl.: Hamburg, Univ., Habil.-Schr., 1998. (= Forum Umweltrecht 31) Baden-Baden 1999.

Chandler, Julia R.; Haeussler, Sybille; Hamilton, Evelyn H.; Feller, Michael; Bradfield, Gary; Simard, Suzanne W., Twenty years of ecosystem response after clearcutting and slashburning in conifer forests of central British Columbia, Canada. In: PloS one 12 H. 2 (2017).

Chimaira – Arbeitskreis, Eine Einführung in Gesellschaftliche Mensch-Tier-Verhältnisse und Human-Animal Studies. In: Chimaira – Arbeitskreis für Human Animal Studies (Hrsg.): Human-Animal Studies. Über die gesellschaftliche Natur von Mensch-Tier-Verhältnissen. (= Sozialtheorie) Bielefeld 2011, S. 7–42.

Chimaira – Arbeitskreis für Human Animal Studies (Hrsg.), Human-Animal Studies. Über die gesellschaftliche Natur von Mensch-Tier-Verhältnissen. (= Sozialtheorie) Bielefeld 2011.

Choudhary, Amit A., Do birds have a right to fly? SC to decide. Stand: 07.09.2021. URL: https://timesofindia.indiatimes.com/india/Do-birds-have-a-right-to-fly-SC-to-decide/articleshow/49865987.cms 2015.

Curd, Patricia, Anaxagoras and the theory of everything. In: Curd, Patricia; Graham, Daniel W. (Hrsg.): The Oxford handbook of presocratic philosophy. (= Oxford handbooks) Oxford; New York 2008, S. 230–249.

Curd, Patricia; Graham, Daniel W. (Hrsg.), The Oxford handbook of presocratic philosophy. (= Oxford handbooks) Oxford; New York 2008.

Dawkins, R., Gaps in the mind. In: Cavalieri, Paola, Singer, Peter (Hrsg), The Great Ape Project. London 1993.

Damm, Reinhard, Personenrecht: Klassik und Moderne der Rechtsperson. In: Archiv für die civilistische Praxis 202 4/5 (2002), S. 841–879.

Demirovic, Alex, Die Konflikttheorie von Karl Marx. In: Bonacker, Thorsten (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien. Eine Einführung. (= Friedens- und Konfliktforschung 5) 3. Auflage Wiesbaden 2005b, S. 47–65.

Derrida, Jacques; Roudinesco, Elisabeth, Woraus wird Morgen gemacht sein? Ein Dialog. 2. Aufl. Stuttgart 2006.

Deutsch, Morton; Coleman, Peter T. (Hrsg.), The Handbook of Conflict Resolution. Theory and Practice. San Francisco 2000.

Deutscher Fussball-Bund, Das Handspiel in all seinen Facetten. Stand: 07.09.2021. URL: https://www.dfb.de/schiedsrichter/aktiver-schiedsrichterin/ artikel/das-handspiel-in-all-seinen-facetten-1131/ 2014.

Deutzmann, Friederike E., Umweltmediation. In: Niedostadek, André (Hrsg.): Praxishandbuch Mediation: Ansatzpunkte und Impulse für den öffentlichen Bereich. Hannover 2010, S. 73–98.

Dikaios, Eleutherios P., Überindividueller Umweltrechtsschutz am Beispiel der altruistischen Verbandsklage in der deutschen, griechischen und europäischen Rechtsordnung. Teilband 1. (= Studien zum vergleichenden Öffentlichen Recht / Studies in Comparative Public Law 3) Berlin 2018.

Donovan, James M.; Anderson, H. E., Anthropology & law. 2. Aufl. New York 2006.

Dornenzweig, Katharina, Sprachexperimente mit nichtmenschlichen Tieren als Ausdruck von und Herausforderung für problematische Konzeptionen tierlicher Agency. In: Wirth, Sven; Laue, Anett; Kurth, Markus; Dornenzweig, Katharina; Bossert, Leonie; Balgar, Karsten (Hrsg.): Das Handeln der Tiere. Tierliche Agency im Fokus der Human-Animal Studies. (= Human-Animal Studies) Bielefeld 2016, S. 149–178.

Dreier, Horst, Grundgesetz-Kommentar. Band 2 3. Auflage Tübingen (2015). Zit. Dreier/*Bearbeiterin* GG.

Drieschner E., Empathie systemisch. Zur strukturellen Kopplung von biotischen, psychischen und sozialen Systemen im Kontext pädagogischen Verstehens. In: Drieschner E., Gaus D. (Hrsg.), Das Bildungssystem und seine strukturellen Kopplungen. Wiesbaden 2014, S. 303–342.

Eidenmüller, Horst, Obligatorische außergerichtliche Streitbeilegung: Eine contradictio in adiecto? In: JuristenZeitung (JZ) 70 H. 11 (2015), S. 539–547.

Epping, Volker; Hillgruber, Christian, Beck'scher Online-Kommentar. Grundgesetz 41. Auflage (2019). Zit. BeckOK GG/*Bearbeiterin*, GG.

Ernst, Wilhelm (Hrsg.), Grundlagen und Probleme der heutigen Moraltheologie. Würzburg 1989.

Feindt, Peter H.; Saretzki, Thomas (Hrsg.), Umwelt- und Technikkonflikte. Wiesbaden 2010.

Fischer, Christian (Hrsg.), Kommunikation im Konflikt. Tagungsband Mediationstage Jena 2015. München 2015.

Fischer, Michael, Personifizierung, Objektivierung und die Logik der Kontrolle: Zum Subjektstatus von Tieren in Tierstrafen, Tierprozessen und Tierschutz. In: Rehberg, Karl-Siegbert (Hrsg.): Die Natur der Gesellschaft. Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006 Teilband 1 u. 2. (= Verhandlungen des Deutschen Soziologentages 33) Frankfurt; New York 2008, S. 5151–5168.

Fischer-Lescano, Andreas, Natur als Rechtsperson. In: Zeitschrift für Umweltrecht H. 4 (2018), S. 205–217.

Fisher, Roger; Ury, William; Patton, Bruce M., Das Harvard-Konzept. Der Klassiker der Verhandlungstechnik. 23., durchges. Auflage, Frankfurt am Main 2009.

Flatscher, Matthias; Seitz, Sergej, Latour, Foucault und das Postfaktische: Zur Rolle und Funktion von Kritik im Zeitalter der „Wahrheitskrise". In: Le Foucaldien 4 H. 1 (2018), S. 1–30.

Flynn, Clifton P.; Adams, Carol (Hrsg.), Social creatures. A human and animal studies reader. New York, NY 2008.

Förderverein Umweltmediation, Studienbrief Umweltmediation. Eine interdisziplinäre Einführung. Bonn 1999.

Fortwengel, Doris, Sanierung Landwehrkanal. In: Besemer, Christoph (Hrsg.), Politische Mediation. Prinzipien und Bedingungen gelingender Vermittlung in öffentlichen Konflikten. Bonn 2004, S. 172-185.

Forschungsschwerpunkt »Tier – Mensch – Gesellschaft« (Hrsg.), Den Fährten folgen. Methoden interdisziplinärer Tierforschung. (= Human-Animal Studies) Bielefeld 2016.

Forschungsschwerpunkt »Tier – Mensch – Gesellschaft« (Hrsg.), Vielfältig verflochten. Interdisziplinäre Beiträge zur Tier-Mensch-Relationalität. (= Human-Animal Studies 13) Bielefeld 2017.

Foucault, Michel, Die Wahrheit und die juristischen Formen. Übers. v. Michael Bischhoff. Frankfurt am Main 2003.

Foucault, Michel, Die Macht der Psychiatrie. Vorlesungen am Collège de France 1973–1974. Übers. v. Claudia Brede-Konersmann und Jürgen Schröder. Frankfurt am Main 2005.

Frenz, Walter; Müggenborg, Hans-Jürgen, Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. Berlin (2011). Zit. Frenz/Müggenborg/*Bearbeiterin* BNatSchG.

Fürst, Gerhart C., Umweltmediation. Methoden – Verfahren – Lösungswege für Entscheidungsträger und Mediatoren. Praxishandbuch. Wien 2004.

Gergen, Thomas, Tiere in der deutschen Rechtsgeschichte und im geltenden bürgerlichen Recht. In: Natur und Recht 29 H. 7 (2007), S. 463–468.

Gerstenberger, Erhard S., „Macht euch die Erde untertan“ (Gen 1,28) : Vom Sinn und Mißbrauch der „Herrschaftsformel“, in: Eisen, Ute E., Maier, Christl M. (Hrsg.), Erhard S. Gerstenberger: Die hebräische Bibel als Buch der Befreiung, Gießener Elektronische Bibliothek 2012, S. 588–604.

Giesberts, Ludger; Reinhardt, Michael, Beck'scher Online-Kommentar. UmweltR 50. Aufl. München (2019). Zit. BeckOK UmweltR/*Bearbeiterin*.

Glasl, Friedrich, Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater. 11., aktualisierte Auflage Bern; Stuttgart 2013.

Glasl, Friedrich, Entwicklung der Konflikttheorie in den letzten Dezennien. In: Zeitschrift für Konfliktmanagement 20 H. 5 (2017).

Gläßer, Ulla, Mediation und Beziehungsgewalt. Möglichkeiten, Bedingungen und Grenzen des Einsatzes von Familienmediation bei Gewalt in Paarbeziehungen. Baden-Baden 2008.

Glock, Hans-Joachim, Geist der Tiere. In: Borgards, Roland (Hrsg.): Tiere. Kulturwissenschaftliches Handbuch. Stuttgart 2015b, S. 60–77.

Gnosa, Tanja, ANT goes dispositif: Überlegungen zu einer methodischen Verschränkung von Akteur-Netzwerk-Theorie und Dispositivanalyse. In: Le Foucaldien 4 H. 1 (2018), S. 81.

Gorke, Martin, Eigenwert der Natur. Ethische Begründung und Konsequenzen. (= Philosophie) 2. Auflage Stuttgart 2018.

Gorzelak, Monika A.; Asay, Amanda K.; Pickles, Brian J.; Simard, Suzanne W., Inter-plant communication through mycorrhizal networks mediates complex adaptive behaviour in plant communities. In: AoB PLANTS 7 (2015).

Goschke, Thomas, Volition und kognitive Kontrolle. In: Müsseler, Jochen; Rieger, Martina (Hrsg.): Allgemeine Psychologie. 3. Auflage Berlin; Heidelberg 2017, S. 251–315.

Graham, Daniel W., Leucippus‘s Atomism. In: Curd, Patricia; Graham, Daniel W. (Hrsg.): The Oxford handbook of presocratic philosophy. (= Oxford handbooks) Oxford; New York 2008, S. 333–352.

Grimm, Herwig; Camenzind, Samuel; Aigner, Andreas, Tierethik. In: Borgards, Roland (Hrsg.): Tiere. Kulturwissenschaftliches Handbuch. Stuttgart 2015b, S. 78–96.

Groß, Matthias (Hrsg.), Handbuch Umweltsoziologie. Wiesbaden 2011.

Gruber, Malte-Christian, Rechtsschutz für nichtmenschliches Leben. Der moralische Status des Lebendigen und seine Implementierung in Tierschutz-, Naturschutz- und Umweltrecht. Zugl.: Frankfurt am Main, Univ., Diss., 2004. (= Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie 43) Baden-Baden 2006.

Gudynas, Eduardo, Politische Ökologie: Natur in den Verfassungen von Bolivien und Ecuador. In: Juridicum 2009 H. 4, S. 214–218.

Hafner, Simone, Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. In: Natur und Recht 32 H. 5 (2012), S. 315–321.

Haft, Fritjof; Schlieffen, Katharin von, Handbuch Mediation 3., vollständig neubearbeitete Auflage. Begründet von Heinz Georg Bamberger München (2016). Zit. *Bearbeiterin* in Haft/Schlieffen

Hailwood, Simon A., The Value of Nature's Otherness. In: Environmental Values 9 H. 3 (2000), S. 353–372.

Haraway, Donna J., Die Neuerfindung der Natur. Primaten, Cyborgs und Frauen. Frankfurt/Main 1995.

Haraway, Donna J., When species meet. (= Posthumanities) Minneapolis 2008.

Hardmeier, Christof; Ott, Konrad, Biblische Schöpfungstheologie. In: Ott, Konrad; Dierks, Jan; Voget-Kleschin, Lieske (Hrsg.): Handbuch Umweltethik. Stuttgart 2016b, S. 183–189.

Hartmann, Kathrin, Aus kontrolliertem Raubbau. Wie Politik und Wirtschaft das Klima anheizen, Natur vernichten und Armut produzieren. München 2015.

Hellbrück, Jürgen; Kals, Elisabeth, Umweltkonflikte und Umweltmediation. In: Hellbrück, Jürgen; Kals, Elisabeth (Hrsg.): Umweltpsychologie. (= Basiswissen Psychologie) Wiesbaden 2012, S. 113–120.

Hellbrück, Jürgen; Kals, Elisabeth (Hrsg.), Umweltpsychologie. (= Basiswissen Psychologie) Wiesbaden 2012.

Herzog, Felix, Tierschutzgesetz. In: Ach, Johann S.; Borchers, Dagmar (Hrsg.): Handbuch Tierethik. Grundlagen – Kontexte – Perspektiven. Stuttgart 2018, S. 337–340.

Hetterich, Hellen, Mensch und »Person« – Probleme einer allgemeinen Rechtsfähigkeit. Eine rechtshistorisch-kritische Untersuchung zu 1 BGB. (= Schriften zur Rechtsgeschichte v.174) Berlin 2016.

Hirt, Almuth; Maisack, Christoph; Moritz, Johanna, Tierschutzgesetz.: Kommentar 3. Auflage München (2016). Zit. *Hirt/Maisack/Moritz* TierSchG.

Hoffman, M. L., Empathy, its limitations, and ist role in a comprehensive moral theory, in: Gewirtz, J., Kurtines, W. (Hrsg.), Morality, moral development, and moral behavior. New York 1984, S. 283–302.

Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.), Innovationen im Recht. (= Schriften zur rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung 11) Baden-Baden 2016.

Hoppe, Katharina; Lemke, Thomas, Die Macht der Materie. In: Soziale Welt 66 H. 3 (2015), S. 261–280.

Hruby, Armin, Nous und Kosmos. Interpretationen zu Aristoteles‘ und Hegels Anaxagoras-Rezeption. Köln 1986.

Hupke, Klaus-Dieter, Naturschutz. Berlin, Heidelberg 2015.

Hussain, Shumon T., Breyer, Thiemo, Menschwerdung, Verkörperung und Empathie. Perspektiven im Schnittfeld von Anthropologie und Paläolitharchäologie, in: Etzelmüller, Gregor, Fuchs, Thomas, Tewes, Christian (Hrsg.), Verkörperung - eine neue interdisziplinäre Anthropologie. Berlin 2017, S. 211–250.

Imbusch, Peter, Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien – ein Überblick. In: Imbusch, Peter; Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung. (= Friedens- und Konfliktforschung 1) 5. Auflage Wiesbaden 2010, S. 143–178.

Imbusch, Peter; Zoll, Ralf (Hrsg.), Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung. (= Friedens- und Konfliktforschung 1) 5. Auflage Wiesbaden 2010.

Ingold, Tim, Prospect. In: Ingold, Tim; Pálsson, Gísli (Hrsg.): Biosocial becomings. Integrating social and biological anthropology. Cambridge 2013.

Ingold, Tim; Pálsson, Gísli (Hrsg.), Biosocial becomings. Integrating social and biological anthropology. Cambridge 2013.

Jahnhorst-Kurth, Christina, Phasen der Mediation: Der Einstieg. In: Kracht, Stefan; Niedostadek, André; Sensburg, Patrick (Hrsg.): Praxishandbuch professionelle Mediation. Methoden, Tools, Marketing und Arbeitsfelder. (= Springer Reference Psychologie) Living reference work Berlin, Heidelberg 2018, S. 1–11.

Jonas, Hans, Prinzip Verantwortung. Zur Grundlegung einer Zukunftsethik. In: Krebs, Angelika (Hrsg.): Naturethik. Grundtexte der gegenwärtigen Tier- und ökoethischen Diskussion. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1262) Frankfurt am Main 1997, S. 165–181.

Kalof, Linda (Hrsg.), The Oxford handbook of animal studies. New York, NY 2017.

Kattmann, Ulrich, Der Mensch in der Natur. Die Doppelrolle des Menschen als Schlüssel zur Tier- und Umweltethik. In: Ethik & Sozialwissenschaften 8 H. 2 (1997), S. 123–135.

Keller, David R. (Hrsg.), Environmental Ethics: The Big Questions 2010.

Kelsen, Hans, Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 66 (1931), S. 449–521.

Kelsen, Hans, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre entwickelt aus der Lehre vom Rechtssatze (1911). In: Kelsen, Hans (Hrsg.): Werke, Band 2: Veröffentlichte Schriften 1911, Erster Halbband. Tübingen 2008.

Kelsen, Hans (Hrsg.), Werke, Band 2: Veröffentlichte Schriften 1911, Erster Halbband. Tübingen 2008.

Kemmann, Ansgar; Gante-Walter, Markus, Zur Begriffsgeschichte der Mediation. In: Zeitschrift für Konfliktmanagement H. 06 (2001), S. 273–276.

Key, Mary Ritchie (Hrsg.), The relationship of verbal and nonverbal communication. Contributions to the Sociology of Language 25, New York 1980.

Kirchhoff, Lars; Kraus, Anne I., Mediation in internationalen Friedensprozessen. In: Trenczek, Thomas; Berning, Detlev; Lenz, Cristina; Will, Hans-Dieter (Hrsg.): Mediation und Konfliktmanagement. Handbuch. 2. Auflage Baden-Baden 2017, S. 640–646.

Kloepfer, Michael, Umweltschutzrecht. (= Grundrisse des Rechts) 2. überarbeitete und ergänzte Auflage München 2011.

Klowait, Jürgen; Gläßer, Ulla, Mediationsgesetz. Handkommentar 2. Auflage. Baden-Baden (2018). Zit. Klowait/Gläßer/*Bearbeiterin* MediationsG.

Kluge, Hans-Georg, Tierschutzgesetz. Kommentar Stuttgart (2002). Zit. Kluge/*Bearbeiterin* TierSchG.

Kopp, Ferdinand O.; Ramsauer, Ulrich, Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar 19. Auflage. München (2018). Zit. *Kopp/Ramsauer* VwVfG.

Kopp, Ferdinand O.; Schenke, Wolf-Rüdiger, Verwaltungsgerichtsordnung 24. Auflage. München (2018). Zit. *Kopp/Schenke* VwGO.

Korff, Wilhelm, ‚Gnade setzt Natur voraus und vollendet sie' Thomas von Aquin und die Neuzeit. In: Ernst, Wilhelm (Hrsg.): Grundlagen und Probleme der heutigen Moraltheologie. Würzburg 1989, S. 41–60.

Kostka, Dieter, Möglichkeiten der Mediation im Umwelt- und Planungsbereich in Deutschland. In: Beck, Dieter (Hrsg.): Partizipation und Landschaftsplanung im Kontext der Lokalen Agenda 21. (= Schriftenreihe der Hochschule Speyer 166) Berlin 2004.

Kracht, Stefan; Niedostadek, André; Sensburg, Patrick (Hrsg.), Praxishandbuch professionelle Mediation. Methoden, Tools, Marketing und Arbeitsfelder. (= Springer Reference Psychologie) Living reference work Berlin, Heidelberg 2018.

Krebs, Angelika (Hrsg.), Naturethik. Grundtexte der gegenwärtigen Tier- und ökoethischen Diskussion. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1262) Frankfurt am Main 1997.

Krebs, Angelika, Naturethik im Überblick. In: Krebs, Angelika (Hrsg.): Naturethik. Grundtexte der gegenwärtigen Tier- und ökoethischen Diskussion. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1262) Frankfurt am Main 1997, S. 337–379.

Kriegel-Schmidt, Katharina (Hrsg.), Mediation als Wissenschaftszweig. Wiesbaden 2017.

Kurth, Markus; Dornenzweig, Katharina; Wirth, Sven, Handeln nichtmenschliche Tiere? Eine Einführung in die Forschung zu tierlicher Agency. In: Wirth, Sven; Laue, Anett; Kurth, Markus; Dornenzweig, Katharina; Bossert, Leonie; Balgar, Karsten (Hrsg.): Das Handeln der Tiere. Tierliche Agency im Fokus der Human-Animal Studies. (= Human-Animal Studies) Bielefeld 2016, S. 7–42.

Ladwig, Bernd, Das Recht auf Leben – nicht nur für Personen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 55 H. 1 (2007), S. 17–39.

Landmann, Robert von; Rohmer, Gustav, Umweltrecht. Kommentar 89. Ergänzungslieferung München (2019). Zit. Landmann/Rohmer/*Bearbeiterin* UmweltR

Latour, Bruno, Technology is Society made durable. In: Law, John (Hrsg.): A Sociology of Monsters. Essays on Power, Technology and Domination. London 1991, S. 103–131.

Latour, Bruno, Das Parlament der Dinge. Für eine politische Ökologie. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1954) 4. Auflage Frankfurt am Main 2018.

Law, John (Hrsg.), A Sociology of Monsters. Essays on Power, Technology and Domination. London 1991.

Lessenich, Stephan, Neben uns die Sintflut. Die Externalisierungsgesellschaft und ihr Preis. München 2016.

Lewinski, Kai v., Professional Ethics in Alternative Dispute Resolution. In: Internationale Journal of Dispute Resolution H. 3 (2004), S. 150–156.

Lewis, Michael, Haviland-Jones, Jeannette M., Feldman Barrett, Lisa (Hrsg.), The Handbook of Emotions, New York 2008.

Lorimer, Jamie, Wildlife in the Anthropocene. Conservation after nature. Minneapolis 2015.

Lorz, Albert; Metzger, Ernst, Tierschutzgesetz. 6. Auflage. München (2008). Zit. Lorz/Metzger/*Bearbeiterin* TierSchG.

Luhmann, Niklas, Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, Berlin 1984.

Luhmann, Niklas, Soziologische Aufklärung. (= Die Soziologie und der Mensch 6) Opladen 1995.

Lütkes, Stefan; Ewer, Wolfgang, Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar 2. Auflage München (2018). Zit. Lütkes/Ewer/*Bearbeiterin* BNatSchG.

Margelisch, Katja: Empathie in der Psychotherapie: Neuronale Grundlagen und, Implikationen für die Praxis. Hamburg 2014.

Margil, Mari, The rights of nature gaining ground. Stand: 07.09.2021. URL: https://www.openglobalrights.org/the-rights-of-nature-gaining-ground/ 2018.

Marx, Ansgar, Obligatorische Mediation und das Prinzip der Freiwilligkeit. Eine rechtsvergleichende Studie Deutschland – USA. In: Kriegel-Schmidt, Katharina (Hrsg.): Mediation als Wissenschaftszweig. Wiesbaden 2017, S. 447–458.

Maunz, Theodor; Dürig, Günter, Grundgesetz. München (2018). Zit. Maunz/Dürig/*Bearbeiterin* GG.

McBryde Johnson, Harriet, Unspeakable Conversations, or, How I Spent One Day as a Token Cripple at Princeton University. In: Schaler, Jeffrey A. (Hrsg.): Peter Singer under fire. The moral iconoclast faces his critics. (= The under fire series Volume 3) Chicago; La Salle 2009, S. 195–205.

Meßerschmidt, Klaus, Bundesnaturschutzrecht Kommentar. 96. Aktualisierung Heidelberg (2009). Zit. Meßerschmidt/*Bearbeiterin* BNatSchG.

Messmer, Heinz, Niklas Luhmanns systemtheoretische Erklärung sozialer Konflikte, in: Konflikt Dynamik 2 H. 2 (2013), S. 2–4.

Michel, Lutz H., Staatszwecke, Staatsziele und Grundrechtsinterpretation unter besonderer Berücksichtigung der Positivierung des Umweltschutzes im Grundgesetz. (= Europäische Hochschulschriften Reihe 2 561) Frankfurt am Main 1986.

Mies, Maria.; Shiva, Vandana, Ökofeminismus: Die Befreiung der Frauen, der Natur und unterdrückter Völer 2016.

Mihatsch, Christian, Welche Rechte hat ein Fluss, Wald oder Berg? Stand: 07.09.2021. URL: https://www.klimareporter.de/protest/welche-rechte-hat-ein-fluss-wald-oder-berg 2018.

Miller, G. T., Living in the Environment. Belmont 1983.

Moebius, Stephan; Quadflieg, Dirk (Hrsg.), Kultur. Theorien der Gegenwart. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage Wiesbaden 2011.

Moskopp, Werner, Der (Präferenz-)Utilitarismus Peter Singers. Stand: 07.09.2021. URL: https://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/bioethik/208812/ standpunkt-der-praeferenz-utilitarismus-peter-singers 2015.

Münch, Ingo von; Kunig, Philip, Grundgesetz. Kommentar Band 1. 6. Auflage. München (2012). Zit. Münch/Kunig/*Bearbeiterin* GG.

Münk, Hans J., Umweltkrise – Folge und Erbe des Christentums? Historisch-systematische Überlegungen zu einer umstrittenen These im Vorfeld ökologischer Ethik. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 28 (1987), S. 133–206.

Musielak, Hans-Joachim; Voit, Wolfgang, Zivilprozessordnung. Mit Gerichtsverfassungsgesetz 16. Auflage München (2019). Zit. Musielak/Voit/*Bearbeiterin* ZPO.

Müsseler, Jochen; Rieger, Martina (Hrsg.), Allgemeine Psychologie. 3. Auflage Berlin; Heidelberg 2017.

Naess, Arne, die tiefenökologische Bewegung, einige philosophische Aspekte. In: Krebs, Angelika (Hrsg.): Naturethik. Grundtexte der gegenwärtigen Tier- und ökoethischen Diskussion. (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1262) Frankfurt am Main 1997, S. 182–210.

Nagel, Thomas, Die Möglichkeit des Altruismus. Bodenheim 1998.

Neuert, Christian, Umweltmediation. Möglichkeiten und Grenzen. Marburg 2001.

Nevers, Patricia; Dittmer, Arne, Erwachen zur Wirklichkeit als Lernprozess, Erkenntnisse aus der empirischen Forschung zur Moralentwicklung und aus der Umweltbildung. In: Natur und Kultur 4 H. 2 (2003), S. 48–67.

Neyer, Franz J.; Asendorpf, Jens B., Psychologie der Persönlichkeit. Berlin, Heidelberg 2018.

Nida-Rümelin, Julian (Hrsg.), Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch. Stuttgart 1996.

Nida-Rümelin, Julian; Pfordten, Dietmar von der (Hrsg.), Ökologische Ethik und Rechtstheorie. (= Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie 10) Baden-Baden 1995.

Nida-Rümelin, Julian; Pfordten, Dietmar von der, Tierethik II: Zu den ethischen Grundlagen des Deutschen Tierschutzgesetze. In: Nida-Rümelin, Julian (Hrsg.): Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch. Stuttgart 1996, S. 484–509.

Niedostadek, André (Hrsg.), Praxishandbuch Mediation: Ansatzpunkte und Impulse für den öffentlichen Bereich. Hannover 2010.

Obergfell, Eva I., Tiere als Mitgeschöpfe im Zivilrecht Zwischen Rechtsobjektivität und Schadensregulierung. In: Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung H. 3 (2015), S. 388–415.

Odell, Jenny, Nichts tun. Die Kunst, sich der Aufmerksamkeitsökonomie zu entziehen, 3. Auflage. München 2021.

O'Donnell, Erin L.; Talbot-Jones, Julia, Creating legal rights for rivers: lessons from Australia, New Zealand, and India. In: Ecology and Society 23 H. 1 (2018), Art. 7.

Ohrem, Dominik, (In)VulnerAbilities. Postanthropozentrische Perspektiven auf Verwundbarkeit, Handlungsmacht und die Ontologie des Körpers. In: Wirth, Sven; Laue, Anett; Kurth, Markus; Dornenzweig, Katharina; Bossert, Leonie; Balgar, Karsten (Hrsg.): Das Handeln der Tiere. Tierliche Agency im Fokus der Human-Animal Studies. (= Human-Animal Studies) Bielefeld 2016, S. 67–92.

Ott, Konrad; Dierks, Jan; Voget-Kleschin, Lieske, Einleitung. In: Ott, Konrad; Dierks, Jan; Voget-Kleschin, Lieske (Hrsg.): Handbuch Umweltethik. Stuttgart 2016b, S. 1–18.

Ott, Konrad; Dierks, Jan; Voget-Kleschin, Lieske (Hrsg.), Handbuch Umweltethik. Stuttgart 2016b.

Palandt, Otto, Bürgerliches Gesetzbuch. 72. Auflage. München (2012). Zit. Palandt/*Bearbeiterin* BGB.

Peters, Anne, Vom Tierschutzrecht zu Legal Animal Studies: Forschungsdesiderate und -perspektiven. In: Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung H. 3 (2016), S. 325–337.

Peuker, Birgit, Akteur-Netzwerk-Theorie und politische Ökologie. In: Groß, Matthias (Hrsg.): Handbuch Umweltsoziologie. Wiesbaden 2011, S. 154–172.

Pfau-Effinger, Birgit; Buschka, Sonja (Hrsg.), Gesellschaft und Tiere. Wiesbaden 2013.

Pfeifer, Wolfgang (u.a.) (Hrsg.), Etymologisches Wörterbuch des Deutschen (1993), digitalisierte und überarbeitete Version, https://www.dwds.de/wb/Empathie, Abrufdatum 06.05.2020.

Pfetsch, Frank R., Verhandeln in Konflikten. Grundlagen – Theorie – Praxis. Wiesbaden 2006.

Pither, Jason; Pickles, Brian J.; Simard, Suzanne W.; Ordonez, Alejandro; Williams, John W., Below-ground biotic interactions moderated the postglacial range dynamics of trees. In: The New phytologist 220 H. 4 (2018), S. 1148–1160.

Ponschab, Reiner; Schweizer, Adrian, Die Streizeit ist vorbei. Paderborn 2011.

Posner, M. I.; Snyder, C. R. R., Attention and cognitive control. In: Solso, R. L., (Hrsg.): Information processing and cognition: The Loyola Symposium. Hillsdale 1975, S. 55–85.

Proksch, Stephan, Mediation. Wiesbaden 2018.

Pünder, Hermann, „Open Government leads to Better Government" – Überlegungen zur angemessenen Gestaltung von Verwaltungsverfahren. In: Natur und Recht H. 2 (2005), S. 71–79.

Radbruch, Gustav (Hrsg.), Gesamtausgabe, Band 2: Rechtsphilosophie II. Heidelberg 1987.

Radbruch, Gustav, Rechtsphilosophie, 3. Aufl. 1932. In: Radbruch, Gustav (Hrsg.): Gesamtausgabe, Band 2: Rechtsphilosophie II. Heidelberg 1987.

Raspé, Carolin, Die tierliche Person. Vorschlag einer auf der Analyse der Tier-Mensch-Beziehung in Gesellschaft, Ethik und Recht basierenden Neupositionierung des Tieres im deutschen Rechtssystem. (= Schriften zur Rechtstheorie 263). Berlin 2013.

Rebmann, Kurt, Säcker, Franz Jürgen, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 5. Auflage München (2006). Zit. MüKo BGB/*Bearbeiterin,* BGB.

Regan, Tom, The Nature and Possibility of an Enviromental Ethics. In: Enviromental Ethics 3 (1981), S. 19–34.

Rehberg, Karl-Siegbert (Hrsg.), Die Natur der Gesellschaft. Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006 Teilband 1 u. 2. (= Verhandlungen des Deutschen Soziologentages 33) Frankfurt; New York 2008.

Rehbinder, Eckard, Referat für den 52. Deutschen Juristentag Wiesbaden 1978 zum Thema: Empfehlen sich unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung notwendigen Umweltschutzes ergänzende Regelungen im Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht? In: Verhandlungen des 52. Deutschen Juristentages. München 1978, K 138 ff.

Rödler, Peter, „Menschengerecht – Zur Frage des ‚anthropologischen Minimums' und dessen Bedeutung für die Konstitution von Subjekt, Mündigkeit und Verantwortung". In: Albrecht, Peter-Alexis; Kirsch, Stefan; Neumann, Ulfrid; Sinner, Stefan (Hrsg.): Festschrift für Walter Kargl zum 70. Geburtstag. Berlin 2017, S. 451–459.

Röhner, Jessica; Schütz, Astrid, Mittel nonverbaler Kommunikation. In: Röhner, Jessica; Schütz, Astrid (Hrsg.): Psychologie der Kommunikation. Wiesbaden 2016, S. 65–84.

Röhner, Jessica; Schütz, Astrid (Hrsg.), Psychologie der Kommunikation. Wiesbaden 2016.

Rolston, Holmes, Werte in der Natur und die Natur der Werte. In: Krebs, Angelika (Hrsg.): Naturethik. Grundtexte der gegenwärtigen Tier- und ökoethischen Diskussion. Frankfurt am Main 1997, S. 247–270.

Roscher, Mieke, Zwischen Wirkungsmacht und Handlungsmacht. Sozialgeschichtliche Perspektiven auf tierliche Agency. In: Wirth, Sven; Laue, Anett; Kurth, Markus; Dornenzweig, Katharina; Bossert, Leonie; Balgar, Karsten (Hrsg.): Das Handeln der Tiere. Tierliche Agency im Fokus der Human-Animal Studies. (= Human-Animal Studies) Bielefeld 2016, S. 43–66.

Ross, Shan, 'Legal person' bid to let Ben Nevis fight for its rights. Stand: 07.09.2021. URL: https://www.scotsman.com/news/environment/legal-person-bid-to-let-ben-nevis-fight-for-its-rights-1-4605229 2017.

Roßler, Gustav, Ist eine nicht-anthropozentrische Soziologie denkbar? Die Soziologie als anthropologische Humanwissenschaft bei Foucault und Latours Gegenentwurf. In: Le Foucaldien 4 H. 1 (2018), S. 385.

Rude, Matthias, Antispeziesismus. Die Befreiung von Mensch und Tier in der Tierrechtsbewegung und der Linken. Stuttgart 2013.

Rüdiger, Robert, Umweltschutz und Grundgesetz: zum Meinungsstreit der politischen Parteien über eine notwendige Verfassungsänderung. Münster 1993.

Ryder, Richard D., Speciesism and "Painism". In: Animals' Agenda 17 H. 1 (1997).

Sachs, Michael, Grundgesetz Kommentar 8. Auflage. München (2018). Zit. Sachs/*Bearbeiterin* GG.

Savigny, Friedrich C. v., System des heutigen römischen Rechts, Band 2. Berlin 1840 Neudruck Aalen 1981.

Schacter, D. On the relation between memory and consciousness: Dissociatable interactions and conscious experience. In: Roediger, H.; Craik, F. (Hrsg.): Varieties of Memory and Consciousness: Essays in Honor of Endel Tulving. Hillsdale 1989, S. 355–389.

Schaler, Jeffrey A. (Hrsg.), Peter Singer under fire. The moral iconoclast faces his critics. (= The under fire series Volume 3) Chicago; La Salle 2009.

Scheffran, Jürgen, Energiekonflikte, Klimawandel und nachhaltige Entwicklung. In: Imbusch, Peter; Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung. (= Friedens- und Konfliktforschung 1) 5. Aufl. Wiesbaden 2010, S. 333–352.

Schellenberg, Annette, Der Mensch, das Bild Gottes? Zum Gedanken einer Sonderstellung des Menschen im Alten Testament und in weiteren altorientalischen Quellen. Zürich 2011.

Schlacke, Sabine, GK-BNatSchG. Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz 2. Auflage. Köln (2016). Zit. Schlacke/*Bearbeiterin* BNatSchG.

Schmidt, Frank H. (2016), Mediation im öffentlichen Bereich – Besonderheiten und Herausforderungen, Zeitschrift für Konfliktmanagement 6 (2016), S. 215–220.

Schmidt, Reiner; Kahl, Wolfgang; Gärditz, Klaus F., Umweltrecht. 9. Aufl. München 2010.

Schmidt-Bleibtreu, Bruno, Klein,Franz, GG Kommentar zum Grundgesetz 14. Auflage. Köln (2018). Zit. Schmidt-Bleibtreu/Klein/*Bearbeiterin* GG.

Schreiber, Annika, Konfliktprävention durch Mediation – frühe Beteiligung der Öffentlichkeit. In: Kriegel-Schmidt, Katharina (Hrsg.): Mediation als Wissenschaftszweig. Wiesbaden 2017, S. 461–474.

Schröter, Michael W., Tierschutzrecht in der Diskussion. In: Natur und Recht 29 H. 7 (2007), S. 468–474.

Schröter, Michael W.; Bosselmann, Klaus, Die Robbenklage im Lichte der Nachhaltigkeit. In: Zeitschrift für Umweltrecht H. 4 (2018), S. 195–205.

Schulz-Schaeffer, Ingo, Akteur-Netzwerk-Theorie: zur Koevolution von Gesellschaft, Natur und Technik. In: Weyer, Johannes; Abel, Jörg (Hrsg.): Soziale Netzwerke. Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Netzwerkforschung. (= Lehr- und Handbücher der Soziologie) München 2000, S. 187–210.

Schumacher, Jochen; Fischer-Hüftle, Peter, Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar 2. Auflage Stuttgart (2011). Schumacher/Fischer-Hüftle/*Bearbeiterin* BNatSchG.

Schumacher, Jochen; Schumacher, Anke; Krüsemann, Ellen; Rebsch, Stephanie; Becker, Regine; Niederstadt, Frank; Konold, Werner; Wattendorf, Peter, Naturschutzrecht im Klimawandel. Juristische Konzepte für naturschutzfachliche Anpassungsstrategien. (= Schriftenreihe Natur und Recht 17) Berlin 2014.

Seichter, Jürgen, Einführung in das Betreuungsrecht. 5. Auflage. Berlin, Heidelberg 2019.

Simard, Suzanne W., Mycorrhizal Networks Facilitate Tree Communication, Learning, and Memory. In: Baluska, Frantisek; Gagliano, Monica; Witzany, Guenther (Hrsg.): Memory and learning in plants. (= Signaling and Communication in Plants) Cham 2018, S. 191–213.

Singer, Peter, Animal liberation. The definitive classic of the animal movement. New York 2009.

Smeddinck, Ulrich, Innovative Ansätze im Umweltrecht – Standortauswahlgesetz und Nudge-Ansatz. In: Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.): Innovationen im Recht. (= Schriften zur rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung 11) Baden-Baden 2016, S. 401–438.

Sommer, Gert; Fuchs, Albert (Hrsg.), Krieg und Frieden. Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie. Weinheim; Basel; Berlin 2004.

Sommer, Volker, Schimpansenland. Wildes Leben in Afrika. München 2008.

Spaemann, Robert, Glück und Wohlwollen. Versuch über Ethik. 2. Aufl. Stuttgart 1990.

Spannring, Reingard (Hrsg.), Disziplinierte Tiere? Perspektiven der Human-Animal Studies für die wissenschaftlichen Disziplinen. (= Human-Animal Studies) Bielefeld 2015.

Spannring, Reingard; Schachinger, Karin; Kompatscher, Gabriela; Boucabeille, Alejandro, Einleitung. Disziplinierte Tiere? In: Spannring, Reingard (Hrsg.): Disziplinierte Tiere? Perspektiven der Human-Animal Studies für die wissenschaftlichen Disziplinen. (= Human-Animal Studies) Bielefeld 2015, S. 13–28.

Stache, Christian, Kapitalismus und Naturzerstörung. Dissertation. Berlin 2017.

St-Denis, Annick; Kneeshaw, Daniel; Bélanger, Nicolas; Simard, Suzanne; Laforest-Lapointe, Isabelle; Messier, Christian, Species-specific responses to forest soil inoculum in planted trees in an abandoned agricultural field. In: Applied Soil Ecology 112 (2017), S. 1–10.

Stec, Stephen; Casey-Lefkowitz, Susan, The Aarhus Convention. An Implementation Guide. Stand: 07.09.2021. URL: https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/acig.pdf 2000.

Stein, Ekkehart; Denninger, Erhard; Hoffmann-Riem, Wolfgang, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Band 1 3. Auflage, Loseblatt. Neuwied (2001). Zit. Stein/Denninger/Hoffmann-Riem/*Bearbeiterin* GG.

Stone, Christopher D., Should trees have standing? Law, morality, and the environment. 3rd ed. New York, 2010a.

Stone, Christopher D., Should Trees Have Standing? Toward Legal Rights for Natural Objekts. In: Keller, David R. (Hrsg.): Environmental Ethics: The Big Questions 2010b, S. 110–119.

Stucki, Saskia, Grundrechte für Tiere. Eine Kritik des geltenden Tierschutzrechts und rechtstheoretische Grundlegung von Tierrechten im Rahmen einer Neupositionierung des Tieres als Rechtssubjekt. (= FUNDAMENTA JURIDICA Beiträge zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 69) Baden-Baden 2016.

Taylor, Paul W., Die Ethik der Achtung gegenüber der Natur. In: Krebs, Angelika (Hrsg.): Naturethik. Grundtexte der gegenwärtigen Tier- und ökoethischen Diskussion Frankfurt am Main 1997, S. 111–143.

Teutsch, Gotthard M., Die „Würde der Kreatur“. Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres; eine aus Beständen und Vorarbeiten des Archivs für Ethik im Tier-, Natur- und Umweltschutz der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe erarbeitete Studie. Bern 1995.

Thapa, Philipp P., Umweltpragmatismus. In: Ott, Konrad; Dierks, Jan; Voget-Kleschin, Lieske (Hrsg.): Handbuch Umweltethik. Stuttgart 2016b, S. 203–206.

Thomas, Heinz; Putzo, Hans, Zivilprozessordnung 33. Auflage München (2012). Zit. Thomas/Putzo/*Bearbeiterin* ZPO.

Trenczek, Thomas; Berning, Detlev; Lenz, Cristina; Will, Hans-Dieter (Hrsg.), Mediation und Konfliktmanagement. Handbuch. 2. Auflage Baden-Baden 2017.

Troja, Markus, Umweltkonfliktmanagement und Demokratie. Zur Legitimation kooperativer Konfliktregelungsverfahren in der Umweltpolitik. Zugl.: Oldenburg, Univ., Diss., 2000. (= Forum Mediation und Verhandlung 1) Köln 2001.

Troja, Markus, Erfolg auch bei Misserfolg. Auftragsgestaltung in hierarchischen Strukturen. In: Konfliktdynamik 4 H. 1 (2015), S. 72–77.

Tugendhat, Ernst, Probleme der Ethik. Stuttgart 1987.
Tugendhat, Ernst, Vorlesung über Ethik. Frankfurt am Main, 4. Auflage 1997.

Waal, Frans B.M. de, Der Affe in uns. Warum wir sind, wie wir sind. München 2006.
Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. 5. Auflage, Tübingen 1972.
Wendenburg, Felix, Der Schutz der schwächeren Partei in der Mediation. Tübingen 2013.
Wenz, Christian, Mediation bei Streit rund ums Tier – Sprechen Sie da mit den Tieren? Stand: 07.09.2021. URL: https://www.mediation-wenz.de/blog/2016/01/09/mediation-bei-streit-rund-ums-tier-sprechensieda-mit-den-tieren/ 2019.
Weth, Stephan (2019), ZPO § 51. In: Hans-Joachim Musielak und Wolfgang Voit: Zivilprozessordnung. Mit Gerichtsverfassungsgesetz 16. Auflage. München: Vahlen Franz.
Weyer, Johannes; Abel, Jörg (Hrsg.), Soziale Netzwerke. Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Netzwerkforschung. (= Lehr- und Handbücher der Soziologie) München 2000.
Wirth, Sven, »Laborratte« oder »worker« im Vivisektionslabor? Zur Kontroverse um Donna Haraways Konzeptionen von Agency und ihrer Kritik an Tierrechten. In: Wirth, Sven; Laue, Anett; Kurth, Markus; Dornenzweig, Katharina; Bossert, Leonie; Balgar, Karsten (Hrsg.): Das Handeln der Tiere. Tierliche Agency im Fokus der Human-Animal Studies. (= Human-Animal Studies) Bielefeld 2016, S. 115–136.
Wirth, Sven; Laue, Anett; Kurth, Markus; Dornenzweig, Katharina; Bossert, Leonie; Balgar, Karsten (Hrsg.), Das Handeln der Tiere. Tierliche Agency im Fokus der Human-Animal Studies. (= Human-Animal Studies) Bielefeld 2016.
Wolfe, Cary, What is posthumanism? Minneapolis 2010.
Wollenteit, Ulrich, Das neue Standortauswahlgesetz: Ziele, Prinzipien, Akteure und neue Beteiligungsformate. In: Natur und Recht 40 H. 10 (2018), S. 668–675.

Zenger, Erich, Gottes Bogen in den Wolken, Untersuchungen zu Komposition und Theologie der priesterschriftlichen Urgeschichte. Stuttgart 1983.

Zimmermann, Gill (2018), Zur Ökologie der Moral bei Bruno Latour. Foucault-Blog Universität Zürich. URL: https://www.fsw.uzh.ch/foucaultblog/essays/-210/zur-oekologie-der-moral-bei-bruno-latour. Stand: 03.09.2021.

Zöller, Richard, ZPO Kommentar. 25. Auflage. Köln (2005). Zit. Zöller/*Bearbeiterin* ZPO.

Abkürzungsverzeichnis

A

a.A.	Andere Auffassung
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ADR	Alternative Dispute Resolution
AFADA	Association of Officials and Lawyers for Animal Rights
ANT	Akteur-Netzwerk-Theorie
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen

B

BBl.	Bundesblatt Schweiz
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Onlinekommentar
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Bsp.	Beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestag Drucksache
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
Bzw.	Beziehungsweise

D

Ders.	Derselbe

E

etc.	Et cetera
Ebd.	Ebenda
Engl.	Englisch

F

FamFG	Familienverfahrensgesetz
f.	Folgende
ff.	Fortfolgende

G

gem.	gemäß
Gen	Genesis
GG	Grundgesetz
ggf.	Gegebenenfalls
GK	Gemeinschaftskommentar
GVG	Gerichtsverfahrensgesetz

H

H.	Heft
HAS	Human Animal Studies
HdB.	Handbuch
HK	Handkommentar
Hrsg.	Herausgeber

I

IPBES	Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services
i.S.d.	Im Sinne des
i.V.m.	In Verbindung mit

L

LGBl.	Landesgesetzblatt Lichtenstein

M

MediationsG	Mediationsgesetz
Med-RiLi	Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen
M.w.N	Mit weiteren Nachweisen

N

NGO	Non-Governmental Organization

R

Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung

S

S.	Seite
StandAG	Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standorts für eine Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen

T

TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchVersV	Tierschutz-Versuchstierverordnung

U

u.a.	Unter anderem
UN	United Nations

V

Vgl.	Vergleiche
Vol.	Volumen
v. u. Z	Vor unserer Zeit
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

W

WWF	World Wildlife Fund

Z

z. B.	Zum Beispiel
Zit. N.	Zitiert nach
ZPO	Zivilprozessordnung

Über die Autorinnen

Raphael Schulte-Kellinghaus studierte Geschichte, Psychologie und Philosophie in Tübingen und Kazan‘, sowie Mediation und Konfliktmanagement in Frankfurt (Oder). Er forschte und arbeitete im Bereich Umweltgeschichte der Ostsee an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Aktuell arbeitet er als Referent für Abschiebungsbeobachtung in Frankfurt, sowie als selbstständiger Mediator und Berater.

Charlotte Maier studierte Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und absolvierte ihr Referendariat am Oberlandesgericht Düsseldorf. Sie arbeitete zunächst im Bereich Entwicklungszusammenarbeit. Nach Beerdigung ihres Masterstudiums Mediation und Konfliktmanagement an der Viadrina Universität Frankfurt (Oder) war sie in München als angestellte Rechtsanwältin im Bereich Verbraucherschutz und Umweltrecht tätig.

Aktuell arbeitet Sie als selbstständige Rechtsanwältin und Mediatorin in Halle (Saale).